

27.03.2014

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

A Problem und Ziel

Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung war bisher im Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088) geregelt. Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (sogenannte Föderalismusreform I, BGBl. I S. 2034) wurde den Ländern das Recht zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe übertragen. Dieser unterfällt nicht mehr der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 des Grundgesetzes, sondern der Gesetzgebungskompetenz der Länder nach Artikel 70 des Grundgesetzes. Nach der Übergangsregelung des Artikels 125a Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes gilt Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung von Artikel 74 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort, kann aber nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes durch Landesrecht ersetzt werden.

Die Ersetzungsbefugnis besteht nur für die Materie „Strafvollzug“, nicht jedoch für Regelungsbereiche, die weiterhin der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes unterfallen wie z.B. das gerichtliche Verfahren. Die entsprechenden Regelungen im Strafvollzugsgesetz (§§ 109 bis 121) können daher nicht durch Landesrecht ersetzt werden.

B Lösung

Das Justizministerium legt den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen vor.

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976, die den Vollzug der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen 37 Jahre lang geprägt haben, werden den Anforderungen eines modernen Strafvollzuges angepasst. Bewährte Inhalte werden aufgegriffen, im Lichte

Datum des Originals: 25.03.2014/Ausgegeben: 27.11.2014 (28.03.2014)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

verfassungsrechtlicher Vorgaben modifiziert und zeitgemäß fortentwickelt. Gesetzliche Regelungen werden der veränderten Vollzugswirklichkeit angepasst, wobei insbesondere auch Erfahrungen der Vollzugspraxis aufgegriffen werden.

Der Entwurf setzt in zahlreichen Einzelvorschriften die von der Landesregierung am 14. Februar 2012 beschlossenen Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen um und berücksichtigt darüber hinaus die Empfehlungen Rec(2006)2 des Ministerkomitees des Europarates vom 11. Januar 2006 (Europäische Strafvollzugsgrundsätze).

Der 123 Paragrafen umfassende Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen basiert auf dem Gedanken eines „aktivierenden Strafvollzuges“, der auf der Grundlage einer sorgfältigen Diagnostik eine auf individuell zugeschnittene Behandlung und Motivierung gerichtete Vollzugsplanung vorsieht und den Grundsatz des „Forderns und Förderns“ in den Mittelpunkt stellt. Nach den Leitlinien für den Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen soll eine Diagnostik grundsätzlich unabhängig von der Vollzugsdauer durchgeführt werden. Auch bei kurzer Vollzugsdauer setzt die planvolle Behandlung eine Behandlungsuntersuchung voraus. Dies gilt insbesondere für notwendige Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung sowie die notwendige Verzahnung vollzuglicher Angebote mit vollzugsbegleitenden und nachsorgenden Angeboten Dritter, die der späteren sozialen Eingliederung der Gefangenen dienen. Um schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken und den sozialen Empfangsraum der Gefangenen zu erhalten und zu stärken, wird insbesondere die Regelbesuchszeit der Gefangenen auf zwei Stunden im Monat erhöht und um ein zusätzliches Kontingent von weiteren zwei Stunden für den Besuch minderjähriger Kinder der Gefangenen ergänzt.

Die Vorschriften zum offenen Vollzug werden im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels neu ausgerichtet. Anders als das Strafvollzugsgesetz, das den offenen Vollzug als Regelvollzugsform zwar vorgab, aber mit seinen Regelungen eine tatsächliche Umsetzung nicht zu gewährleisten vermochte, verzichtet der Entwurf auf die Festlegung einer Regelvollzugsform. Stattdessen baut der Entwurf auf inhaltliche Vorgaben, die darauf abzielen, dem offenen Vollzug in der Praxis einen möglichst großen Stellenwert zu verschaffen. Die Vorschriften zur Sozialtherapie werden ebenfalls umstrukturiert. Insbesondere wird der Kreis der zur Sozialtherapie zugelassenen Straftäterinnen und Straftäter erheblich erweitert. So wird der Kritik an den Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Rechnung getragen und eine zu starke Einengung der Vorschriften auf Sexualstraftaten bewusst vermieden. Durch die Einrichtung von sozialtherapeutischen Nachsorgeambulanzen soll die auf die jeweiligen Hilfsbedürfnisse angepasste nachgehende Betreuung ehemaliger Gefangener verbessert werden. Hemmschwellen entlassener Gefangener, Nachsorgeangebote in Anspruch zu nehmen, sollen herabgesetzt und damit die Nachsorgeangebote zum bestmöglichen Schutz der Bevölkerung effizienter gestaltet werden.

Der Bedeutung des Opferschutzes entsprechend enthält der Entwurf konkrete Vorgaben zur opferbezogenen Gestaltung des Vollzuges, etwa bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, dem Schutz von opferrelevanten Daten und der Erteilung von Auskünften an Opfer. Die Bestimmungen zur schulischen und beruflichen Bildung und zur Vergütung von Arbeit werden neu geordnet und verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst. Im Bereich der Gesundheitsfürsorge werden insbesondere Vorschriften zur Kostentragung, auch bei schwangeren Gefangenen, differenzierter geregelt. Die neu konzipierte Vorschrift zu Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge greift die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf. Das Verständnis von Disziplinarmaßnahmen wird in Richtung eines lernenden und nicht allein vergeltenden Charakters verschoben. Der Entwurf sieht die Möglichkeit einer einvernehmlichen Streitbeilegung vor.

Die Regelungen zu den Lockerungen werden inhaltlich wie begrifflich umgestaltet. Anstelle der Begriffe „Lockerungen“ und „Urlaub“ werden die Begriffe „vollzugsöffnende Maßnahmen“ und „Langzeitausgang“ verwendet. Durch Aufnahme einer Vorschrift zur Vorbereitung vollzugsöffnender Maßnahmen wird die Qualitätssicherung der zu treffenden Entscheidungen erstmalig auf gesetzlicher Ebene geregelt. Erweiterte Regelungen zur Entlassungsvorbereitung und zum Übergangsmanagement (soziale Eingliederung) tragen der besonderen Bedeutung entsprechender Maßnahmen für die Resozialisierung der Gefangenen Rechnung. Die Bedeutung der Zusammenarbeit der Anstalten mit öffentlichen Stellen, freien Trägern sowie anderen Organisationen, die der Eingliederung der Gefangenen förderlich sind, wird betont und durch die Vorgabe eines bei der Entlassung der Gefangenen zu erstellenden Schlussberichts flankiert. Die in der Praxis wichtige Arbeit ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer im Vollzug wird ausdrücklich unterstützt. Neben Regelungen zu den organisatorischen und personellen Voraussetzungen sind unter Berücksichtigung der Neuregelungen des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen Vorschriften für Gefangene mit angeordneter, vorbehaltener und nachträglicher Sicherungsverwahrung vorgesehen.

Die Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen betrifft eine notwendige Anpassung für Gefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Jugendstrafe.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Um dem Resozialisierungsgebot im Strafvollzug stärker Geltung zu verschaffen, hat die Landesregierung bereits im Haushalt 2011 50 neue Stellen für die Stärkung der psychologischen und sozialen Fachdienste eingerichtet. Auch unter Berücksichtigung dieser Stellen führt der Entwurf zu einem Personalmehrbedarf, der innerhalb des Justizvollzugskapitels abgedeckt werden wird.

Der voraussichtliche Personalmehrbedarf für die Durchführung einer Behandlungsuntersuchung auch bei Gefangenen mit kürzeren Freiheitsstrafen beträgt jährlich ca. 1.600.000 Euro. Dabei ergibt sich für die im Entwurf künftig für alle Gefangenen vorgesehene Behandlungsuntersuchung mit anschließender Vollzugsplanung ein zusätzlicher Bedarf von ca. 5.480 Behandlungsuntersuchungen jährlich. Dies erfordert voraussichtlich 47 neue Stellen (23 Stellen im allgemeinen Vollzugsdienst, 20 Stellen im gehobenen Dienst sowie vier Stellen im höheren Dienst).

Die Erweiterung des für die sozialtherapeutische Behandlung in Betracht kommenden Personenkreises führt zu einem voraussichtlichen Personalmehrbedarf von insgesamt ca. 2.307.000 Euro jährlich. Insoweit sollen in der Sozialtherapie 117 zusätzliche Plätze geschaffen werden. Zur Umsetzung dieser Erweiterung werden ca. 63 zusätzliche Stellen erforderlich sein, und zwar ca. 39 Stellen im allgemeinen Vollzugsdienst, 12 Stellen im psychologischen Dienst sowie 12 Stellen im Sozialdienst. Hieraus resultiert zudem ein zusätzlicher Bedarf für Angebote der Supervision in Höhe von ca. 12.500 Euro jährlich.

Die Einrichtung von sozialtherapeutischen Nachsorgeambulanzen führt zu einem Personalmehrbedarf von ca. 355.500 Euro jährlich. Zur Umsetzung sind insgesamt neun zusätzliche Stellen erforderlich, und zwar drei Stellen im allgemeinen Vollzugsdienst, drei Stellen im Sozialdienst (gehobener Dienst) und drei Stellen im höheren Dienst als Leiterin oder Leiter des psychologischen Dienstes und des Sozialdienstes. Für die Anschaffung von Fahrzeugen entstehen voraussichtlich Anschaffungskosten von einmalig 36.000 Euro. Für den Fahrzeugunterhalt sind jährliche Kosten in Höhe von 18.000 Euro zu erwarten.

Für die Erhöhung des Besuchskontingents für Gefangene mit minderjährigen Kindern um zwei weitere Stunden im Monat entsteht ein Personalmehrbedarf von rund 524.500 Euro. Dies entspricht 16 Stellen im allgemeinen Vollzugsdienst.

Für Alphabetisierungskurse sind jährliche Kosten von 240.000 Euro anzunehmen.

Bei der medizinischen Versorgung entstehen für die strukturierten Hinweise zur gesunden Ernährung und Lebensführung voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von ca. 95.000 Euro jährlich. Dem stehen Einsparungen in Höhe von rund 77.500 Euro jährlich gegenüber, die sich aus der Beteiligung der Gefangenen an den Kosten für medizinische Leistungen, für die Krankenbehandlung während vollzugsöffnender Maßnahmen, für medizinische Behandlungen zur sozialen Eingliederung sowie für Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum ergeben. Da eine Kostenbeteiligung der Gefangenen bei Bedürftigkeit nicht vorgesehen ist und der Anteil bedürftiger Gefangener bei ca. 90% liegt, führt die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung für Material- und Laborkosten bei zahnprothetischen Leistungen zu Einsparungen von ca. 25.000 Euro, bei Krankenhausbehandlungen zu Einsparungen in Höhe von ca. 2.500 Euro sowie die Kostenbeteiligung bei Krankenbehandlungen im Rahmen vollzugsöffnender Maßnahmen zu Einsparungen in Höhe von ca. 10.000 Euro jährlich. Bei medizinischen Behandlungen zur sozialen Eingliederung nach § 48 des Entwurfs ergeben sich mögliche Einsparungen in Höhe von ca. 25.000 Euro sowie durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Gefangenen für Maßnahmen zur Feststellung des Suchtmittelkonsums Einsparungen in Höhe von ca. 15.000 Euro jährlich.

Für die Anpassung des vollzugsspezifischen IT-Verfahrens entstehen einmalig voraussichtlich Kosten in Höhe von 50.000 Euro.

Der Personalmehrbedarf für die therapeutische Behandlung der Gefangenen mit angeordneter, vorbehaltener oder nachträglicher Sicherungsverwahrung ist bereits bei der Kostenberechnung für das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen berücksichtigt worden. Entsprechende Mittel für die Einrichtungen der Sicherungsverwahrung unter Einschluss des therapeutischen Behandlungsbedarfs für Gefangene mit Anschlussicherungsverwahrung sind im Haushalt 2012 (88 Stellen) und 2013 (39 Stellen) ausgewiesen, ein darüber hinausgehender Mehrbedarf entsteht nicht.

Die Landesregierung hat für die Umsetzung des differenzierten Übergangsmangements bereits mit dem Haushalt 2011 einen neuen Titel eingerichtet. Der Titel 547 53 ist mit 1.200.000 Euro dotiert. Ein Teilbetrag von 700.000 Euro wurde aus den Mitteln der beruflichen Bildung (Titel 547 80) umgesetzt, weitere 500.000 Euro wurden zusätzlich zur Verfügung gestellt. Bei Titel 684 20 steht ein weiterer Betrag von 300.100 Euro für nachsorgende Maßnahmen zur Verfügung, der ab 2014 ebenfalls schrittweise umgesetzt werden soll. Nach der Umsetzung werden für Maßnahmen des Übergangsmangements rd. 1.500.000 Euro an einer Haushaltsstelle zur Verfügung stehen. Ein darüber hinausgehender Mehrbedarf besteht nicht.

Die mit der Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen verbundenen Mehrkosten können nicht abgeschätzt werden, weil im Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen derzeit keine jugendlichen Gefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung untergebracht sind. Verurteilungen, die die Anwendung der Vorschriften nach sich zögen, werden künftig allenfalls vereinzelt erwartet.

Der Gesetzentwurf führt mithin zu einem personellen Mehrbedarf, der insgesamt 135 Stellen (rund 4,8 Mio. Euro jährlich) entspricht.

Der infolge des Gesetzentwurfs insgesamt bestehende Mehrbedarf an Sachmitteln in Höhe von rund 450.000 Euro pro Jahr soll im Rahmen des im Justizvollzugskapitel jährlich zur Verfügung stehenden Mittelkontingents gedeckt werden.

Die Entscheidung über die Ausgaben und deren Finanzierung aus Haushaltsverbesserungen, die sich aus Synergien in Durchführung von organisatorischen Maßnahmen im Justizvollzug, insbesondere durch die Schließung von kleinen (Zweig-)Anstalten, ergeben, bleibt dem künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten. Vorfestlegungen werden nicht getroffen.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Justizministerium. Beteiligt sind das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Finanzministerium, das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, das Ministerium für Schule und Weiterbildung und das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Befristung

Das Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen sieht die Anordnung einer Befristung in Form einer Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag bis zum Ablauf des Jahres 2019 vor.

**Entwurf für ein
Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugend-
strafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

**Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen
(Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - StVollzG NRW)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Grundsätze

- § 1 Ziel des Vollzuges
- § 2 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 3 Behandlungsvollzug
- § 4 Mitwirkung und Motivierung, soziale Hilfe
- § 5 Einbeziehung Dritter
- § 6 Sicherheit
- § 7 Opferbezogene Gestaltung

Abschnitt 2
Aufnahme und Vollzugsplanung

- § 8 Aufnahme
- § 9 Behandlungsuntersuchung
- § 10 Vollzugsplan
- § 11 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

Abschnitt 3
Unterbringung

- § 12 Geschlossener und offener Vollzug
- § 13 Sozialtherapie
- § 14 Unterbringung und Aufenthalt
- § 15 Persönlicher Bereich
- § 16 Verpflegung
- § 17 Einkauf

Abschnitt 4
Außenkontakte

- § 18 Grundsatz
- § 19 Besuche
- § 20 Überwachung von Besuchen
- § 21 Schriftwechsel
- § 22 Überwachung des Schriftwechsels

- § 23 Anhalten von Schreiben
- § 24 Telefongespräche
- § 25 Verbot von Besuchen, Schriftwechsel und Telefongesprächen
- § 26 Kontakt mit bestimmten Personen und Institutionen
- § 27 Andere Formen der Telekommunikation
- § 28 Pakete

Abschnitt 5
Beschäftigung, Vergütung

- § 29 Beschäftigung, Arbeitspflicht
- § 30 Schulische und berufliche Bildung
- § 31 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung
- § 32 Vergütung
- § 33 Freistellung
- § 34 Anerkennung von Arbeit und Bildung, Ausgleichsentschädigung

Abschnitt 6
Gelder der Gefangenen, Haftkostenbeitrag

- § 35 Taschengeld
- § 36 Hausgeld
- § 37 Überbrückungsgeld
- § 38 Eigengeld
- § 39 Haftkostenbeitrag

Abschnitt 7
Religionsausübung

- § 40 Seelsorge
- § 41 Religiöse Veranstaltungen
- § 42 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 8
Gesundheitsfürsorge

- § 43 Gesundheitsfürsorge, Aufenthalt im Freien
- § 44 Suchtmedizinische Behandlung
- § 45 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung
- § 46 Überstellung und Verlegung aus medizinischen Gründen
- § 47 Krankenbehandlung während vollzugsöffnender Maßnahmen
- § 48 Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung
- § 49 Benachrichtigung im Krankheits- oder Todesfall

Abschnitt 9
Freizeit

- § 50 Gestaltung der Freizeit
- § 51 Hörfunk und Fernsehen
- § 52 Gegenstände zur Freizeitgestaltung, Zeitungen und Zeitschriften

Abschnitt 10
Vollzugsöffnende Maßnahmen

- § 53 Vollzugsöffnende Maßnahmen
- § 54 Langzeitausgang
- § 55 Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass
- § 56 Vorbereitung vollzugsöffnender Maßnahmen
- § 57 Weisungen

Abschnitt 11
Entlassung und soziale Eingliederung

- § 58 Vorbereitung der Entlassung, soziale Eingliederung
- § 59 Vollzugsöffnende Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung
- § 60 Entlassung, Schlussbericht
- § 61 Nachgehende Betreuung
- § 62 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Abschnitt 12
Sicherheit und Ordnung

- § 63 Grundsatz, Verhaltensvorschriften
- § 64 Durchsuchung
- § 65 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum
- § 66 Einsatz von Videotechnik
- § 67 Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Telekommunikation
- § 68 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 69 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 70 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
- § 71 Medizinische und psychologische Überwachung

Abschnitt 13
Unmittelbarer Zwang

- § 72 Begriffsbestimmungen
- § 73 Allgemeine Voraussetzungen
- § 74 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 75 Androhung
- § 76 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
- § 77 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
- § 78 Zwangsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Abschnitt 14
Disziplinarmaßnahmen

- § 79 Voraussetzungen, Konfliktregelung
- § 80 Disziplinarmaßnahmen
- § 81 Verfahren
- § 82 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

Abschnitt 15
Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerderecht

- § 83 Widerruf, Rücknahme
- § 84 Beschwerderecht

Abschnitt 16
Besondere Vorschriften für den Frauenstrafvollzug

- § 85 Trennungsgrundsatz
- § 86 Schwangerschaft, Mutterschaft, Geburtsanzeige
- § 87 Gefangene mit Kindern

Abschnitt 17
Sozialtherapeutische Einrichtungen

- § 88 Sozialtherapeutische Einrichtungen
- § 89 Langzeitausgang zur Vorbereitung der Entlassung
- § 90 Nachgehende Betreuung, Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Abschnitt 18
Besondere Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter, vorbehaltener
oder nachträglicher Sicherungsverwahrung

- § 91 Ziele des Vollzuges
- § 92 Gestaltung des Vollzuges

Abschnitt 19
Anstalten

- § 93 Organisation der Anstalten
- § 94 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung
- § 95 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

Abschnitt 20
Innerer Aufbau, Personal, Aufsicht

- § 96 Bedienstete
- § 97 Anstaltsleitung
- § 98 Seelsorge
- § 99 Medizinische Versorgung
- § 100 Konferenzen
- § 101 Gefangenenmitverantwortung
- § 102 Hausordnung
- § 103 Aufsichtsbehörde
- § 104 Vollstreckungsplan, Einweisungsverfahren

Abschnitt 21
Beiräte

- § 105 Aufgaben der Beiräte
- § 106 Befugnisse
- § 107 Pflicht zur Verschwiegenheit

Abschnitt 22
Datenschutz

- § 108 Datenerhebung
- § 109 Verarbeitung
- § 110 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren
- § 111 Zweckbindung
- § 112 Schutz besonderer Daten
- § 113 Schutz der Daten in Akten und Dateien
- § 114 Berichtigung, Löschung, Sperrung
- § 115 Auskünfte an Opfer
- § 116 Auskünfte an Betroffene, Akteneinsicht
- § 117 Übermittlung personenbezogener Informationen für wissenschaftliche Zwecke
- § 118 Anwendung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Abschnitt 23
Kriminologischer Dienst, Schlussbestimmungen

- § 119 Kriminologischer Dienst
- § 120 Einschränkung von Grundrechten
- § 121 Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht
- § 122 Übergangsvorschrift
- § 123 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 1 Ziel des Vollzuges

Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Ziel, Gefangene zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

§ 2 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Der Vollzug ist von Beginn an darauf auszurichten, die Gefangenen zu befähigen, sich nach der Entlassung in das Leben in Freiheit einzugliedern. Fähigkeiten der Gefangenen, die sie für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung benötigen, sind zu stärken. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(2) Die Persönlichkeit und die Würde der Gefangenen sind zu achten. Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Zuwanderungshintergrund, Religion, Behinderung und sexuelle Identität, werden bei der Gestaltung des Vollzuges in angemessenem Umfang berücksichtigt.

(3) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken mit, das Ziel des Vollzuges zu erreichen.

(4) Gefangene unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können ihnen Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich sind.

(5) Von mehreren gleich geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die Gefangenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

§ 3 Behandlungsvollzug

(1) Grundlage der Erreichung des Vollzugsziels ist die Behandlung der Gefangenen. Die Behandlungsmaßnahmen sind auf die Fähigkeiten und die Entwicklung der einzelnen Gefangenen während der Haft auszurichten. Die Behandlung und die ihr zugrunde liegende Diagnostik haben wissenschaftlichen Erkenntnissen zu genügen. Die angebotenen und durchgeführten Maßnahmen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(2) Die Behandlung berücksichtigt den individuellen Förderbedarf der Gefangenen und umfasst namentlich Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen, therapeutische Angebote, schulische Förderung, die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Qualifikationen, Motivations- und Beratungsangebote für Suchtkranke sowie Schuldnerberatung.

(3) Den Gefangenen soll ermöglicht werden, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sowie therapeutische und suchtbetogene Maßnahmen während des Vollzuges der Freiheitsstrafe abzuschließen oder nach der Entlassung fortzusetzen. Geeignete Fördermaßnahmen öffentlicher Stellen, freier Träger sowie anderer Organisationen und Personen außerhalb des Vollzuges sind frühzeitig in die Vollzugsplanung und die Behandlung einzubeziehen.

§ 4

Mitwirkung und Motivierung, soziale Hilfe

(1) Gefangene sollen an der Gestaltung der Behandlung und an der Erreichung des Vollzugsziels mitwirken; Art und Umfang der Behandlung werden ihnen erläutert. Die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung an der Behandlung ist zu wecken und zu fördern. Sie sollen fortwährend an die gebotenen Behandlungsmaßnahmen herangeführt und während ihrer Durchführung begleitet und unterstützt werden.

(2) Gefangene sollen befähigt werden, ihre Angelegenheiten eigenständig zu ordnen und zu regeln. Sie werden bei der Bewältigung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten angeleitet und motiviert, angebotene Hilfe anzunehmen.

(3) Während des Vollzuges werden die Gefangenen in dem Bemühen unterstützt, ihre Rechte wahrzunehmen und dazu angehalten, ihre Pflichten zu erfüllen, insbesondere ihr Wahlrecht auszuüben und für Unterhaltsberechtigte zu sorgen.

(4) Die Gefangenen sind über die Auswirkungen der Inhaftierung auf die Sozialversicherung und die insoweit bestehenden Mitwirkungspflichten zu beraten. Die Beratung soll sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen erstrecken.

(5) Mit Gefangenen, gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist, sind frühzeitig die Möglichkeiten einer Haftverkürzung zu erörtern.

§ 5

Einbeziehung Dritter

(1) Die Anstalten arbeiten eng mit öffentlichen Stellen, freien Trägern sowie anderen Organisationen und Personen zusammen, die der Eingliederung der Gefangenen förderlich sein können. Die Anstalten wirken rechtzeitig auf einen Austausch der erforderlichen Informationen hin.

(2) Die Arbeit ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer wird unterstützt. Sie sind verpflichtet, außerhalb ihrer Tätigkeit über alle Angelegenheiten, die vertraulich sind, insbesondere über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(3) Zur Förderung der Eingliederung der Gefangenen wird die Bereitstellung von Angeboten und Leistungen Dritter in den Anstalten angestrebt. Die hierfür erforderlichen Strukturen und Netzwerke sind einzurichten und fortzuentwickeln.

§ 6 Sicherheit

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

(2) Die Sicherheit der Bevölkerung, der Bediensteten und der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gefangenen wird erreicht durch

1. baulich-technische Vorkehrungen,
2. organisatorische Regelungen und deren Umsetzung und
3. soziale und behandlungsfördernde Strukturen.

(3) Die Sicherheitsstandards haben sich an den jeweiligen Aufgaben der Anstalten und den zu bewältigenden Gefahren zu orientieren. Der innere Aufbau der Anstalten soll eine Bindendifferenzierung ermöglichen. Bei der Festlegung der Sicherheitsstandards sind auch die besonderen Belange weiblicher und lebensälterer Gefangener sowie Gefangener mit Behinderungen einzubeziehen.

(4) Anstalten des offenen Vollzuges sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

(5) Die Sicherheit in den Anstalten soll ein gewaltfreies Klima fördern und die Gefangenen vor Übergriffen Mitgefangener schützen. Ihre Fähigkeit zu gewaltfreier Konfliktlösung sowie zu einvernehmlicher Streitbeilegung ist zu entwickeln und zu stärken.

§ 7 Opferbezogene Gestaltung

(1) Die berechtigten Belange der Opfer sind bei der Gestaltung des Vollzuges, insbesondere bei vollzugsöffnenden Maßnahmen und bei der Erteilung von Weisungen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der Gefangenen, zu berücksichtigen. Dem Schutzinteresse gefährdeter Dritter ist Rechnung zu tragen.

(2) Die Einsicht der Gefangenen in das Unrecht der Tat und deren Folgen für die Opfer soll geweckt oder vertieft werden. Die Gefangenen sollen durch geeignete Behandlungsmaßnahmen dazu angehalten werden, Verantwortung für ihre Tat zu übernehmen. Die Gefangenen sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen.

(3) Maßnahmen des Opferschutzes und des Tausgleichs sind mit dem Ziel der Eingliederung der Gefangenen in Einklang zu bringen.

(4) Für Fragen des Opferschutzes und des Tausgleichs sollen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Anstalten zur Verfügung stehen.

(5) Opfer, die sich an die Anstalten wenden, sind in geeigneter Form, auch durch die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner, auf ihre Rechte nach diesem Gesetz, insbesondere ihre Auskunftsansprüche nach § 115, hinzuweisen.

Abschnitt 2

Aufnahme und Vollzugsplanung

§ 8

Aufnahme

(1) Mit neu aufgenommenen Gefangenen ist möglichst am Tag der Aufnahme ein Zugangsgespräch zu führen, in dem sie über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden und ihre aktuelle Lebenssituation erörtert wird. Soweit Maßnahmen keinen Aufschub dulden, sind die Gefangenen bei ihrer Erledigung zu unterstützen. Ihnen sind die Hausordnung sowie ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich zu machen. Gefangene werden alsbald ärztlich untersucht.

(2) Bei der Aufnahme, der ärztlichen Untersuchung und dem Zugangsgespräch dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der betroffenen Gefangenen.

§ 9

Behandlungsuntersuchung

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung die Behandlungsuntersuchung an. Die Diagnostik dient der Feststellung der Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle und wirksame Behandlung und Förderung der Gefangenen im Vollzug und für die Eingliederung nach der Entlassung notwendig ist. Die Diagnostik erstreckt sich insbesondere auf die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse der Gefangenen, die Ursachen und Umstände der zu der Inhaftierung führenden Straftaten, die Lebenssituation bei der Entlassung und die Eignung für die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung. Die Fähigkeiten und Interessen der Gefangenen sowie weitere Umstände, deren Stärkung zu einer Lebensführung ohne Straftaten beitragen kann, sollen ermittelt werden. Erkenntnisse aus dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen sowie Erkenntnisse des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz sind nach Möglichkeit einzubeziehen.

(2) Art und Umfang der Behandlungsuntersuchung richten sich nach der voraussichtlichen Dauer der Freiheitsentziehung. Bei einer Vollzugsdauer von unter einem Jahr kann eine Kurzdiagnostik, auch im Wege standardisierter Verfahren, erfolgen.

(3) Der Förderbedarf der Gefangenen soll sobald wie möglich nach ihrer Aufnahme festgestellt werden. Soweit erforderlich, sind die Fachdienste frühzeitig zu beteiligen.

§ 10 Vollzugsplan

(1) Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugsplan erstellt. Die zur Erreichung des Vollzugsziels geeigneten und erforderlichen Maßnahmen sind zu benennen und Perspektiven für die künftige Entwicklung der Gefangenen aufzuzeigen. Die für die Eingliederung und Entlassung zu treffenden Vorbereitungen sind frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Der Vollzugsplan enthält regelmäßig folgende Angaben:

1. festgestellter Förder- und Behandlungsbedarf,
2. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
3. Sicherheitshinweise,
4. Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere in Wohn- oder Behandlungsgruppen oder in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
5. Teilnahme an therapeutischen Behandlungs- oder anderen Hilfs- oder Fördermaßnahmen,
6. Teilnahme an schulischer oder beruflicher Bildung sowie arbeitstherapeutischer Förderung,
7. Art und Umfang der Zuweisung von Arbeit,
8. Gestaltung der Freizeit und des Sports,
9. vollzugsöffnende Maßnahmen,
10. Maßnahmen zur Pflege der familiären Kontakte und zur Gestaltung der Außenkontakte,
11. ehrenamtliche Betreuung,
12. opferbezogene Behandlungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen,
13. Maßnahmen zur Sicherung berechtigter Schutzinteressen von Opfern oder gefährdeten Dritten,
14. Schuldnerberatung und Schuldenregulierung,
15. Maßnahmen zur Haftverkürzung,
16. Suchtberatung,
17. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,
18. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, sonstige Maßnahmen der sozialen Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung und der Nachsorge sowie frühzeitige Vorlagefristen,

19. Empfehlungen zur Wahrnehmung von Angeboten und Leistungen Dritter zur Sicherung der Eingliederung nach der Entlassung und

20. Fristen zur Fortschreibung des Vollzugsplans.

(2) Der Vollzugsplan und seine Umsetzung sind regelmäßig zu überprüfen und der Entwicklung der Gefangenen anzupassen sowie mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Zur Fortschreibung des Vollzugsplans sind angemessene Fristen vorzusehen. Diese dürfen einen Zeitraum von zwölf Monaten, bei Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung einen Zeitraum von in der Regel sechs Monaten, nicht überschreiten. Bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr sind die Fristen entsprechend zu verkürzen.

(3) Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. Personen und Stellen außerhalb des Vollzuges, die an der Behandlung, der Entlassungsvorbereitung sowie der Eingliederung der Gefangenen mitwirken, sollen in die Planung einbezogen werden; mit Einwilligung der Gefangenen können sie auch an den Konferenzen beteiligt werden.

(4) Die Vollzugsplanung wird mit den Gefangenen erörtert. Deren Anliegen und Vorschläge werden angemessen berücksichtigt. Betroffenen Gefangenen kann die Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz ermöglicht werden. Eine Ausfertigung des Vollzugsplans ist ihnen auszuhändigen.

§ 11

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt verlegt werden, wenn

1. ihre Behandlung während des Vollzuges oder ihre Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird,
2. in erhöhtem Maße Fluchtgefahr gegeben ist oder sonst das Verhalten der Gefangenen oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt und die aufnehmende Anstalt zur sicheren Unterbringung der Gefangenen besser geeignet ist oder
3. die Verlegung aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Im Einvernehmen mit der aufnehmenden Anstalt dürfen Gefangene aus wichtigem Grund, insbesondere zur Durchführung medizinischer Maßnahmen, zur Begutachtung oder Besuchszusammenführung, in eine andere Anstalt überstellt werden.

(3) Gefangene dürfen befristet dem Gewahrsam einer anderen Behörde überlassen werden, wenn diese Behörde ihrerseits befugt ist, Gefangene in amtlichem Gewahrsam zu halten (Ausantwortung).

(4) Vor Verlegungen und Überstellungen sind die Gefangenen anzuhören. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies auch nachgeholt werden.

Abschnitt 3 Unterbringung

§ 12 Geschlossener und offener Vollzug

(1) Gefangene werden im geschlossenen oder im offenen Vollzug untergebracht. Sie sollen mit ihrer Zustimmung in einer Anstalt oder einer Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn dies verantwortet werden kann, sie namentlich den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die besonderen Verhältnisse des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

(2) Zur Vorbereitung der Entlassung sollen Gefangene mit ihrer Zustimmung frühzeitig in den offenen Vollzug verlegt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Missbrauchsgefahren sind insbesondere bei einer unmittelbar bevorstehenden Entlassung mit den Risiken einer unerprobten Entlassung abzuwägen.

(3) Kann eine Unterbringung im offenen Vollzug noch nicht verantwortet werden, sind die tragenden Gründe zu dokumentieren und den Gefangenen die noch zu erfüllenden Voraussetzungen in verständlicher Form zu vermitteln. Die Bereitschaft der Gefangenen zur Verlegung in den offenen Vollzug ist zu wecken und fortlaufend zu fördern.

(4) Im offenen Vollzug untergebrachte Gefangene sollen in den geschlossenen Vollzug verlegt werden, wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist. Sie sind zu verlegen, wenn sie den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht entsprechen. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Die Gründe für eine Verlegung in den offenen Vollzug oder eine Verlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug sind ebenfalls zu dokumentieren.

§ 13 Sozialtherapie

(1) Gefangene, die wegen erheblicher Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind, werden in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt, wenn eine sozialtherapeutische Behandlung zur Eingliederung der Gefangenen angezeigt und erfolgversprechend ist.

(2) Andere Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn deren Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zu ihrer Eingliederung und zur Verringerung erheblicher Gefahren, die von den Gefangenen für die Allgemeinheit ausgehen, angezeigt und erfolgversprechend ist. Erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit bestehen insbesondere dann, wenn auf Grund einer Störung der sozialen und persönlichen Entwicklung der oder des Gefangenen erhebliche Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind.

(3) Die Verlegung und die Aufnahme in eine sozialtherapeutische Einrichtung bedürfen der Zustimmung der aufnehmenden sozialtherapeutischen Einrichtung, soweit die Entscheidung nicht von einer Einweisungsanstalt oder Einweisungsabteilung getroffen wurde.

(4) Die Bereitschaft der Gefangenen zur Teilnahme an einer sozialtherapeutischen Behandlung und zur Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung ist zu wecken und durch vorbereitende Maßnahmen zu fördern.

(5) Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht.

(6) Die Unterbringung der Gefangenen in der sozialtherapeutischen Einrichtung endet, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, nicht erreicht werden kann.

§ 14 Unterbringung und Aufenthalt

(1) Gefangene werden während der Ruhezeit in ihren Hafträumen allein untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung ist zulässig, wenn

1. eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Gefangenen besteht,
2. Gefangene hilfsbedürftig sind,
3. dies im Einzelfall aus zwingenden Gründen der Anstaltsorganisation vorübergehend erforderlich ist,
4. sich die Gefangenen im Justizvollzugs Krankenhaus oder in Kranken- oder Pflegeabteilungen von Justizvollzugseinrichtungen befinden,
5. sie im offenen Vollzug untergebracht sind,
6. die Gefangenen die gemeinsame Unterbringung beantragen oder
7. die gemeinsame Unterbringung geeignet erscheint, schädlichen Folgen der Inhaftierung entgegenzuwirken,

und in den Fällen der Nummern 1 bis 6 eine schädliche Beeinflussung der Gefangenen nicht zu befürchten ist.

(2) Gefangene dürfen sich während der Arbeitszeit und der Freizeit in Gemeinschaft aufhalten. Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden, wenn

1. ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist,
2. es aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist oder
3. besondere Umstände der Behandlungsuntersuchung gemäß § 9 dies vorübergehend erfordern, aber nicht länger als zwei Monate.

(3) Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann die Anstalt mit Rücksicht auf ihre räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse besondere Regelungen treffen.

§ 15 **Persönlicher Bereich**

(1) Gefangene tragen Anstaltskleidung. Das Tragen eigener Kleidung innerhalb der Anstalt kann gestattet werden. Bei Ausführungen und Vorführungen ist ihnen zu gestatten, eigene Kleidung zu tragen, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht entweichen.

(2) Gefangene dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Sie dürfen nur in Gewahrsam haben, was ihnen von der Anstalt oder mit deren Erlaubnis überlassen worden ist. Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraums behindern, eine unverhältnismäßig aufwändige Überprüfung erfordern, sonst die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährden können, dürfen sie nicht in Gewahrsam haben.

(3) Eingebrachte Sachen, die Gefangene nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren. Lassen die Verhältnisse der Anstalt eine Aufbewahrung nicht zu und weigern sich Gefangene, die Sachen zu versenden, werden diese auf Kosten der Gefangenen vernichtet, verwertet oder aus der Anstalt entfernt.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen einer Anstalt vermitteln, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 16 **Verpflegung**

(1) Gefangene erhalten Anstaltsverpflegung. Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaften zu befolgen oder sich vegetarisch zu ernähren.

(2) Im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen kann gestattet werden, sich auf eigene Kosten selbst zu verpflegen, soweit Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen.

§ 17 **Einkauf**

(1) Gefangene dürfen von ihrem Hausgeld (§ 36) oder Taschengeld (§ 35) aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege einkaufen. Für ein Einkaufsangebot, das die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen angemessen berücksichtigt, ist zu sorgen. Im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen kann der Einkauf auch ohne Vermittlung der Anstalt gestattet werden.

(2) Verfügen Gefangene ohne eigenes Verschulden nicht über Hausgeld oder Taschengeld, wird ihnen gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigengeld (§ 38) einzukaufen.

(3) Im Einzelfall kann Gefangenen auf Antrag gestattet werden, andere als in Absatz 1 genannte Gegenstände über sichere Bezugsquellen zu erwerben.

(4) Das Recht auf Einkauf kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt eingeschränkt werden.

Abschnitt 4 Außenkontakte

§ 18 Grundsatz

(1) Gefangene dürfen nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts

1. regelmäßig Besuch empfangen,
2. Schreiben absenden und empfangen,
3. Einrichtungen der Telekommunikation nutzen und
4. Pakete versenden und empfangen.

(2) Der Kontakt zu Angehörigen, insbesondere zu minderjährigen Kindern der Gefangenen, und anderen Personen, von denen ein günstiger Einfluss auf die Gefangenen zu erwarten ist, wird besonders gefördert.

(3) Die Kosten des Schrift- und des Paketverkehrs sowie der Telekommunikation tragen die Gefangenen. Bei bedürftigen Gefangenen können die Kosten in angemessenem Umfang übernommen werden.

§ 19 Besuche

(1) Die Gesamtdauer der Besuche beträgt mindestens zwei Stunden im Monat. Das Nähere regelt die Anstalt.

(2) Zur besonderen Förderung der Besuche von minderjährigen Kindern der Gefangenen sollen zwei weitere Stunden zugelassen werden. Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist zu gestatten. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchszeiten und der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Gefangenen zu berücksichtigen.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder die Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die von den Gefangenen nicht schriftlich oder durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung der Gefangenen aufgeschoben werden können.

(4) Den Gefangenen können zudem mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung oder zum Erhalt familiärer, partnerschaftlicher oder anderer gleichwertiger Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und verantwortet werden kann.

(5) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Zulassung einer Person zum Besuch von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden. Die Anstalt kann die Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen beschränken.

§ 20 Überwachung von Besuchen

(1) Besuche werden aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder der Behandlung optisch überwacht, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. Die optische Überwachung mit technischen Hilfsmitteln ist zulässig; § 66 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Anstaltsleitung kann eine offene akustische Überwachung anordnen, wenn dies aus Gründen der Behandlung erforderlich ist oder konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegen. Die Anstaltsleitung kann im Einzelfall auch die Verwendung von Trennscheiben oder sonstigen Trennvorrichtungen anordnen, soweit dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

(3) Der Besuch kann nach Abmahnung abgebrochen werden, wenn auf Grund des Verhaltens der Besucherinnen und Besucher oder der Gefangenen die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(4) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis der Anstalt übergeben werden. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 21 Schriftwechsel

(1) Die Anstalt vermittelt die Absendung und den Empfang der Schreiben der Gefangenen. Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Gefangene haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, soweit nichts anderes angeordnet ist. Sie können die Schreiben auch verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 22 Überwachung des Schriftwechsels

(1) Eingehende und ausgehende Schreiben werden durch Sichtprüfung auf verbotene Gegenstände kontrolliert.

(2) Der Schriftwechsel der Gefangenen darf inhaltlich überwacht werden, soweit dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder der Behandlung erforderlich ist.

§ 23 Anhalten von Schreiben

- (1) Schreiben können angehalten werden, wenn
1. durch die Weitergabe die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet würde,
 2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
 3. sie grobe Beleidigungen enthalten,
 4. sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder
 5. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.
- (2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn Gefangene auf der Absendung bestehen.
- (3) Schreiben, die ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind, können auf Kosten der Gefangenen übersetzt werden, wenn sie auf der Absendung oder Aushändigung bestehen.
- (4) Werden Schreiben angehalten, wird dies den Gefangenen mitgeteilt. Hiervon kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorübergehend abgesehen werden. Angehaltene Schreiben werden an die Absenderin oder an den Absender zurückgegeben oder, soweit dies unmöglich ist oder Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt einer Rückgabe entgegenstehen, behördlich verwahrt.
- (5) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 24 Telefongespräche

- (1) Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche durch Vermittlung der Anstalt zu führen, soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt zulassen.
- (2) Die Anstaltsleitung kann eine Überwachung der Telefongespräche aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder der Behandlung anordnen. Eine beabsichtigte Überwachung wird den Gefangenen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern der Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitgeteilt.
- (3) Ist ein Telekommunikationssystem eingerichtet, kann Gefangenen die Teilnahme daran gestattet werden, soweit diese und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner in eine unregelmäßige Überwachung der Telekommunikation einwilligen. Ihnen ist die beabsichtigte Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen.
- (4) Für den Abbruch der Telefongespräche gilt § 20 Absatz 3 entsprechend.

§ 25

Verbot von Besuchen, Schriftwechsel und Telefongesprächen

Besuche sowie Schriftwechsel und Telefongespräche können untersagt oder beschränkt werden, wenn im Einzelfall

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. zu befürchten ist, dass der Kontakt mit Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches sind, einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen hat oder ihre Eingliederung behindert, oder
3. die Gefangenen mit Opfern von Straftaten der Gefangenen in Verbindung treten wollen und durch den Kontakt nachteilige Auswirkungen auf die Opfer oder gefährdete Dritte zu befürchten sind oder diese einer Kontaktaufnahme widersprochen haben.

§ 26

Kontakt mit bestimmten Personen und Institutionen

(1) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in Rechtssachen der Gefangenen sind zu gestatten. Die Zulassung dieser Personen zum Besuch kann von ihrer Durchsichtung abhängig gemacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit der Anstalt erforderlich ist. Zur Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, die unmittelbar der Verteidigung dienen, bedürfen Verteidigerinnen und Verteidiger keiner Erlaubnis. Die Übergabe von Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden.

(2) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern werden nicht überwacht. Die Anstaltsleitung kann die Verwendung von Trennvorrichtungen anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen erforderlich ist oder konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr der Sicherheit der Anstalt vorliegen. Eine Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts der von den Verteidigerinnen und Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. Absatz 3 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.

(3) Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern wird nicht überwacht. Die verschlossenen Schreiben dürfen auf verbotene Gegenstände untersucht werden. Liegt dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuches, zugrunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn Gefangene sich im offenen Vollzug befinden, ihnen über die Ausführung (§ 53 Absatz 2 Nummer 1), den Begleitausgang (§ 53 Absatz 2 Nummer 2) oder die Außenbeschäftigung (§ 53 Absatz 2 Nummer 4) hinaus vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt worden sind und ein Grund zum Widerruf oder zur Rücknahme vollzugsöffnender Maßnahmen nicht vorliegt. Satz 3 gilt auch, wenn gegen Gefangene im Anschluss an die dem Vollzug der Freiheitsstrafe zugrunde liegende Verurteilung eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuches, zu vollstrecken ist.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für den Schriftwechsel der Gefangenen mit

1. dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz,
2. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie ihren Mitgliedern,
3. dem Bundesverfassungsgericht und dem für sie zuständigen Landesverfassungsgericht,
4. der oder dem für sie zuständigen Bürgerbeauftragten eines Landes,
5. den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder,
6. dem Europäischen Parlament sowie seinen Mitgliedern,
7. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
8. dem Europäischen Gerichtshof,
9. der oder dem Europäischen Datenschutzbeauftragten,
10. der oder dem Europäischen Bürgerbeauftragten,
11. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
12. der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
13. dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
14. den Ausschüssen der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau sowie der Abteilung der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frau,
15. dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dem dazugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen und
16. der oder dem Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen,

wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen gerichtet sind und die Absenderin oder den Absender zutreffend angeben. Schreiben der in Satz 1 genannten Stellen, die an Gefangene gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität der Absenderin oder des Absenders feststeht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Schriftwechsel zur Ausübung des Wahlrechts.

(5) Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 3 und 4 sowie Absatz 4 gelten für Telefongespräche entsprechend.

§ 27**Andere Formen der Telekommunikation**

Den Gefangenen kann gestattet werden, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation durch Vermittlung der Anstalt zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. Im Übrigen finden in Abhängigkeit von der Art der Telekommunikation die Vorschriften über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.

§ 28**Pakete**

(1) Der Empfang von Paketen bedarf der Erlaubnis. Vom Empfang ausgeschlossen sind Nahrungs- und Genussmittel sowie Inhalte, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden.

(2) Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen, an die sie adressiert sind. Ausgeschlossene Gegenstände können zur Habe der Gefangenen genommen, der absendenden Person zurückgesandt oder, falls der Aufbewahrung oder Rücksendung besondere Gründe entgegenstehen, vernichtet werden. Über die getroffenen Maßnahmen werden die Gefangenen unterrichtet.

(3) Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Ihr Inhalt kann überprüft werden. § 25 gilt entsprechend.

Abschnitt 5**Beschäftigung, Vergütung****§ 29****Beschäftigung, Arbeitspflicht**

(1) Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung (Beschäftigung) dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach der Entlassung zu vermitteln, zu fördern und zu erhalten. Gefangene sind verpflichtet, eine ihnen zugewiesene Beschäftigung auszuüben.

(2) Beschäftigung soll die körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie die Interessen der Gefangenen berücksichtigen und muss zumutbar sein. Gefangenen soll möglichst wirtschaftlich ergiebige Arbeit zugewiesen werden. Sind Gefangene zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig, sollen sie arbeitstherapeutisch beschäftigt werden.

(3) Gefangene können im Vollstreckungsjahr bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden, mit ihrer Zustimmung auch darüber hinaus.

(4) Haben Gefangene die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht, darf ihnen eine Beschäftigung nur mit ihrer Zustimmung zugewiesen werden.

(5) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an Samstagen ruht die Arbeit, soweit nicht unaufschiebbare Arbeiten ausgeführt werden müssen. Dürfen Gefangene auf Grund ihres Bekenntnisses an bestimmten Tagen nicht arbeiten, können sie auf Wunsch von der Arbeit befreit werden.

§ 30

Schulische und berufliche Bildung

(1) Geeignete Gefangene sollen Gelegenheit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen erhalten. Sie sind in dem Bemühen zu unterstützen, einen anerkannten Abschluss oder eine anschlussfähige, für den Arbeitsmarkt relevante Teilqualifikation zu erlangen.

(2) Analphabeten sollen das Lesen und Schreiben erlernen können. Gefangenen, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, sollen Deutschkurse angeboten werden.

(3) Zeugnisse und Nachweise über schulische und berufliche Bildung enthalten keine Hinweise auf eine Inhaftierung.

§ 31

Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

(1) Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit oder beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahme auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn dies im Rahmen der Vollzugsplanung dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu erhalten und zu fördern, und überwiegende Gründe des Vollzuges nicht entgegenstehen. § 53 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 4 gilt entsprechend.

(2) Den Gefangenen kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Anstalt kann verlangen, dass ihr das Entgelt zur Gutschrift für die Gefangenen überwiesen wird.

§ 32

Vergütung

(1) Gefangene, die eine zugewiesene Arbeit oder eine Hilfstätigkeit nach § 29 Absatz 3 ausüben, erhalten ein Arbeitsentgelt, welches auf Grundlage von neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung bemessen wird (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung.

(2) Gefangenen, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, wird Ausbildungsbeihilfe gewährt, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die nicht inhaftierten Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe können je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Tätigkeit gestuft werden. 75 Prozent der Eckvergütung dürfen nur unterschritten werden, wenn die Leistungen Gefangener den Mindestanforderungen nicht genügen. Das Justizministerium wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung über die Vergütungsstufen zu erlassen.

(4) Gefangene, die an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme teilnehmen, erhalten ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art ihrer Tätigkeit und ihrer Arbeitsleistung entspricht.

(5) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, soll von der Vergütung ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen an dem Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer erhielten.

(6) Die Höhe der Vergütung ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

§ 33 Freistellung

(1) Gefangene, die ein Jahr lang eine zugewiesene Arbeit oder eine Hilfstätigkeit ausgeübt haben, sind innerhalb des darauffolgenden Jahres auf Antrag 20 Arbeitstage von der Arbeit freizustellen. Bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Freistellung sind die betrieblichen Belange zu berücksichtigen.

(2) Zeiten, in denen Gefangene infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert oder nach den Absätzen 1 und 3 oder § 34 Absatz 1 von der Arbeitspflicht freigestellt waren oder Verletzengeld nach § 47 Absatz 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung erhalten haben, werden auf das Jahr mit bis zu jeweils 30 Arbeitstagen angerechnet. Sonstiges Fernbleiben kann in angemessenem Umfang auf die Zeit angerechnet werden. Erfolgt eine Anrechnung nach den Sätzen 1 und 2 nicht, wird die Frist für die Dauer der Fehlzeit gehemmt, es sei denn, die Fehlzeit steht unter Berücksichtigung des Vollzugsziels außer Verhältnis zur bereits erbrachten Arbeitsleistung.

(3) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 53 Absatz 2 Nummer 3) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder anlässlich des Todes von nahen Angehörigen erteilt worden ist.

(4) Gefangene erhalten für die Zeit der Freistellung Arbeitsentgelt in Höhe des Durchschnitts der in den letzten drei Monaten vor der Freistellung gutgeschriebenen Bezüge.

(5) Für arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie Bildungsmaßnahmen nach § 32 Absatz 2 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Freistellung ist auch der Stand der Bildungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

(6) Urlaubsregelungen aus Beschäftigungsverhältnissen außerhalb der Anstalt bleiben unberührt.

§ 34**Anerkennung von Arbeit und Bildung, Ausgleichsentschädigung**

(1) Als zusätzliche Anerkennung neben der Vergütung nach § 32 und der Freistellung nach § 33 erhalten Gefangene auf Antrag für drei Monate zusammenhängender Ausübung einer Arbeit oder einer Hilfstätigkeit unter Fortzahlung der Vergütung zwei Tage

1. Freistellung von der Arbeitspflicht oder
2. Langzeitausgang, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

Stellen Gefangene keinen Antrag oder kann Langzeitausgang nicht gewährt werden, wird der Entlassungszeitpunkt vorverlegt. Dies gilt auch, wenn Gefangene die Freistellung nach Satz 1 Nummer 1 nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Durch Zeiten, in denen Gefangene ohne ihr Verschulden an der Erfüllung ihrer Arbeitspflicht gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von unter drei Monaten bleiben unberücksichtigt. Langzeitausgang nach Satz 1 Nummer 2 wird nicht auf die Höchstdauer des Langzeitausgangs nach § 54 Absatz 1 Satz 1 angerechnet.

(2) Eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes ist ausgeschlossen,

1. soweit ein Entlassungszeitpunkt auf Grund der Art der Strafe noch nicht bestimmt ist,
2. soweit bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
4. wenn nach § 456a Absatz 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird oder
5. wenn Gefangene im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.

(3) Soweit eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach Absatz 2 ausgeschlossen ist, erhalten Gefangene bei ihrer Entlassung für ihre Tätigkeit nach Absatz 1 eine Ausgleichsentschädigung von zusätzlich 15 Prozent der ihnen nach § 32 gewährten Vergütung. § 33 Absatz 4 gilt entsprechend. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. Vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich. Gefangenen, bei denen eine Vorverlegung nach Absatz 2 Nummer 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von zehn Jahren zum Eigengeld (§ 38) gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden. § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

(4) Für Gefangene, die an Bildungsmaßnahmen nach § 32 Absatz 2 teilnehmen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Abschnitt 6 Gelder der Gefangenen, Haftkostenbeitrag

§ 35 Taschengeld

(1) Gefangenen wird während des Vollzuges der Strafe rückwirkend auf Antrag Taschengeld gewährt, soweit sie ohne ihr Verschulden bedürftig sind. Das Taschengeld beträgt 14 Prozent der Eckvergütung (§ 32 Absatz 1).

(2) Bedürftig sind Gefangene, soweit ihnen in dem Zeitraum, für den sie Taschengeld beantragen, aus Hausgeld (§ 36) und Eigengeld (§ 38) monatlich ein Betrag in Höhe des Taschengeldes nicht zur Verfügung steht und sie eine Vergütung nach § 32 nicht beanspruchen können. Nicht verbrauchtes Taschengeld bleibt unberücksichtigt.

(3) In Ausnahmefällen, namentlich zur Überbrückung eines Zeitraumes bis zu einer erstmaligen Gewährung von Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Taschengeld, kann den Gefangenen auf Antrag vorschussweise ein Taschengeld in Höhe von bis zu 50 Prozent des üblichen Taschengeldes gewährt werden. Der Vorschuss ist mit dem ersten Arbeitsentgelt, der ersten Ausbildungsbeihilfe oder der ersten nachfolgenden Gewährung von Taschengeld zu verrechnen.

§ 36 Hausgeld

(1) Gefangene dürfen monatlich über drei Siebtel ihrer in diesem Gesetz geregelten Bezüge (Hausgeld) und das Taschengeld frei verfügen.

(2) Aus den Bezügen eines freien Beschäftigungsverhältnisses, einer Selbstbeschäftigung oder anderen regelmäßigen Einkünften wird ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 37 Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll. Die Höhe richtet sich nach den in § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils geltenden Fassung festgeschriebenen Regelsätzen und soll den vierfachen monatlichen Mindestbetrag nicht unterschreiten.

(2) Das Überbrückungsgeld wird Gefangenen bei der Entlassung zur Verfügung gestellt. Die Anstalt kann es ganz oder teilweise dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz oder mit Zustimmung der Gefangenen an eine andere mit der Entlassung befasste Stelle zur Verwaltung in den ersten vier Wochen nach der Entlassung überlassen, wenn diese das Geld von ihrem sonstigen Vermögen gesondert halten. Mit Zustimmung der Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch an Unterhaltsberechtigte überwiesen werden.

(3) Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen gestatten, Überbrückungsgeld schon vor der Entlassung für Ausgaben in Anspruch zu nehmen, die der Eingliederung der Gefangenen, namentlich auch der Tilgung von Geldstrafen (§ 4 Absatz 5) und dem Tatausgleich (§ 7), dienen, wenn zu erwarten ist, dass bei der Entlassung in Freiheit ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe zur Verfügung steht.

§ 38 Eigengeld

Gefangenen sind eingebrachte, für sie eingezahlte oder überwiesene Geldbeträge sowie Bezüge, die nicht als Hausgeld, Überbrückungsgeld oder als Haftkostenbeitrag in Anspruch genommen werden, als Eigengeld gutschreiben. Gefangene dürfen über ihr Eigengeld verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist. § 37 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 39 Haftkostenbeitrag

(1) Als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat (§ 464a Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung) erhebt die Anstalt von Gefangenen einen Haftkostenbeitrag. Den Gefangenen ist arbeitstäglich ein Betrag in Höhe des Tagessatzes der Eckvergütung nach § 32 Absatz 1 zu belassen.

(2) Ein Haftkostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn Gefangene

1. Bezüge nach diesem Gesetz erhalten oder
2. ohne Verschulden eine Beschäftigung nicht ausüben können oder nicht ausüben, weil sie hierzu nicht verpflichtet sind.

Satz 1 gilt nicht, wenn Gefangene eine Rente oder sonstige regelmäßige Einkünfte beziehen.

(3) Im Übrigen kann von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies notwendig ist, um die Eingliederung der Gefangenen nicht zu gefährden.

(4) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Das Justizministerium stellt den Betrag jährlich durch Bekanntmachung fest. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend.

(5) Die Selbstbeschäftigung (§ 31 Absatz 2) kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gefangenen einen Haftkostenbeitrag bis zur Höhe des in Absatz 4 genannten Satzes im Voraus entrichten.

Abschnitt 7 Religionsausübung

§ 40 Seelsorge

(1) Gefangenen darf die religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch der Gefangenen ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Gefangene dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 41 Religiöse Veranstaltungen

(1) Gefangene dürfen in der Anstalt am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilnehmen.

(2) Gefangene werden zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft in der Anstalt zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger zustimmt.

(3) Gefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist. Die Anstaltsseelsorge ist zu hören.

§ 42 Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 40 und 41 entsprechend.

Abschnitt 8 Gesundheitsfürsorge

§ 43 Gesundheitsfürsorge, Aufenthalt im Freien

(1) Für das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen der Gefangenen ist zu sorgen. Die Bedeutung einer gesunden Ernährung und Lebensführung ist den Gefangenen in geeigneter Form zu vermitteln. Gefangene haben die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

(2) Den Gefangenen wird täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht.

§ 44 Suchtmedizinische Behandlung

Für suchtkranke Gefangene sind Möglichkeiten der suchtmedizinischen Behandlung vorzuhalten.

§ 45 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Gefangene haben Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit Hilfsmitteln und prothetische Leistungen, sofern diese mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzuges gerechtfertigt und soweit Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Für Art und Umfang der Versorgung gelten die für gesetzlich Versicherte maßgeblichen Vorschriften des Sozialgesetzbuches und die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen entsprechend, soweit Besonderheiten des Vollzuges nicht entgegenstehen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ruht, solange Gefangene auf Grund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

(3) Die Gefangenen können an den Kosten für medizinische Leistungen in angemessenem Umfang beteiligt werden.

§ 46 Überstellung und Verlegung aus medizinischen Gründen

(1) Erkrankte Gefangene können in ein Justizvollzugskrankenhaus überstellt oder in eine für die medizinische Behandlung und Betreuung besser geeignete Anstalt verlegt werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Unterbringung und Betreuung pflegebedürftiger Gefangener und Gefangener mit körperlichen Behinderungen.

(2) Können Krankheiten von Gefangenen in einer Anstalt oder in einem Justizvollzugskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, Gefangene rechtzeitig in ein Justizvollzugskrankenhaus zu überstellen, sind sie in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

§ 47 Krankenbehandlung während vollzugsöffnender Maßnahmen

Während einer vollzugsöffnenden Maßnahme haben Gefangene Anspruch auf Krankenbehandlung in der für sie zuständigen Anstalt. Ist ihnen eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar, soll die Krankenbehandlung in der nächstgelegenen Anstalt vorgenommen werden. Ist eine medizinische Notfallbehandlung in einem Krankenhaus erforderlich, trägt die

zuständige Anstalt die Kosten im Umfang des § 45, wenn die Gefangenen Ansprüche aus einer Krankenversicherung nicht geltend machen können.

§ 48

Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Einwilligung der Gefangenen sollen medizinische Behandlungen, die für die Eingliederung der Gefangenen erforderlich sind, ermöglicht werden. Die Kosten tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 49

Benachrichtigung im Krankheits- oder Todesfall

(1) Erkrankten Gefangene schwer oder versterben sie, sind Angehörige oder gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen. Im Fall schwerer Erkrankung kann von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn dies dem ausdrücklich erklärten Willen der Gefangenen entspricht.

(2) Dem Wunsch der Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll entsprechen werden.

Abschnitt 9 Freizeit

§ 50

Gestaltung der Freizeit

Gefangene erhalten Gelegenheit, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Sie sind zur Teilnahme und Mitwirkung anzuregen. Es sind insbesondere Angebote zur kulturellen Betätigung, Bildungs- und Sportangebote sowie Angebote zur kreativen Entfaltung vorzuhalten. Die Benutzung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Bibliothek ist zu ermöglichen.

§ 51

Hörfunk und Fernsehen

(1) Der Zugang zum Hörfunk- und Fernsehempfang ist zu ermöglichen. Die Anstalt entscheidet über die Einspeisung einzelner Hörfunk- und Fernsehprogramme, soweit eine Empfangsanlage vorhanden ist. Die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte der Gefangenen können unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 zugelassen werden. Gefangene können auf ein Haftraummediensystem verwiesen werden. Der Betrieb von Empfangsanlagen und Haftraummediensystemen sowie die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten können auf Dritte übertragen werden. In diesen Fällen ist Gefangenen der Besitz eigener Geräte in der Regel nicht gestattet.

(3) Gefangene können an den Kosten für die Überlassung, die Überprüfung und den Betrieb von Hörfunkgeräten, Fernsehgeräten und Hafraummediensystemen sowie die Bereitstellung des Hörfunk- und Fernsehempfangs beteiligt werden.

§ 52

Gegenstände zur Freizeitgestaltung, Zeitungen und Zeitschriften

(1) Gefangene dürfen nach Maßgabe der Anstalt in angemessenem Umfang sonstige Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik, Bücher sowie andere Gegenstände zur Aus- und Fortbildung oder Freizeitgestaltung besitzen. § 15 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Gefangene dürfen Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Anstalt in angemessenem Umfang auf eigene Kosten beziehen.

(3) Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder das Vollzugsziel erheblich gefährden würden.

(4) Für Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik gilt § 51 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 entsprechend.

Abschnitt 10

Vollzugsöffnende Maßnahmen

§ 53

Vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Mit Zustimmung der Gefangenen können vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Bei der Entscheidung über die Gewährung der Maßnahmen sind die Belange der Gefangenen mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit abzuwägen, insbesondere sind die Persönlichkeit der Gefangenen, ihr Vollzugsverhalten, die Vollzugsdauer und die Art der Maßnahme zu berücksichtigen.

(2) Als vollzugsöffnende Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels kommen namentlich in Betracht:

1. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht von Bediensteten (Ausführung),
2. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang),
3. das Verlassen der Anstalt für mehr als einen Tag (Langzeitausgang) und
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht Bediensteter (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang).

(3) Können vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 noch nicht verantwortet werden, sind insbesondere langjährig im Vollzug befindlichen Gefangenen Ausführungen zu gewähren, um schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges frühzeitig entgegenzuwirken und ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen. Die Ausführungen unterbleiben, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

(4) Kommen vollzugsöffnende Maßnahmen nicht in Betracht, sind die tragenden Gründe zu dokumentieren und den Gefangenen die noch zu erfüllenden Voraussetzungen in verständlicher Form zu vermitteln.

(5) Bei der Ausgestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen ist den berechtigten Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter Rechnung zu tragen.

(6) Gefangene tragen die Reisekosten, die Kosten für ihren Lebensunterhalt und andere Aufwendungen während ihres Aufenthalts außerhalb der Anstalt. Die Kosten von Ausführungen können den Gefangenen in angemessenem Umfang auferlegt werden, soweit dies die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert. Bedürftigen Gefangenen kann die Anstalt zu ihren Aufwendungen eine Beihilfe in angemessenem Umfang gewähren.

(7) Vollzugsöffnende Maßnahmen werden nur zum Aufenthalt im Inland gewährt.

§ 54 Langzeitausgang

(1) Langzeitausgang kann bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr gewährt werden. Tage, an denen die Gefangenen den Langzeitausgang antreten, werden nicht mitgerechnet.

(2) Im geschlossenen Vollzug untergebrachten Gefangenen soll Langzeitausgang erst gewährt werden, wenn sie sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben.

(3) Langzeitausgang soll in der Regel erst gewährt werden, wenn sich Gefangene im Ausgang bewährt haben.

(4) Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen kann Langzeitausgang gewährt werden, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung mindestens zehn Jahre im Vollzug befunden haben oder sie im offenen Vollzug untergebracht sind und sich dort bewährt haben.

§ 55 Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass

(1) Vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Gefangenen sowie der Tod oder die lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Gefangenen. § 53 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Ausführungen aus wichtigem Anlass sind auch ohne Zustimmung der Gefangenen zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

(3) Langzeitausgang aus wichtigem Anlass, der nicht zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen oder anlässlich des Todes oder der lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger gewährt wird, darf sieben Tage im Vollstreckungsjahr nicht übersteigen. Er wird nicht auf die Höchstdauer nach § 54 Absatz 1 Satz 1 angerechnet.

§ 56

Vorbereitung vollzugsöffnender Maßnahmen

(1) Zur Vorbereitung vollzugsöffnender Maßnahmen ist die schriftliche Stellungnahme der psychologischen oder sozialen Fachdienste einzuholen, wenn dies zur Feststellung der Voraussetzungen vollzugsöffnender Maßnahmen erforderlich ist. Der medizinische Dienst ist nur zu beteiligen, wenn eine körperliche oder sonstige medizinische Untersuchung vorzunehmen ist.

(2) Bei Gefangenen, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, und bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung soll zusätzlich eine Begutachtung durch fachlich unabhängige Sachverständige außerhalb des Vollzuges erfolgen. Eine Begutachtung ist in der Regel entbehrlich, wenn seit der letzten Begutachtung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

§ 57

Weisungen

Für vollzugsöffnende Maßnahmen können Gefangenen Weisungen erteilt werden. Insbesondere können die Gefangenen angewiesen werden,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder die Ordnung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,
2. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
3. Kontakte mit bestimmten Personen oder Gruppen oder bestimmte Orte zu meiden,
4. sich den Opfern und deren Wohnbereich nicht zu nähern,
5. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen,
6. Alkohol oder andere berauschende Stoffe zu meiden oder
7. Proben zur Überwachung einer Weisung nach Nummer 6 in einer Anstalt oder bei einer anderen bestimmten Stelle abzugeben.

Abschnitt 11 **Entlassung und soziale Eingliederung**

§ 58 **Vorbereitung der Entlassung, soziale Eingliederung**

(1) Die Anstalten bereiten gemeinsam mit den Gefangenen deren Entlassung vor. Sie unterstützen die Gefangenen insbesondere bei der Beschaffung von Ausweispapieren und der Stellung von Anträgen bei Behörden. Den Gefangenen sollen Kontakte zu außervollzuglichen Organisationen und Bildungsstätten sowie Stellen und Personen ermöglicht werden, die ihnen nach der Entlassung persönliche und soziale Hilfestellung leisten können. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Frühzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin arbeiten die Anstalten mit öffentlichen Stellen, freien Trägern sowie anderen Organisationen und Personen zusammen, um insbesondere zu erreichen, dass die Gefangenen über eine geeignete Arbeit, eine angemessene Unterkunft und ein stabilisierendes soziales Umfeld verfügen. Zur Integration in den Arbeitsmarkt sollen durch die vollzugsübergreifende Zusammenarbeit die Beschäftigungsperspektiven der Gefangenen verbessert werden.

(3) Die für die Vermittlung in Hilfsangebote Dritter nach der Entlassung erforderlichen Strukturen und Netzwerke sind einzurichten und fortzuentwickeln (§ 5 Absatz 3 Satz 2). Für die Koordination der Entlassungsplanung stehen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Anstalten zur Verfügung.

§ 59 **Vollzugsöffnende Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung**

(1) Um die Entlassung vorzubereiten, sollen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden.

(2) Gefangenen kann über § 54 Absatz 1 Satz 1 hinaus innerhalb von drei Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung Langzeitausgang bis zu zehn Tagen gewährt werden, wenn dies zur Eingliederung der Gefangenen erforderlich ist. Gefangenen, welche die Voraussetzungen des Freigangs erfüllen, kann innerhalb von neun Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung Langzeitausgang bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden. Vollzugsöffnende Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 können nicht nebeneinander gewährt werden.

(3) § 53 Absatz 1 und 4 bis 7, § 56, § 57 sowie § 12 Absatz 2 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 60 **Entlassung, Schlussbericht**

(1) Die Gefangenen sollen am Tag ihrer Entlassung möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden.

(2) Fällt das Strafende auf einen Samstag oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 6. Januar, können Gefangene an dem diesen Tagen oder Zeiträumen vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies nach der Länge der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, dass Gefangene zu ihrer Eingliederung hierauf angewiesen sind.

(4) Die Anstalt erstellt zum Ende des Vollzuges einen an den Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Gefangenen ausgerichteten Schlussbericht. Dieser enthält in standardisierter Form Angaben über den fortbestehenden Förderbedarf, namentlich eine Darstellung der Art und der Ergebnisse der angebotenen und durchgeführten Maßnahmen sowie der Angebote und Leistungen Dritter (§ 10 Absatz 1 Satz 4 Nummer 19), soweit sie für die Eingliederung der Gefangenen von Bedeutung sind.

(5) Eine Ausfertigung des Berichts ist den Gefangenen auszuhändigen. Bei angeordneter Bewährungs- oder Führungsaufsicht ist eine Ausfertigung der zuständigen Leiterin oder dem zuständigen Leiter des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz zuzuleiten. Mit Einwilligung der Gefangenen soll eine Ausfertigung des Berichts auch anderen Beteiligten zugeleitet werden, die an der Eingliederung der Gefangenen mitwirken.

(6) Bedürftige Gefangene erhalten bei ihrer Entlassung einen Reisekostenzuschuss sowie eine Überbrückungsbeihilfe und bei Bedarf für die Entlassung ausreichende Kleidung. Bei der Bemessung der Überbrückungsbeihilfe ist der Zeitraum zu berücksichtigen, den Gefangene benötigen, um vorrangige Hilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 61

Nachgehende Betreuung

Die Anstalt kann früheren Gefangenen bis zu sechs Monaten nach der Entlassung auf Antrag Hilfe unter Mitwirkung von Bediensteten gewähren (nachgehende Betreuung), wenn die Eingliederung gefährdet ist und die erforderliche Hilfe nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

§ 62

Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Frühere Gefangene können innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Entlassung auf ihren Antrag vorübergehend bis zu einem Monat wieder in die Anstalt, aus der sie zuvor entlassen worden sind, aufgenommen werden, wenn dies zur Verhinderung einer schwerwiegenden Straftat erforderlich ist. Die Aufnahme ist jederzeit widerruflich. Stellen frühere Gefangene den Antrag nach Satz 1 in einer anderen Anstalt, soll diese den Transport in die zuständige Anstalt veranlassen.

(2) Gegen aufgenommene Personen dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Auf ihren Antrag sind die aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.

(4) An den Kosten ihrer Unterbringung können die Aufgenommenen beteiligt werden. § 39 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 12 Sicherheit und Ordnung

§ 63 Grundsatz, Verhaltensvorschriften

(1) Sicherheit und Ordnung bilden die Grundlage eines gewalt- und konfliktfreien Zusammenlebens in der Anstalt. Die Anstalt trifft die erforderlichen Maßnahmen, um ein Entweichen der Gefangenen zu verhindern und die Sicherheit (§ 6) zu gewährleisten. Die Anstalt ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Identität aller Personen, die Zugang begehren, festzustellen.

(2) Die Gefangenen haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten. Sie sollen durch die Tageseinteilung auch an eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung herangeführt werden. Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, anderen Gefangenen und Dritten das geordnete Miteinander in der Anstalt nicht stören.

(3) Die Gefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(4) Gefangene sind verpflichtet, ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Gegenstände in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(5) Die Gefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 64 Durchsuchung

(1) Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden.

(2) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen oder Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Gefangener durchzuführen ist, die Entkleidung im Einzelfall jedoch unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. Ansonsten ist eine solche Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall zulässig.

(3) Die Durchsuchung von männlichen Gefangenen darf nur von Männern, von weiblichen Gefangenen nur von Frauen durchgeführt werden. Entkleidungen erfolgen einzeln in einem geschlossenen Raum. Bei männlichen Gefangenen dürfen nur männliche Bedienstete und bei weiblichen Gefangenen nur weibliche Bedienstete zugegen sein. Die Untersuchung von Körperöffnungen darf nur durch den ärztlichen Dienst vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

§ 65**Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum**

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt können allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den betroffenen Gefangenen auferlegt werden.

§ 66**Einsatz von Videotechnik**

(1) Das Anstaltsgelände sowie das Innere der Anstaltsgebäude dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt mittels Videotechnik beobachtet werden.

(2) Die Beobachtung mittels Videotechnik ist durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen.

(3) Bildaufzeichnungen sind spätestens zwei Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit nicht ihre Speicherung aus den Gründen des § 109 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 weiterhin erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(4) Die Beobachtung von Gefangenen in Hafträumen mittels Videotechnik erfolgt nur nach Maßgabe des § 69. Bildaufzeichnungen sind insoweit nicht zulässig.

§ 67**Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Telekommunikation**

Auf dem Gelände der Anstalt dürfen technische Geräte zur Feststellung und Verhinderung unerlaubter Telekommunikation eingerichtet und betrieben werden. Die Telekommunikation außerhalb des Geländes der Anstalten darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 68**Erkennungsdienstliche Maßnahmen**

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Gefangenen zulässig:

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
3. Messungen und
4. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen und Gesicht.

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen oder Daten werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert.

(3) Die nach Absatz 1 gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen und Daten dürfen nur für die in Absatz 1 und § 109 Absatz 2 Nummer 4 genannten Zwecke verarbeitet und verwendet werden. Sie dürfen außerdem den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltender Gefangener erforderlich ist. Die Übermittlung der Unterlagen oder Daten an Polizeibehörden des Bundes oder der Länder ist zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Anstalt erforderlich ist.

(4) Gefangene, die nach Absatz 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können nach der Entlassung aus dem Vollzug verlangen, dass die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen und Daten mit Ausnahme der zu den Gefangenenpersonalakten genommenen Lichtbilder und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen vernichtet oder gelöscht werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Sie sind über dieses Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären.

§ 69

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung von Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Trennung von anderen Gefangenen (Absonderung),
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung oder Fixierung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht abgewendet werden kann.

(4) Eine ununterbrochene Beobachtung von Gefangenen mittels Videotechnik ist nur in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände oder in dafür gesondert vorgesehenen Behandlungszimmern im Justizvollzugskrankenhaus zulässig, wenn dies im Einzelfall zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben oder gegenwärtigen erheblichen Gefahren für die Gesundheit von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist. Das

Schamgefühl der Gefangenen ist zu schonen. Besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände dürfen nur im Ausnahmefall zusätzlich akustisch überwacht werden.

(5) Für die Dauer der seelsorglichen Betreuung sind die Beobachtung und die akustische Überwachung auf Verlangen der Seelsorgerinnen oder Seelsorger auszusetzen.

(6) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Gefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(7) Fesseln dürfen in der Regel nur an Händen oder Füßen angelegt werden. Bei Art und Umfang der Fesselung und Fixierung sind die Gefangenen zu schonen. Die Fesselung oder Fixierung ist unverzüglich zu lockern oder zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.

(8) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, eine Entweichung zu verhindern. Für die Beobachtung von Gefangenen mittels Videotechnik in Gefangenentransportfahrzeugen gelten die Absätze 1, 2 Nummer 2 und Absatz 4 entsprechend.

§ 70

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen sind alsbald über die Anordnung zu unterrichten.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

(4) Den Gefangenen sollen besondere Sicherungsmaßnahmen zusammen mit der Anordnung erläutert werden. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies auch nachgeholt werden. Die Anordnung, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes sind zu dokumentieren.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 69 Absatz 2 Nummer 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Sind Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht und fixiert, erfolgt die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde nach Ablauf von 24 Stunden. Eine Absonderung von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Auf Antrag der Gefangenen ist unverzüglich deren Verteidigerin oder deren Verteidiger zu benachrichtigen.

(6) Während der Absonderung oder der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen darüber hinaus fixiert, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

§ 71**Medizinische und psychologische Überwachung**

(1) Werden die Gefangenen ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, ist vor Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(2) Der medizinische und im Bedarfsfall der psychologische Dienst der Anstalt suchen Gefangene, die in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht, gefesselt oder fixiert sind, alsbald und in der Folgezeit möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports. Solange Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird oder sie länger als 24 Stunden abgesondert sind, ist der ärztliche Dienst regelmäßig zu hören.

**Abschnitt 13
Unmittelbarer Zwang****§ 72****Begriffsbestimmungen**

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln.

(4) Waffen sind dienstlich zugelassene Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.

§ 73**Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Zur rechtmäßigen Durchführung von Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, soweit der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 74**Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 75**Androhung**

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um die Begehung einer rechtswidrigen Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 76**Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch**

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 77**Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch**

(1) Gegen Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuches) unternehmen oder
3. um ihre Flucht zu vereiteln oder sie wieder zu ergreifen.

(2) Um die Flucht aus dem offenen Vollzug zu vereiteln, dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden.

(3) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

§ 78

Zwangmaßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind gegen den natürlichen Willen der Gefangenen nur bei gegenwärtiger Lebensgefahr sowie gegenwärtiger schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder anderer Personen zulässig, wenn die oder der Gefangene zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage ist. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die Zustimmung der Gefangenen zu der Maßnahme zu erwirken,
2. die Anordnung der Maßnahme den Gefangenen angekündigt wurde und sie über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme informiert wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr geeignet, in Art, Umfang und Dauer erforderlich und für die Beteiligten zumutbar ist,
4. der von der Maßnahme zu erwartende Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt und
5. die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben der Gefangenen verbunden ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 werden ärztlich angeordnet, geleitet und überwacht. Die Anordnung erfolgt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und die ergriffenen Maßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise und der Wirkungsüberwachung, sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren.

(3) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Gefangenen über Absatz 1 hinaus zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Duldungspflichten der Gefangenen nach Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.

Abschnitt 14

Disziplinarmaßnahmen

§ 79

Voraussetzungen, Konfliktregelung

(1) Verstoßen Gefangene schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, können gegen sie Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Gefangenen zu verwarnen.

(3) Zur Abwendung oder Milderung von Disziplinarmaßnahmen können im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden, die insbesondere die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten oder die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft zum Inhalt haben können.

§ 80 Disziplinarmaßnahmen

(1) Als Disziplinarmaßnahmen sind zulässig:

1. Verweis,
2. Beschränkung oder Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu vier Wochen,
3. Beschränkung oder Entzug der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen bis zu sechs Wochen,
4. getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,
5. Beschränkung oder Entzug des Besitzes von Gegenständen mit Ausnahme des Lese-
stoffs bis zu vier Wochen,
6. Beschränkung oder Entzug des Hörfunk- oder Fernsehempfangs bis zu sechs Wochen
und
7. Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

§ 81 Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die Gefangenen werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Die Äußerungen der Gefangenen und die Ergebnisse der Ermittlungen sind zu dokumentieren.

(2) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung Gefangener gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet. Bei einer Verfehlung der Gefangenen auf dem Weg in eine andere Anstalt ist die Anstaltsleitung der Bestimmungsanstalt zuständig.

(3) Die Anstaltsleitung soll sich bei schweren Verstößen vor der Entscheidung in einer Konferenz mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Behandlung der Gefangenen mitwirken.

(4) Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Gefangene, die sich in medizinischer Behandlung befinden, oder gegen eine Schwangere oder eine Gefangene, die unlängst entbunden hat, ist der ärztliche Dienst zu hören.

(5) Disziplinarmaßnahmen sollen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Pflichtverletzung angeordnet werden. Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(6) Die tragenden Gründe der Entscheidung werden schriftlich abgefasst und den Gefangenen mündlich eröffnet. Auf Verlangen ist den Gefangenen die schriftliche Begründung auszuhändigen.

§ 82

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Gefangenen erneut gegen Pflichten verstoßen.

(3) Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen (§ 80 Absatz 1 Nummer 2), wird das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld hinzugerechnet.

(4) Bevor Arrest (§ 80 Absatz 1 Nummer 7) vollzogen wird, ist der ärztliche Dienst zu hören. Während des Arrestes stehen Gefangene unter ärztlicher Aufsicht. Der Arrest unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.

(5) Für die Dauer des Arrestes werden die Gefangenen abgesondert. Sie können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet ist, ruhen die Befugnisse der Gefangenen zur Beschäftigung, zur Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen, zum Einkauf, zum Fernsehempfang, zur Ausstattung des Haftraums mit persönlichen Gegenständen und zum Besitz persönlicher Gegenstände. Der Zugang zu Büchern, Zeitungen und Zeitschriften ist zu ermöglichen. Die Rechte zur Teilnahme an unaufschiebbaren Behandlungsmaßnahmen, zur Teilnahme am Gottesdienst und zum Aufenthalt im Freien nach § 43 Absatz 2 bleiben unberührt.

(6) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Gefangene in einer anderen Anstalt oder während des Vollzuges von Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. Absatz 2 bleibt unberührt.

Abschnitt 15 **Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerderecht**

§ 83 **Widerruf, Rücknahme**

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzuges der Freiheitsstrafe richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. auf Grund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen nach den Absätzen 2 oder 3 dürfen nur aufgehoben werden, wenn das Interesse an der Aufhebung das schutzwürdige Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegt.

§ 84 **Beschwerderecht**

Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung oder die von ihr beauftragten Personen zu wenden. Die Möglichkeit, sich an die Justizvollzugsbeauftragte oder den Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen zu wenden, bleibt unberührt.

Abschnitt 16 **Besondere Vorschriften für den Frauenstrafvollzug**

§ 85 **Trennungsgrundsatz**

Weibliche Gefangene werden getrennt von männlichen Gefangenen in besonderen Anstalten oder Abteilungen einer Anstalt untergebracht. Die gemeinsame Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen, Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Bildung und kulturellen oder religiösen Veranstaltungen außerhalb der Hafträume ist zulässig.

§ 86**Schwangerschaft, Mutterschaft, Geburtsanzeige**

- (1) Die Anstalt soll im Benehmen mit den Justizbehörden und dem Jugendamt die Entlassung der Gefangenen aus der Haft vor oder unmittelbar nach der Geburt anstreben.
- (2) Auf den Zustand einer Schwangeren oder einer Gefangenen, die unlängst entbunden hat, ist Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.
- (3) Bei Schwangerschaft und Entbindung hat die Gefangene Anspruch auf medizinische Behandlung und Hebammenhilfe in der Anstalt. Zur medizinischen Behandlung während der Schwangerschaft gehören auch Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft und Vorsorgeuntersuchungen.
- (4) Ist eine medizinische Behandlung in einem Krankenhaus wegen gravierender Schwangerschaftsbeschwerden während einer vollzugsöffnenden Maßnahme nach § 53 Absatz 2 erforderlich, trägt die Anstalt die Kosten, wenn der Gefangenen die Rückkehr in die Anstalt nicht zuzumuten ist und die Gefangene Ansprüche aus einer Krankenversicherung nicht geltend machen kann.
- (5) Zur Entbindung ist die Schwangere in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.
- (6) Entbindet die Gefangene in einer Anstalt, dürfen in der Anzeige der Geburt an das Standesamt die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis der anzeigenden Person zur Anstalt und die Inhaftierung der Mutter nicht vermerkt sein.

§ 87**Gefangene mit Kindern**

- (1) Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht schulpflichtig, so kann es mit Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person in einer Mutter-Kind-Abteilung einer Anstalt aufgenommen werden, wenn die Gefangene für die Unterbringung dort geeignet ist, ein Platz für sie und ihr Kind zur Verfügung steht und dies dem Wohl des Kindes dient. Vor der Aufnahme ist das Jugendamt zu hören.
- (2) Die Kosten der Unterbringung des Kindes einschließlich der Gesundheitsfürsorge trägt die oder der zum Unterhalt des Kindes Verpflichtete. Von der Erhebung der Kosten kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung der Gefangenen und ihres Kindes gefährdet würde.
- (3) Ist das Kind in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen, kann gestattet werden, dass die Gefangene das Kind begleitet, wenn dies medizinisch erforderlich ist.

Abschnitt 17 **Sozialtherapeutische Einrichtungen**

§ 88 **Sozialtherapeutische Einrichtungen**

(1) Sozialtherapeutische Behandlung wird in getrennten sozialtherapeutischen Anstalten oder in besonderen Abteilungen sonstiger Anstalten (sozialtherapeutische Einrichtungen) vollzogen.

(2) Der Vollzug erfolgt in überschaubaren Wohngruppen, deren Ausgestaltung an den Grundsätzen sozialtherapeutischer Behandlung auszurichten ist. Die Wohngruppen werden jeweils durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Sozialen Dienstes, eine Psychologin oder einen Psychologen und fest zugeordnete Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes betreut. Die Diagnostik soll durch Personen erfolgen, die nicht an der therapeutischen Betreuung der Gefangenen beteiligt sind.

§ 89 **Langzeitausgang zur Vorbereitung der Entlassung**

(1) Gefangenen kann zur Vorbereitung der Entlassung aus einer sozialtherapeutischen Einrichtung Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, insbesondere wenn ihre Unterkunft gesichert, ein Arbeits- oder Weiterbildungsplatz vorhanden und das soziale Umfeld für ihre Eingliederung förderlich ist. § 53 Absatz 1 und 4 bis 7 gilt entsprechend.

(2) Gefangenen sollen für den Langzeitausgang Weisungen (§ 57) erteilt werden. Sie sollen insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Einrichtung bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und für eine bestimmte Zeit in die sozialtherapeutische Einrichtung zurückzukehren.

(3) Der Langzeitausgang wird widerrufen, wenn dies aus Gründen der Behandlung der Gefangenen erforderlich ist. § 83 bleibt unberührt.

§ 90 **Nachgehende Betreuung, Aufnahme auf freiwilliger Grundlage**

(1) Die sozialtherapeutischen Einrichtungen sollen nach Entlassung der Gefangenen die in der Einrichtung begonnene Betreuung und Behandlung auf Antrag der Gefangenen vorübergehend fortführen, wenn das Ziel der früheren Behandlung gefährdet ist und die Betreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

(2) Die nachgehende Betreuung kann in sozialtherapeutischen Nachsorgeambulanzen in den sozialtherapeutischen Einrichtungen durchgeführt werden.

(3) Eine vorübergehende Aufnahme auf freiwilliger Grundlage nach der Entlassung der Gefangenen ist zulässig, wenn das Ziel der vorangegangenen Behandlung ansonsten gefährdet ist. § 62 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 18

Besondere Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter, vorbehaltener oder nachträglicher Sicherungsverwahrung

§ 91

Ziele des Vollzuges

Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dient der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Ziel, die Gefahren, die von den Gefangenen für die Allgemeinheit ausgehen, so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung entbehrlich wird. Ist eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich angeordnet worden (§§ 66c Absatz 2, 66b des Strafgesetzbuches) oder droht eine solche Anordnung (Artikel 316e, 316f Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507) in der jeweils geltenden Fassung), gilt Satz 1 entsprechend.

§ 92

Gestaltung des Vollzuges

(1) Den Gefangenen ist unverzüglich eine individuelle, intensive und therapiegerichtete Betreuung im Sinne von § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches anzubieten. §§ 9 bis 11 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. In den Vollzugsplan und seine Fortschreibungen ist gesondert aufzunehmen, ob standardisierte Angebote ausreichen oder individuell zugeschnittene Behandlungsangebote notwendig sind und wahrgenommen werden.

(2) Die Bereitschaft der Gefangenen, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken, ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(3) Gefangene sind abweichend von § 13 in sozialtherapeutische Einrichtungen zu verlegen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung der Gefahren, die von ihnen für die Allgemeinheit ausgehen, angezeigt ist. Die Verlegung erfolgt im Benehmen mit der aufnehmenden Einrichtung. Die Gefangenen sollen so frühzeitig verlegt werden, dass ein Abschluss der Behandlung noch während des Vollzuges der Freiheitsstrafe zu erwarten ist.

(4) §§ 89, 90 gelten entsprechend.

(5) Die vorzusehenden Bediensteten (§ 96 Absatz 2) sollen für die Betreuung und Behandlung von Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung besonders geeignet und qualifiziert sein. Eine fachübergreifende Zusammenarbeit und die erforderliche Einbeziehung externer Fachkräfte sind zu gewährleisten.

(6) Ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich angeordnet oder droht eine solche Anordnung, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Wird gegen Gefangene im Anschluss an die Straftat die Sicherungsverwahrung vollzogen, werden die Guthaben der Gefangenen übertragen. Haben die Gefangenen während des Vollzuges der Freiheitsstrafe Freistellungstage nach § 34 Absatz 1 Satz 1 erworben, wird ihnen eine Ausgleichsentschädigung nach § 34 Absatz 3 schon bei Antritt der Sicherungsverwahrung zum Eigengeld gutgeschrieben.

Abschnitt 19 Anstalten

§ 93 Organisation der Anstalten

(1) Freiheitsstrafen werden in Anstalten der Landesjustizverwaltung vollzogen, die entsprechend ihrem Zweck und den Erfordernissen eines behandlungsorientierten Strafvollzuges ausgestaltet sind und eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleisten.

(2) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe sind Haftplätze in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen vorzusehen, die eine dem Vollzugsziel entsprechende Behandlungsdifferenzierung ermöglichen. Neben Anstalten des geschlossenen Vollzuges sind solche des offenen Vollzuges einzurichten; in Anstalten des geschlossenen Vollzuges können Abteilungen des offenen Vollzuges eingerichtet werden.

(3) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen, insbesondere für therapeutische Maßnahmen, für Maßnahmen der Beschäftigung, Freizeit, Sport, Seelsorge und Besuche, vorzusehen. Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich und zweckentsprechend auszustatten.

(4) Anstalten sollen so gegliedert werden, dass Gefangene in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefasst werden können.

(5) Die Einrichtung von Wohngruppen in baulich abgegrenzten Bereichen soll ermöglicht werden. Die Wohngruppen sollen von fest zugeordneten Bediensteten betreut werden.

§ 94 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung

(1) In den Anstalten sind Arbeitsbetriebe sowie Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung und zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung in ausreichendem Umfang vorzusehen.

(2) Die Arbeitsbetriebe und Einrichtungen sind den Verhältnissen außerhalb der Anstalten anzugleichen. Die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

(3) Bildung und Beschäftigung können auch in geeigneten Einrichtungen privater Unternehmen erfolgen. In den von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieben und sonstigen Einrichtungen kann die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Unternehmen übertragen werden.

§ 95**Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung**

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 1 und § 93 Absatz 3 für jede Anstalt fest.

(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als zugelassen belegt werden. Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend aus zwingenden Gründen zulässig und sind zu dokumentieren.

Abschnitt 20**Innerer Aufbau, Personal, Aufsicht****§ 96****Bedienstete**

(1) Die Aufgaben der Anstalten werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten der Anstalten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Für jede Anstalt ist die erforderliche Anzahl von geeigneten und fachlich qualifizierten Bediensteten, insbesondere des medizinischen, pädagogischen, psychologischen und sozialen Dienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Verwaltungsdienstes, des Werkdienstes sowie der Seelsorge, vorzusehen. Die Bediensteten werden fortgebildet und erhalten Praxisberatung und -begleitung sowie Gelegenheit zur Supervision.

(3) Die Zahl der Fachkräfte für sozialtherapeutische Einrichtungen ist so zu bemessen, dass eine nachgehende Betreuung früherer Gefangener gemäß §§ 90, 92 ermöglicht werden kann.

§ 97**Anstaltsleitung**

(1) Für jede Anstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

(2) Die Anstaltsleitung vertritt die Anstalt nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug. Im Innenverhältnis kann sie die Verantwortung für bestimmte Aufgabengebiete auf andere Bedienstete übertragen.

(3) Die Befugnis, die Durchsuchung nach § 64 Absatz 2, die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 69 und die Disziplinarmaßnahmen nach § 80 anzuordnen, darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

§ 98 Seelsorge

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgliche Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung dürfen sich die Seelsorgerinnen und Seelsorger freier Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer bedienen und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorgerinnen oder Seelsorger von außen hinzuziehen.

§ 99 Medizinische Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte sicherzustellen. Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärztinnen oder Ärzten übertragen werden.

(2) Die Pflege erkrankter Gefangener soll von Krankenpflegekräften im Sinne des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung ausgeübt werden. Stehen solche Kräfte nicht zur Verfügung, können Bedienstete des Vollzuges oder sonstige Kräfte eingesetzt werden, soweit sie eine entsprechende Qualifikation besitzen.

§ 100 Konferenzen

Zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplans sowie zur Vorbereitung anderer wichtiger Entscheidungen im Vollzug, insbesondere bei erstmaliger Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, Verlegung in den offenen Vollzug oder bei Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung, führt die Anstaltsleitung Konferenzen mit den an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durch. § 5 gilt entsprechend. Das Konferenzergebnis und die tragenden Gründe der jeweiligen Entscheidung sind zu dokumentieren.

§ 101 Gefangenenmitverantwortung

Gefangenen wird ermöglicht, eine Vertretung zu wählen. Diese kann in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für eine Mitwirkung eignen, der Anstaltsleitung Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

§ 102**Hausordnung**

Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung. Diese informiert in verständlicher Form namentlich über die Rechte und Pflichten der Gefangenen und enthält Erläuterungen zur Organisation des Besuchs, zur Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie Hinweise zu den Möglichkeiten, Anträge und Beschwerden anzubringen.

§ 103**Aufsichtsbehörde**

(1) Das Justizministerium führt die Aufsicht über die Anstalten und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität des Vollzuges.

(2) An der Aufsicht über die Fachdienste sind eigene Fachkräfte zu beteiligen. Soweit die Aufsichtsbehörde nicht über eigene Fachkräfte verfügt, ist fachliche Beratung sicherzustellen.

(3) Entscheidungen über Verlegungen können einer zentralen Stelle übertragen werden.

§ 104**Vollstreckungsplan, Einweisungsverfahren**

(1) Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten wird durch die Aufsichtsbehörde in einem Vollstreckungsplan nach allgemeinen Merkmalen geregelt.

(2) Der Vollstreckungsplan bestimmt insbesondere, welche Anstalten und Abteilungen sozialtherapeutische Einrichtungen oder solche des offenen Vollzuges sind. Ferner legt er fest, welche Gefangenen zunächst einer Einweisungsanstalt oder Einweisungsabteilung zuzuführen sind und inwieweit Gefangene, die sich freiwillig zum Strafantritt stellen, zunächst bis zum Abschluss der Behandlungsuntersuchung in eine Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges aufzunehmen sind.

Abschnitt 21**Beiräte****§ 105****Aufgaben der Beiräte**

(1) Bei den Anstalten sind Beiräte zu bilden. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein. Bestellung, Amtszeit und Abberufung der Mitglieder regelt die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Mitglieder der Beiräte wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.

§ 106 Befugnisse

(1) Die Mitglieder der Beiräte können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen von Gefangenen und Bediensteten entgegennehmen. Sie können die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen sowie sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, medizinische Versorgung und Behandlung unterrichten.

(2) Die Mitglieder der Beiräte können die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel mit ihnen werden nicht überwacht.

§ 107 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Beiräte sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die vertraulich sind, insbesondere über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Abschnitt 22 Datenschutz

§ 108 Datenerhebung

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Für die Erhebung ohne Kenntnis der Betroffenen, die Erhebung bei anderen Personen oder Stellen und für die Hinweis- und Aufklärungspflichten gilt § 12 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 452) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung der Gefangenen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(4) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Unterbleibt die Unterrichtung nach Satz 1, ist sie nachzuholen, sobald der in Absatz 1 genannte Zweck nicht mehr gefährdet ist. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder

2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 109 Verarbeitung

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist, eine andere Rechtsvorschrift dies für den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich erlaubt oder die Betroffenen eingewilligt haben. Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten oder sonstige Akten können auch elektronisch geführt werden. Die Vollzugsbehörde kann Gefangene aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt verpflichten, einen Ausweis mit sich zu führen, der mit einem Lichtbild zu versehen oder elektronisch lesbar ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird, oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen

erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den in § 13 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Zwecken dient.

(4) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz und der Jugendgerichtshilfe,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches) der Gefangenen,
5. sozialrechtliche Maßnahmen,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten von Gefangenen bezieht.

(5) Erhält die Vollzugsbehörde davon Kenntnis, dass Gefangene von öffentlichen Stellen Leistungen beziehen oder bei öffentlichen Stellen Leistungen beantragt haben, die für die Dauer des Vollzuges entfallen oder sich mindern, hat sie die Leistungsträger unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und seit wann sich die betroffenen Gefangenen im Vollzug befinden, sofern sie die Unterrichtung trotz einer Aufforderung der Vollzugsbehörde nicht unverzüglich selbst vornehmen. Den betroffenen Gefangenen ist eine Abschrift der Mitteilung auszuhändigen.

(6) Eigengeld und sonstiges Vermögen der Gefangenen, das der Anstalt bekannt ist, sind der mit der Geltendmachung der im Strafverfahren entstandenen Kosten befassten Vollstreckungsbehörde und der Gerichtskasse anzuzeigen, sobald Gefangene über pfändbares Vermögen verfügen. Den betroffenen Gefangenen ist eine Abschrift der Mitteilung auszuhändigen.

(7) Öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen darf die Vollzugsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nicht öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, soweit dadurch nicht die Verfolgung des Interesses der Antragstellerinnen und Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert wird und eine Abwägung ergibt, dass das Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller das

Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.

(8) Soweit die Übermittlung der darin enthaltenen Daten zulässig ist, dürfen Akten mit personenbezogenen Daten nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Stellen.

(9) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1, 2, 4 oder 6 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der Betroffenen oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der Betroffenen oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verarbeitung dieser Daten durch die Empfängerinnen oder Empfänger ist unzulässig; hierauf muss bei der Übermittlung der Daten hingewiesen werden.

(10) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhalts von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke, für den gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder nach Anhörung der Gefangenen zum Zwecke der Behandlung verarbeitet werden.

(11) Personenbezogene Daten, die gemäß § 108 Absatz 3 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks, für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet werden.

(12) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in §§ 112 Absatz 2, 114 Absatz 1 und 2 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(13) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Vollzugsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die Vollzugsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers liegt und die Absätze 10 bis 12 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 110

Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Die gemäß § 108 erhobenen Daten können für die Vollzugsbehörden im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einer zentralen Datei gespeichert werden.

(2) Die Einrichtung und Verwendung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung oder den Abruf personenbezogener Daten aus der zentralen Datei gemäß § 108 Absatz 2

und 4 ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist. Die automatisierte Übermittlung der in § 13 Absatz 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650) in der jeweils geltenden Fassung angeführten personenbezogenen Daten kann auch ohne die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfolgen.

(3) Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung und der Abruf zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden können.

(4) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu hören. Die Rechtsverordnung hat die Datenempfängerin oder den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung kann auf das Justizministerium übertragen werden.

(5) Bei der Übermittlung gilt die in § 14 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen getroffene Regelung zur Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs entsprechend.

(6) Das Justizministerium kann mit anderen Ländern und dem Bund einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht.

§ 111 Zweckbindung

Von der Vollzugsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die Empfängerinnen oder Empfänger dürfen die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht öffentliche Stellen die übermittelnde Vollzugsbehörde zugestimmt hat. Die Vollzugsbehörde hat die nicht öffentlichen Empfängerinnen oder Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 112 Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis Gefangener und personenbezogene Daten, die anlässlich medizinischer Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten über Gefangene dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist; § 109 Absatz 10 bis 12 bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die den in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht. Die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbe-

zogenen Daten zur Verhinderung von Selbstverletzungen, zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben anderer Gefangener oder Dritter oder zur Abwehr der Gefahr erheblicher Straftaten im Einzelfall erforderlich ist. Die Ärztin oder der Arzt ist zur Offenbarung ihr oder ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben Gefangener oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Gefangene sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbaren Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen eine in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Anstaltsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärztinnen oder Ärzte oder Psychologinnen oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung Gefangener beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung des ärztlichen Dienstes der Anstalt oder der in der Anstalt mit der Behandlung der betroffenen Gefangenen betrauten Person des psychologischen Dienstes befugt ist.

(5) Behandeln die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen gleichzeitig oder nacheinander dieselben Gefangenen, so unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft verpflichtet, soweit dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung erforderlich ist und

1. eine wirksame Einwilligung der Gefangenen vorliegt oder
2. sie in Bezug auf die betreffenden Gefangenen nicht mit anderen Aufgaben im Vollzug betraut sind.

§ 113

Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Einzelne Bedienstete dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit nach § 2 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Satz 2 gilt entsprechend für die im Rahmen der Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung erhobenen opferbezogenen Daten, insbesondere zur Person und zu den Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter.

(3) Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 114 **Berichtigung, Löschung, Sperrung**

(1) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies den Empfängerinnen oder Empfängern mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten in Dateien oder in Akten dürfen nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung der Gefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. für das Auffinden der Gefangenenpersonalakten oder der Gesundheitsakten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß §§ 117 und 119,
3. zur Verfolgung von Straftaten,
4. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
5. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Strafe

erforderlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn Gefangene erneut zum Vollzug einer Strafe oder Untersuchungshaft aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(3) Die in Dateien gespeicherten oder in Akten aufbewahrten personenbezogenen Daten sind spätestens zehn Jahre nach der Entlassung der Gefangenen zu löschen. Abweichend von Satz 1 sind die in Gesundheitsakten aufbewahrten personenbezogenen Daten nach 20 Jahren zu löschen. Satz 2 gilt auch für in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten.

(4) Die Fristen nach Absatz 3 gelten nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Speicherung oder Aufbewahrung für die in Absatz 2 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist.

(5) An die Stelle einer Löschung nach Absatz 3 tritt eine Sperrung, soweit durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes abweichende Aufbewahrungsfristen geregelt sind.

(6) Im Übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 19 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

(7) Die Aufbewahrungsfrist von Akten beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr.

(8) Die archivrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes bleiben unberührt.

§ 115 Auskünfte an Opfer

(1) Opfern wird auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Inhaftierung und deren Beendigung, die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, opferbezogene Weisungen und die Unterbringung im offenen Vollzug erteilt, wenn die Opfer ein berechtigtes Interesse darlegen und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Gefangenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. Der Nachweis der Zulassung zur Nebenklage ersetzt in der Regel die Darlegung des berechtigten Interesses. Dies gilt nicht, wenn den Gefangenen erneut vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. § 109 Absatz 7 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Besteht auf Grund einer Flucht einer oder eines Gefangenen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben, ergeht eine Mitteilung nach Absatz 1 auch ohne Antrag.

(3) Opfern und anderen aus der Straftat Anspruchsberechtigten können auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse der Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. § 109 Absatz 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass die Offenlegung von Lebensumständen der Antragstellerinnen und Antragsteller deren Leib oder Leben gefährdet, kann die Offenlegung gegenüber den Gefangenen unterbleiben. Die Mitteilung der Anschrift der Antragstellerinnen und Antragsteller an die Gefangenen bedarf der Einwilligung.

§ 116 Auskünfte an Betroffene, Akteneinsicht

Die Betroffenen erhalten nach Maßgabe der §§ 18 und 35 Absatz 2 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen Auskunft. Sie erhalten Akteneinsicht, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind.

§ 117 Übermittlung personenbezogener Informationen für wissenschaftliche Zwecke

(1) Die Übermittlung personenbezogener Informationen in Akten und Dateien an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nummer 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(2) Die Übermittlung der Informationen erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann auch Einsichtnahme in Akten und Dateien gewährt werden. Die Akten und Dateien können zur Einsichtnahme übersandt werden.

(3) Personenbezogene Informationen werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(4) Die personenbezogenen Informationen dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und bedarf der Einwilligung der Stelle, die die Übermittlung der Daten angeordnet hat.

(5) Die Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Informationen gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(7) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Informationen erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Veröffentlichung bedarf der Einwilligung der Stelle, die die Informationen übermittelt hat.

(8) Sind die Empfängerinnen oder Empfänger nicht öffentliche Stellen, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66) in der jeweils geltenden Fassung auch Anwendung, wenn die Informationen nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.

§ 118

Anwendung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Definition öffentlicher Stellen in § 2 Absatz 1 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie die Regelungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen betreffend Begriffsbestimmungen (§ 3), die Einwilligung der Betroffenen (§ 4 Absatz 1 Satz 2 bis 5), Rechte der betroffenen Person (§ 5), das Datengeheimnis (§ 6), das Verzeichnisse (§ 8), den Schadensersatz (§ 20), die Bestimmungen über die Kontrolle durch die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§§ 22 bis 25) sowie die Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 33 und 34) finden Anwendung.

Abschnitt 23 **Kriminologischer Dienst, Schlussbestimmungen**

§ 119 **Kriminologischer Dienst**

(1) Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, insbesondere die Behandlungsmethoden, wissenschaftlich zu begleiten und seine Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen und der Leitlinien des Vollzuges nutzbar zu machen.

(2) Die Begleitforschung beinhaltet namentlich die regelmäßige Erhebung des Behandlungsbedarfs und die Auswertung des Behandlungsverlaufs. In die Bewertung sollen die Erfahrungen der Praxis und der oder des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen einfließen.

(3) § 117 gilt entsprechend.

§ 120 **Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 (Informationsfreiheit) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 121 **Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht**

Dieses Gesetz ersetzt nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) geändert worden ist, mit Ausnahme der Vorschriften über

1. den Urlaub aus der Haft (§ 13 Absatz 5),
2. den Pfändungsschutz (§ 43 Absatz 11 Satz 2, § 50 Absatz 2 Satz 5, § 51 Absatz 4 und 5, § 75 Absatz 3),
3. das Festnahmerecht (§ 87),
4. den Ersatz von Aufwendungen (§ 93),
5. das Handeln auf Anordnung (§ 97),
6. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121),
7. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138),

8. den Vollzug des Strafarrrestes in Justizvollzugsanstalten (§§ 167 bis 170, 178 Absatz 2) und
9. den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175, 178 Absatz 2).

§ 122 Übergangsvorschrift

Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 32 Absatz 3 Satz 3 gilt die Strafvollzugsvergütungsverordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) geändert worden ist, fort.

§ 123 Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2019 und danach alle fünf Jahre über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Artikel 2 Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 539), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JStVollzG NRW)

(...)

Dritter Abschnitt Planung des Vollzuges

- § 8 Erstgespräch
- § 9 Hilfe zu Beginn des Vollzuges
- § 10 Aufnahmeverfahren

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 14 die Angabe „§ 14a Besondere Vorschriften für Gefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung“ eingefügt.
- § 11 Feststellung des Förderungs- und Erziehungsbedarfs, Mitwirkung der Gefangenen
 - § 12 Vollzugsplan
 - § 13 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung
 - § 14 Sozialtherapie
 - § 15 Offener und geschlossener Vollzug, Vollzug in freien Formen
 - § 16 Lockerungen des Vollzuges
 - § 17 Urlaub aus dem Vollzug
 - § 18 Weisungen für Lockerungen und Urlaub
 - § 19 Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlass
 - § 20 Gerichtliche Termine
 - § 21 Entlassungsvorbereitung
 - § 22 Hilfe zur Entlassung, Entlassungsbeihilfe, Nachsorge
 - § 23 Entlassungszeitpunkt
 - § 24 Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen und Unterbringung in der Anstalt auf freiwilliger Grundlage
 - (...)

2. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a
**Besondere Vorschriften für Gefangene
mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung**“

(1) Ist bei Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, gelten §§ 91 und 92 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom(GV. NRW. S.) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) § 7 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes bleibt unberührt.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Zu Artikel 1

1. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung war bisher im Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088) geregelt. Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (sogenannte Föderalismusreform I, BGBl. I S. 2034) wurde den Ländern das Recht zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe übertragen. Dieser unterfällt nicht mehr der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 des Grundgesetzes, sondern der Gesetzgebungskompetenz der Länder nach Artikel 70 des Grundgesetzes. Nach der Übergangsregelung des Artikels 125a Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes gilt Recht, das als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort, kann aber nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes durch Landesrecht ersetzt werden.

Die Ersetzungsbefugnis besteht nur für die Materie „Strafvollzug“, nicht jedoch für Regelungsbereiche, die weiterhin der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes unterfallen wie z.B. das gerichtliche Verfahren. Die entsprechenden Regelungen im Strafvollzugsgesetz (§§ 109 bis 121) können nicht durch Landesrecht ersetzt werden. Der Entwurf regelt daher in § 121 die Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht.

2. Ziel des Gesetzentwurfs

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird die durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) auf die Länder übertragene Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des Strafvollzuges umgesetzt und das bestehende Bundesrecht weitestgehend durch Landesrecht ersetzt.

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976, die den Vollzug der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen 37 Jahre lang geprägt haben, werden den Anforderungen eines modernen Strafvollzuges angepasst. Bewährte Inhalte werden aufgegriffen, im Lichte verfassungsrechtlicher Vorgaben modifiziert und zeitgemäß fortentwickelt. Gesetzliche Regelungen werden der veränderten Vollzugswirklichkeit angepasst, wobei insbesondere auch Erfahrungen der Vollzugspraxis aufgegriffen werden.

Der Entwurf setzt in zahlreichen Einzelvorschriften die von der Landesregierung am 14. Februar 2012 beschlossenen Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen um und berücksichtigt darüber hinaus die Empfehlungen Rec(2006)2 des Ministerkomitees des Europarates vom 11. Januar 2006 (Europäische Strafvollzugsgrundsätze).

3. Grundzüge des Entwurfs

Der 123 Paragraphen umfassende Entwurf des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist in Anlehnung an das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen und das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen in Abschnitte untergliedert, in denen Folgendes geregelt wird: Grundsätze, Aufnahme und Vollzugsplanung, Unterbringung, Außenkontakte, Beschäftigung und Vergütung, Gelder der Gefangenen und Haftkostenbeitrag, Religionsausübung, Gesundheitsfürsorge, Freizeit, vollzugsöffnende Maßnahmen, Entlassung und soziale Eingliederung, Sicherheit und Ordnung, unmittelbarer Zwang, Disziplinarmaßnahmen, Aufhebung von Maßnahmen und Beschwerderecht, besondere Vorschriften für den Frauenstrafvollzug, sozialthe-

rapeutische Einrichtungen, besondere Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter, vorbehaltener oder nachträglicher Sicherungsverwahrung, Anstalten, innerer Aufbau, Personal und Aufsicht, Beiräte, Datenschutz sowie Kriminologischer Dienst und Schlussbestimmungen.

Der Entwurf setzt folgende Schwerpunkte:

Behandlung und Motivierung

Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Ziel der Resozialisierung der Gefangenen. In der zur Verfügung stehenden Zeit sollen die Gefangenen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Erreicht werden soll dieses Ziel durch eine Behandlungsuntersuchung bei sämtlichen Gefangenen, eine ausdifferenzierte Vollzugsplanung, ein umfangreiches, individuell zugeschnittenes, an modernen Anforderungen ausgerichtetes Bildungs- und Stabilisierungsangebot sowie ein professionelles Übergangsmangement. Notwendige Motivationsarbeit wird im Rahmen eines „aktivierenden Strafvollzuges“ fortlaufend und wiederkehrend geleistet. Sinnvolle Behandlung ist allerdings nur dann möglich, wenn sie von der Mitwirkung aller Beteiligten getragen wird. Ein derart verstandener Strafvollzug verlangt den Gefangenen, die zu einer Teilnahme an den Maßnahmen nicht verpflichtet werden können, Anstrengungen ab. Aber auch wenn sich diese den Angeboten und Maßnahmen des Vollzuges zunächst verschließen, sollen sie nicht „in Ruhe gelassen“, sondern immer wieder zur Mitarbeit angeregt werden. Nur so ist zu gewährleisten, dass Behandlungsmaßnahmen greifen und die Resozialisierung durch Behandlung gelingen kann. Hierbei ist die Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnerinnen und -partnern unverzichtbar, da diese während des Vollzuges und nach der Entlassung wichtige Hilfestellung zur sozialen Eingliederung leisten können.

Einbeziehung Dritter

Der Entwurf betont die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit der Anstalten mit öffentlichen Stellen, freien Trägern sowie anderen Organisationen und Personen, die der Eingliederung der Gefangenen förderlich sind. Die enge Verzahnung mit außervollzuglichen Hilfsangeboten legt den Grundstein für eine nachhaltige Resozialisierung der Gefangenen. Aus diesem Grund sind die Angebote außervollzuglicher Träger, Organisationen und Personen auch möglichst frühzeitig in die Eingliederungsplanung einzubeziehen. Der Entwurf ermöglicht es diesen daher im Interesse der Resozialisierung der Gefangenen, schon in der Anstalt Angebote zur Verfügung zu stellen. Zugleich unterstützt der Entwurf ausdrücklich die für die Eingliederung der Gefangenen praktisch wichtige Arbeit ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer im Vollzug.

Stärkung des Opferschutzes

Der Entwurf trägt dem hohen Stellenwert des Opferschutzes und den nachvollziehbaren Schutzbedürfnissen der Opfer Rechnung. Durch Aufnahme einer Regelung zur opferbezogenen Gestaltung des Vollzuges in den ersten Abschnitt (Grundsätze) wird die verstärkt viktimologische Sicht unterstrichen. Gerade familiäre Opfer von Gewalttaten oder Geschädigte, die in einer besonderen Beziehung zur Täterin oder zum Täter stehen, haben ein Recht darauf, ihre besonderen Interessen auch bei der Vollzugsgestaltung berücksichtigt zu sehen. Eine opferbezogene Vollzugsgestaltung bewirkt zudem aber auch eine Blickschärfung auf spezifische kriminogene Faktoren. Beginnend mit der Vollzugsplanung und endend mit dem Übergang in die Freiheit ist zu prüfen, ob und wie ein auf das Tatgeschehen bezogener Tatabgleich erreichbar ist und welche Maßnahmen des Opferschutzes zu ergreifen sind. Gefangene sollen insoweit befähigt werden, Empathie zu entwickeln und Verantwortung für die von ihnen verursachten Folgen für die Opfer zu übernehmen. Ein so verstandener Opferschutz verbessert auch die Chancen der Gefangenen auf eine nachhaltige Resozialisierung.

Die Anstalten sollen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Fragen des Opferschutzes bestellen und geeignete Maßnahmen des Tauschgleichs unterstützen. Die Vorschrift im ersten Abschnitt des Entwurfs wird durch mehrere Regelungen, zum Beispiel bei der Erstellung des Vollzugsplans, dem Verbot von Besuchen, Schriftwechsel und Telefongesprächen, dem Schutz von opferrelevanten Daten und bei Auskunftsbegehren, ergänzt.

Offener Vollzug

Der Entwurf betont die besondere Bedeutung des offenen Vollzuges und verlangt, die Möglichkeiten einer solchen Unterbringung Gefangener wahrzunehmen. Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn dies verantwortet werden kann, sie namentlich den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Der Entwurf verzichtet bewusst auf die Übernahme der in § 10 des Strafvollzugsgesetzes normierten Präferenz des offenen Vollzuges als „Regelvollzug“, da dieser zu keinem Zeitpunkt Realität geworden ist. Der Entwurf sieht stattdessen ein ausdrückliches Abwägungsgebot bei der Entlassungsvorbereitung sowie konkrete Dokumentationspflichten vor, um so die Möglichkeiten der Unterbringung von Gefangenen im offenen Vollzug in der Praxis besser ausschöpfen zu können.

In allen Fällen ist die Entlassung der Gefangenen über den offenen Vollzug anzustreben. Eine Entlassung aus dem geschlossenen Vollzug sollte nur in Einzelfällen vorkommen und bedarf einer aussagekräftigen Begründung. Bei der Frage der Verantwortbarkeit sind insbesondere gegen Ende des Vollzuges mögliche Risiken einer Unterbringung im offenen Vollzug den Risiken einer unerprobten Entlassung gegenüberzustellen. Soweit eine Unterbringung im offenen Vollzug oder eine Verlegung dorthin noch nicht verantwortet werden kann, hat die Anstalt den Gefangenen zu vermitteln, welche Voraussetzungen sie zu erfüllen haben, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen und eine konkrete Perspektive zu entwickeln.

Zugang zur Sozialtherapie

Der Behandlungsvollzug findet in der Sozialtherapie als Intensivbehandlungsmaßnahme seinen stärksten und klarsten Ausdruck. Insbesondere die sozialtherapeutischen Anstalten bieten den passenden organisatorischen Rahmen, innerhalb dessen die notwendigen Behandlungsansätze verwirklicht werden können, um die Möglichkeiten eines konsequent auf die Resozialisierung ausgerichteten Vollzuges auszuloten und fortlaufend weiterzuentwickeln. Der Entwurf greift den Grundgedanken des Strafvollzugsgesetzes auf, erweitert aber im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftäterinnen und -tätern den Kreis der zur Sozialtherapie grundsätzlich zuzulassenden Gefangenen. Unterschieden wird zwischen Sexualstraftäterinnen und -tätern, die bei einer Verurteilung von mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe zu verlegen sind, und anderen Gefangenen, von denen erhebliche Gefahren ausgehen, die mit ihrer Zustimmung verlegt werden sollen. Voraussetzung für eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung ist jeweils die Behandlungsbedürftigkeit und -fähigkeit der Gefangenen. Dadurch wird sichergestellt, dass die kosten- und personalintensive Sozialtherapie zielgerichtet eingesetzt wird. Durch die Möglichkeit der Einrichtung von sozialtherapeutischen Nachsorgeambulanzen kann die nachgehende Betreuung ehemaliger Gefangener zudem effektiver und flexibler gestaltet werden. Einerseits werden Hemmschwellen entlassener Gefangener, Nachsorgeangebote in den Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, in dem organisatorischen Rahmen einer Ambulanz herabgesetzt, andererseits kann die nachgehende Betreuung systematisch durch Angebote der sog. „aufsuchenden Sozialarbeit“, z.B. durch Hausbesuche der Entlassenen, ergänzt werden. Der Ausbau von organisatorischen Strukturen bei der nachgehenden Betreuung trägt so wesentlich zum bestmöglichen Schutz der Bevölkerung bei.

Erweiterung der Besuchs- und Kommunikationsmöglichkeiten

Die Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung sozialer Bindungen sind wesentliche Voraussetzungen für die soziale Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung. Stabilisierende Kontakte mit der Außenwelt vermindern die mit jeder Inhaftierung einhergehende Gefahr schädlicher Folgen und wirken inneren Rückzugstendenzen Gefangener entgegen. Der Entwurf sieht daher eine Verdoppelung der Mindestbesuchsdauer auf zwei Stunden im Monat vor und schreibt die Möglichkeit der Gewährung sogenannter „Langzeitbesuche“ fest. Für Besuche der minderjährigen Kinder der Gefangenen ist ein Kontingent von zwei weiteren Stunden vorgesehen, um einer Entfremdung entgegenzuwirken. Mit Blick auf das Kindeswohl wird auf eine familiengerechte Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten besonderen Wert gelegt. Außenkontakte zu minderjährigen Kindern der Gefangenen sind auch im Übrigen besonders zu fördern. Darüber hinaus schafft der Entwurf die Grundlage für die Teilhabe der Gefangenen an moderner Telekommunikation, etwa durch die Nutzung von E-Mailing und Internet, soweit dies mit den Sicherheitsbelangen der Anstalt vereinbar ist. Ab dem Haushaltsjahr 2014 soll im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen z.B. die Lernplattform ELiS - E-Learning im Strafvollzug - als Pilotbetrieb in vier ausgewählten Justizvollzugsanstalten als unterstützendes Medium für die allgemeine und berufliche Bildung von Gefangenen eingesetzt werden. Bis 2018 soll ein Ausbau auf insgesamt 180 Lernplätze erfolgen. Auch sieht der Entwurf die Möglichkeit der Einrichtung von sogenannten Hafttraummedien-systemen vor.

Arbeit, schulische und berufliche Bildung, Vergütung

Der Entwurf hält an der Arbeitspflicht fest, unterstreicht jedoch die besondere Bedeutung von schulischer und beruflicher Bildung für die Eingliederung der Gefangenen. Die Anstalten werden verpflichtet, die Gefangenen in dem Bemühen zu unterstützen, einen anerkannten Abschluss oder eine anschlussfähige Teilqualifikation zu erlangen. Die angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen sollen möglichst so organisiert werden, dass ein Abschluss noch während der Haft erreicht werden kann. Ist dies nicht möglich, haben die Anstalten dafür Sorge zu tragen, dass eine Fortsetzung der Maßnahmen nach der Haftentlassung außerhalb der Anstalt ermöglicht wird. Dazu soll die Anstalt Fördermaßnahmen öffentlicher Stellen, freier Träger sowie anderer Organisationen und Personen außerhalb des Vollzuges frühzeitig in die Vollzugsplanung und die Behandlung einbeziehen. Flankierend werden Alphabetisierungs- und Deutschkurse angeboten.

Die Gleichwertigkeit von Arbeit und schulischer und beruflicher Bildung wird auch bei der Vergütung verdeutlicht. Die nicht monetären Anteile werden angemessen erhöht. Die Freistellung von der Arbeitspflicht wird in Anlehnung an das Bundesurlaubsgesetz auf 20 Arbeitstage pro Jahr festgelegt. Darüber hinaus werden auf Antrag für drei Monate zusammenhängender Ausübung einer Arbeit oder Hilfstätigkeit jeweils zwei weitere Tage Freistellung von der Arbeitspflicht oder, bei Vorliegen der Voraussetzungen, zwei weitere Tage Langzeitausgang gewährt.

Medizinische Versorgung

Der Entwurf übernimmt den erweiterten Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsbehörde (WHO) und erstreckt die Pflicht der Anstalt zur Gesundheitsfürsorge nun auch auf das seelische und soziale Wohlergehen der Gefangenen. Die Anstalten werden verpflichtet, den Gefangenen die Bedeutung von gesunder Ernährung und Lebensführung in geeigneter Form zu vermitteln und Maßnahmen zur Behandlung von Suchtkranken vorzusehen. Die Gefangenen können in angemessenem Umfang an den Kosten für medizinische Leistungen beteiligt werden, soweit sie hierzu finanziell in der Lage sind.

Darüber hinaus werden nun erstmalig die medizinische Notfallbehandlung von Gefangenen während einer vollzugsöffnenden Maßnahme in einem externen Krankenhaus und die damit verbundene Kostentragungspflicht geregelt. Bei schwangeren Gefangenen ist die Anstalt auch dann zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn diese während einer vollzugsöffnenden Maßnahme unter gravierenden Schwangerschaftsbeschwerden leiden und deswegen ärztliche Hilfe in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges in Anspruch nehmen müssen.

Die Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge werden im Lichte der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vollständig neu geregelt. Die Berechtigung der Anstalt zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen wird erheblich eingeschränkt, um sicherzustellen, dass derartige Maßnahmen nur als „ultima ratio“ angeordnet werden.

Neuordnung der Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Sie haben general- und spezialpräventive Funktion. Einer lernenden und nicht vergeltenden Vorgabe entsprechend wird auf die Übernahme kontraproduktiver Disziplinarmaßnahmen verzichtet, etwa den Entzug des Lesestoffes und die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt. Gleichzeitig wird die zulässige Höchstdauer der Maßnahmen verkürzt und die Rechtsstellung der betroffenen Gefangenen unter anderem durch die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes verbessert. Dabei setzt der Entwurf vorrangig auf eine einvernehmliche Streitbeilegung und darauf abzielende Vereinbarungen wie Wiedergutmachung, Entschuldigung oder Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft, um eine Disziplinarmaßnahme abzuwenden oder zu mildern.

Vollzugsöffnende Maßnahmen, Qualitätssicherung

Vollzugsöffnende Maßnahmen ermöglichen Gefangenen, im Rahmen des Behandlungskonzeptes den Bezug zu den Lebensbedingungen außerhalb des Vollzuges zu erhalten, ihre sozialen Kontakte zu pflegen und zu stabilisieren und so den Übergang in die Freiheit vorzubereiten. Allerdings können vollzugsöffnende Maßnahmen nur gewährt werden, wenn sie im Rahmen einer Gesamtabwägung zu verantworten sind. Der im Strafvollzugsgesetz verwendete Begriff „Urlaub“ wird durch das Wort „Langzeitausgang“ ersetzt, um die sprachliche Nähe zu einem Urlaub von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern außerhalb des Vollzuges zu vermeiden. Gleichzeitig übernimmt der Entwurf den in der Praxis vielfach erprobten „Begleitausgang“ als eigenständige Lockerungsform. Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend werden die Anstalten verpflichtet, langjährig im Vollzug befindlichen Gefangenen Ausführungen zu gewähren, um die Lebenstüchtigkeit der Gefangenen zu erhalten.

Da jede Lockerungsentscheidung mit einem prognostischen Risiko verbunden ist, erscheint es unverzichtbar, deren Qualität in der Vollzugspraxis abzusichern. Der Entwurf sieht daher vor, dass die Anstalt die Entscheidungen über vollzugsöffnende Maßnahmen sachverständig vorbereitet, wenn dies erforderlich ist. Damit wird der bereits praktizierte Standard aufgegriffen und eine Rechtsgrundlage auf gesetzlicher Ebene geschaffen. Die Anstalt wird dadurch in die Lage versetzt, Entscheidungen auf fachlich fundierter Grundlage zu treffen, um dem Anspruch der Allgemeinheit auf umfassende und professionelle Prüfung bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen in besonderer Weise gerecht zu werden.

Entlassungsvorbereitung und soziale Eingliederung

Eine gründliche Entlassungsvorbereitung und ein strukturiertes Übergangsmanagement sind die wichtigsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Eingliederung der Gefangenen und dienen damit gleichzeitig dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Der Entwurf konzentriert die Behandlungsmaßnahmen von Beginn an auf den Zeitpunkt der Entlassung. Da die Zuständigkeit des Strafvollzuges auch bei fortbestehendem Behandlungsbedarf nach

der Entlassung grundsätzlich endet, blieben ohne ein wirksames Zusammenspiel von vollzuglichen und außervollzuglichen Interventionen wichtige Präventionspotenziale ungenutzt. Ein möglichst flächendeckend institutionalisiertes Übergangsmanagement kann die berufliche und soziale Eingliederung fördern und so die Chancen auf Legalbewährung der Entlassenen erhöhen. Dabei muss die Vollzugsbehörde die Entlassungssituation möglichst frühzeitig in den Blick nehmen und die individuelle Vollzugsplanung um eine über den Entlassungszeitpunkt hinausgehende Eingliederungsplanung erweitern. Dazu bedarf es des Ausbaus regionaler und überregionaler Netzwerke, die eine nahtlose Verknüpfung vollzugsinterner Behandlungsmaßnahmen mit vollzugsexternen Angeboten und Leistungen ermöglichen. Die Anstalten sind daher verpflichtet, den Gefangenen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung Kontakte zu außervollzuglichen Organisationen, Bildungsstätten sowie Stellen und Personen zu ermöglichen, die ihnen nach der Entlassung persönliche und soziale Hilfestellung leisten können, sowie Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner zu bestimmen, welche für die Koordination der Entlassung verantwortlich sind.

Um den Informationsfluss und die Kommunikation nach der Entlassung zu verbessern, sieht der Entwurf erstmalig vor, zum Ende des Vollzuges einen Schlussbericht zu erstellen, der sich an den Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Gefangenen ausrichtet. Dritte, die an der Eingliederung der Entlassenen mitwirken, können somit leichter als bisher an bereits durchgeführte Betreuungsmaßnahmen anknüpfen und somit gegebenenfalls wesentlich schneller und gezielter zur Stabilisierung der Lebensverhältnisse der Entlassenen beitragen.

Gleichzeitig schließt der Entwurf eine noch bestehende Regelungslücke und schafft nun auch für erwachsene Strafgefangene die Voraussetzungen dafür, dass sie nach ihrer Entlassung beantragen können, vorübergehend bis zu einem Monat wieder in ihre ehemalige Stammanstalt aufgenommen zu werden oder bis zu sechs Monaten Hilfestellung im Rahmen der nachgehenden Betreuung in Anspruch zu nehmen.

Gestaltung des Vollzuges bei angeordneter, vorbehaltener oder nachträglicher Sicherungsverwahrung

Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes zum Vollzug der Sicherungsverwahrung sind seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 nicht mehr übernahmefähig. Sie sind durch das am 1. Juni 2013 in Kraft getretene Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen ersetzt worden.

Der Entwurf trägt diesen Vorgaben Rechnung und sieht auch für Strafgefangene mit angeordneter, vorbehaltener oder nachträglicher Sicherungsverwahrung ein modifiziertes Vollzugsziel und besondere Gestaltungsformen bei der Behandlung vor. Danach ist schon der Vollzug der Freiheitsstrafe darauf auszurichten, durch wirksame Behandlungsmaßnahmen die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach dem Ende der Strafhaft von vornherein zu vermeiden.

Organisatorische und personelle Aspekte

Zur Erreichung des Vollzugsziels enthält der Entwurf Organisationsvorgaben, die eine effektive Umsetzung der inhaltlichen Schwerpunkte dieses Gesetzes unterstützen. Bauliche, organisatorische und soziale Sicherheit sind dabei ebenso zu gewährleisten wie quantitativ ausreichendes und professionell arbeitendes, regelmäßig fortzubildendes Personal. Diese äußeren Vorgaben werden zusammen mit den inhaltlichen Regelungen als tragende Eckpfeiler der Gestaltung des Vollzuges von Freiheitsstrafen die Erreichung des Vollzugsziels und gleichzeitig die Sicherheit der Allgemeinheit ermöglichen.

II. Zu den Artikeln 2 und 3

Artikel 2 sieht im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 eine notwendige Anpassung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen für Gefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Jugendstrafe vor. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen

Abschnitt 1 (Grundsätze)

Zu § 1 (Ziel des Vollzuges)

Die Vorschrift greift § 2 StVollzG auf und erklärt das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot zum grundlegenden Ziel des Vollzuges der Freiheitsstrafe. Die gesamte Gestaltung des Vollzuges ist darauf auszurichten, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Das Resozialisierungsgebot, dem das Bild des Grundgesetzes von einem zu freier Selbstbestimmung befähigten Menschen zugrunde liegt (BVerfGE 98, 169, 200), ist somit oberste Richtschnur in allen Bereichen des Vollzuges. Diese Zielsetzung stimmt mit den Prinzipien der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Nummer 6) überein und entspricht den Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (Leitlinie 1).

Von Beginn der Haft an haben die Vollzugsbehörden ihr Handeln im Sinne einer positiven Spezialprävention darauf zu konzentrieren, den Gefangenen im Verlauf ihrer Inhaftierung die Fähigkeit und die Bereitschaft zu möglichst eigenverantwortlicher Lebensführung ohne weitere Straftaten zu vermitteln. Die Gefangenen sollen sich zukünftig unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch behaupten können und lernen, Risiken zu erkennen und Chancen wahrzunehmen. Dies dient den einzelnen Gefangenen, aber auch dem Schutz der Gemeinschaft. Diese hat ein unmittelbares Interesse daran, dass Täterinnen und Täter nicht wieder rückfällig werden und erneut andere und die Gemeinschaft schädigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1998 - 2 BvR 441/90, 493/90, 618/92, 212/93 und 2 BvL 17/94, BVerfGE 98, S. 169 ff., 192). Resozialisierung ist daher insoweit auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die während der Dauer des Freiheitsentzuges stellvertretend für die Allgemeinheit von den Vollzugsbehörden wahrgenommen wird. Für die Entwicklung eines in dieser Weise spezifisch wirksamen Konzeptes ist ein weiter Gestaltungsspielraum eröffnet, der - auch unter Berücksichtigung von Kostenfolgen - zu einem Regelwerk gelangt, das mit dem Rang und der Dringlichkeit anderer Staatsaufgaben in Einklang steht (BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1998 a.a.O.; Beschluss vom 24. März 2002 - 2 BvR 2175/01, NJW 2002, S. 2023 ff.).

Das wesentliche Mittel zur Erreichung dieses Ziels ist die Behandlung. Sinnvolle Behandlung ist allerdings nur dann möglich, wenn sie von der Mitwirkung aller Beteiligten getragen wird. Ein derart verstandener Strafvollzug verlangt den Gefangenen, die zu einer Teilnahme an den Maßnahmen nicht verpflichtet werden können, Anstrengungen ab. Aber auch wenn sich die Gefangenen den Angeboten und Maßnahmen des Vollzuges verweigern, sollen sie nicht „in Ruhe gelassen“ werden. Im Sinne eines „aktivierenden Strafvollzuges“ sind die Bereitschaft und die Einsicht der Gefangenen, dass sich die Mitwirkung an den angebotenen Behandlungsmaßnahmen lohnt, zu fördern und gegebenenfalls zu wecken. Resozialisierung durch Behandlung ist damit Garant für den bestmöglichen Schutz der Gesellschaft. Die weitere Ausgestaltung ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

Zu § 2 (Grundsätze der Vollzugsgestaltung)

Die Vorschrift enthält die bisher in §§ 3, 4 Absatz 1 und § 154 Absatz 1 StVollzG geregelten Gestaltungsgrundsätze, welche die für den Vollzug verantwortlichen Stellen, also in erster Linie die Anstalten sowie die Aufsichtsbehörde, binden. Gleichzeitig erweitert die Regelung die Pflichten der Vollzugsbehörden im Hinblick auf die Achtung der individuellen Persönlichkeit und der Würde der Gefangenen und die Berücksichtigung der Grundsätze des Gender Mainstreaming.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 3 StVollzG. Er enthält in Satz 1 den Angleichungsgrundsatz, der vorgibt, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen in Freiheit soweit wie möglich anzugleichen. Die Vollzugsbehörden sind verpflichtet, Besonderheiten des Anstaltslebens, die die Lebenstüchtigkeit Gefangener beeinträchtigen könnten, möglichst zurückzudrängen, um den Unterschied zwischen dem Leben in Freiheit und dem Leben in einer Anstalt zu verringern. Beispiele einer praxismgerechten Umsetzung sind die Anerkennung der Arbeitsleistung der Gefangenen, eine moderne Gestaltung der Arbeitsbedingungen, die Ausstattung des Haftraums mit persönlichen Gegenständen sowie die Gewährleistung angemessener Einkaufsmöglichkeiten. Satz 2 konkretisiert diesen Grundsatz durch die Übernahme des Integrationsgrundsatzes, der die Verpflichtung enthält, die Gefangenen zu befähigen, sich nach der Entlassung in das Leben in Freiheit ohne Straftaten einzugliedern. Nach Satz 3 sind die Fähigkeiten der Gefangenen, die sie für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung benötigen, zu stärken. Satz 4 formuliert den Gegensteuerungsgrundsatz, der vorsieht, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges durch Subkultur, Prisonisierung und Deprivation mit geeigneten Maßnahmen, z.B. durch die Gestattung von Außenkontakten, gezielt entgegenzuwirken. Dieser Grundsatz wird beispielsweise konkretisiert in der deutlichen Erhöhung der Mindestbesuchszeiten (§ 19). Diese Grundsätze bilden den Orientierungsrahmen für eine erfolgreiche Behandlung der Gefangenen und stellen - wie bisher - Anweisungen an die Vollzugsbehörden dar, die bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen in Einzelbestimmungen sowie für den Ermessensgebrauch von erheblicher Bedeutung sind. Unmittelbare Rechte können die Gefangenen aus den Grundsätzen nicht herleiten.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die Vollzugsbehörden ausdrücklich zur Achtung der Persönlichkeit und der Würde der Gefangenen, wodurch beispielsweise auch eine menschenwürdige Unterbringung in ausreichend großen und mit einer Mindestausstattung im Sinne von § 144 StVollzG versehenen Hafträumen gewährleistet wird. Satz 2 konkretisiert diese Pflicht dahingehend, dass die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse Gefangener, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Zuwanderungshintergrund, Religion, Behinderung und sexuelle Identität, in angemessener Weise zu berücksichtigen sind. Die Aufzählung ist beispielhaft zu verstehen und benennt die Gesichtspunkte, denen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Bei der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung des Vollzuges ist zu prüfen, ob sachliche Gründe bestehen, bestimmte Gestaltungsformen oder Einzelmaßnahmen anzuwenden oder ob dies zu Benachteiligungen führt. Damit berücksichtigt die Vorschrift insbesondere auch Nummer 34.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, nach der die Behörden bei allen Entscheidungen, die die Belange inhaftierter Frauen betreffen, besonderes Augenmerk auf deren spezifische Bedürfnisse zu richten haben, zum Beispiel in körperlicher, sozialer, beruflicher und psychologischer Hinsicht. Als weiterer Aspekt sind die im Vergleich zu männlichen Strafgefangenen abweichenden Ursachen delinquenten Verhaltens weiblicher Inhaftierter zu benennen, denen durch eine gezielte Behandlung Rechnung zu tragen ist. Die Regelung soll gleichzeitig sicherstellen, dass kultursensibel die jeweilige sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität berücksichtigt werden.

Absatz 3 greift § 154 Absatz 1 StVollzG inhaltlich auf und regelt ein allgemeines Gebot der Zusammenarbeit und zielgerichteten Mitwirkung für alle im Vollzug Tätigen, unabhängig davon, ob es sich um haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter handelt. Dieses Zusammenarbeits- und Mitwirkungsgebot trägt der Erkenntnis Rechnung, dass nur die organisatorische und inhaltliche Bündelung vorhandener Kompetenzen einen am Vollzugsziel orientierten Erfolg der Behandlungsarbeit ermöglicht. Diese Arbeit hat nur dann eine hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn alle im Vollzug Tätigen „an einem Strang ziehen“.

Absatz 4 greift die Erkenntnis auf, dass nicht sämtliche Sachverhalte des Strafvollzuges, die einer Eingriffsermächtigung bedürfen, in Einzelbestimmungen erfasst werden können (vgl. hierzu BT-Drs. 7/3998, S. 6 f.). Die Regelung sieht daher vor, dass zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt den Gefangenen weitere als die durch dieses Gesetz im Einzelnen ausdrücklich geregelten Beschränkungen auferlegt werden können, wenn das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält und die Beschränkung erforderlich ist. Anders als § 4 Absatz 2 Satz 2 StVollzG verzichtet die Regelung auf das strenge Kriterium der Unerlässlichkeit, um der Regelung, die bisher weitestgehend leer lief, einen Anwendungsbereich zu eröffnen. Über die vorgesehene Regelung können z.B. allgemeine Sicherungsmaßnahmen, für die es keine ausdrückliche anderweitige Regelung im Gesetz gibt, nunmehr einer eindeutigen Rechtsgrundlage zugeordnet werden. Bisher konnten entsprechende Maßnahmen oftmals lediglich aus Verhältnismäßigkeitsgründen als milderer Mittel gegenüber den ausdrücklich gesetzlich geregelten Befugnissen angeordnet werden. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass durch die Generalklausel die Befugnisse in den speziell geregelten Bereichen (z.B. Besuche, Schriftverkehr, Besitz von Gegenständen) nicht ausgeweitet werden dürfen. Eingriffsgrund ist unverändert zunächst die Beeinträchtigung der inneren Sicherheit der Anstalt, also das Vorliegen einer gegenwärtigen und unmittelbaren Gefahr. Darüber hinaus ist ein derartiger Eingriff nur im Falle einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt zulässig. Dieser Eingriff unterliegt einer besonders strengen Prüfung im Hinblick auf die Mittel-Zweck-Relation. Beschränkungen zu anderen als den vorgenannten Zwecken lässt die Vorschrift, wie auch bereits § 4 StVollzG, nicht zu (zu vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. März 1972 - 2 BvR 41/71, BVerfGE 33, S. 1 ff.).

Absatz 5 benennt aus Gründen der Klarstellung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der bei staatlichen Eingriffen in die Rechte Betroffener ohnehin stets zu beachtende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird durch die Aufnahme in die Anfangsvorschriften besonders hervorgehoben. Satz 1 schreibt bei mehreren gleich geeigneten Maßnahmen die Wahl des mildesten Mittels vor. Satz 2 verlangt bei der Auswahl die Vornahme einer Folgenabschätzung und die Beachtung des Prinzips der Zweck-Mittel-Relation. Satz 3 stellt klar, dass eine Maßnahme unverhältnismäßig wird, wenn ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

Zu § 3 (Behandlungsvollzug)

Absatz 1 Satz 1 konkretisiert den Resozialisierungsauftrag aus § 1 und bestimmt, dass die Grundlage der Erreichung des Vollzugsziels die Behandlung der Gefangenen ist. In Übereinstimmung mit den Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (Leitlinie 1) können die Gefangenen nur durch wirksame Behandlungsmaßnahmen befähigt werden, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Satz 2 betont, dass die Behandlungsangebote auf die Fähigkeiten und die Entwicklung der einzelnen Gefangenen während der Haft auszurichten sind. Nach Satz 3 haben Behandlung und Diagnostik wissenschaftlichen Erkenntnissen zu genügen. Dies beinhaltet die Verpflichtung, sich an Behandlungsangeboten und -konzepten zu orientieren, die wissenschaftlich fundiert und erprobt sind. Den Behandlungsmaßnahmen hat eine ebenso wissenschaftlich fundierte Diagnostik vorauszugehen. Satz 4

enthält aus Gründen der Selbstkontrolle eine Verpflichtung zur Dokumentation der angebotenen und durchgeführten Behandlungsmaßnahmen und ihrer Ergebnisse.

Absatz 2 betont den Gedanken der individuellen Ausrichtung und verdeutlicht, dass Ausgangspunkt jeder Behandlung der jeweilige Förderbedarf der oder des einzelnen Gefangenen sein muss. Nur so ist zu gewährleisten, dass Behandlungsmaßnahmen greifen und die Resozialisierung durch Behandlung gelingen kann. Hierzu zählen namentlich Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen, therapeutische Angebote, die schulische und berufliche Förderung, aber auch Motivations- und Beratungsangebote für Suchtkranke, welche die suchtmmedizinischen Behandlungsmaßnahmen nach § 44 ergänzen. Im Rahmen der Schuldnerberatung sollen den Gefangenen Möglichkeiten der Schuldenregulierung aufgezeigt und vermittelt werden.

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass die Anstalt die den Gefangenen angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen sowie therapeutische und suchtbetogene Maßnahmen so organisieren soll, dass ein Abschluss noch während der Haft erreicht werden kann. Ist dies nicht möglich, soll die Anstalt dafür Sorge tragen, dass eine Fortsetzung der Maßnahmen nach der Haftentlassung außerhalb der Anstalt ermöglicht wird. Die Chancen der Gefangenen, nach der Entlassung insbesondere auch beruflich wieder Fuß zu fassen, werden durch eine abgeschlossene Qualifizierung deutlich verbessert. Dazu wird die Anstalt auf die ihr im Rahmen des Übergangsmagements zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zurückgreifen und nach Satz 2 Fördermaßnahmen öffentlicher Stellen, freier Träger sowie anderer Organisationen und Personen außerhalb des Vollzuges frühzeitig in die Vollzugsplanung und die Behandlung einbeziehen. Suchtbetogene Maßnahmen umfassen akutmedizinische Entgiftungsbehandlungen sowie die Suchtberatung. Darüber hinaus kommt für suchttberapeutische Maßnahmen im engeren Sinn, insbesondere sog. Entwöhnungsbehandlungen, die Vermittlung in ambulante psychosoziale Beratungsstellen oder spezialisierte Tages- oder Fachkliniken in Betracht. Suchtmmedizinische Behandlungsmaßnahmen erfolgen auf Grundlage des § 44 und sind nicht Bestandteil der Behandlung der Gefangenen nach § 3.

Zu § 4 (Mitwirkung und Motivierung, soziale Hilfe)

Die Vorschrift übernimmt zusammenfassend die wesentlichen Inhalte aus den §§ 4 und 71 bis 73 StVollzG, ordnet diese ihrer Bedeutung entsprechend dem Abschnitt „Grundsätze“ zu und rückt den Gedanken der Mitwirkung und Motivierung der Gefangenen deutlicher als bisher in den Vordergrund.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Notwendigkeit der Mitwirkung der Gefangenen, verzichtet jedoch, wie bisher auch § 4 StVollzG, auf eine entsprechende Verpflichtung. Dies beruht auf der Erkenntnis, dass nur eine freiwillige und selbstverantwortliche Mitwirkung an Behandlungsmaßnahmen deren Erfolg ermöglichen kann. Aufgezwungene Maßnahmen können der Erreichung des Vollzugsziels sogar zuwiderlaufen. Die Maßnahmen haben Angebotscharakter. Den Gefangenen steht es frei, diese Angebote anzunehmen. Um die Mitwirkung der Gefangenen zu gewährleisten, sieht Satz 2 vor, die Bereitschaft der Gefangenen zu wecken und zu fördern. Satz 3 konkretisiert den in den Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen entwickelten Gedanken des „aktivierenden Strafvollzuges“ und stellt klar, dass den Gefangenen nicht nur, wie in Satz 1 zweiter Halbsatz vorgegeben, Art und Umfang der Behandlung erläutert werden sollen, sondern sie fortwährend an die gebotenen Behandlungsmaßnahmen herangeführt und auch während ihrer Durchführung begleitet und unterstützt werden sollen. Durch die Formulierung „fortwährend“ wird verdeutlicht, dass auch Gefangene, die keine oder nur eine teilweise Bereitschaft zur Mitwirkung besitzen, nicht aufgegeben, sondern in regelmäßigen Abständen angesprochen werden sollen. Dies schließt nicht aus, den Gefangenen eine zeitlich begrenzte „Ruhepause“ zu gewähren, um ihnen Gelegen-

heit zu geben, ihre Situation und Therapiebereitschaft - insbesondere nach einer gescheiterten Behandlung - ohne Therapiedruck zu überdenken.

Nach Absatz 2 Satz 1 sollen die Gefangenen befähigt werden, ihre Angelegenheiten eigenständig zu ordnen und zu regeln. Dadurch wird klargestellt, dass „Hilfe zur Selbsthilfe“ geleistet wird. So wird nicht nur der grundrechtlich garantierten Entscheidungsfreiheit der Gefangenen Rechnung getragen, sondern gleichzeitig auch verhindert, dass Gefangene eine Art „Patientenmentalität“ entwickeln, in Passivität verharren und den Bediensteten unter Hinweis auf gesetzliche Pflichten die Lösung ihrer Probleme abverlangen.

Nach Satz 2 werden die Gefangenen bei der Bewältigung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten angeleitet und motiviert, angebotene Hilfe anzunehmen. Damit ist auch ein Motivationsprozess gemeint, bei dem anfänglich nicht mitwirkungsbereite Gefangene im Bedarfsfall immer wieder auf die Notwendigkeit der Lösung ihrer Probleme und die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfen hingewiesen werden. Oftmals sind Gefangene nicht oder nur schwer in der Lage, bestehende Probleme und Schwierigkeiten überhaupt zu artikulieren, sei es aus Scham, aus Gleichgültigkeit oder aus anderen persönlichen Gründen. In diesen Fällen obliegt es der Anstalt durch geeignete Angebote, etwa durch gezielte Gespräche, den Gefangenen Möglichkeiten aufzuzeigen, diese Probleme zu überwinden.

Absatz 3 greift den Inhalt der bisherigen Regelung in § 73 StVollzG auf und formuliert eine Handlungspflicht der Anstalt, Gefangene in dem Bemühen zu unterstützen, ihre Rechte wahrzunehmen und gleichermaßen auch ihre Pflichten zu erfüllen. Diese Regelung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass informierte Menschen, die ihre Rechte kennen und auch wahrnehmen, zu sozialadäquatem Verhalten eher in der Lage sind als uninformierte Menschen. Von besonderer Bedeutung ist dabei, wie der 2. Halbsatz beispielhaft anführt, neben der Ausübung des Wahlrechts die Erfüllung von Unterhaltspflichten. Bei der Ausübung des Wahlrechts beinhaltet die Hilfestellung beispielsweise die Unterrichtung über die Möglichkeit der Briefwahl. Auch bei der Erledigung notwendiger Formalitäten sind Unterstützungshandlungen hilfreich.

Absatz 4 Satz 1 greift die Regelung des § 72 Absatz 2 StVollzG auf und verpflichtet die Anstalten, die Gefangenen über die Auswirkungen der Inhaftierung auf die Sozialversicherung und die insoweit bestehenden Mitwirkungspflichten nach dem Sozialgesetzbuch (z.B. §§ 60 bis 62 und 65 SGB I) zu beraten. In geeigneten Fällen kann die Unterrichtung auch unter Verwendung eines Merkblattes erfolgen. Die Beratung soll sich, wie Satz 2 klarstellt, auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen erstrecken.

Absatz 5 dient der Vermeidung kriminalpolitisch unerwünschter Vollstreckungen uneinbringlicher Geldstrafen und verpflichtet die Anstalt in Übereinstimmung mit den Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (Leitlinie 11), die Gefangenen bei der Verkürzung der Haftdauer durch ratenweise Tilgung der Geldstrafe zu unterstützen. Die Anstalt kann insoweit allerdings nur Impulsgeber sein und beratend tätig werden. Vereinbarungen mit der Vollstreckungsbehörde und deren Erfüllung verbleiben in der Verantwortung der Gefangenen.

Zu § 5 (Einbeziehung Dritter)

Absatz 1 liegt die Erkenntnis zugrunde, dass der Vollzug zur Erreichung des Vollzugsziels auch auf die Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnerinnen und -partnern zurückgreifen muss, die zwar nicht dem Vollzug angehören, aber den Gefangenen während des Vollzuges und nach der Entlassung Hilfestellung zur sozialen Eingliederung leisten können. Dementsprechend verpflichtet Satz 1 die Anstalt zu einer engen Zusammenarbeit mit öffent-

lichen Stellen, freien Trägern sowie anderen Organisationen und Personen, die der Eingliederung der Gefangenen förderlich sein können. Mit diesem Zusammenarbeitsgebot sollen zugunsten der Gefangenen die bestmöglichen Lösungen im Einzelfall erreicht werden. Satz 2 unterstreicht diesen Gedanken durch die Verpflichtung, rechtzeitig auf einen Austausch der erforderlichen Informationen hinzuwirken, um eine sinnvolle Verknüpfung der vollzuglichen Maßnahmen und der Hilfsangebote Dritter zu erreichen. Die hierzu erforderliche Kommunikation ist bereits in frühen Stadien einzuleiten. So dürfte es sich insbesondere für Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und des Übergangsmanagements anbieten, Dritte so früh wie möglich einzubeziehen, um die Wahrnehmung der Angebote und Leistungen mit dem Ziel der Sicherung der Eingliederung zu gewährleisten. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass bei dem Informationsaustausch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind. Personenbezogene Daten dürfen nur unter den Voraussetzungen der §§ 108 ff. und ansonsten nur mit Einwilligung der Gefangenen weitergegeben werden.

Absatz 2 Satz 1 schafft in Ergänzung zu Absatz 1 eine Verpflichtung zur Förderung der Unterstützung der Gefangenen durch ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die eine unverzichtbare Brücke zwischen „drinnen und draußen“ schlagen. Für das Gelingen der ehrenamtlichen Betreuung ist Verbindlichkeit für alle Beteiligten von großer Bedeutung. Ebenso wie der Vollzug auf die Zuverlässigkeit der Ehrenamtlichen angewiesen ist, benötigen diese verlässliche Strukturen für ihre Tätigkeit. Die weitgehend institutionsungebundene Stellung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer kann dazu beitragen, dass sich die Gefangenen leichter öffnen und Vertrauen entwickeln. Dadurch können die Bemühungen der Bediensteten sinnvoll ergänzt und wesentliche Hilfestellungen bei der Eingliederung der Gefangenen geleistet werden. Die Unterstützung durch ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer ist insbesondere von Bedeutung, wenn nur wenige Kontakte zum vorherigen sozialen Umfeld der Gefangenen vorhanden sind. Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer tragen dazu bei, dass die Gefangenen den „Kontakt nach draußen“ nicht verlieren und helfen ihnen, während der Haft oder auch nach der Entlassung besser zurechtzukommen. Dabei kommt es darauf an, dass die Ehrenamtlichen den Kontakt zu Gefangenen schon während der Haftzeit aufbauen und nach der Entlassung mit Rat und Hilfestellungen in ggf. schwierigen Situationen fortsetzen können. Die Anstalt ist gehalten, Kontakte zu Ehrenamtlichen herzustellen und die Gefangenen bei der Pflege bestehender Kontakte zu unterstützen. Die ehrenamtliche Betreuung ist nicht auf den Bereich der §§ 1896 ff. BGB beschränkt, sondern umfasst insbesondere auch die Mitarbeit bei Bildungs- und Freizeitmaßnahmen. Satz 2 bestimmt, dass die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Diese Pflicht umfasst insbesondere Namen und Persönlichkeit der Gefangenen und gilt nach Satz 3 auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass zur Eingliederung der Gefangenen auch die Bereitstellung von Angeboten Dritter angestrebt wird. Diesen wird somit auf gesetzlicher Ebene gestattet, Hilfsangebote auch in der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Dies wird sich insbesondere dann anbieten, wenn Maßnahmen über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus fortgesetzt werden sollen, um eine kontinuierliche Betreuung der Gefangenen auch nach der Entlassung zu gewährleisten.

Nach Satz 2 sind die hierfür erforderlichen Strukturen und Netzwerke einzurichten und fortzuentwickeln. Die Weiterentwicklung bestehender Kooperationsformen hin zu einem vernetzten System verbessert jeweils die Situation der Gefangenen und dient damit zugleich gesellschaftlichen Interessen der Integration und Rückfallvermeidung. Die Regelung trägt damit einerseits der Forderung nach einem modernen Übergangsmanagement (vgl. § 58) Rechnung und berücksichtigt andererseits den Umstand, dass der Strafvollzug sich zwar selbst zu einer Zusammenarbeit mit den Trägern dieser Hilfsangebote verpflichten, nicht aber den Kooperationspartnerinnen und -partnern verbindliche Vorgaben auferlegen kann. Durch eine

verstärkte Zusammenarbeit mit Trägern außervollzuglicher Hilfsangebote und eine bessere Vernetzung von stationären und ambulanten Hilfsangeboten sollen vorhandene Angebote in geeigneter Weise schnell und durch Qualitätsstandards abgesichert vermittelt werden. Strukturen für die Umsetzung des Zusammenarbeitsgebots können z.B. durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen, etwa mit der Bundesagentur für Arbeit oder mit Trägern karitativer Einrichtungen, erfolgen. In Betracht kommt darüber hinaus die Nutzung von Fördermöglichkeiten der Europäischen Union.

Zu § 6 (Sicherheit)

Die Vorschrift, die in dieser Form keine Entsprechung im Strafvollzugsgesetz hat, orientiert sich an den Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (Leitlinie 2). Der Regelung liegt die Vorstellung zugrunde, dass bei der Gestaltung des Vollzuges die Belange von Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie der Schutz der Allgemeinheit zu beachten sind. Absolute Sicherheit gibt es nicht, weder im Vollzug noch in sonstigen Lebensbereichen. Das Trugbild absoluter Sicherheit darf daher nicht handlungsbestimmend sein. Der Vollzug muss sich vielmehr an der Bewältigung der bestehenden Gefahren orientieren. Den unterschiedlichen Anforderungen bestimmter Gefangenengruppen – etwa von Männern und Frauen – ist durch Sicherheitsstandards Rechnung zu tragen, die nach dem jeweiligen Gefährdungsgrad zu bestimmen sind. Dies schließt ein, bei den zu wählenden Maßnahmen auch auf die einzelne Gefangene bzw. den einzelnen Gefangenen und den Stand der Behandlung abzustellen.

Absatz 1 greift die Regelung in § 2 Satz 2 StVollzG auf und bestimmt, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dient. Durch die Zuordnung dieser Regelung in den Bereich der Sicherheit wird verdeutlicht, dass den Sicherheitsaspekten in ihrer Ausgestaltung nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 eine elementare Rolle zukommt. Gleichwohl erschöpft sich der Schutz der Allgemeinheit nicht nur darin. Weiteres wesentliches Element ist insbesondere die Ausgestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen nach § 53 Absatz 1. Der Schutz der Allgemeinheit kann jedoch nicht losgelöst von dem Vollzugsziel nach § 1 bewertet werden. Der der Freiheitsstrafe und ihrem Vollzug inhärente Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten wird durch Maßnahmen der Resozialisierung erreicht. Beide Elemente, Inhaftierung und Behandlung, dienen dem Schutz der Allgemeinheit. Individueller Behandlungsauftrag und Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten sind insoweit miteinander verknüpft. Bei seiner Wertung lehnt sich der Entwurf im Grundsatz an die im Strafrecht vorherrschende und vom Bundesverfassungsgericht zu den Strafzwecken vertretene sogenannte „Vereinigungstheorie“ an (vgl. dazu grundlegend: BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 - 1 BvL 14/76, BVerfGE 45, S.187 ff., 253).

Absatz 2 liegt die Vorstellung zugrunde, dass Sicherheit und Ordnung der Anstalt keinem Selbstzweck dienen und nicht als Sammelbezeichnung für repressive Maßnahmen zu verstehen sind. Vorgesehen sind Rahmenbedingungen für sozial verantwortungsbewusste Gestaltungsprozesse zwischen den Gefangenen, Bediensteten und den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Möglichkeiten der Durchsetzung, die im Interesse aller Beteiligten liegen. Die Nummern 1 bis 3 konkretisieren die wesentlichen Aspekte, mit denen diesen Gefahren zu begegnen ist.

Die baulich-technischen Vorkehrungen nach Nummer 1 umfassen die Gesamtheit aller baulichen und technischen Einrichtungen der Anstalt, die dem Schutz der Bevölkerung, des Personals und der Gefangenen dienen. Sie sollen Ausbrüche, Angriffe auf das Personal und Übergriffe der Gefangenen untereinander verhindern. Beispielhaft sind hier bauliche Sicherheitsvorkehrungen wie Mauern, Zäune und Gitter und ergänzend dazu eine Sicherheitstechnik in Form von Alarmanlagen und Kameraüberwachung zu nennen.

Die zu erstellenden Regelungen nach Nummer 2 betreffen den organisatorischen Sicherheitsaspekt. Sie müssen allen im Vollzug Tätigen bekannt und verständlich sein. Den gründlichen Kontrollen der Hafträume, Werkbetriebe sowie der Besucherinnen und Besucher kommt dabei zur Prävention von Ausbrüchen und gewaltsamen Übergriffen, aber auch zur Verhinderung von Drogenkonsum eine hohe Bedeutung zu.

Die sozialen und behandlungsfördernden Strukturen nach Nummer 3 beschreiben den Aspekt der sozialen Sicherheit, welche insbesondere die Kommunikation zwischen den in der Anstalt Tätigen und den Gefangenen umfasst. Dazu gehört die ständige Pflege eines von einem angemessenen Verhältnis zwischen Nähe und Distanz geprägten Beziehungsgeflechts, um Konflikte und besondere Problemlagen frühzeitig erkennen und präventive Maßnahmen ergreifen zu können. Die Kooperation mit Angehörigen, externen Personen, Institutionen und Behörden trägt ebenfalls zur Sicherheit bei. Diese sozialen Strukturen dienen insgesamt der Förderung der Behandlung.

Alle drei Aspekte sind so zur Geltung zu bringen, dass sie einander ergänzen und verstärken. So vermag der notwendige und wichtige Einsatz moderner Überwachungstechnik den persönlichen Blick der Bediensteten auf die Gefangenen nicht zu ersetzen. Erfahrungen der Vollzugspraxis bestätigen, dass eine verstärkte soziale Teilhabe der Gefangenen, z.B. durch eine zugewandte Kommunikation, das Klima entscheidend verbessert und damit wesentlich zur Sicherheit einer Anstalt beiträgt.

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass die zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen die jeweiligen Aufgaben der Anstalten und die von den Gefangenen ausgehenden Gefahren zu berücksichtigen haben. Während Satz 1 eine Differenzierung zwischen verschiedenen Anstalten vorsieht, ermöglicht Satz 2 eine Binnendifferenzierung innerhalb einer Anstalt, etwa in Abteilungen mit abgestuften Sicherheitsstandards. Als Ausprägung der in § 2 Absatz 2 Satz 2 getroffenen Regelung konkretisiert Satz 3 eine Binnendifferenzierung insbesondere für weibliche und lebensältere Gefangene sowie für Gefangene mit Behinderungen und bestimmt, dass deren besondere Belange auch bei der Festlegung der Sicherheitsanforderungen einzubeziehen sind. Differenzierte Sicherheitskonzepte dienen einer weitestmöglichen Freiheitsorientierung der Vollzugsgestaltung und eröffnen Chancen, Behandlungskonzepte gezielter und wirksamer umzusetzen.

In Übereinstimmung mit den Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (Leitlinie 10) können so beispielsweise in Anstalten des Frauenvollzuges geringere Sicherheitsstandards vorgesehen werden. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass sich insbesondere das vollzugliche Verhalten von straffällig gewordenen Frauen erheblich von dem Verhalten inhaftierter Männer unterscheidet. Weibliche Strafgefangene neigen eher dazu, sich im Vollzug zu „beheimaten“, d.h. sich auf das Leben im Vollzug einzurichten. Instrumentellen Sicherheitsanforderungen kann im Frauenvollzug generell ein geringeres Gewicht beigemessen werden. Weiblichen Gefangenen kann so z.B. eher gestattet werden, eigene Kleidung zu tragen. Das Tragen von Privatkleidung hat sich in der Praxis des Frauenvollzuges bewährt und wird von den weiblichen Gefangenen als durchweg positiv bewertet, da „zivilere“ Begleitumstände der Haft dokumentiert werden. Die Formulierung berücksichtigt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 7. November 2008 - 2 BvR 1870/07, abrufbar über http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20081107_2bvr187007.html) eine Diskriminierung von männlichen Gefangenen nicht dadurch gerechtfertigt werden kann, dass beim anderen Geschlecht bestimmte Umstände nur typischerweise auftreten. Vielmehr sind zwingende Gründe für die differenzierte Behandlung der Geschlechter erforderlich, die ihrer Natur nach entweder nur bei Männern oder nur bei Frauen auftreten können. Geringere Sicherheitsanforderungen in Anstalten des Frauenvollzuges kommen nur dann in Betracht, wenn hier tatsächlich Frauen untergebracht sind, von denen geringere Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen. Eine entsprechende Differenzierung ist grundsätzlich auch für Anstalten des Männervollzuges möglich, wenn die in der Anstalt oder Abteilung untergebrachten Gefangenen einer geringeren Sicherheitsstufe zuzuordnen sind. Besondere verminderte Sicherheitsanforderungen kommen darüber hinaus insbesondere auch bei lebensälteren Gefangenen und bei Gefangenen mit Behinderungen in Betracht. Insoweit berücksichtigt die Vorschrift

auch den demografischen Wandel, der erwarten lässt, dass zunehmend lebensältere Gefangene in den Anstalten des Strafvollzuges unterzubringen sind.

Absatz 4 konkretisiert einen weiteren Aspekt der nach Absatz 3 zu berücksichtigenden Unterschiede und stellt für Anstalten des offenen Vollzuges ausdrücklich klar, dass dort keine oder lediglich verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vorzusehen sind. Der offene Vollzug bietet die besten Voraussetzungen für eine an den Lebensverhältnissen in Freiheit orientierte Vollzugsgestaltung. Er fördert zugleich die Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Gefangenen und erleichtert ihnen den Übergang in die Freiheit. Mit seiner Öffnung nach außen beugt er zudem schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges vor. Hierzu zählen z.B. die drohende Unselbstständigkeit der Gefangenen infolge der strengen Reglementierung des geschlossenen Vollzuges oder der Verlust sozialer Beziehungen. Der offene Vollzug bietet den Gefangenen aber auch die Chance, schon zu Beginn der Inhaftierung über vollzugsöffnende Maßnahmen den bisherigen Arbeitsplatz zu erhalten oder neue Arbeitsfelder zu erschließen. Durch verminderte Sicherheitsvorkehrungen in Anstalten des offenen Vollzuges wird eine größere Lebensnormalität geschaffen und der Kontakt mit der übrigen Gesellschaft erleichtert.

Absatz 5 greift den Aspekt der sozialen Sicherheit nach Absatz 2 Nummer 3 auf und bestimmt in Satz 1, dass in den Anstalten ein gewaltfreies Klima zu fördern ist. Dies umfasst als Bestandteil der inneren Sicherheit die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt sowie den Schutz der Gefangenen vor körperlichen Übergriffen durch andere Gefangene. Dies kann dauerhaft nur gelingen, wenn gleichzeitig - wie Satz 2 bestimmt - die Fähigkeit der Gefangenen zu einem gewalt- und konfliktfreien Zusammenleben und zu einvernehmlicher Streitbeilegung gestärkt wird. Die Gefangenen sollen auf diese Weise in die Lage versetzt werden, bei auftretenden Konflikten freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

Zu § 7 (Opferbezogene Gestaltung)

Die Regelung hat keine Entsprechung im Strafvollzugsgesetz. Sie geht auf die Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (Leitlinie 8) zurück und trägt durch ihre Positionierung in den Grundsätzen des Entwurfs dem hohen Stellenwert des Opferschutzes und den nachvollziehbaren Schutzbedürfnissen der Opfer Rechnung. Gerade familiäre Opfer von Gewalttaten oder Geschädigte, die in einer besonderen Beziehung zu den Täterinnen oder Tätern stehen, haben ein Recht darauf, ihre durch die Straftat verursachten besonderen Interessen auch bei der Vollzugsgestaltung der Gefangenen berücksichtigt zu sehen. Die Vorschrift enthält die wesentlichen Grundlagen einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung, ist jedoch nicht abschließend zu verstehen. Sie wird durch mehrere Regelungen, zum Beispiel bei der Erstellung des Vollzugsplans (§ 10 Absatz 1 Satz 4 Nummer 12 und 13), dem Verbot von Besuchen, Schriftwechsel und Telefongesprächen (§ 25 Nummer 3), dem Schutz von opferrelevanten Daten (§ 113 Absatz 2 Satz 3) und bei Auskunftsbegehren (§ 115), ergänzt.

Die Regelung stellt in Absatz 1 Satz 1 klar, dass während des gesamten Vollzugsverlaufs, insbesondere jedoch bei vollzugsöffnenden Maßnahmen und der Erteilung von Weisungen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der Gefangenen, die Opferperspektive zu berücksichtigen ist. Beginnend mit der Vollzugsplanung und endend mit dem Übergang in die Freiheit ist zu prüfen, ob und wie ein auf das Tatgeschehen bezogener Tausgleich erreichbar ist und welche Maßnahmen des Opferschutzes zu ergreifen sind. Die Regelung soll eine Befassung der Anstalt mit Opferbelangen sicherstellen. Dabei sollen nur die berechtigten Belange der Opfer Berücksichtigung finden. Diese Einschränkung stellt klar, dass zwar eine Sensibilisierung mit Opferinteressen stattfinden soll, dem Opferschutz jedoch nicht allgemein ein Vorrang vor den Interessen der Gefangenen eingeräumt werden darf. Nicht achtenswerte Motive können beispielsweise Hass und Wut oder die Forderung nach Vergeltung sein. Be-

rechtliche Interessen der Opfer wären insbesondere Schutzinteressen sowie die Wiedergutmachung des immateriellen und materiellen Schadens. Eine wertende Betrachtung im Einzelfall stellt sicher, dass die sich gegenüberstehenden Interessen angemessen gegeneinander abgewogen werden. Dabei werden in höchstpersönlichen Rechtsgütern betroffene Opfer, etwa einer Sexualstraftat, andere Belange und Interessen haben als Opfer von Eigentums- oder Vermögensdelikten, z.B. bei einem Diebstahl zum Nachteil eines Warenhauses. Bei Delikten zum Nachteil der Allgemeinheit wird es vielfach schon gar kein Opfer im engeren Sinn geben, dessen Belange besonderer Berücksichtigung bedürften.

Nach Satz 2 ist auch dem Schutzinteresse gefährdeter Dritter Rechnung zu tragen. Die Regelung stellt klar, dass ein moderner Opferschutz sich nicht auf den Schutz der Opfer früherer Taten der Gefangenen beschränkt, sondern auch Interessen möglicher künftiger Opfer Rechnung zu tragen ist. Durch eine „Opferbetrachtung“ im sozialen Empfangsraum sollen vor allem auch opfer- und tatbezogene Erkenntnisse gewonnen und genutzt werden, die die Gefangenen darin unterstützen, tatgeneigte Situationen wahrzunehmen und zu bewältigen. Die Vorschrift trägt so zugleich der Erkenntnis Rechnung, dass die Entwicklung von Opferempathie und die Aufarbeitung von tätereigenen Opfererfahrungen Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Resozialisierung der Gefangenen sind. Eine Blickschärfung auf mögliche künftige Opfer durch die Frage, wer im Falle eines Rückfalls Opfer sein könnte, unterstützt so gleichsam die vertiefte Auseinandersetzung mit der Tat und ihren Folgen und bewirkt, dass die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt wird (zu vgl. Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten für das Jahr 2012, Seiten 13 ff., 71 ff.)

Nach Absatz 2 Satz 1 soll bei den Gefangenen die Einsicht in das Unrecht der Tat und deren Folgen für die Opfer geweckt und vertieft werden. Sie sollen nach Satz 2 durch geeignete Behandlungsmaßnahmen dazu angehalten werden, Verantwortung für die Tat zu übernehmen. Die Regelung ist eine der Grundlagen für eine sinnvolle Behandlung der Gefangenen, die befähigt werden sollen, sich mit ihrer Tat und deren Ursachen auseinanderzusetzen, selbstkritisch Verantwortung hierfür zu übernehmen und Empathie zu entwickeln. Dies kann etwa im Gespräch oder im Rahmen von Gruppenarbeit oder sonstigen therapeutischen Interventionen erfolgen. Bei der Auswahl der Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen soll die Anstalt auf die Belange des Opferschutzes im Besonderen achten. Erforderlich ist eine bewusste Auseinandersetzung mit möglichen tatgeneigten Situationen und die Berücksichtigung dieser Erkenntnisse bei der Auswahl der Maßnahmen.

Nach Satz 3 sind die Gefangenen dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen. Eine derartige Wiedergutmachung erstreckt sich - als Maßnahme des Tatausgleichs - auf Entschädigungsleistungen in Geld, die die Gefangenen als Zeichen der Übernahme sozialer Verantwortung aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln leisten können und auch sollen. Die Regelung verpflichtet die Anstalt, Gefangene beim Ausgleich des begangenen Unrechts zu unterstützen und auf einen Ausgleich der Folgen der Straftat hinzuwirken.

Absatz 3 stellt klar, dass Maßnahmen des Tatausgleichs und des Opferschutzes auch der Behandlung der Gefangenen dienen. Solche Maßnahmen stehen somit nicht im Widerspruch zur Behandlungsorientierung des Strafvollzuges in Sinne von § 3, sondern sind integrativer Bestandteil der Behandlung, um Einsicht in die Tat, Verantwortungsübernahme und Schadenswiedergutmachung als wesentliche Grundvoraussetzungen für eine spätere soziale Integration der Gefangenen zu fördern.

Absatz 4 verpflichtet die Anstalt durch eine „Soll-Vorschrift“, eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für Fragen des Opferschutzes und des Tatausgleichs zu bestellen. Über diese wird es den Opfern ermöglicht, sich unmittelbar an die Anstalt zu wenden und

persönliche zugewandte Ansprache zu erfahren, ohne - etwa bei telefonischen Anfragen - über Gebühr mit Zuständigkeits- und Vertretungsfragen befasst und überfordert zu werden. Der Zugang zu Auskünften wird dadurch erheblich erleichtert, um den berechtigten Anliegen der Opfer ohne vermeidbare Hindernisse nachkommen zu können.

Absatz 5 greift den Gedanken des § 406h der Strafprozessordnung auf und trägt dem Umstand Rechnung, dass Opfer ihre Rechte kennen müssen, um sie geltend machen zu können. Eine Hinweispflicht besteht jedoch lediglich für die Opfer, die sich an die Anstalt wenden und um entsprechende Auskünfte nachsuchen. Opfern, die kein Interesse an Auskünften haben, sollen diese nicht aufgedrängt werden. Auch ist die Anstalt grundsätzlich nicht verpflichtet, entsprechende Nachforschungen anzustellen. Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die in den Anstalten für die Opfer zur Verfügung stehen, werden bei den Hinweispflichten einbezogen und sollen zudem auf die Informationsrechte nach § 115 hinweisen.

Abschnitt 2 (Aufnahme und Vollzugsplanung)

Zu § 8 (Aufnahme)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 5 StVollzG und § 10 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Absatz 1 regelt die beim Eintritt von Verurteilten in die Anstalt zu treffenden Maßnahmen und stellt gleichzeitig sicher, dass die neu Inhaftierten von Anfang an nicht alleine gelassen werden. Satz 1 verpflichtet die Anstalt, mit ihnen ein Zugangsgespräch zu führen, in dem sie über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden und ihre aktuelle Lebenssituation erörtert wird. Das Zugangsgespräch dient somit zum einen der Orientierung der Gefangenen beim Eintritt in die Anstalt und soll sie bei der Eingewöhnung unterstützen. Es bezweckt zum anderen die Feststellung der persönlichen Schwierigkeiten und Probleme der Gefangenen und kann erste Erkenntnisse zu Art und Umfang der erforderlichen Behandlungsmaßnahmen geben. Das Zugangsgespräch ist möglichst am Tag der Aufnahme zu führen, um auch Eigen- oder Fremdgefährdungen rechtzeitig erkennen und darauf reagieren zu können. Angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Nationalitäten wird dies nicht immer ohne sprachliche Probleme möglich sein. Entsprechend den Anforderungen der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Nummer 38.3) ist sprachlichen Unzulänglichkeiten durch den Einsatz kompetenter Dolmetscherinnen oder Dolmetscher zu begegnen. Die Information über Rechte und Pflichten kann ergänzend auch mittels eines in einer den Neuzugängen verständlichen Sprache abgefassten Merkblattes erfolgen.

Schon zu Beginn der Inhaftierung sollte sichergestellt werden, dass bestehende Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse bekannt und Möglichkeiten der Aufrechterhaltung und Fortführung frühzeitig bei der weiteren Planung des Vollzuges berücksichtigt werden. Mit Blick auf die Entlassung der Gefangenen ist es zudem zweckmäßig, schon bei der Aufnahme das Vorhandensein und den Verbleib von Ausweisdokumenten oder vergleichbaren ausländerrechtlichen Bescheinigungen zu erfragen und zu klären. Unnötige Verzögerungen, etwa bei der Annahme einer Beschäftigung nach der Entlassung oder bei der Antragstellung bei Behörden, können auf diese Weise vermieden werden.

Wird festgestellt, dass bestimmte Maßnahmen erforderlich sind und keinen Aufschub dulden, bestimmt Satz 2, dass die Gefangenen bei der Erledigung dieser Angelegenheiten zu unterstützen sind. In Ergänzung der Unterrichtungspflicht nach Satz 1 sieht Satz 3 vor, den Gefangenen die Hausordnung und ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich zu machen.

Satz 4 betont die Notwendigkeit einer ärztlichen Untersuchung der neu Inhaftierten. Die Gemeinschaft der Inhaftierten und der Bediensteten der Anstalt auf dem vergleichsweise engen Raum des umwehrten Anstaltsbereichs erfordert die Feststellung, ob Krankheitsbilder mit Ansteckungsgefahren vorliegen und ob gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen und der übrigen Insassen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt veranlasst werden müssen. Auch die psychischen Auffälligkeiten Einzelner können das Klima und das geordnete Zusammenleben in der Anstalt erheblich beeinflussen. Die psychische Ausnahmesituation der Inhaftierten ist zudem von sicherheitsrelevanter Bedeutung. Dem kann bei einer frühzeitigen ärztlichen Feststellung im Rahmen der Erstuntersuchung mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen begegnet werden. Die gewählte Formulierung „alsbald“ versteht sich als „so schnell wie möglich“, bedeutet jedoch nicht, dass die ärztliche Untersuchung umgehend - etwa am Wochenende - durchzuführen ist.

Absatz 2 Satz 1 trägt dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung und schützt die Gefangenen davor, dass andere Gefangene bei der Aufnahme in die Anstalt von persönlichen Daten und Umständen Kenntnis erlangen. Als besonders sensibel hervorzuheben sind das Zugangsgespräch und die ärztliche Untersuchung, bei denen stets persönliche Daten zur Sprache kommen und die Privat- und Intimsphäre in besonderer Weise betroffen sind. Aber auch die förmliche Aufnahme in der Vollzugsgeschäftsstelle, die Umkleidung und die körperliche Durchsuchung sind ähnlich schützenswerte Situationen. Die Hinzuziehung anderer Gefangener ist auch aus Gründen der Verständigung grundsätzlich nicht zulässig. Soweit sprachliche Barrieren bestehen, sind Dolmetscherdienste in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen sind nach Satz 2 nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Gefangenen zulässig.

Zu § 9 (Behandlungsuntersuchung)

Die Vorschrift greift § 6 StVollzG auf, geht jedoch über dessen Regelungsgehalt hinaus und erstreckt die Verpflichtung der Anstalt zur Durchführung einer Behandlungsuntersuchung nunmehr auf alle Gefangenen, und zwar unabhängig von der Vollzugsdauer. § 6 Absatz 1 Satz 2 StVollzG, nach dem bislang von einer Behandlungsuntersuchung mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer abgesehen werden konnte, wird daher bewusst nicht übernommen. Gleichzeitig wird der verpflichtende Charakter der Behandlungsuntersuchung durch eine veränderte Formulierung unterstrichen. Soweit die frühere Regelung als Zugeständnis an knappe Personalressourcen und die mit der Vollzugsdauer unter Umständen nicht in Einklang zu bringende Behandlungsdauer verstanden wurde (vgl. BT-Drs. 7/3998, S. 7, 49), kann dies im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels und die Verpflichtung zum Schutz der Allgemeinheit so nicht mehr aufrechterhalten werden. Auch wenn festgestellte Defizite gerade bei kürzerer Vollzugsdauer nicht immer vollständig zu bearbeiten sind, kann die Anstalt zumindest im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und des damit einhergehenden Übergangsmanagements die zur weiteren Betreuung erforderlichen Maßnahmen anstoßen.

Absatz 1 Satz 1 stellt zunächst klar, dass sich die Behandlungsuntersuchung an das Aufnahmeverfahren anschließt und der Vorbereitung der Vollzugsplanung dient. Nach Satz 2 dient die Diagnostik der Feststellung der Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle und wirksame Behandlung und Förderung der Gefangenen im Vollzug und für die Eingliederung nach ihrer Entlassung notwendig ist. Für die Diagnostik und den daraus resultierenden Behandlungsbedarf sind wesentlich nach Satz 3 zum Beispiel die Persönlichkeit der Gefangenen, ihre Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der zu der Inhaftierung führenden Straftaten sowie die voraussichtliche Lebenssituation bei der Entlassung. Dazu gehören auch die individuellen Risikofaktoren sowie die diesen entgegenwirkenden Ausgleichsfaktoren (sog. protektive Faktoren). Hierbei sind auch opferrelevante Erkenntnisse zu berücksichtigen, insbesondere soweit sie prognostische Bedeutung haben. Konkrete Behandlungsansätze ergeben sich jedoch nur dann, wenn die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation, also die individuelle Ansprechbarkeit und Therapiebereitschaft geklärt werden.

Die Behandlungsfähigkeit umfasst neben der intellektuellen Begabung auch die Fähigkeit zur Selbstreflexion und zur differenzierten Wahrnehmung eigener Gefühle sowie Aspekte der Gruppenfähigkeit. Die Behandlungsmotivation kann beispielsweise beeinträchtigt sein durch Angst vor Veränderung, Angst vor Ablehnung bei der Offenbarung von Problemen, erlebte Misserfolge und Enttäuschungen bei früheren Behandlungsversuchen, kognitive Verzerrungen sowie Scham und Schuldgefühle. Für die Vollzugsplanung relevant sind auch behandlungsbedürftige Defizite und Probleme der Gefangenen, welche die psychische Stabilität und damit die Fähigkeit zur Bewältigung des Freiheitsentzuges betreffen.

Darüber hinaus sollen auch Erkenntnisse zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gefangenen, dem Wohn- oder Arbeitsumfeld, ihrer Kriminalitätsentwicklung, besonderen Merkmalen und Gefährdungen, etwaigen Therapien sowie auch zu möglichem Suchtmittelkonsum und zur Arbeitsfähigkeit gewonnen werden. Die Anstalt wird im Zuge der Behandlungsuntersuchung auch Feststellungen dazu treffen, ob eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung angezeigt ist und ob die Gefangenen für diese Unterbringung geeignet, das heißt therapiewillig und therapiefähig, sind. Diese und weitere Erkenntnisse bilden die Grundlage, auf der der Vollzugsplan beschlossen und im Laufe der Inhaftierung der Gefangenen weiterentwickelt wird.

Gleichzeitig sind nach Satz 4 die Fähigkeiten und Interessen der Gefangenen sowie sonstige Umstände zu ermitteln, deren Stärkung zu einem Leben ohne Straftaten beitragen kann. Hierzu gehören beispielsweise berufliche Kompetenzen. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Festigung positiver Fähigkeiten und Eigenschaften den Erfolg der Behandlung begünstigt. Soweit die im Rahmen der Behandlungsuntersuchung erzielten Feststellungen nicht aus den der Anstalt zur Verfügung stehenden Unterlagen übernommen werden können, ist die Mitwirkung der Gefangenen von Bedeutung. Eine Pflicht zur Mitwirkung ergibt sich daraus jedoch nicht, so dass sich die Anstalt gegebenenfalls um eine Motivation bemühen muss.

Die Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen sowie der Erkenntnisse des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz nach Satz 5 soll die Vollzugsplanung erleichtern. Ein Vergleich des aktuellen Befundes mit früheren Planungen und Maßnahmen kann möglicherweise erhellen, weshalb ein ausreichender Erfolg bislang nicht erreicht wurde. Die Formulierung „nach Möglichkeit“ ist ausgerichtet auf Einzelfälle, bei denen die Anforderung von Akten mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre oder die Behandlungsuntersuchung über Gebühr verzögern würde.

Absatz 2 stellt klar, dass auch bei Freiheitsstrafen kürzerer Vollzugsdauer nicht mehr auf eine Behandlungsuntersuchung verzichtet werden kann. Allerdings sind nach Satz 1 Art und Umfang der Behandlungsuntersuchung an der voraussichtlichen Dauer der Freiheitsentziehung auszurichten. Da eine kurzzeitige Inhaftierung umfangreiche Behandlungsmaßnahmen in der Regel nicht zulässt, ist nach Satz 2 bei einer Vollzugsdauer von unter einem Jahr eine Kurzdiagnostik, auch im Wege standardisierter Verfahren, geboten, aber auch ausreichend, um resozialisierende Maßnahmen einzuleiten. Eine solche Kurzdiagnostik kann etwa auf notwendige Erkenntnisse für Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung beschränkt werden.

Absatz 3 Satz 1 enthält Vorgaben für die Feststellung des Förderbedarfs der Gefangenen. Zwar wird auf die Festlegung konkreter Fristen für die Durchführung der Behandlungsuntersuchung verzichtet, durch die Formulierung „so bald wie möglich“ wird jedoch klargestellt, dass die Anstalten unnötige Verzögerungen zu vermeiden und für das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen Sorge zu tragen haben. Hierdurch wird verhindert, dass Gefangene längere Zeit ohne entsprechende Behandlungsmaßnahmen im Vollzug untergebracht sind und Zeiträume ungenutzt verstreichen. Durch die frühzeitige Beteiligung der Fachdiens-

te nach Satz 2 wird sichergestellt, dass der Förderbedarf auf fachlich fundierter Grundlage ermittelt wird.

Zu § 10 (Vollzugsplan)

Absatz 1 Satz 1 verlangt in Anlehnung an § 7 Absatz 1 StVollzG einen auf die jeweiligen Bedürfnisse der Gefangenen zugeschnittenen Vollzugsplan auf der Grundlage der Behandlungsuntersuchung. Der Vollzugsplan bildet mit richtungweisenden Grundentscheidungen zum Vollzugs- und Behandlungsverlauf einen Orientierungsrahmen für die Gefangenen und die Bediensteten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. September 2006 - 2 BvR 2132/05, BVerfGK 9, S. 231 ff.). Der Vollzugsplan ist, anders als bisher, „unverzüglich“ zu erstellen. Damit soll sichergestellt werden, dass die zur Verfügung stehende Behandlungszeit auch ohne Verzögerung genutzt wird. Satz 2 bestimmt den generellen Inhalt des Vollzugsplans: die zur Erreichung des Vollzugsziels geeigneten und erforderlichen Maßnahmen sowie die Benennung der Perspektiven für die künftige Entwicklung der Gefangenen. Satz 3 bestimmt ausdrücklich, dass zudem die für die Eingliederung und die Entlassung zu treffenden Vorbereitungen frühzeitig in die Planung einzubeziehen sind.

Satz 4 benennt im Einzelnen diejenigen Angaben, die der Vollzugsplan „regelmäßig“ enthalten soll, ohne darüber hinausgehende Angaben zu beschränken. Die Regelung entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 7 Absatz 2 StVollzG, erweitert mit nunmehr 20 Einzelpunkten den Katalog jedoch erheblich. Der Vollzugsplan muss sich dazu verhalten, welche dieser Behandlungsmaßnahmen im konkreten Einzelfall angezeigt sind und welche Ziele damit verfolgt werden. Er kann darüber hinaus zur Vermeidung einer Überforderung der Gefangenen Schwerpunkte der Behandlung festlegen und insbesondere danach differenzieren, welche Maßnahmen zwingend vorrangig durchzuführen sind. Insbesondere bei einer kurzen Vollzugsdauer wird der Schwerpunkt der Vollzugsplanung und Behandlung auf die Vorbereitung der Entlassung zu legen sein.

Der festgestellte Förder- und Behandlungsbedarf ist Grundlage und Ausgangspunkt der weiteren Einzelmaßnahmen und daher in Nummer 1 den anderen Vorgaben vorangestellt.

Die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug (Nummer 2) richtet sich nach § 12.

Sicherungshinweise nach Nummer 3, etwa bei gewalttätigen Gefangenen oder bei Suizidgefahr, erleichtern insbesondere bei Überstellungen und Verlegungen die Abläufe in den Anstalten.

In Nummer 4 wird der bisherige § 7 Absatz 2 Nummer 2 und 3 StVollzG zusammengefasst. Die „Wohngruppe“ meint Einheiten, die eine überschaubare Zahl von Plätzen umfassen, über eine Infrastruktur von Gemeinschaftsräumen und -einrichtungen verfügen und durch fest zugewiesenes Personal eine intensive Betreuung vorsehen. Im Rahmen eines therapeutischen Konzepts dienen Wohngruppen dazu, Fähigkeiten der Kooperation und des konfliktfreien Zusammenlebens einzuüben.

Die Notwendigkeit der Teilnahme an therapeutischen Behandlungs- oder anderen Hilfs- oder Fördermaßnahmen nach Nummer 5 richtet sich danach, ob diese im konkreten Einzelfall angezeigt sind.

Die Nummern 6 und 7 greifen § 7 Absatz 2 Nummer 4 und 5 StVollzG auf und verdeutlichen die besondere Bedeutung von Arbeit sowie schulischer und beruflicher Bildung für die Eingliederung der Gefangenen.

Die Gestaltung der Freizeit und des Sports (Nummer 8) richtet sich nach den §§ 50 bis 52.

Die in Nummer 9 angeführte Planung vollzugsöffnender Maßnahmen entspricht der bisherigen Regelung in § 7 Absatz 2 Nummer 7 StVollzG.

Nummer 10 differenziert zwischen der Pflege der familiären Kontakte als Ausdruck des Grundrechtsschutzes gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes und der Gestaltung der Außenkontakte im Kontext der Behandlung.

Durch Nummer 11 wird klargestellt, dass die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer (§ 5 Absatz 2) einen unverzichtbaren Beitrag zur Resozialisierung der Gefangenen leisten.

Die Maßnahmen in Nummer 12 und 13 konkretisieren die in § 7 aufgeführten Grundsätze zur opferbezogenen Gestaltung des Vollzuges, die auf Tatabgleich und Opferschutz ausgerichtet sind. Nummer 13 meint auch solche Maßnahmen, welche die Gefangenen für Situationen sensibilisieren, die andere Personen gefährden könnten, und ihnen Handlungsoptionen zur Vermeidung aufzeigen.

Die Nummern 14 bis 16 betreffen unterstützende Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 5.

Der hervorgehobenen Bedeutung der Entlassungsvorbereitung und des Übergangsmanagements für die Eingliederung (vgl. §§ 58 ff.) entsprechend enthalten die Nummern 17 bis 19 konkrete Vorgaben auch für die Erstellung des Vollzugsplans, in den die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen, insbesondere zur Schaffung eines sozialen Empfangsraums, aufzunehmen sind. Durch frühzeitige Vorlagefristen wird sichergestellt, dass auch längerfristige Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet und mit Blick auf den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt planerisch sinnvoll umgesetzt werden können. Da die Zuständigkeit der Anstalt grundsätzlich mit der Entlassung der Gefangenen endet, können nach Nummer 19 lediglich Empfehlungen zur Wahrnehmung von Angeboten und Leistungen Dritter gegeben werden.

Nummer 20 legt fest, dass die Fristen für die Fortschreibung explizit in den Vollzugsplan aufzunehmen sind.

Da der Vollzugsplan die Grundlage für die Behandlung der Gefangenen im Strafvollzug bildet, sind der Vollzugsplan und seine Umsetzung gemäß Absatz 2 Satz 1 regelmäßig an die Entwicklung der Gefangenen sowie an weitere für die Behandlung bedeutsame Erkenntnisse anzupassen und dementsprechend bedarfsgerecht fortzuschreiben. Dabei hat der Vollzugsplan auf die Entwicklung der Gefangenen und die in Betracht kommenden Behandlungsansätze einzugehen. Der Vollzugsplan und seine jeweiligen Fortschreibungen müssen erkennen lassen, dass neben einer Beurteilung des bisherigen Behandlungsverlaufs auch eine Auseinandersetzung mit den zukünftig erforderlichen Maßnahmen stattgefunden hat (zu vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. September 2006 - 2 BvR 2132/05, BVerfGK 9, S. 231 ff.). Zur Unterstützung dessen bestimmt Satz 2, dass in dem Vollzugsplan angemessene Fristen für die Fortschreibung vorzusehen sind. Der Entwurf verzichtet auf eine ausdrückliche Festlegung von Mindestfristen, um die Praxis nicht durch starre Zeitvorgaben zu binden und ihr die Möglichkeit zu belassen, nach den Umständen des Einzelfalls agieren zu können. Satz 3 bestimmt aber eine Höchstfrist von zwölf Monaten, in der die erste oder die folgenden Überprüfungen und Fortschreibungen des Vollzugsplans vorzunehmen sind. Bei einer Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung darf wegen des besonderen Behandlungssettings eine Frist von in der Regel sechs Monaten nicht überschritten werden. Die Einschränkung „in der Regel“ für den Bereich der sozialtherapeutischen Einrichtungen trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht in allen Einzelfällen das therapeutische Setting innerhalb

starrer Entwicklungsfristen sinnvoll fortgeschrieben werden kann. Unabhängig davon können zu Beginn und zum Ende des Vollzuges kürzere Fortschreibungsfristen erforderlich werden, weil einerseits die nach der ersten Behandlungsuntersuchung vorliegenden Angaben erfahrungsgemäß korrigiert und ergänzt werden müssen und andererseits die Planung im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und zur sozialen Eingliederung der Gefangenen nach Entlassung mitunter einer Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten bedarf. Nach Satz 4 sind die Fortschreibungsfristen bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr entsprechend zu verkürzen.

Nach Absatz 3 Satz 1 wirken an den Vollzugsplankonferenzen alle an der Gestaltung des Vollzuges wesentlich Beteiligten mit. Dies umfasst in der Regel die Vollzugsleitung, den psychologischen und den sozialen Dienst sowie Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes. Die Beteiligung an den Konferenzen von Personen und Stellen, die nicht der Vollzugeinrichtung angehören, aber an der Behandlung und der Entlassungsvorbereitung mitwirken, wie ehrenamtliche Betreuerinnen oder Betreuer sowie externe Therapeutinnen oder Therapeuten, bedarf nach Satz 2 der Einwilligung der Gefangenen, die frei widerruflich ist. Soweit Dritte nicht persönlich an den Konferenzen teilnehmen, können sie auf anderem Wege in die Vollzugsplanung einbezogen werden. Dies kann durch schriftliche Stellungnahmen oder telefonische Konsultation geschehen.

Absatz 4 sieht in Satz 1 die Erörterung der Vollzugsplanung mit den Gefangenen, in Satz 3 die Möglichkeit der Teilnahme Gefangener an der Vollzugsplankonferenz sowie in Satz 4 die Aushändigung einer Ausfertigung des Vollzugsplans vor. Die Gefangenen sollen nicht nur einfach darüber in Kenntnis gesetzt werden, welche Maßnahmen die Anstalt auf Grund der Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung für erforderlich hält und wie sie ausgestaltet werden sollen, sondern die Vollzugsplanung soll in einem aktiven Austausch zwischen den Gefangenen und den an der Behandlung maßgeblich Beteiligten erläutert und verständlich gemacht werden. Diese Vermittlung der Inhalte kann dazu beitragen, den Gefangenen den Behandlungsverlauf näher zu bringen und dadurch die Mitwirkungsbereitschaft zu erhöhen. Satz 2 formuliert darüber hinaus die Erwartung, dass insbesondere in Fällen möglicher Förderung durch verschiedene, gleichermaßen geeignete Maßnahmen die Anliegen und Vorschläge der Gefangenen angemessen Berücksichtigung finden. Auch dadurch soll die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitarbeit gefördert werden, um eine motivationshindernde Fremdbestimmung zu vermeiden und perspektivisch den Erfolg der Behandlung zu verbessern. Auch durch eine Teilnahme der Gefangenen an der Vollzugsplankonferenz können solche positiven Effekte mit Blick auf den Behandlungserfolg regelmäßig verstärkt werden. Dies ist bei der Ausübung des der Anstalt insoweit eingeräumten Ermessens besonders zu beachten und sorgfältig zu prüfen. Selbst wenn die ununterbrochene Teilnahme der Gefangenen an der Vollzugsplankonferenz aus Gründen, die in der Person der oder des Gefangenen liegen, in der Regel ausscheidet, ist zumindest eine zeitweise Anwesenheit in Betracht zu ziehen und dürfte nur aus wichtigen Gründen versagt werden können.

Zu § 11 (Verlegung, Überstellung, Ausantwortung)

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen der §§ 8 und 85 StVollzG und fasst diese gemeinsam mit den Schwerpunkten der dazu ergangenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften in einer Vorschrift zusammen.

Aus Absatz 1 ergibt sich die prinzipielle Verbindlichkeit des Vollstreckungsplans, die nur aus bestimmten in Nummer 1 bis 3 aufgezählten Gründen zurückgestellt werden darf. Die Vorschrift trägt dadurch der Erkenntnis Rechnung, dass eine Verlegung einschneidende Folgen für die Gefangenen, die sich an ihr soziales Umfeld gewöhnt haben, nach sich ziehen kann und sie auch die gerichtliche Zuständigkeit beeinflusst. Verlegungen nach Nummer 1 kommen nur in Betracht, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird. Dies

kann der Fall sein, wenn die Gefangenen aus Behandlungsgründen oder zur Erleichterung der Eingliederung in eine andere Anstalt wechseln sollen. Nummer 2 entspricht der Regelung in § 85 StVollzG. Verlegungen aus Gründen der Vollzugsorganisation nach Nummer 3 können insbesondere auf Grund einer Änderung des Vollstreckungsplans zum Belegungsausgleich erfolgen.

Absatz 2 ergänzt die aus § 8 Absatz 2 StVollzG übernommene Regelung inhaltlich um die Nummer 1 Absatz 1 Buchstabe a und d der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 8 StVollzG, indem er zur Hervorhebung des Ausnahmecharakters dieser Vorschrift beispielhaft die Durchführung medizinischer Maßnahmen, die Begutachtung oder die Besuchszusammenführung als wichtige Gründe im Sinne dieser Regelung ausdrücklich benennt. Der Entwurf bringt damit zum Ausdruck, dass Anstaltswechsel, auch wenn sie nur kurzfristig sind, grundsätzlich dem Behandlungsziel des sozialen Lernens innerhalb sozialer Bezugsgruppen zuwider laufen können. Des Weiteren wird klargestellt, dass auch in diesen Fällen das Einvernehmen der aufnehmenden Anstalt erforderlich ist.

Absatz 3 schafft für die sogenannte Ausantwortung, die bisher in der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift Nummer 2 zu § 8 StVollzG geregelt ist, eine gesetzliche Grundlage. Damit wird der Streit beendet, ob eine Verwaltungsvorschrift für die weitreichenden Rechtsfolgen einer Ausantwortung an einen anderen Hoheitsträger ausreicht (so Arloth, Strafvollzugsgesetz, 3. Auflage 2011, § 8 Rn. 8; ablehnend Schwind/Böhm/ Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 6. Auflage 2013, § 8 Rn. 16). Unter Ausantwortung wird die Übergabe Gefangener beispielsweise an die Polizei, eine Zoll- oder Finanzbehörde zum Zweck der Vernehmung, der Gegenüberstellung oder zur Durchführung eines Ortstermins nach der jeweiligen Verfahrensordnung verstanden. Einer Zustimmung der Gefangenen bedarf es nicht. Zulässig ist die Ausantwortung dann, wenn die ersuchende Behörde auf Grund einer Rechtsvorschrift berechtigt wäre, das Erscheinen der Gefangenen zwangsweise durchzusetzen. So käme beispielsweise in einem Ermittlungsverfahren die Ausantwortung einer oder eines Gefangenen in den Gewahrsam der Staatsanwaltschaft in Betracht, weil diese das zwangsweise Erscheinen des Beschuldigten gemäß § 163a Absatz 3 Satz 1 der Strafprozessordnung durchsetzen kann. Die Verantwortung für die Sicherung des Gewahrsams und für das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausantwortung trägt die ersuchende Behörde.

Absatz 4 Satz 1 trägt Nummer 17.3 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung und bestimmt, dass die Gefangenen vor Verlegungen und Überstellungen anzuhören sind. Nach Satz 2 kann die Anhörung bei einer Gefährdung der Sicherheit nachgeholt werden.

Abschnitt 3 (Unterbringung)

Zu § 12 (Geschlossener und offener Vollzug)

Absatz 1 Satz 1 regelt die Unterbringung im geschlossenen und im offenen Vollzug. Sie verzichtet, anders als § 10 StVollzG, auf die Festlegung des geschlossenen oder des offenen Vollzuges als Regelvollzugsform. Der Bundesgesetzgeber hatte bei der Schaffung des § 10 StVollzG den Landesjustizverwaltungen eine in § 198 Absatz 4 in Verbindung mit § 201 Nummer 1 StVollzG bemessene Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1985 eingeräumt, um die für die Umsetzung des Vorrangs des offenen Vollzuges notwendigen räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Die Umsetzung dieser Vorgaben ist jedoch bis heute nicht gelungen. Die nachfolgenden Einzelregelungen zielen daher stattdessen verstärkt darauf ab zu gewährleisten, dass die Möglichkeiten einer Unterbringung im offenen Vollzug in der Praxis auch tatsächlich wahrgenommen und ausgeschöpft werden. Dies geschieht insbesondere durch erhöhte Anforderungen an die Begründung und Dokumentation ablehnender Entscheidungen. Flankiert wird die Regelung durch § 104, der

die Notwendigkeit vorgibt, schon im Vollstreckungsplan die Möglichkeit vorzusehen, dass Gefangene, die sich freiwillig zum Strafantritt stellen, zunächst bis zum Abschluss der Behandlungsuntersuchung in eine Anstalt des offenen Vollzuges aufgenommen werden.

Satz 2 stellt als „Soll-Vorschrift“ klar, dass Gefangene mit ihrer Zustimmung in einer Anstalt oder einer Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn dies verantwortet werden kann, namentlich sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Den Anforderungen einer Unterbringung im offenen Vollzug genügen Gefangene wie bisher nur dann, wenn sie zu einer Lebensführung in sozialer Verantwortung bereit sind (zu vgl. bereits BT-Drs. 7/918, S. 51). Beispielsweise ist zu berücksichtigen, ob Gefangene an den Behandlungsangeboten der Anstalt mitwirken wollen und sie zu korrekter Führung auch unter der geringeren Aufsichtsintensität im offenen Vollzug fähig sind. Auch das Durchhaltevermögen bei einer zugewiesenen Arbeit oder einer Ausbildungsmaßnahme, die Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in eine Gemeinschaft und zur Umsetzung des Erlernten sind einzubeziehen. Dabei wird nicht verkannt, dass diese Fähigkeiten mitunter erst unter den Bedingungen des offenen Vollzuges vertieft und gefestigt werden können. Den prognostischen Risiken einer Entscheidung über die Unterbringungsform hat die Anstalt mit einer besonders gründlichen und nachvollziehbar dokumentierten Prüfung Rechnung zu tragen.

Das Erfordernis der Zustimmung sichert den Gefangenen ein gewisses Maß an Selbstbestimmung. Trotz Vorliegens der Voraussetzungen kann eine Verlegung in den offenen Vollzug den persönlichen Interessen der Gefangenen zuwiderlaufen, etwa bei größerer Entfernung der Anstalt zum Heimatort und den damit verbundenen eingeschränkten Besuchsmöglichkeiten oder bei noch nicht abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, ohne dass es einer Angabe von Gründen bedarf.

Absatz 2 unterstreicht die besondere Bedeutung des offenen Vollzuges für die Eingliederung der Gefangenen. Nach Satz 1 sollen Gefangene zur Vorbereitung der Entlassung in den offenen Vollzug verlegt werden. In Übereinstimmung mit den Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (Leitlinie 3) ist in allen Fällen die Entlassung Gefangener über den offenen Vollzug anzustreben. Eine Entlassung aus dem geschlossenen Vollzug sollte nur in Einzelfällen vorkommen und bedarf einer aussagekräftigen Begründung. Satz 2 stellt durch den Verweis auf Absatz 1 Satz 2 klar, dass der gleiche Maßstab wie dort gilt, d.h. die Verlegung zu verantworten sein muss. Bei der danach gebotenen Abwägung sind jedoch nach Satz 3 insbesondere gegen Ende des Vollzuges zusätzlich mögliche Risiken einer Unterbringung im offenen Vollzug den Risiken einer unerprobten Entlassung gegenüberzustellen.

Soweit eine Unterbringung im offenen Vollzug noch nicht verantwortet werden kann, muss die Anstalt die tragenden Gründe nach Absatz 3 Satz 1 dokumentieren und den Gefangenen in verständlicher Form vermitteln, welche Voraussetzungen sie zu erfüllen haben, um im offenen Vollzug untergebracht zu werden. Diese Pflicht geht über das bloße Eröffnen der Entscheidung hinaus. In einem persönlichen Gespräch ist den Gefangenen der Unterschied des Ist-Zustandes im Vergleich zur „Soll-Situation“ zu erläutern, um konkrete Perspektiven einer Verhaltensänderung zu entwickeln und - ggf. mit Hilfestellung der Anstalt - auch umsetzen zu können. Satz 2 verpflichtet die Anstalt dementsprechend, die Bereitschaft zu dieser Verlegung zu wecken und fortlaufend zu fördern.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Voraussetzungen der Rückverlegung von im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen in den geschlossenen Vollzug. Satz 1 ermöglicht im Wege einer „Soll-Vorschrift“ diese Rückverlegung, wenn sie zur Behandlung der Gefangenen notwendig

ist. Anlass für eine solche Maßnahme kann beispielsweise eine von der oder dem Gefangenen gewünschte und von der Anstalt als förderlich eingestufte Ausbildungsmaßnahme sein, die nur im geschlossenen Vollzug angeboten wird. Auch eine vorübergehende psychische Instabilität kann eine solche Rückverlegung notwendig machen.

Satz 2 stellt klar, dass eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug erfolgen muss, wenn Gefangene den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht mehr entsprechen. Die Bezugnahme auf die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 stellt klar, dass nicht jedes Ereignis oder jedes Fehlverhalten zu einer Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug führt. Vielmehr hat sich die Entscheidung an der hypothetischen Überlegung auszurichten, ob die Unterbringung im offenen Vollzug unter Berücksichtigung des neu hinzugetretenen Ereignisses noch verantwortet werden kann.

Nach Satz 3 sind die Gefangenen bei einer Rückverlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug entsprechend § 11 Absatz 4 in Anlehnung an Nummer 17.3 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze anzuhören.

Absatz 5 stellt in Übereinstimmung mit den Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (Leitlinie 3) klar, dass auch die Gründe für eine Verlegung in den offenen Vollzug oder eine Verlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug zu dokumentieren sind. Sind neu aufgenommene Gefangene zunächst im geschlossenen Vollzug untergebracht, ergeben sich die Gründe für ihre Unterbringung in der Regel schon aus der Dokumentation im Vollzugsplan (zu vgl. § 10).

Zu § 13 (Sozialtherapie)

Der Behandlungsvollzug findet in der Sozialtherapie als Intensivbehandlungsmaßnahme seinen stärksten und klarsten Ausdruck. Insbesondere die sozialtherapeutischen Anstalten bieten den passenden organisatorischen Rahmen, innerhalb dessen die notwendigen Behandlungsansätze verwirklicht werden können, um die Möglichkeiten eines konsequent auf die Resozialisierung ausgerichteten Vollzuges auszuloten und fortlaufend weiterzuentwickeln.

Die Vorschrift greift den Grundgedanken des § 9 StVollzG auf, modifiziert diese Regelung jedoch in einigen Bereichen. Unterschieden wird zwischen Gefangenen, die wegen erheblicher Sexualstraftaten verurteilt worden sind (Absatz 1), und anderen Gefangenen, von denen erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen (Absatz 2).

Absatz 1 stellt darauf ab, dass die Gefangenen zu einer erheblichen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind. Hierzu zählen insbesondere die Straftaten nach §§ 174 bis 180 und 182 des Strafgesetzbuches. Die Gefangenen müssen wegen dieser Delikte zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sein. Erfasst werden - anders als in § 9 Absatz 1 StVollzG - auch Sexualstraftäterinnen und -täter, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Damit greift der Entwurf die Kritik auf, die nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) geäußert wurde. Danach waren Gefangene, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden waren, ohne überzeugenden Grund von der Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung nach § 9 Absatz 1 StVollzG ausdrücklich ausgenommen (Arloth, Strafvollzugsgesetze, 3. Auflage 2011, § 9 Rn. 8).

Unabhängig von der Zustimmung der Gefangenen sind diese Gefangenen in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn eine sozialtherapeutische Behandlung zu ihrer Eingliederung angezeigt und erfolgversprechend ist. Durch das konditional zu verstehende

„wenn“ wird zusätzlich klargestellt, dass die sozialtherapeutische Behandlung, d.h. die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Sozialtherapie, zur Eingliederung der Gefangenen angezeigt und erfolgversprechend sein müssen. Damit bestimmt die Regelung als Voraussetzung für eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung die Behandlungsbedürftigkeit und -fähigkeit der Gefangenen. So dürften Gefangene, die ihre Tat und die damit verbundenen Ursachen leugnen oder überhöhen (z.B. „bekennende Pädophile“) mit den Mitteln der Sozialtherapie in der Regel nicht sinnvoll zu behandeln sein (zu vgl. Arloth, Strafvollzugsgesetze, 3. Auflage 2011, § 9 Rn. 10).

Absatz 2 Satz 1 knüpft als „Soll-Vorschrift“ nicht vorrangig an die Verurteilung an, sondern stellt nur darauf ab, ob die Teilnahme der Gefangenen an den sozialtherapeutischen Behandlungskonzepten zu ihrer Eingliederung und zur Verringerung der erheblichen Gefahren, die von ihnen für die Allgemeinheit ausgehen, angezeigt und erfolgversprechend ist. Satz 2 konkretisiert den Begriff der „erheblichen Gefahr“, die insbesondere dann anzunehmen ist, wenn eine Störung der sozialen und persönlichen Entwicklung der Gefangenen vorliegt und erhebliche Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind. Demnach sind vorrangig die Faktoren zu berücksichtigen, die auch bei anderen Prognoseentscheidungen im Vollzug eine wesentliche Rolle spielen, und zwar die Persönlichkeit der Gefangenen sowie die Art und Schwere des der Verurteilung zugrundeliegenden Delikts. Der bisherigen Praxis entsprechend kommt eine Verlegung allerdings nur in Betracht, wenn die Gefangenen der sozialtherapeutische Behandlung zustimmen, da nicht behandlungsbereite Gefangene das therapeutische Klima in der Einrichtung negativ beeinflussen und das kosten- und personalintensive Behandlungssetting in unverhältnismäßiger Weise belasten können. Da die Regelung für Gefangene, die nicht wegen Sexualstraftaten verurteilt worden sind, gegenüber § 9 StVollzG einen „erleichterten“ Zugang zur Sozialtherapie ermöglicht, trägt die Vorschrift insbesondere auch der verbreiteten Kritik Rechnung, die Regelung des § 9 StVollzG habe eine ungerechtfertigte Besserstellung der Sexualstraftäter geschaffen. Durch die Entwurfsregelung wird aber nicht nur der Zugang anderer Gewaltstraftäter, sondern auch der Zugang von Frauen zur Sozialtherapie, der als dringend erforderlich erachtet wird (zu vgl. Egg, Festschrift Schöch, 2010, S. 313, 335), erleichtert.

Absatz 3 stellt klar, dass die Verlegung und die Aufnahme der Zustimmung der aufnehmenden sozialtherapeutischen Einrichtung bedürfen, diese jedoch entbehrlich ist, wenn die Entscheidung von einer Einweisungsanstalt getroffen wurde. Das Zustimmungserfordernis soll generell sicherstellen, dass die Aufnahmeentscheidung durch sozialtherapeutische Fachkunde bestimmt wird. Das insoweit notwendige Fachwissen kann bei dem interdisziplinär besetzten Spruchkörper der Einweisungsanstalt oder Einweisungsabteilung vorausgesetzt werden. Davon unberührt bleibt der in § 92 Absatz 3 Satz 1 und 2 für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung vorgesehene Verzicht auf das Zustimmungserfordernis.

Absatz 4 sieht in Übereinstimmung mit den Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (Leitlinie 1) vor, dass die Bereitschaft der Gefangenen zur Teilnahme an sozialtherapeutischen Maßnahmen bereits vor einer Verlegung zu wecken und durch vorbereitende Maßnahmen zu fördern ist.

Nach Absatz 5 soll die Unterbringung zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht. Die Vorschrift soll helfen, den Erfolg einer sozialtherapeutischen Behandlung langfristig und nachhaltig zu sichern. Der Zeitpunkt der Verlegung soll möglichst so gewählt werden, dass die Gefangenen nach dem Abschluss der Behandlung möglichst auch entlassen werden können und nicht erst wieder in

den Strafvollzug zurückverlegt werden müssen. So hat eine Entlassung aus der sozialtherapeutischen Einrichtung vor allem den Vorteil, dass die spezifischen Nachsorgeangebote der sozialtherapeutischen Anstalten die Nachhaltigkeit des Behandlungserfolges besser gewährleisten können. Auch soll die Verlegung der oder des Gefangenen so rechtzeitig erfolgen, dass ein Abschluss der Behandlung noch während des Strafvollzuges erwartet werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit eine Behandlung ggf. nach der Entlassung noch fortgesetzt werden kann.

Absatz 6 bestimmt, dass Gefangene zurückzuverlegen sind, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, nicht erreicht werden kann. Dies ist etwa bei Therapieunfähigkeit oder hartnäckiger Behandlungsunwilligkeit anzunehmen. Gleichwohl muss das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Rückverlegung in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden, um nicht vorschnell besonders behandlungsbedürftigen Gefangenen die Möglichkeit einer sozialtherapeutischen Behandlung zu nehmen. Schwankungen in Motivation und Mitarbeit gehören zu den Alltagserfahrungen in der Sozialtherapie. Selbst gewichtige Verstöße gegen Grundregeln können Anzeichen einer nur vorübergehenden Krise sein, der nicht mit einer übereilten Rückverlegung in den Normalvollzug begegnet werden sollte. Es ist allerdings nicht zu rechtfertigen, Gefangene weiterhin in einer sozialtherapeutischen Einrichtung zu belassen, bei denen der Zweck der Behandlung in der zur Verfügung stehenden Zeit und mit den vorhandenen Mitteln nicht mehr erreicht werden kann.

Zu § 14 (Unterbringung und Aufenthalt)

Absatz 1 Satz 1 unterstreicht den Grundsatz der Einzelunterbringung und bestimmt, dass Gefangene während der Ruhezeit in ihren Hafträumen allein untergebracht werden. Die Vorschrift trägt damit Nummer 18.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung.

Satz 2 listet die Möglichkeiten gemeinsamer Unterbringung Gefangener abschließend auf und gestattet eine solche Unterbringung, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Gefangener besteht (Nummer 1), sie hilfsbedürftig sind (Nummer 2), die gemeinsame Unterbringung im Einzelfall aus zwingenden Gründen der Anstaltsorganisation vorübergehend erforderlich ist (Nummer 3), sich die Gefangenen im Justizvollzugskrankenhaus oder in Kranken- oder Pflegeabteilungen von Justizvollzugseinrichtungen befinden (Nummer 4), sie im offenen Vollzug untergebracht sind (Nummer 5), die gemeinsame Unterbringung beantragen (Nummer 6) oder eine gemeinsame Unterbringung geeignet erscheint, schädlichen Folgen der Inhaftierung entgegenzuwirken (Nummer 7). Bei dem Antrag nach Nummer 6 muss sichergestellt sein, dass dieser auf dem freien Willen der oder des Gefangenen beruht und nicht durch Dritte beeinflusst wurde. Wie die gewählte Formulierung klarstellt, stehen die nach den Nummern 1 bis 6 statthafter Möglichkeiten gemeinschaftlicher Unterbringung unter der Prämisse, dass dadurch eine schädliche Beeinflussung Gefangener nicht zu befürchten ist. Im Zweifel ist von der ins Auge gefassten Unterbringungsform abzusehen. Subkulturelle Tendenzen können im Vollzug nicht gänzlich verhindert werden. Diese werden vorwiegend durch hafterfahrene Gefangene gefördert und verbreiten sich im Vollzugsverlauf nicht zuletzt auf Grund gemeinsamer Unterbringung. Dem wirkt die Regelung entgegen. Im Fall der Nummer 7 bedarf es der Einschränkung im letzten Halbsatz schon deshalb nicht, weil bei Gefahr schädlicher Beeinflussung die gemeinsame Unterbringung schon von vornherein ausscheidet.

Absatz 2 ermöglicht es, wie auch zuvor § 17 Absatz 3 StVollzG, den grundsätzlich zulässigen gemeinsamen Aufenthalt Gefangener während ihrer Arbeits- und Freizeit einzuschränken, wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist (Nummer 1), es aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist (Nummer 2) oder besondere Umstände der Behandlungsuntersuchung nach § 9 dies vorübergehend erfordern

(Nummer 3). Wie in § 17 Absatz 3 Nummer 2 StVollzG ist für letzteren Fall die vorübergehende gemeinsame Unterbringung auf einen Zeitraum von zwei Monaten beschränkt.

Absatz 3 trägt den unterschiedlichen praktischen Gegebenheiten der Anstalten Rechnung. Danach können diese besondere Regelungen für die Teilnahme Gefangener an gemeinschaftlichen Veranstaltungen unter Berücksichtigung der vorgegebenen räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse treffen.

Zu § 15 (Persönlicher Bereich)

Die Vorschrift konkretisiert den in den Behandlungsgrundsätzen formulierten Angleichungsgrundsatz und räumt den Gefangenen in Anlehnung an die in §§ 19, 20 und § 83 StVollzG enthaltenen Regelungen Möglichkeiten zur Ausgestaltung ihrer Privatsphäre ein.

Absatz 1 Satz 1 greift die Regelung des § 20 Absatz 1 StVollzG auf und bestimmt, dass Gefangene grundsätzlich Anstaltskleidung tragen. Satz 2 ermöglicht als „Kann-Vorschrift“ das Tragen eigener Kleidung. Bei der Ausübung des der Anstalt eingeräumten Ermessens dürfte insbesondere nach der jeweiligen Gruppe der Gefangenen und den insoweit bestehenden Sicherheitsanforderungen zu differenzieren sein. So wird sich im Hinblick auf § 6 Absatz 3 Satz 3 insbesondere etwa bei lebensälteren Gefangenen, in offenen Anstalten oder auf Abteilungen des Frauenvollzuges auch eine allgemeine Gestattung anbieten, soweit Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen. Auf eine ausdrückliche Regelung zur Reinigung, Instandsetzung und zum regelmäßigen Wechsel der Kleidung wird verzichtet. Insoweit wird die Anstalt unter Berücksichtigung ihrer organisatorischen, räumlichen und personellen Ressourcen mit den Gefangenen sachgerechte Lösungen finden. Auch wird etwa zu berücksichtigen sein, ob die Gefangenen aus Gründen der Arbeitssicherheit Arbeitsschutzkleidung tragen müssen.

Satz 3 knüpft an die Regelung des § 20 Absatz 2 Satz 1 StVollzG an und stellt klar, dass die Gefangenen Ausführungen in eigener Kleidung antreten. Die Vorschrift gestattet darüber hinaus das Tragen eigener Kleidung auch bei Vorführungen. Damit trägt die Vorschrift dem Anliegen der Gefangenen Rechnung, bei Anhörungen vor Gericht oder bei staatsanwaltlichen Vernehmungen nicht bereits von vorneherein durch ein „Anstaltsoutfit“ als Gefangene identifiziert zu werden. Das Tragen eigener Kleidung ist allerdings nur zu gestatten, wenn die Gefahr einer Entweichung nicht besteht. Auf eine Regelung entsprechend Nummer 6 Absatz 1 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 13 StVollzG wurde bewusst verzichtet, da es mittlerweile selbstverständlich ist, dass Gefangene sonstige vollzugsöffnende Maßnahmen wie insbesondere Langzeitausgang in eigener Kleidung antreten.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt die Regelung des § 19 Absatz 1 Satz 1 StVollzG und gestattet es den Gefangenen, die Hafträume nach ihren Vorstellungen in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen auszustatten. Hiervon erfasst sind Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, Dekorationsstücke, aber auch Lichtbilder nahestehender Personen und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert. Satz 2 stellt das Recht der Gefangenen zum Gewahrksam unter Erlaubnisvorbehalt. Einschränkungen sind nach Satz 3 zulässig, wenn Gegenstände die Übersichtlichkeit des Haftraums behindern, eine unverhältnismäßig aufwändige Überprüfung erfordern oder sonst die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden können. In Abweichung zu § 19 Absatz 2 StVollzG sind Einschränkungen darüber hinaus auch möglich, wenn die Gegenstände der Erreichung des Vollzugsziels zuwiderlaufen. Dies kommt etwa in Betracht, wenn Gefangene einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände – auch in Form von Bildern oder Schriften – in Besitz haben, die diese Neigung fördern. Gleiches gilt für Gefangene, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung inhaftiert und z.B. im

Besitz von Bildern nackter Kinder sind, die nicht als strafrechtlich relevante Kinderpornographie zu bewerten sind.

Die Absätze 3 und 4 der Regelung entsprechen im Wesentlichen § 83 Absatz 2 bis 4 StVollzG. Absatz 3 billigt der Anstalt das Recht zu, eingebrachte Sachen, deren Aufbewahrung unter Berücksichtigung der Anstaltsverhältnisse nach Art und Umfang nicht möglich ist, im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Gefangenen zu vernichten, zu verwerten oder aus der Anstalt zu entfernen, wenn diese sich weigern, die Sachen zu versenden. Absatz 4 ermöglicht es der Anstalt, Aufzeichnungen oder andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen einer Anstalt vermitteln, aus Sicherheitsgründen zu vernichten oder unbrauchbar zu machen.

Zu § 16 (Verpflegung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 21 StVollzG und stimmt mit den Nummern 22.1 ff. der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze überein.

Satz 1 greift die in Nummer 1 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 21 StVollzG getroffene Regelung auf und bestimmt, dass Gefangene grundsätzlich an der Gemeinschaftsverpflegung der Anstalt teilnehmen. Die Regelung ist Ausprägung des Fürsorgegrundsatzes. Danach ist die Anstalt für eine ausreichende Versorgung mit Nahrungsmitteln zuständig und muss diese sicherstellen. Satz 2 sieht eine Verpflichtung zur Überwachung der Ernährung durch den ärztlichen Dienst der Anstalt hinsichtlich der Zusammensetzung und des Nährwertes vor. Als Orientierung können die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. dienen, die auf eine ausgewogene und damit gesunde Ernährung ausgerichtet sind. Bei Bedarf erhalten die Gefangenen nach Satz 3 auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Nach Satz 4 ist zu gewährleisten, dass Gefangene Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft befolgen oder sich vegetarisch ernähren können.

Absatz 2 enthält eine besondere Ausprägung des in § 2 Absatz 1 Satz 1 geregelten Angleichungsgrundsatzes und ermöglicht es der Anstalt, im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen zu gestatten, sich selbst zu verpflegen, soweit Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen. Die Gefangenen haben die Kosten der Selbstverpflegung selbst zu tragen.

Zu § 17 (Einkauf)

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 22 Absatz 1 Satz 1 StVollzG und verpflichtet die Anstalt aus Gründen der Fürsorge (vgl. Callies/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Auflage 2008, § 22 Rn. 1), die Gefangenen - über die Verpflegung nach § 16 hinaus - mit den erforderlichen Gegenständen des täglichen Lebensbedarfs auszustatten. Die Anstalt ist gehalten, für ein entsprechendes Einkaufsangebot Sorge zu tragen, das nach Satz 2 die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen angemessen zu berücksichtigen hat. Hierbei werden das Warensortiment und die marktgerechte Preisgestaltung eine wesentliche Rolle spielen. Ein Anspruch darauf, dass bestimmte Produkte in das Sortiment aufgenommen werden, wird dadurch nicht geschaffen. Bei der Ausgestaltung der Einkaufssysteme sind solche Lösungen zu bevorzugen, bei denen die Anbieter keine personenbezogenen Daten der Gefangenen erfahren. Satz 3 erweitert die Einkaufsmöglichkeiten für Gefangene, die im offenen Vollzug untergebracht sind, und gestattet als „Kann-Vorschrift“ den Einkauf auch ohne Vermittlung der Anstalt.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 22 Absatz 3 StVollzG und sieht vor, Gefangenen zu gestatten, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen, wenn sie ohne eigenes Verschulden nicht über Hausgeld oder Taschengeld verfügen. Unverschuldet arbeitslose Gefangene, die mangels Bedürftigkeit auch kein Taschengeld erhalten, können

somit vom Eigengeld einkaufen, sofern dieses nicht als Überbrückungsgeld benötigt wird. Die Bestimmung des „angemessenen Umfangs“ obliegt dem Beurteilungsspielraum der Anstalt.

Absatz 3 erweitert die Einkaufsmöglichkeiten gegenüber der bisherigen Regelung im Strafvollzugsgesetz und erlaubt im Einzelfall den Einkauf anderer als in Absatz 1 genannter Gegenstände über sichere Bezugsquellen, etwa im Versandhandel.

Absatz 4 ermöglicht der Anstalt, das Recht auf Einkauf aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt einzuschränken. Eine Gefährdung kommt beispielsweise in Betracht bei Rasiermessern, Pfeffer, Feuerzeugen oder mohnhaltigem Gebäck; auch sind nach dieser Vorschrift Mengenbeschränkungen bestimmter Lebensmittel (z.B. Zucker oder Tomatenmark) zulässig, um etwa das „Ansetzen“ von Alkohol zu verhindern (vgl. Arloth, Strafvollzugsgesetz, 3. Auflage 2011, § 22 Rn. 4 m.w.N.).

Auf eine Regelung entsprechend § 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 StVollzG wurde im Hinblick auf § 43 Absatz 1 Satz 2 sowie den in § 2 Absatz 1 Satz 1 normierten Angleichungsgrundsatz verzichtet. Die Verringerung von Gesundheitsgefahren durch entsprechende Verbote, die z.B. beim anerkannt mit Gesundheitsgefahren verbundenen Konsum von Nikotin ohnehin nur eingeschränkt angewendet werden könnten, erscheint nicht mehr zeitgemäß. Der Entwurf setzt auf das Selbstbestimmungsrecht der Gefangenen, die durch Beratung und Begleitung an einen verantwortungsvollen Umgang mit Gesundheitsgefahren herangeführt werden sollen. Allgemeine Anordnungen, z.B. ein Verbot von Nikotin auf Krankenstationen, können getroffen werden, ohne dass es insoweit einer ausdrücklichen, weitergehenden Ermächtigung bedarf. Die oder der einzelne Gefangene hat entsprechende Einschränkungen schon unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung der Anstaltsordnung hinzunehmen.

Abschnitt 4 (Außenkontakte)

Die Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung sozialer Bindungen sind wesentliche Voraussetzungen für die soziale Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung. Stabilisierende Kontakte mit der Außenwelt vermindern die mit jeder Inhaftierung einhergehende Gefahr schädlicher Folgen und wirken inneren Rückzugstendenzen Gefangener entgegen. Abschnitt 4 konkretisiert die in § 2 Absatz 1 normierten Grundsätze der Vollzugsgestaltung und regelt in Anlehnung an §§ 23 bis 33 StVollzG die wesentlichen Elemente der Kontaktmöglichkeiten Gefangener zu Personen und Institutionen außerhalb der Anstalt. Sie werden insbesondere durch die Regelungen in Abschnitt 10 (Vollzugsöffnende Maßnahmen) ergänzt.

Zu § 18 (Grundsatz)

Der Bedeutung der Außenkontakte entsprechend fasst die Vorschrift die in § 24 Absatz 1 Satz 1, § 28 Absatz 1, § 32 Satz 1 und § 33 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 StVollzG niedergelegten Regelungen zusammen.

Nach Maßgabe der Vorschriften des vierten Abschnitts formuliert Absatz 1 Nummer 1 das Recht der Gefangenen, regelmäßig Besuch zu empfangen, Nummer 2 das Recht, Schreiben abzuschicken und zu empfangen. Der allgemeinen technischen Entwicklung entsprechend ermöglicht Nummer 3 die Nutzung von Einrichtungen der Telekommunikation, soweit die Verhältnisse der Anstalt dies zulassen. Der Begriff der „Telekommunikation“ umfasst neben Telefonaten beispielsweise auch die Nutzung von Telefaxgeräten, E-Mailing oder des Internets. Nummer 4 ermöglicht den Gefangenen, Pakete zu versenden und zu empfangen.

Absatz 2 greift § 23 Satz 2 StVollzG auf, geht jedoch darüber hinaus. Neben der Verpflichtung der Anstalt zur Förderung von Außenkontakten im Allgemeinen betont die Regelung nunmehr ausdrücklich die besondere Förderung von Kontakten Gefangener zu Angehörigen und insbesondere zu ihren minderjährigen Kindern im Hinblick auf Artikel 6 des Grundgesetzes und zu solchen Personen, von denen ein günstiger Einfluss auf die Gefangenen zu erwarten ist. Familiäre und andere soziale Bindungen, die über die Zeit der Inhaftierung hinausgehen, dienen im Besonderen der Eingliederung der Gefangenen und sind daher in erhöhtem Maße förderungswürdig.

Absatz 3 Satz 1 entspricht den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 28 (Nummer 2), § 32 und § 33 (Nummer 8) StVollzG und bestimmt als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes, dass die Kosten des Schrift- und Paketverkehrs sowie der Telekommunikation von den Gefangenen zu tragen sind. Satz 2 sieht als Härtefallregelung die Kostenübernahme durch die Anstalt bei bedürftigen Gefangenen vor.

Zu § 19 (Besuche)

Der Besuchsverkehr, der den Gefangenen die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte ermöglicht, ist in besonderer Weise geeignet, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken und die Eingliederung zu unterstützen. Auch wenn der notwendigerweise nur begrenzte Kontakt mit außerhalb der Anstalt lebenden Personen eine unvermeidbare Folge der Inhaftierung ist, hat die Anstalt die für einen angemessenen Besuchsverkehr erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Absatz 1 Satz 1 trägt dieser Bedeutung Rechnung und verdoppelt die zuvor in § 24 Absatz 1 Satz 2 StVollzG geregelte Mindestbesuchsdauer auf zwei Stunden im Monat. Dieses Kontingent darf nicht unterschritten werden, soweit die Gefangenen die Gesamtdauer in Anspruch nehmen möchten. Der Wortlaut der Vorschrift macht zudem deutlich, dass auch über die Gesamtdauer von zwei Stunden hinaus weitere Besuche ermöglicht werden sollen. Satz 2 eröffnet der Anstalt ergänzend dazu einen Gestaltungsspielraum bei der organisatorischen Umsetzung der Besuche. Damit trägt die Vorschrift der Notwendigkeit Rechnung, die zeitlichen und organisatorischen Abläufe der Besuche planen zu müssen, und ermöglicht den Anstalten weiterhin, Besuche generell oder in Einzelfällen zeitlich zu verlängern, wenn dies angebracht ist oder erforderlich erscheint. Dadurch wird gleichzeitig eine flexiblere Handhabung, zum Beispiel bei freien Kapazitäten der Besuchsräume, ermöglicht. Die Anstalt wird den Gefangenen die Gestaltung der Besuchsmöglichkeiten in einer allgemeinen Form bekannt geben, zum Beispiel in der Hausordnung.

Die nach Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Erhöhung des Kontingents um zwei weitere Stunden soll verhindern, dass sich die Gefangenen und ihre Kinder während der Vollzugsdauer entfremden. Die Formulierung als „Soll-Vorschrift“ stellt sicher, dass insbesondere in Einzelfällen, in denen die Zulassung eines Besuchs offenkundig das Kindeswohl gefährden könnte, die Zulassung zusätzlicher Besuche nicht verpflichtend ist. Nach Satz 2 ist den Gefangenen und ihren Kindern zu deren Wohl ein familiengerechter Umgang zu gestatten. Entsprechend den Vorgaben des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-Kinderrechtskonvention) ist der Bedeutung des Wohlbefindens der Kinder weitestmöglich Rechnung zu tragen. Soweit nicht Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entgegenstehen, soll etwa die Möglichkeit einer körperlichen Nähe, z.B. einer Umarmung zur Begrüßung, bestehen bleiben. Gerade bei kleineren Kindern kann die völlige Untersagung des körperlichen Kontakts mit dem inhaftierten Elternteil als belastend empfunden werden, so dass Einschränkungen zu vermeiden oder jedenfalls zu verringern sind. Satz 3 konkretisiert diesen Gedanken im Hinblick auf die Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten und bestimmt, dass beispielsweise („namentlich“) bei der Festlegung der Besuchszeiten und den sonstigen Rahmenbedingungen der Besuche die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder zu berücksichtigen sind. So kann sich etwa die Ausstattung der Besuchsabteilungen mit Spielzeug oder das Vorhalten eines gesonderten Raumes mit Spielmöglichkeiten für Kinder an-

bieten. Des Weiteren kommt bei Bedarf die Vorbereitung und Begleitung der Besuche der Kinder inhaftierter Eltern - insbesondere unter Einbindung externer Stellen - in Betracht, um Belastungen für die Kinder möglichst gering zu halten. Oftmals können die Anstalten schon mit einfachen Mitteln, z.B. durch eine farbenfrohe Gestaltung der Besuchsräume und des Pfortenbereichs, die Besuchsatmosphäre deutlich verbessern und damit zu einer Verringerung der belastenden Wirkung der Besuche auf die Kinder beitragen.

Absatz 3 greift die in § 24 Absatz 2 StVollzG enthaltene Regelung der sogenannten „Sonderbesuche“ auf und ermöglicht über die allgemeine Besuchsregelung in Absatz 1 hinausgehende zusätzliche Besuche, wenn diese die Behandlung oder die Eingliederung der Gefangenen fördern. Auch zusätzliche Besuche, die der Regelung wichtiger unaufschiebbarer Angelegenheiten dienen, die weder schriftlich noch durch Dritte erledigt oder bis zur Entlassung der Gefangenen aufgeschoben werden können, bleiben wie bisher zulässig. Durch die Formulierung „darüber hinaus“ wird klargestellt, dass diese Besuche nicht auf die Besuchskontingente nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet werden.

Absatz 4 enthält die gesetzliche Regelung des bereits in vielen Anstalten praktizierten Langzeitbesuchs. Dieser wird als über Absatz 1 hinausgehender mehrstündiger unbeaufsichtigter Besuch definiert. Soweit es verantwortet werden kann, können den Gefangenen über das Recht auf Besuch nach den Absätzen 1 und 2 hinaus Langzeitbesuche ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung oder zum Erhalt familiärer, partnerschaftlicher oder anderer gleichwertiger Kontakte geeignet erscheint. Die Regelung dient dem Zweck der Pflege enger Bindungen gerade auch bei Gefangenen, denen keine vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährt werden können. Bei der Zulassung für den Langzeitbesuch berücksichtigt die Anstalt, dass die Besuche ohne Aufsicht stattfinden.

Absatz 5 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 24 Absatz 3 StVollzG. Die Regelung lässt jedoch über die bisherige Regelung hinaus nun auch diejenigen Gründe für die Anordnung einer Durchsuchung ausreichen, die die Ordnung der Anstalt betreffen. Sie trägt damit dem Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 21. Mai 1986 (Strafverteidiger 1986, S. 396) Rechnung, nach dem das Einschmuggeln von Alkohol in eine Justizvollzugsanstalt deren Ordnung, nicht aber deren Sicherheit berührt. Der Begriff der Durchsuchung entspricht dem des Polizei- und des Strafprozessrechts. Danach fällt hierunter auch das Absuchen von Besucherinnen und Besuchern nach Gegenständen mit technischen Mitteln oder der Einsatz von Rauschgifthunden zur Durchsuchung der mitgeführten Gegenstände. Satz 2 ermöglicht der Anstalt, die Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen zu beschränken. Das folgt bereits aus der in Absatz 1 Satz 2 formulierten organisatorischen Regelungszuständigkeit.

Zu § 20 (Überwachung von Besuchen)

Besuche sind ein wesentliches Element der sozialen Kontaktpflege. Gleichwohl entspricht es vielfältiger Erkenntnis der Praxis, dass Besuche auch dazu genutzt werden, unerlaubte Gegenstände, etwa Betäubungsmittel, Mobiltelefone oder gefährliche Gegenstände in die Anstalten zu verbringen oder unerlaubt Informationen auszutauschen. Dieser Missbrauch des Besuchsrechts bedroht die Sicherheit der Anstalten und schmälert den Schutz der Allgemeinheit. Die Vorschrift regelt daher Schutzmaßnahmen und bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Besuche überwacht, Maßnahmen gegen die unerlaubte Übergabe von Gegenständen ergriffen oder Besuche abgebrochen werden dürfen.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass Besuche aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt grundsätzlich optisch überwacht werden. Insbesondere durch die optische Überwachung kann der Gefahr des Einbringens oder der Übergabe verbotener Gegenstände in die Anstalt wirksam begegnet werden. Daneben kann die optische Überwachung auch aus

Gründen der Behandlung geboten sein. Satz 1 2. Halbsatz ermöglicht einen Verzicht auf die regelmäßig gebotene Überwachung, soweit im Einzelfall Erkenntnisse vorliegen, dass es der Überwachung nicht bedarf. Satz 2 erlaubt der Anstalt nunmehr ausdrücklich, Besuche auch mit technischen Hilfsmitteln optisch zu überwachen. Bei einer akustischen Überwachung ist der Einsatz technischer Hilfsmittel hingegen nicht zulässig. Durch den Verweis auf § 66 Absatz 2 und 3 wird klargestellt, dass die Überwachung von Besuchen stets in offener, für die Gefangenen sowie die Besucherinnen und Besucher wahrnehmbarer Weise zu erfolgen hat, wobei ein Hinweis in allgemeiner Form ausreichend ist, etwa durch Schilder im Besuchsbereich. Da in der Praxis mitunter erst nach Beendigung des Besuchs, etwa bei einer Durchsuchung der Gefangenen, bekannt wird, ob unerlaubte Gegenstände übergeben worden sind und eine nachträgliche Überprüfung des Besuchsvorgangs geboten erscheint, ist in entsprechender Anwendung des § 66 Absatz 3 grundsätzlich eine Aufbewahrungsfrist von zwei Wochen für etwaige Aufzeichnungen vorgesehen.

Absatz 2 regelt weitere Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen, die es der Anstaltsleitung erlauben, sowohl eine offene akustische Überwachung (Satz 1) als auch im Einzelfall die Verwendung von Trennscheiben oder sonstigen Trennvorrichtungen (Satz 2) anzuordnen. Die Voraussetzungen für diese Maßnahmen sind enger als bei der optischen Überwachung nach Absatz 1. Eine Anordnung ist danach nur zulässig, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegen, die in der Person der Besucherin oder des Besuchers, der Gefangenen oder im Besuchszweck liegen können (vgl. hierzu KG, Beschluss vom 10. Juni 2009, NStZ-RR 2009, 388 ff.). Satz 1 erlaubt wie § 27 Absatz 1 Satz 2 StVollzG eine offene akustische Überwachung (nicht aber eine Verwendung von Trennvorrichtungen) auch dann, wenn dies aus Gründen der Behandlung erforderlich ist.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht es der Anstalt, zeitnah auf Verstöße gegen Vorschriften oder Anordnungen in der erforderlichen Weise zu reagieren. Fehlverhalten der Besucherinnen und Besucher sowie der Gefangenen, welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, berechtigen die Anstalt, den Besuch abubrechen. Eine Abmahnung wird dem Abbruch in aller Regel, wenn auch nicht zwingend, vorzuschalten sein. Von dieser kann nach Satz 2 abgesehen werden, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen. Es empfiehlt sich, vor Durchführung des Besuchs die Besucherinnen und Besucher sowie die Gefangenen in geeigneter Weise, beispielsweise durch Merkblätter oder Aushänge, zu unterrichten, wie sie sich beim Besuch zu verhalten haben.

Absatz 4 entspricht § 27 Absatz 4 Satz 1 StVollzG und knüpft die Übergabe von Gegenständen beim Besuch an die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis der Anstalt. Ohne diese Erlaubnis dürfen die Gefangenen - entsprechend der Regelung in § 15 Absatz 2 - weder etwas von den Besucherinnen oder Besuchern annehmen, noch diesen etwas übergeben.

Zu § 21 (Schriftwechsel)

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 30 StVollzG. Nach Absatz 1 Satz 1 hat die Anstalt den gesamten ein- und ausgehenden Schriftverkehr der Gefangenen einschließlich ihres Schriftverkehrs mit anderen Gefangenen zu vermitteln. Satz 2 verpflichtet die Anstalt zur unverzüglichen Weiterleitung der ein- und ausgehenden Schreiben.

Absatz 2 regelt die Aufbewahrung von eingegangenen Schreiben durch die Gefangenen. Sie müssen die Schreiben grundsätzlich entweder zu Kontrollzwecken unverschlossen in ihrem Haftraum aufbewahren oder können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

Zu § 22 (Überwachung des Schriftwechsels)

Die Vorschrift stellt in Absatz 1 klar, dass ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände im Wege einer Sichtprüfung kontrolliert werden. Diese regelmäßig vorzunehmende Kontrolle kann durch sensorische Maßnahmen wie Fühlen und Tasten oder auf andere Weise, etwa mittels eines Röntgengerätes, erfolgen.

Absatz 2 stellt klar, dass der Schriftwechsel der Gefangenen inhaltlich überwacht werden darf, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder der Behandlung erforderlich ist. Diese inhaltliche Überwachung umfasst die Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts des Schriftwechsels in Form der Textkontrolle. In Übereinstimmung mit der gefestigten Rechtsprechung zu § 29 StVollzG ist im geschlossenen Vollzug eine generelle Anordnung der Anstaltsleitung zulässig, den Briefverkehr aller Gefangenen zu überwachen, ohne dass es auf die Gefährlichkeit der oder des einzelnen Gefangenen ankommt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Oktober 2003 - 2 BvR 345/03, BVerfGK 2, S. 78 ff.). Es entspricht gesicherter Erkenntnis der Praxis, dass selbst gutwillige und zur Mitarbeit bereite Gefangene durch andere Mitgefangene zu Missbräuchen ihres Schriftwechsels veranlasst und dadurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Behandlung gefährdet werden können. In Anstalten mit hoher Sicherheitsstufe ist zudem die Anordnung einer generellen Überwachung auch der Behördenpost zulässig (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 26. Juli 2006 - 1 Vollz (Ws) 481/06, Beck RS 2006, 10870).

Zu § 23 (Anhalten von Schreiben)

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 31 StVollzG und enthält in Absatz 1 einen abschließenden Katalog von Gründen, der es der Anstalt ermöglicht, ein- und ausgehende Schreiben anzuhalten. Auf die Regelung in § 31 Absatz 1 Nummer 3 StVollzG ist bewusst verzichtet worden.

Absatz 2 eröffnet der Anstalt die Möglichkeit, ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, ein Begleitschreiben beizufügen, wenn die Gefangenen auf der Absendung bestehen.

Die Regelung in Absatz 3 stellt die notwendige Überwachung auch desjenigen Schriftwechsels sicher, der ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst ist. In diesen Fällen können nun in Erweiterung von § 31 Absatz 1 Nummer 6 StVollzG die ein- und ausgehenden Schreiben auf Kosten der Gefangenen übersetzt werden, wenn sie auf der Absendung oder Aushändigung von Schreiben bestehen.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass Gefangene entsprechend zu informieren sind, wenn an sie gerichtete oder von ihnen zur Weiterleitung abgegebene Schreiben angehalten werden. Satz 2 regelt über die bisherige Rechtslage in § 31 Absatz 3 StVollzG hinaus nunmehr ausdrücklich, dass von dieser Information aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorübergehend abgesehen werden kann. Satz 3 stellt wie zuvor § 31 Absatz 3 Satz 2 StVollzG klar, dass angehaltene Schreiben grundsätzlich an die Absenderin oder den Absender zurückgegeben werden. Ist dies nicht möglich oder stehen Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt einer Rückgabe entgegen, werden diese angehaltenen Schreiben behördlich verwahrt.

Absatz 5 stellt klar, dass Schreiben nicht angehalten werden dürfen, wenn ihre Überwachung ausgeschlossen ist (zu vgl. § 26).

Zu § 24 (Telefongespräche)

Absatz 1 konkretisiert § 18 Absatz 1 Nummer 3 und bestimmt, dass Gefangenen gestattet werden kann, Telefongespräche unter Vermittlung der Anstalt zu führen. Wie bisher (vgl. § 32 Absatz 1 Satz 1 StVollzG) haben die Gefangenen keinen - gebundenen - Anspruch auf Bewilligung, sondern einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Hierbei sind auch die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt zu berücksichtigen.

Absatz 2 lehnt sich ebenfalls an § 32 StVollzG an. Die Vorschrift übernimmt jedoch nicht die Voraussetzungen für die Überwachung des Besuchs oder des Schriftwechsels, sondern lässt in Satz 1 zunächst eine Überwachung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu. Darüber hinaus gestattet die Regelung die Überwachung auch, wenn sie aus Gründen der Behandlung geboten ist. Es kann durchaus erforderlich sein zu wissen, wann, wie und mit welchen Personen die Gefangenen in Kontakt stehen, wie diese Kommunikation verläuft und welche Themen dabei erörtert werden. Ein unkontrollierter Austausch mit Außenstehenden kann dem Vollzugsziel, namentlich den Eingliederungsinteressen, zuwiderlaufen. Dies gilt in besonderem Maß für Telefongespräche, weil es bei dieser unmittelbaren Form der Kommunikation Gefangenen leichter möglich ist, ungehindert das Gespräch etwa zu unerlaubten Geschäften oder rechtlich zu missbilligenden Initiativen zu missbrauchen.

Satz 2 bestimmt zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, dass den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die beabsichtigte Überwachung der Telefongespräche mitzuteilen ist, und zwar den Gefangenen vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern unmittelbar nach Herstellung der Verbindung.

Absatz 3 sieht vor, dass in den Anstalten sogenannte Telekommunikationssysteme eingerichtet werden können, die es den Gefangenen ermöglichen, über die Regelung in Absatz 2 hinaus Telefonkontakte zu pflegen und so am Leben der Angehörigen oder sonst nahestehender Personen teilnehmen zu können. Solche Telekommunikationssysteme sind in Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines Modellversuchs in mehreren Anstalten eingerichtet worden, die nach folgendem Muster betrieben werden: Gefangene, die an dem System teilnehmen dürfen, beantragen die Freischaltung einer individuellen Rufnummernliste, die bei Bedarf geändert werden kann. Den Gefangenen ist es danach möglich, die von ihnen gewünschten und von der Anstalt frei geschalteten Telefonnummern mittels einer persönlichen Geheimzahl anzuwählen. Telefonkarten sind nicht erforderlich. Die gewünschten Rufnummern werden nach Abgabe einer Einwilligungserklärung der in der Rufnummernliste genannten Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmer sowie nach einem zustimmenden Votum der Vollzugskonferenz und der anschließenden positiven Entscheidung der Anstaltsleitung freigeschaltet. Die Überwachung von Gesprächen aus dem Telekommunikationssystem erfolgt abweichend von Absatz 2 nur unregelmäßig. Die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erfordert es aber, dieses System auf Missbrauch überprüfen zu können. Dies ist nur durch die zufällige Kontrolle einzelner Telefonate möglich, weil im Vorhinein unbekannt ist, wann welche Gefangene mit welchen Personen aus ihrer Telefonliste in Kontakt treten werden. Durch die Einwilligung aller Beteiligten und die Information über die Überwachungsmöglichkeiten zu Beginn der Aufnahme in die Telefonliste und vor jedem Telefonat werden die Rechte der Gefangenen und ihrer Gesprächspartnerinnen und -partner nicht eingeschränkt.

Absatz 4 regelt durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 20 Absatz 3 den unter Umständen erforderlich werdenden Abbruch von Telefongesprächen.

Zu § 25 (Verbot von Besuchen, Schriftwechsel und Telefongesprächen)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt der §§ 25, 28 Absatz 2 und § 32 Satz 2 StVollzG und ermächtigt die Anstaltsleitung, Besuche, Schriftwechsel und Tele-

fongespräche mit bestimmten Personen zu untersagen oder zu beschränken. Gemäß Nummer 1 kann sie davon Gebrauch machen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde, oder gemäß Nummer 2, wenn der Kontakt einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen befürchten lässt oder er ihre Eingliederung behindern würde. Von dieser Möglichkeit sind allerdings diejenigen Personen ausgenommen, die Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches sind. Insoweit geht der grundrechtliche Schutz der Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes vor. Nummer 3 ermächtigt als Konkretisierung von § 7 erstmalig, Kontakte Gefangener mit Opfern oder mit gefährdeten Dritten zu untersagen oder zu beschränken, wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt nachteilige Auswirkungen auf diese hat. Aus Gründen der Autonomie der Opfer oder konkret gefährdeter Dritter kann schon deren Widerspruch Anlass sein, Kontakte zu beschränken oder zu untersagen.

Zu § 26 (Kontakt mit bestimmten Personen und Institutionen)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern zu gestatten sind. Im gleichen Maße privilegiert sind insoweit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die Gefangene in ihren Rechtssachen besuchen. Die Verteidigung hat sich gegenüber der Anstalt durch eine Vollmacht oder einen Bestellungsbeschluss des Gerichts auszuweisen. Auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare werden neben ihrem Identitätsnachweis auch den Nachweis ihrer Beauftragung zu erbringen haben. Satz 2 bestimmt, dass die Zulassung des in Satz 1 genannten Personenkreises aus Gründen der Sicherheit der Anstalt von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden kann. Eine Entkleidung darf mit der Durchsuchung nicht verbunden werden. Durch Satz 3 wird bestimmt, dass die Verteidigerinnen und Verteidiger zur Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Verteidigung dienen, ebenso wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare hinsichtlich der Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, die der Rechtssache der von ihnen vertretenen Gefangenen dienen, in Abweichung von § 20 Absatz 4 keiner Erlaubnis bedürfen. Von dieser Privilegierung können nach Satz 4 bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die nicht Verteidiger der Gefangenen sind, sowie Notarinnen oder Notaren aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt Ausnahmen gemacht werden. In diesen Fällen bedarf die Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen der Erlaubnis der Anstalt.

Absatz 2 Satz 1 verbietet die Überwachung von Besuchen der Verteidigung. In Satz 2 regelt die Vorschrift eine besondere Form der Sicherungsmaßnahme und erlaubt der Anstaltsleitung, die Verwendung von Trennvorrichtungen anzuordnen. Wegen des hohen Rangs des Grundsatzes des freien Verkehrs zwischen Verteidigung und Gefangenen ist eine Anordnung nur im Ausnahmefall und unter engen Voraussetzungen möglich. Formell erfordert die Anordnung eine Entscheidung der Anstaltsleitung im Einzelfall, materiell müssen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt vorliegen. Das wird beispielsweise dann anzunehmen sein, wenn der konkrete Verdacht des Einführens etwa von Ausbruchswerkzeugen oder Waffen besteht oder Erkenntnisse die Annahme rechtfertigen, dass Gefangene den Besuch zu Übergriffen auf die Verteidigerin oder den Verteidiger nutzen könnten. Hingegen erlaubt die Regelung den Einsatz einer Trennvorrichtung allein aus Gründen der Ordnung der Anstalt nicht. Nach Satz 3 ist eine inhaltliche Überprüfung der von der Verteidigung mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, auch etwa Lichtbilder, Filme oder Tonträger, nicht zulässig. Nach Satz 4 bleibt Absatz 3 Satz 3 und 4 unberührt.

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass auch der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihrer Verteidigung nicht überwacht wird. Das besondere Verhältnis zwischen der Verteidigung und den Gefangenen verbietet es nach Satz 2 jedoch nicht, verschlossene Schreiben äußerlich auf verbotene Gegenstände zu untersuchen. Die Regelung in Satz 3 betrifft Gefangene, bei de-

nen dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach den §§ 129a und 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuches zugrunde liegt. In diesen Fällen gelten für den Schriftwechsel und die Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen die §§ 148 Absatz 2, 148a der Strafprozessordnung entsprechend, es sei denn, sie befinden sich im offenen Vollzug oder ihnen sind über die Ausführung, den Begleitausgang oder die Außenbeschäftigung (§ 53 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4) hinaus vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt worden und ein Grund zum Widerruf oder zur Rücknahme vollzugsöffnender Maßnahmen liegt nicht vor. Die Regelung greift den Gedanken des § 29 Absatz 1 Satz 2 StVollzG auf, nach der für Gefangene, denen unbegleitete und unbeaufsichtigte vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, bei Anlasstaten nach §§ 129a und 129b des Strafgesetzbuches die Vorschriften der §§ 148, 148a der Strafprozessordnung entsprechend gelten.

Absatz 4 entspricht in Wesentlichen § 119 Absatz 4 der Strafprozessordnung. Die in dieser Vorschrift aufgezählten Personen und Institutionen sind zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben darauf angewiesen, dass sich Gefangene unbelastet von einer Überwachung schriftlich an sie wenden können. Die Regelung erweitert den Kreis der privilegierten Institutionen gegenüber der strafprozessualen Regelung um die im Jahr 2010 gegründete Abteilung der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frau „UN Women“ (Nummer 14) sowie um die Justizvollzugsbeauftragte oder den Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen (Nummer 16).

Um möglichen Missbrauchsgefahren vorzubeugen, regelt Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz, dass an diese Institutionen und Personen gerichtete Schreiben Gefangener nur dann unüberwacht bleiben, wenn sie an die Anschriften der in Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz im Einzelnen aufgelisteten Stellen gerichtet sind und die Absenderin oder den Absender zutreffend angeben. Satz 2 sieht darüber hinaus vor, dass eingehende Post der genannten Stellen nur dann nicht überwacht werden darf, wenn die Absenderin oder der Absender feststeht. Im Zweifelsfall kann die Anstalt daher gehalten sein, sich im Wege der Rückfrage Gewissheit über die Identität der Absenderin oder des Absenders zu verschaffen. Stellt sich erst während der Überwachung der Post heraus, dass das Schreiben dem Überwachungsverbot unterliegt, ist die Kontrolle sofort abzubrechen. Die Anstalt kann zur Vermeidung von Unsicherheiten darauf hinwirken, dass die absendende Institution den verschlossenen und für den Gefangenen bestimmten Brief zusammen mit einem an die Anstaltsleitung gerichteten Begleitschreiben übersendet.

Zur Verwirklichung der in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes niedergelegten Wahlgrundsätze schreibt Satz 3 vor, dass die Sätze 1 und 2 für den Schriftverkehr der Gefangenen zur Ausübung des Wahlrechts entsprechend gelten, also insbesondere die Briefwahlunterlagen nicht überwacht werden dürfen.

Absatz 5 stellt klar, dass auch Telefongespräche der Gefangenen mit dem in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 genannten, insoweit privilegierten Personenkreis zu gestatten sind. Telefongespräche mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie mit den in Absatz 4 genannten Personen und Institutionen dürfen nicht überwacht werden. Für die Zulassung und Überwachung von Telefongesprächen gilt ansonsten § 24. Ebenso gelten auch die besonderen Regelungen der §§ 148, 148a der Strafprozessordnung für Gefangene, die wegen einer Straftat nach den §§ 129a und 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Zu § 27 (Andere Formen der Telekommunikation)

Die Regelung trägt zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich allgemein verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung. Durch die Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ soll die Nutzung von derzeit im Vollzug noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für

die Zukunft ermöglicht werden. Nach dem derzeitigen Stand der technischen Entwicklung ist hierbei vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes vor allem an E-Mailing, E-Learning, Internetnutzung und Bildtelefonie zu denken.

Nach Satz 1 kann den Gefangenen die Nutzung moderner Kommunikationsformen erlaubt werden, wenn diese von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind, ihre Nutzung unter Vermittlung der Anstalt erfolgt und hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. Durch die Formulierung als „Kann-Regelung“ soll der Aufsichtsbehörde und den Anstalten der erforderliche Gestaltungsspielraum eröffnet werden, der sich aus den unterschiedlichen Aufgaben und Sicherheitsstufen der einzelnen Anstalten ergeben kann. So kann sich z.B. die Einrichtung von E-Learning insbesondere in Anstalten anbieten, die einen Schwerpunkt bei der Ausbildung der Gefangenen vorsehen. Ab dem Haushaltsjahr 2014 soll im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen z.B. die Lernplattform ELiS - E-Learning im Strafvollzug - als Pilotbetrieb in vier ausgewählten Justizvollzugsanstalten als unterstützendes Medium für die allgemeine und berufliche Bildung von Gefangenen eingesetzt werden. Bis 2018 soll ein Ausbau auf insgesamt 180 Lernplätze erfolgen.

Satz 2 erklärt die Vorschriften über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche für entsprechend anwendbar. Hierdurch wird die Anstalt insbesondere ermächtigt, die Nutzung moderner Kommunikationsformen zu beschränken, wobei sich die Art der Beschränkung danach richtet, mit welchem herkömmlichen Außenkontakt die moderne Kommunikationsform am ehesten vergleichbar ist. So sind beim Versand und Empfang einer E-Mail zunächst die Bestimmungen für den Schriftwechsel anzuwenden, während bei der Bildtelefonie zunächst die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden.

Zu § 28 (Pakete)

Die Regelung lässt in Übereinstimmung mit § 39 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen grundsätzlich den Empfang von Paketen nur mit Erlaubnis der Anstalt zu. Auch hier sind neben Inhalten, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln ausdrücklich vom Empfang ausgeschlossen. Angesichts umfangreicher Einkaufsmöglichkeiten ist die Zusendung von Nahrungs- und Genussmitteln inzwischen weitestgehend überholt. Pakete karitativer Einrichtungen bleiben unverändert zulässig, da diese durch die Anstalten selbst an die Gefangenen verteilt werden können. Die Erlaubnis zum Empfang von Paketen steht im Ermessen der Anstalt, sie kann insbesondere für die Zusendung von Unterrichtsmaterialien und Fortbildungsunterlagen, Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung oder Entlassungsbekleidung erteilt werden. Pakete, die ohne vorherige Erlaubnis bei der Anstalt eingehen, können ungeöffnet an die absendende Person zurückgesandt werden.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 33 Absatz 2 StVollzG und bestimmt in Satz 1, dass Pakete in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen sind, an die sie adressiert sind. Satz 2 1. Halbsatz ermöglicht es der Anstalt, ausgeschlossene Gegenstände in den Paketen zur Habe der Gefangenen zu nehmen oder sie der absendenden Person zurückzusenden. Die im 2. Halbsatz getroffene Regelung erweitert gegenüber der bisherigen Rechtslage in Übereinstimmung mit § 39 Absatz 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit der Vernichtung der Gegenstände, die vom Paketempfang ausgeschlossen sind. Satz 3 bestimmt, dass die Gefangenen über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet werden.

Absatz 3 Satz 1 räumt der Anstalt in Anlehnung an die Regelungen in § 39 Absatz 3 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und § 33 Absatz 4 StVollzG die Möglichkeit ein, den Gefangenen zu gestatten, Pakete zu versenden. Satz 2 greift die Regelung in § 33 Absatz 4 Satz 2 StVollzG auf und gestattet die Kontrolle des Inhaltes der Pakete. Satz 3

erklärt die Vorschrift über die Untersagung oder die Beschränkung von Besuchen, Schriftwechsel und Telefongesprächen für entsprechend anwendbar. Für die Erlaubniserteilung nach Satz 1 und deren Widerruf dürften im Regelfall Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zur Anwendung kommen. Denkbar ist die Versagung oder der Widerruf einer Erlaubnis im Einzelfall aber auch bei der Versendung von Paketen an Opfer oder gefährdete Dritte, wenn deren Inhalt berechnigte Belange berührt.

Einer Regelung entsprechend § 33 Absatz 3 StVollzG bedarf es angesichts der in Absatz 1 geregelten Erlaubnispflicht nicht mehr.

Abschnitt 5 (Beschäftigung, Vergütung)

Zu § 29 (Beschäftigung, Arbeitspflicht)

Absatz 1 Satz 1 definiert Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung als Beschäftigung und beschreibt in Anlehnung an § 37 Absatz 1 StVollzG das vorrangige Ziel der Beschäftigung der Gefangenen: Ihnen sollen Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung vermittelt werden. Die Gefangenen sollen durch eine auf ihre persönlichen Bedürfnisse abgestimmte Beschäftigung in die Lage versetzt werden, nach ihrer Entlassung in der Arbeits- und Berufswelt zu bestehen und dadurch für ihren Lebensunterhalt selbst sorgen zu können, statt auf Leistungen Dritter angewiesen zu sein. Dies wird ermöglicht durch die Beseitigung individueller Bildungsdefizite einerseits sowie die Erhaltung oder Förderung beruflicher Fähigkeiten andererseits. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Vorbereitung sind daher grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang. Erst durch eine entsprechende Qualifizierung haben die Gefangenen nach der Entlassung oftmals überhaupt erst Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Satz 2 formuliert in Anlehnung an § 41 Absatz 1 Satz 1 StVollzG die Verpflichtung Gefangener, eine ihnen zugewiesene Beschäftigung im Sinne von Satz 1 auszuüben. Damit trägt die Regelung auch der Erkenntnis Rechnung, dass Arbeit der Entfaltung der Persönlichkeit dient und dem Einzelnen Achtung und Selbstachtung vermittelt (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 24. März 2002 - 2 BvR 2175/01, NJW 2002, S. 2023 ff.). Diese Verpflichtung zur Beschäftigung findet ihre verfassungsrechtliche Legitimation in Artikel 12 Absatz 3 des Grundgesetzes, wonach „Zwangsarbeit“ nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig ist. Soweit zur Förderung der Eingliederung der Gefangenen die Bereitstellung von Beschäftigungsangeboten Dritter in den Anstalten ermöglicht wird (§ 5 Absatz 3), ist sicherzustellen, dass die Gesamtverantwortung bei der Anstalt verbleibt (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1998 - 2 BvR 441/90, 493/90, 618/92, 212/93 und 2 BvL 17/94, BVerfGE 98, S. 169 ff., 192). Die Vorschrift verzichtet auf eine Übernahme des noch in § 41 Absatz 1 Satz 1 StVollzG enthaltenen, aber bedeutungslos gebliebenen Begriffs der „sonstigen Beschäftigung“.

Absatz 2 Satz 1 geht über § 41 StVollzG hinaus und verlangt ausdrücklich, dass bei der Zuweisung von Beschäftigung nicht nur die körperlichen, sondern auch die geistigen Fähigkeiten der Gefangenen berücksichtigt werden sollen, um sie vor Überforderung zu schützen. In Anlehnung an § 40 Absatz 2 Satz 3 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen sollen auch die Interessen (das Jugendstrafvollzugsgesetz spricht von „Neigungen“) der Gefangenen berücksichtigt werden, um die Gefangenen zusätzlich zu motivieren. Ergänzt wird die Regelung durch die ausdrücklich geforderte „Zumutbarkeit“ zugewiesener Beschäftigung als Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes.

Satz 2 übernimmt § 37 Absatz 2 StVollzG und § 148 Absatz 1 2. Halbsatz StVollzG. Danach soll die Anstalt - im Rahmen ihrer Möglichkeiten - Gefangenen eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen. Sind Gefangene zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig, soll die Anstalt sie nach Satz 3 - in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung des § 37 Absatz 5 StVollzG - im Rahmen ihrer Möglichkeiten arbeitstherapeutisch beschäftigen. Arbeitstherapeutische Maßnahmen dienen dazu, den Gefangenen Selbstvertrauen zu vermitteln sowie Durchhalte- und Konzentrationsvermögen zu erlernen, um sie an die Grundanforderungen des Arbeitslebens heranzuführen. Durch einfache Tätigkeiten können den Gefangenen Erfolgserlebnisse vermittelt werden, eine physische und psychische Stabilisierung erreicht und ein strukturierter Tagesablauf eingeübt werden. Vorhandene Ängste vor den Anforderungen einer Arbeit können auf diese Weise abgebaut werden.

Absatz 3 erlaubt der Anstalt, Gefangene auch zur Ausübung von Hilfstätigkeiten in der Anstalt bis zu drei Monaten im Vollstreckungsjahr zu verpflichten, etwa zur Mitwirkung bei der Essens- oder Wäscheausgabe oder zu Reinigungsarbeiten. Wie § 41 Absatz 1 Satz 2 StVollzG gestattet die Regelung eine über diesen Zeitraum hinausgehende Verpflichtung nur mit Zustimmung der Gefangenen. Allerdings sollen Gefangene nicht über eine längere Dauer zu Hilfstätigkeiten herangezogen werden, wenn diese für ihr berufliches Fortkommen nach der Entlassung und damit ihre Eingliederung in die Gesellschaft nicht von Nutzen sind. Es sollte der Anstalt in der Regel möglich sein, für die Verrichtung notwendiger Hilfstätigkeiten im Wege der Rotation auf andere Gefangene zurückzugreifen, ohne die Drei-Monats-Frist zu überschreiten. Eine solche Praxis wirkt auch möglichen subkulturellen Aktivitäten der für Hilfstätigkeiten eingesetzten Gefangenen entgegen.

Absatz 4 stellt unter Berücksichtigung des Angleichungsgrundsatzes klar, dass Gefangenen, die die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben, eine Beschäftigung nur mit ihrer Zustimmung zugewiesen werden darf. Davon unabhängig ist durch den Verweis in § 86 Absatz 2 Satz 2 sichergestellt, dass auch Schwangere oder Frauen, die unlängst entbunden haben, nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes nicht zur Arbeit verpflichtet werden können.

Absatz 5 Satz 1 entspricht im Wesentlichen Nummer 4 Absatz 2 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 37 StVollzG und bestimmt, dass an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an Samstagen die Arbeit ruht, soweit nicht unaufschiebbare Arbeiten, etwa in der Küche oder bei der Essensausgabe, ausgeführt werden müssen. Satz 2 greift die bisherige Regelung in Nummer 4 Absatz 4 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 37 StVollzG auf und ist Ausdruck des Schutzes der Religionsfreiheit der Gefangenen.

Zu § 30 (Schulische und berufliche Bildung)

Nach Absatz 1 Satz 1 wird der Anstalt in Anlehnung an § 37 Absatz 3 StVollzG und § 40 Absatz 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen aufgegeben, Gefangenen Gelegenheit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu geben. Hierbei handelt es sich in der Regel um berufsbezogene Vollzeitmaßnahmen, die an die Stelle einer Beschäftigungszuweisung treten. Die Anstalt wird die Auswahl danach ausrichten, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen vorhanden sind und für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach der Entlassung genutzt werden können. Die Fassung als „Soll-Vorschrift“ berücksichtigt die notwendige Beachtung von Sicherheitsbelangen und die unterschiedliche Qualifikation der zu beschäftigenden Gefangenen. Nehmen Gefangene in der Anstalt am Unterricht einer öffentlichen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule teil, so wird dadurch ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis im Sinne des § 42 Absatz 1 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen begründet. Hieraus ergeben sich unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Vollzuges Rechte und Pflichten für alle Beteiligten.

Nach Satz 2 sind die Anstalten verpflichtet, die Gefangenen in ihrem Bemühen zu unterstützen, über den in § 38 Absatz 1 Satz 1 StVollzG vorgesehenen Hauptschulabschluss hinaus auch weitere anerkannte Abschlüsse wie etwa den mittleren Schulabschluss, die Fachhochschulreife oder das Abitur zu erreichen. Durch diese Erweiterung wird die Chance auf Integration nach der Entlassung deutlich erhöht. Den Gefangenen sind entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen im Vollzug zu ermöglichen, wobei die Angebote auch zentralisiert in einer Einrichtung, wie etwa dem Pädagogischen Zentrum in der Justizvollzugsanstalt Münster, zur Verfügung gestellt werden können. Ist die Erlangung eines Abschlusses, etwa im Hinblick auf die Strafdauer, nicht möglich, soll zumindest der Erwerb einer anschlussfähigen modularen Teilqualifikation angestrebt werden, die nach der Entlassung außerhalb des Vollzuges ohne weitere Verzögerungen fortgesetzt oder an die angeknüpft werden kann und die für den Arbeitsmarkt relevant erscheint.

Nach Absatz 2 Satz 1 soll Analphabeten ermöglicht werden, Lesen und Schreiben zu erlernen. Sofern für diese Maßnahme sonderpädagogische Kenntnisse erforderlich sind, wird die Anstalt entweder auf vorhandene Lehrkräfte zurückgreifen oder geeignete externe Lehrkräfte verpflichten.

Satz 2 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache ein maßgebliches Hindernis für die Eingliederung sind. Die Regelung verpflichtet daher die Anstalten Deutschkurse anzubieten, damit auch diese Gefangenen die Möglichkeit haben, erfolgreich an Bildung und Beschäftigung teilzuhaben. Anders als die Ausbildung nach Absatz 1 entsprechen die Förderkurse grundsätzlich nicht einem vollzeitigen Arbeitseinsatz. Werden zum Beispiel Kurse zum Erlernen der deutschen Sprache nur stundenweise angeboten, wie es auch zum Beispiel außerhalb des Vollzuges bei Volkshochschulen der Fall ist, können diese Angebote auch neben einer zugewiesenen Beschäftigung wahrgenommen werden.

Absatz 3 entspricht § 40 StVollzG und gewährt den Gefangenen einen Rechtsanspruch auf die Erteilung eines Zeugnisses, aus dem die Inhaftierung nicht hervorgeht. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass Gefangene nach ihrer Entlassung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz durch Vorlage von Zeugnissen, die ihnen während ihrer Haft ausgestellt worden sind, benachteiligt werden. Der Begriff des Zeugnisses umfasst alle im Arbeitsleben üblicherweise verwendeten Bescheinigungen über Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, wie etwa Zwischen- und Abgangszeugnisse sowie Teilnahmebescheinigungen und sonstige Leistungsbewertungen. Die Zeugnisse können durch die mit den Anstalten kooperierenden Bildungseinrichtungen wie beispielsweise allgemein bildende oder berufsbildende Schulen, Volkshochschulen oder Bildungswerke, aber auch durch Einzelpersonen, etwa die Handwerksmeisterin oder den Handwerksmeister, ohne Offenlegung des Bezugs zur Anstalt ausgestellt werden. Nicht unter diese Vorschrift fallen hingegen Arbeitszeugnisse.

Zu § 31 (Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung)

Die Vorschrift entspricht § 39 StVollzG und hält die Vollzugsbehörde in Absatz 1 Satz 1 dazu an, Gefangenen unter bestimmten Voraussetzungen ein freies Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt zu gestatten, um das Ziel ihrer Eingliederung zu fördern. Damit eröffnet die Regelung Gefangenen die Möglichkeit, eigeninitiativ ein Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Vollzuges zu beantragen, das die Zuweisung einer „Pflichtarbeit“ nach § 29 Absatz 1 Satz 2 ersetzen kann. Ein freies Beschäftigungsverhältnis ist nicht auf Gefangene im offenen Vollzug beschränkt. Sofern im geschlossenen Vollzug untergebrachte Gefangene die Voraussetzungen erfüllen, sind auch sie von der Möglichkeit eines freien Beschäftigungsverhältnisses nicht ausgeschlossen. Die Anstalt hat darauf zu achten, dass die Bedingungen des freien Beschäftigungsverhältnisses von der öffentlich-rechtlichen Gesamtverantwortung

der Anstalt bestimmt werden und die Gefangenen nicht der ausschließlichen Leitungsgewalt der Unternehmen unterstellt sind. Dazu wird sie in unregelmäßigen Zeitabständen den externen Arbeitsbetrieb aufsuchen und sich von den dort herrschenden Bedingungen und den Arbeitsleistungen der eingesetzten Gefangenen ein eigenes Bild verschaffen. Sind die dabei festgestellten Ergebnisse mit dem Vollzugsziel nicht in Einklang zu bringen oder gibt das Verhalten der Gefangenen begründeten Anlass hierzu, wird die Anstalt eine erteilte Genehmigung für den Arbeitseinsatz im Rahmen des freien Beschäftigungsverhältnisses widerrufen. Die mit den externen Unternehmen zu schließenden Verträge haben diese Möglichkeit zu berücksichtigen.

Satz 2 regelt die entsprechende Anwendung des § 53 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 4, da die Gefangenen die Voraussetzungen für den Freigang oder die Außenbeschäftigung erfüllen müssen. Steht eine solche Tätigkeit im Einzelfall in Einklang mit dem Vollzugsplan und sind die in Frage kommenden Gefangenen für den Freigang oder die Außenbeschäftigung geeignet, können nur gewichtige Vollzugsbelange die Versagung einer Erlaubnis nach dieser Vorschrift rechtfertigen. Hierzu zählen insbesondere vollzugsorganisatorische Gründe, wie zum Beispiel mit der Tageseinteilung der Anstalt nicht zu vereinbarende Arbeitszeiten, Entlohnung, die mit dem verfassungsrechtlich verankerten Ziel der Eingliederung nicht in Einklang steht, oder unzumutbar aufwändige Kontrollen.

Absatz 2 Satz 1 eröffnet der Anstalt die Möglichkeit, Gefangenen zu gestatten, einer Selbstbeschäftigung nicht nur innerhalb, sondern bei Vorliegen der Voraussetzungen auch außerhalb der Anstalt nachzugehen (vgl. auch BGH, Beschluss vom 26. Juni 1990 - 5 AR Vollz 19/89, BGHSt 37, S. 85 ff.). In Betracht kommen dabei freiberufliche sowie selbstständige Tätigkeiten, nicht aber typische Freizeitaktivitäten. Bei der Ermessensentscheidung darf die Anstalt einen strengen Maßstab im Hinblick darauf anlegen, dass eine selbstständige Tätigkeit außerhalb der Anstalt schwer zu beaufsichtigen ist (Arloth, Strafvollzugsgesetze, 3. Auflage 2011, § 39 Rn. 7 m.w.N.; zu vgl. auch BGH, Beschluss vom 26. Juni 1990, a.a.O.). Die Gefangenen haben die nötigen Arbeitsmittel selbst zu beschaffen und zu bezahlen. Wie auch im Rahmen des freien Beschäftigungsverhältnisses ist die Anstalt zu einer regelmäßigen Prüfung der gestatteten Selbstbeschäftigung verpflichtet. Sind die dabei festgestellten Ergebnisse mit dem Vollzugsziel nicht in Einklang zu bringen oder gibt das Verhalten oder das Geschäftsgebaren der Gefangenen begründeten Anlass, die Eignung für die Selbstbeschäftigung abzuerkennen, wird die Anstalt die erteilte Erlaubnis nach § 83 widerrufen. Durch den Verweis in Satz 2 auf Absatz 1 wird klargestellt, dass die dort genannten Voraussetzungen bei der Gestattung einer Selbstbeschäftigung in gleicher Weise gelten. Diese dient dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu fördern oder zu erhalten. Überwiegende Gründe des Vollzuges dürfen nicht entgegenstehen.

Absatz 3 entspricht der Regelung des § 39 Absatz 3 StVollzG. Er gilt sowohl für das freie Beschäftigungsverhältnis als auch für die Selbstbeschäftigung und soll sicherstellen, dass die Verwendung der erzielten Einkünfte aus diesen Tätigkeiten dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft. Die Überweisung auf ein Anstaltskonto kann dazu führen, dass Dritte von der Inhaftierung der oder des Gefangenen erfahren. Zur Vermeidung kann die Anstalt gestatten, dass die Einkünfte Gefangener auf einem eigenen Konto verbucht werden. Voraussetzung dafür wäre aber, dass der Anstalt im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Gesamtverantwortung unwiderruflich die alleinige Verfügungsbefugnis über das Konto eingeräumt wird. Die Vorschrift verdeutlicht gleichzeitig, dass Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder die eine Selbstbeschäftigung ausüben, von der Anstalt weder ein Arbeitsentgelt nach § 32 Absatz 1 noch eine Ausbildungsbeihilfe nach § 32 Absatz 2 erhalten.

Zu § 32 (Vergütung)

Die §§ 32 bis 34 greifen die in § 43 StVollzG getroffenen Regelungen auf und ordnen diese aus Gründen der Übersichtlichkeit neu. Die monetäre Entlohnung der Beschäftigung der Gefangenen wird wie im Strafvollzugsgesetz durch eine den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 1. Juli 1998 - 2 BvR 441/90, 493/90, 618/92, 212/93 und 2 BvL 17/94, BVerfGE 98, S. 169 ff.) Rechnung tragende sogenannte nicht monetäre Komponente ergänzt.

Absatz 1 Satz 1 regelt den monetären Anteil der Vergütung. Als Bemessungsgrundlage für die Eckvergütung dient § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Diese Bezugsgröße ist das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag. Die Eckvergütung beträgt nach Satz 1 neun Prozent dieser Bezugsgröße. Ein Tagessatz ist nach Satz 2 der zweihundertfünfzigste Teil dieser Eckvergütung.

Absatz 2 Satz 1 gibt den Gefangenen, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, einen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe, der an die Stelle des Arbeitsentgelts tritt. Mit der Ausschlussregelung in Satz 1 2. Halbsatz wird sichergestellt, dass den Gefangenen die Ausbildungsbeihilfe nur dann gewährt wird, wenn ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die nicht inhaftierten Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Die Ausbildungsbeihilfe ist danach zu Leistungen sowohl der Arbeitsförderung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) als auch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz subsidiär, ohne den Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu berühren. Nach Satz 2 ist die Ausbildungsbeihilfe bei der Bemessung dem Arbeitsentgelt gleichgestellt.

Nach Absatz 3 Satz 1 wird das Arbeitsentgelt nach der Leistung der Gefangenen und der Art der Tätigkeit gestuft. Satz 2 bestimmt, dass 75 Prozent der Eckvergütung grundsätzlich nicht unterschritten werden dürfen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Arbeitsleistung Gefangener den Mindestanforderungen nicht genügt. Satz 3 ermöglicht es dem Justizministerium, die Vergütungsstufen und die Höhe der Vergütung, die sich bisher aus der Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57) ergeben, durch Rechtsverordnung zu regeln. Diese gilt jedoch gemäß § 122 übergangsweise fort.

Absatz 4 enthält eine flexible Regelung zur Festlegung der Höhe des Entgelts bei arbeitstherapeutischer Beschäftigung. Danach wird ein Arbeitsentgelt gezahlt, wenn dies der Art der Tätigkeit und der erbrachten Leistung entspricht.

Absatz 5 greift die Regelung des § 195 StVollzG auf, bezieht sich aber nach den geltenden bundesgesetzlichen Grundlagen nur auf die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Strafgefangene, die während der Haft Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe beziehen, sind danach nicht in den Kreis der kranken- und rentenversicherungspflichtigen Personen einbezogen. Da die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung gemäß § 347 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch von dem für die Anstalt zuständigen Land zu tragen sind, wird die Anstalt ermächtigt, von der Vergütung der Gefangenen einen Beitrag zur Abführung an die Bundesagentur für Arbeit einzubehalten. In Abweichung zu der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 195 StVollzG ist nunmehr jedoch eine „Soll-Bestimmung“ vorgesehen, um in Fällen unbilliger Härte von einer Abführung der Beträge absehen zu können.

Absatz 6 verpflichtet die Anstalt, Gefangenen die Höhe des Arbeitsentgelts schriftlich bekannt zu geben.

Zu § 33 (Freistellung)

Die Bestimmung gewährt den Gefangenen einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass auch Gefangene der Erholung bedürfen, wenn sie längere Zeit gearbeitet haben. Absatz 1 Satz 1 gewährt den Gefangenen, die ein Jahr eine zugewiesene Arbeit oder eine Hilfstätigkeit ausgeübt haben, einen Anspruch auf 20 Tage Freistellung von der Arbeit. Die Regelung stellt gleichzeitig klar, dass die Freistellung nur innerhalb des folgenden Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch genommen werden kann. Erforderlich ist ein Antrag der Gefangenen, dem die Anstalt unter Berücksichtigung der in Satz 2 getroffenen Regelung zu entsprechen hat. Die Berechnung der Freistellungstage erfolgt nicht mehr nach „Werktagen“ (Montag bis Samstag), sondern wie in § 41 Absatz 1 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen nach „Arbeitstagen“ (Montag bis Freitag). Im Ergebnis ergibt sich für die Gefangenen nun ein jährlicher Arbeitsurlaub von maximal vier Wochen, der dem Mindesturlaub nach § 3 Absatz 1 des Mindesturlaubsgesetzes für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz) entspricht. Nicht erfasst von dieser Regelung sind freie Beschäftigungsverhältnisse und die Selbstbeschäftigung nach § 31. In Abweichung zu § 42 StVollzG wird der Begriff der „Arbeitspflicht“ durch „Arbeit“ ersetzt, um zu verdeutlichen, dass die Freistellung auch von den Gefangenen in Anspruch genommen werden kann, die nicht zur Arbeit verpflichtet sind, etwa weil sie die Regelaltersgrenze überschritten haben. Satz 2 greift Nummer 6 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 42 StVollzG auf und ermöglicht es der Anstalt, bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Freistellung die betrieblichen Belange zu berücksichtigen.

Absatz 2 greift § 42 Absatz 1 Satz 2 StVollzG sowie Nummer 2 der hierzu ergangenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften auf und bestimmt in Satz 1, dass bei der Berechnung der für die Anspruchsentstehung geltenden Jahresfrist Fehlzeiten, in denen Gefangene infolge Krankheit an ihrer Arbeitsleistung gehindert, nach den Absätzen 1 und 3 oder § 34 Absatz 1 von der Arbeitspflicht freigestellt waren oder Verletztengeld nach § 47 Absatz 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch erhalten haben, berücksichtigt werden. Derartige Versäumniszeiten werden auf das Jahr mit jeweils bis zu 30 Arbeitstagen angerechnet. Satz 2 räumt der Anstalt darüber hinaus die Möglichkeit ein, bei der Berechnung auch sonstiges Fernbleiben in angemessenem Umfang anzurechnen. Erfasst wird nicht nur - weiteres - unverschuldetes, sondern auch verschuldetes Fernbleiben, zum Beispiel eine kurzzeitige Arrestvollstreckung. Die Regelung trägt damit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 21. Februar 1984 - 12 BvR 1242/80, BVerfGE 66, S. 199 ff.) Rechnung, nach der nicht jede verschuldete Fehlzeit bei der Arbeit - im Extremfall also auch das Fernbleiben von nur einigen Stunden oder einem Tag - den Zweck der Freistellung von der Arbeit entfallen lässt, den vorgesehenen Zeitraum unterbricht und eine Neuberechnung der Jahresfrist nach Beendigung der verschuldeten Fehlzeit rechtfertigt. Erfolgt eine Anrechnung nach den Sätzen 1 und 2 nicht, bestimmt Satz 3, dass die Frist für die Dauer der Fehlzeit gehemmt wird, es sei denn, die Fehlzeit steht unter Berücksichtigung des Vollzugsziels außer Verhältnis zur bereits erbrachten Arbeitsleistung.

Absatz 3 regelt die Anrechnung gewährter Langzeitausgänge (§ 53 Absatz 2 Nummer 3) nach § 54 und § 55 auf die Freistellungszeit. Durch die Beschränkung des Langzeitausgangs auf die Arbeitszeit schmälern beispielsweise Wochenendurlaube bei normaler Fünf-Tage-Arbeitswoche den Freistellungsanspruch nicht. Haben Gefangene hingegen Langzeitausgang während der Woche erhalten, also während der regelmäßigen Arbeitstage wahrgenommen, bedürfen sie einer Erholung nicht in gleichem Maße, als hätten sie ohne Unterbrechung gearbeitet. Ausgenommen davon sind Langzeitausgänge, die aus Anlass einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes von nahen Angehörigen während der Arbeitszeit gewährt worden sind.

Absatz 4 regelt in Übereinstimmung mit Nummer 7 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 42 StVollzG die Fortzahlung des Arbeitsentgelts und ihre Berechnung während der Freistellung. Danach erhalten die Gefangenen Bezüge, die aus dem Durchschnitt der in den letzten drei Monaten vor der Freistellung erhaltenen Zahlungen errechnet werden.

Absatz 5 Satz 1 sieht vor, dass die Freistellungsregelungen für Gefangene, die an zu vergütenden Bildungsmaßnahmen (§ 32 Absatz 2) teilnehmen oder arbeitstherapeutisch beschäftigt werden, entsprechend gelten. Nach Satz 2 ist jedoch der jeweilige Stand der Bildungsmaßnahmen zu berücksichtigen. So kommt eine Freistellung beispielsweise während einer Prüfungsphase zum Ende eines Ausbildungsabschnitts regelmäßig nicht in Betracht.

Absatz 6 stellt klar, dass Urlaubsregelungen im Rahmen freier Beschäftigungsverhältnisse außerhalb der Anstalt unberührt bleiben.

Zu § 34 (Anerkennung von Arbeit und Bildung, Ausgleichsentschädigung)

Absatz 1 Satz 1 regelt in Anlehnung an § 43 Absatz 6 StVollzG die nicht monetäre Komponente der Anerkennung von Arbeit und Bildung und erhöht die erzielbaren zusätzlichen Freistellungstage im Hinblick auf die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24. März 2002 - 2 BvR 2175/01, NJW 2002, S. 2023 ff.). Danach erhalten Gefangene als zusätzliche Anerkennung neben der Vergütung nach § 32 und der Freistellung nach § 33 auf Antrag für drei Monate zusammenhängender Ausübung einer Arbeit oder einer Hilfstätigkeit zwei weitere Freistellungstage. Diese können die Gefangenen entweder als solche nutzen (Nummer 1) oder als Langzeitausgang verwenden, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen (Nummer 2). Stellen Gefangene keinen Antrag oder kann Langzeitausgang nicht gewährt werden, weil dessen Voraussetzungen nicht vorliegen, bestimmt Satz 2, dass der Entlassungszeitpunkt - entsprechend der Anzahl der Freistellungstage - vorverlegt wird. Nach Satz 3 gilt dies auch, wenn Gefangene die Freistellung nach Satz 1 Nummer 1 nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Die Befristung der Inanspruchnahme angesparter Freistellungstage soll Streitfragen im Zusammenhang mit der Ausübung des Wahlrechts durch die Gefangenen vorbeugen (zu vgl. KG, Beschluss vom 21. Juni 2005 - 5 Ws 574/04, NStZ-RR 2006, 123 ff.; OLG Hamm, Beschluss vom 9. Juni 2011 - III 1 Vollz (Ws) 249/11; OLG Hamm, Beschluss vom 4. September 2012 - III 1 Vollz (Ws) 291/12).

Die Vorschrift sieht in Satz 1, wie § 43 Absatz 6 StVollzG, eine Anerkennung nur für zusammenhängende Arbeitsleistungen vor. Unverschuldete Fehlzeiten hemmen nach Satz 4 die Drei-Monats-Frist mit der Folge, dass sich der Zeitraum um die Anzahl der ausgefallenen Arbeitstage verlängert. Satz 5 greift die Regelung des § 43 Absatz 6 Satz 4 StVollzG auf und stellt ausdrücklich klar, dass Beschäftigungszeiten von unter drei Monaten unberücksichtigt bleiben und damit nicht anteilig angerechnet werden. Satz 6 sieht vor, dass der - zusätzliche - Langzeitausgang nach Satz 1 Nummer 2 nicht auf die Höchstdauer des Langzeitausgangs nach § 54 Absatz 1 angerechnet wird.

Absatz 2 greift die Regelungen des § 43 Absatz 10 StVollzG auf und konkretisiert mit den Nummern 1 bis 5 die Fälle, in denen eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes angesichts des noch bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich erscheint. Danach ist eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt ausgeschlossen, soweit ein Entlassungszeitpunkt auf Grund der Art der Strafe noch nicht bestimmt ist (Nummer 1), etwa bei lebenslanger Freiheitsstrafe, oder soweit bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist (Nummer 2). Dasselbe gilt für die in Nummer 3 getroffene Regelung, die § 454 Absatz 1 Satz 5 der Strafprozessordnung Rechnung trägt, wonach dem

Gericht die Möglichkeit eingeräumt wird, bei einer Strafaussetzung zur Bewährung eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes durch Anrechnung von Freistellungstagen auszuschießen, wenn es die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt für erforderlich hält. Nummer 4 berücksichtigt, dass eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes im Falle der Abschiebung oder Auslieferung nach § 456a der Strafprozessordnung ebenfalls nicht möglich ist. Nummer 5 schließt die Anrechnung auch in den Fällen aus, in denen Gefangene im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.

Absatz 3 Satz 1 regelt wie bisher § 43 Absatz 11 StVollzG die Gewährung einer -monetären - Ausgleichsentschädigung in den Fällen, in denen eine Anrechnung nach Absatz 2 ausgeschlossen ist. Danach erhalten die so betroffenen Gefangenen bei ihrer Entlassung für ihre Tätigkeit eine Ausgleichsentschädigung in Höhe von 15 Prozent der ihnen im Beschäftigungszeitraum nach § 32 gezahlten Vergütung. Nach Satz 2 ist für die Berechnung - wie bisher nach § 43 Absatz 8 StVollzG - § 33 Absatz 4 entsprechend anzuwenden und bei der Berechnung der Durchschnittsverdienst der letzten drei abgerechneten Monate zugrunde zu legen.

Satz 3 bestimmt, dass dieser Anspruch erst mit der Entlassung entsteht. Satz 4 stellt klar, dass der Anspruch vor der Entlassung nicht verzinslich ist. Die bisherige Regelung zum Pfändungsschutz gemäß § 43 Absatz 11 Satz 2 StVollzG gilt über § 121 Nummer 2 fort. Satz 5 trifft eine Sonderregelung für diejenigen Gefangenen, bei denen die Anrechnung ausgeschlossen ist, weil der Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist (Absatz 2 Nummer 1), also etwa bei lebenslangen Freiheitsstrafen und bei Gefangenen mit angeordneter (Anschluss-)Sicherungsverwahrung. Diesen Gefangenen wird die Ausgleichsentschädigung bereits nach Verbüßung von zehn Jahren zum Eigengeld gutgeschrieben, sofern sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden. Satz 6 stellt klar, dass § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommt. Danach gelten bei der Berechnung des „Zweidrittel-Zeitpunktes“ diejenigen Freiheitsstrafen, die durch Anrechnung erledigt sind als verbüßte Strafen.

Absatz 4 stellt klar, dass die getroffenen Regelungen zu der zusätzlichen Anerkennung und der Ausgleichsentschädigung für Gefangene, die an Maßnahmen der beruflichen oder schulischen Bildung nach § 32 Absatz 2 teilnehmen, entsprechend gelten. Die zusätzliche Anrechnung kommt daher nur für Bildungsmaßnahmen in Betracht, für die eine Ausbildungsbeihilfe nach § 32 Absatz 2 vorgesehen ist.

Abschnitt 6 (Gelder der Gefangenen, Haftkostenbeitrag)

Zu § 35 (Taschengeld)

Die Gefangenen erhalten nach Absatz 1 Satz 1 auf Antrag Taschengeld. Voraussetzung ist die Bedürftigkeit der Gefangenen, die ohne Verschulden bestehen muss. Hiervon umfasst sind vorrangig die Fälle, in denen Gefangene die Nichtteilnahme an Arbeits- und Ausbildungsmaßnahmen nicht zu vertreten haben, etwa weil sie zur Ausübung einer Beschäftigung nicht in der Lage sind oder ausreichende Arbeitsmöglichkeiten in der Anstalt nicht zur Verfügung stehen. Durch die Formulierung „rückwirkend“ wird klargestellt, dass Taschengeld - schon aus praktischen Gründen - nur für den der Antragstellung vorausgehenden Zeitraum gewährt werden kann. Außerdem wird klargestellt, dass ein Taschengeld nur ausgezahlt werden kann, während die Gefangenen inhaftiert sind.

In Satz 2 wird die Höhe des Taschengeldes geregelt. Sie beträgt wie bisher 14 Prozent der sogenannten Eckvergütung. Diese berechnet sich, wie § 32 Absatz 1 Satz 1 bestimmt, nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und beträgt neun Prozent dieser Bezugsgröße.

Das Taschengeld sichert den Gefangenen in der Anstalt das sogenannte soziokulturelle Existenzminimum (vgl. auch BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18. Juli 2012, Absatz-Nr. 120, abrufbar über http://www.bverfg.de/entscheidungen/lis_20120718_1bvl001010.html) und erfüllt damit die Funktion der Sozialhilfe im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Absatz 2 Satz 1 konkretisiert den Begriff der Bedürftigkeit. Eine solche ist anzunehmen, wenn Gefangenen in dem Monat, für den sie „rückwirkend“ (vgl. Absatz 1 Satz 1) Taschengeld beantragen, aus den ihrem Hausgeldkonto gutgeschriebenen Bezügen sowie aus ihrem Eigengeld ein Betrag in Höhe des Taschengeldes nicht zur Verfügung gestanden hat und sie - in Durchbrechung des Zuflussprinzips - eine Vergütung nach § 32 nicht beanspruchen können. Dies bedeutet, dass auch diejenigen Gefangenen, die zwar zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr bedürftig sind, es aber in dem der Antragstellung vorausgegangenem Monat waren, auf Antrag für den Zeitraum der Bedürftigkeit ein Taschengeld erhalten. Satz 2 bestimmt, dass nicht verbrauchtes Taschengeld bei der Berechnung nicht berücksichtigt wird. Eine derartige Klarstellung ist erforderlich, weil das Taschengeld in der Praxis dem Hausgeldkonto gutgeschrieben wird, dessen Höhe jedoch bei der Berechnung des Taschengeldes maßgeblich ist. Gleichwohl sind Hausgeld und Taschengeld rechtlich insoweit voneinander zu trennen (so auch BGH, Beschluss vom 6. November 1996 - 5 AR Vollz 43/95, BGHSt 42, S. 297 ff.). Ansonsten würden sich Gefangene, die das Taschengeld bis zur nachfolgenden Gewährung in vollem Umfang verbraucht haben, besser stellen als diejenigen, die es ansparen möchten, beispielsweise für größere Anschaffungen.

Absatz 3 übernimmt die Vorschussregelung aus § 45 Absatz 3 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Bedürftigen Gefangenen wird so ermöglicht, insbesondere zu Beginn der Haftzeit kurzfristig über Mittel zu verfügen, die für Einkäufe verwendet werden können. Subkulturellen Tendenzen wird auf diese Weise entgegengewirkt. Der Vorschuss ist auf die Höhe von 50 Prozent des üblichen Taschengeldes begrenzt und mit dem ersten Arbeitsentgelt, der ersten Ausbildungsbeihilfe oder der ersten nachfolgenden Gewährung von Taschengeld zu verrechnen.

Zu § 36 (Hausgeld)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die durch das 5. Strafvollzugsänderungsgesetz vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2043) in § 47 StVollzG getroffene Regelung und bestimmt in Absatz 1, dass Gefangene monatlich über drei Siebtel ihrer in diesem Gesetz geregelten Bezüge und das Taschengeld (§ 35) grundsätzlich frei verfügen können. Dies wird regelmäßig im Wege des anstaltsinternen Einkaufs (§ 17) erfolgen. Beschränkungen können sich im Rahmen von Disziplinarmaßnahmen nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 und § 82 Absatz 3 ergeben.

Absatz 2 bestimmt, dass aus den Bezügen eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbstbeschäftigung (§ 31) ein angemessenes Hausgeld festgesetzt wird. Dadurch sollen soziale Unzuträglichkeiten, die durch ein unterschiedliches Einkommen entstehen können, vermieden und subkulturellen Abhängigkeiten vorgebeugt werden. Erstmals wird ausdrücklich geregelt, dass auch aus anderen regelmäßigen Einkünften ein Hausgeld festgesetzt werden kann. Dies kommt insbesondere bei lebensälteren Gefangenen in Betracht, die eine Rente beziehen.

Zu § 37 (Überbrückungsgeld)

Der Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des § 51 StVollzG mit Ausnahme der dort in Absatz 4 und 5 enthaltenen Pfändungsregelungen, weil insoweit eine Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht besteht. Diese gelten nach § 121 Nummer 2 unverändert fort.

Mit der Regelung in Absatz 1 Satz 1 stellt die Vorschrift sicher, dass Gefangenen ermöglicht wird, während des schwierigen Zeitraums der ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung über die erforderlichen wirtschaftlichen Mittel zu verfügen, um bis zu ihrer beruflichen Eingliederung für ihren eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Unterhaltsberechtigten sorgen zu können. Diese finanzielle Vorsorge erfolgt durch zwangsweises Ansparen eines Geldbetrages, der aus den Bezügen der Gefangenen gebildet und von der Anstalt bis zur Entlassung in die Freiheit verwaltet wird (Überbrückungsgeld). Die Höhe des von der Anstalt festzusetzenden Betrages richtet sich gemäß Satz 2 nach den in § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgeschriebenen Regelsätzen und soll den vierfachen monatlichen Mindestbetrag nicht unterschreiten. Soweit die Regelungen an die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen, insbesondere ihren Familienstand und die Zahl der Unterhaltsberechtigten, anknüpfen, dürfen an die diesbezüglichen Feststellungspflichten der Anstalt keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Der Nachweis des Familienstandes obliegt in erster Linie den Gefangenen selbst. Die Anstalt wird zur Überprüfung dieser Angaben auf die ihr zugänglichen Informationsquellen zurückgreifen, etwa das der Vollstreckung zugrundeliegende Urteil, vorhandene Sozialberichte sowie Auskünfte von Ämtern des letzten feststellbaren Wohnsitzes oder der Ausländerbehörden. Durch die Formulierung als „Soll-Vorschrift“ wird den Anstalten die notwendige Flexibilität bei der Festsetzung der Höhe des Überbrückungsgeldes im Einzelfall eingeräumt.

Absatz 2 regelt die Auszahlung und damit die Fälligkeit des Überbrückungsgeldes. Nach Satz 1 ist das Überbrückungsgeld den Gefangenen bei der Entlassung zur Verfügung zu stellen, d.h. in der Regel in bar auszuzahlen. Ein Auszahlungsanspruch besteht hingegen nicht, wenn sich an die Straftat eine weitere Freiheitsentziehung, beispielsweise Untersuchungshaft oder eine Unterbringung, anschließt. Satz 2 ermächtigt die Anstalt, das Überbrückungsgeld vollständig oder zum Teil treuhänderisch auch dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz zu überweisen, damit dieser das Geld für die Gefangenen während der ersten vier Wochen nach der Entlassung verwalten kann. Einer Zustimmung der Gefangenen bedarf es insoweit nicht. In Betracht kommen insbesondere Situationen, in denen fortbestehende Suchtmittelerkrankungen entlassener Gefangener die Befürchtung bestimmungswidriger Verwendung des ausgezahlten Geldbetrages begründen. Gerade bei labilen oder suchtkranken Gefangenen kann es sich daher anbieten, nur Teilbeträge auszuzahlen, die die geschätzten Lebenshaltungskosten für jeweils wenige Tage abdecken. Soweit andere Stellen als der ambulante Soziale Dienst der Justiz die Gefangenen bei der Entlassung unterstützen, kann es sich auch in diesen Fällen als sinnvoll erweisen, diesen Stellen bzw. Personen die Verwaltung des Überbrückungsgeldes zu übertragen. Die Zulässigkeit einer „Fremdverwaltung“ hängt in diesen Fällen jedoch von der Zustimmung der Gefangenen ab. In Anlehnung an § 51 Absatz 2 Satz 3 StVollzG erfolgt die Übertragung der Mittel jedoch nur, wenn der ambulante Soziale Dienst der Justiz oder die anderen Stellen das Geld vom sonstigen Vermögen gesondert halten. Hierdurch sollen die Gefangenen vor etwaigen Zwangsvollstreckungen in das Vermögen der mit der Verwaltung betrauten Personen geschützt werden. Satz 3 ermöglicht darüber hinaus die Überweisung des Überbrückungsgeldes auch an die Unterhaltsberechtigten der Gefangenen mit deren Einwilligung.

Absatz 3 regelt die vorzeitige Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes während der Haft. Diese setzt zunächst voraus, dass die geplante Ausgabe der Eingliederung dient. Hierzu zählen die beispielhaft („namentlich“) genannten Zahlungen zur Wiedergutmachung materieller und immaterieller Schäden von Opfern der Straftaten der Gefangenen im Sinne von § 7 Absatz 2 Satz 3 („Tatenausgleich“) sowie die Möglichkeit einer Tilgung von Geldstrafen. Die in § 4 Absatz 5 genannte Verpflichtung der Anstalt, die Gefangenen in Übereinstimmung mit den Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (Leitlinie 11) bei der Verkürzung der Haftdauer durch ratenweise Tilgung der Geldstrafe zu unterstützen, erhält durch diese Konkretisierung zusätzliches Gewicht.

In Betracht kommen darüber hinaus Ausgaben zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder einer Unterkunft nach der Entlassung. In Übereinstimmung mit Nummer 2 Absatz 1 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 51 StVollzG steht diese Erlaubnis zusätzlich unter dem Vorbehalt der Erwartung, dass bei der Entlassung in die Freiheit gleichwohl noch ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe zur Verfügung stehen wird. Vorzeitige Verfügungen über das Überbrückungsgeld dürfen nicht dazu führen, dass Gefangene bei ihrer Entlassung mittellos sind.

Zu § 38 (Eigengeld)

Die Vorschrift greift die in den §§ 52 und 83 Absatz 2 Satz 2 und 3 StVollzG enthaltenen Regelungen auf und bestimmt, welche finanziellen Mittel der Gefangenen als Eigengeld zu behandeln sind. Dazu gehören nach Satz 1 eingebrachte und für sie eingezahlte oder überwiesene Gelder ebenso wie Bezüge, die nicht als Hausgeld, Überbrückungsgeld oder als Haftkostenbeitrag in Anspruch genommen werden. Satz 2 entspricht § 83 Absatz 2 Satz 3 2. Halbsatz StVollzG und stellt klar, dass Gefangene über das Eigengeld verfügen können, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist. Solange das festgesetzte Überbrückungsgeld nicht vollständig angespart ist, bleibt etwa vorhandenes Eigengeld in Höhe des Differenzbetrages der Verfügungsbefugnis Gefangener entzogen.

Durch den Verweis in Satz 3 auf § 37 Absatz 3 wird verdeutlicht, dass unabhängig von der Höhe des angesparten Überbrückungsgeldes Ausgaben zur Eingliederung der Gefangenen gestattet werden können.

Zu § 39 (Haftkostenbeitrag)

Die Vorschrift regelt den Haftkostenbeitrag und entspricht weitgehend § 50 Absatz 1, 2 und 4 StVollzG sowie § 47 Absatz 1 bis 5 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Anstalt von den Gefangenen einen Haftkostenbeitrag erhebt, den diese als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat (§ 464a Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung) zu entrichten haben. Satz 2 stellt klar, dass denjenigen Gefangenen, die zur Zahlung eines Haftkostenbeitrages herangezogen werden, arbeitstäglich mindestens ein Betrag in Höhe des Tagessatzes der Eckvergütung nach § 32 Absatz 1 zu belassen ist.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass ein Haftkostenbeitrag nicht erhoben wird, wenn Gefangene Bezüge nach diesem Gesetz erhalten (Nummer 1) oder ohne Verschulden eine Beschäftigung nicht ausüben können oder nicht ausüben, weil sie hierzu nicht verpflichtet sind (Nummer 2). Von der letztgenannten Regelung werden vor allem diejenigen Gefangenen erfasst, denen weder eine Arbeit noch eine Ausbildungsmaßnahme zugewiesen werden konnte sowie diejenigen, die zu einer Beschäftigung nicht verpflichtet sind, weil sie entweder das Rentenalter erreicht haben oder auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen nicht zu arbeiten brauchen. Nach Satz 2 kommt die Befreiung von der Zahlungspflicht jedoch für diejenigen Gefangenen nicht in Betracht, die über eine Rente oder sonstige regelmäßige Einkünfte verfügen. Sonstige Einkünfte können beispielsweise regelmäßige Zins- oder Mieteinkünfte sein.

Absatz 3 ermöglicht der Anstalt im Übrigen, ganz oder teilweise von der Erhebung eines Haftkostenbeitrages abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Eingliederung der Gefangenen nicht zu gefährden, d.h. die Gefangenen die ansonsten zu entrichtenden Beträge beispielsweise zur Erfüllung ihrer Unterhaltungspflichten benötigen oder dieses Geld zur Schadenswiedergutmachung, zur Tilgung vorhandener Schulden oder für besondere Aufwendungen zur Eingliederung erforderlich ist.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Bemessungsgröße des Haftkostenbeitrages. Satz 2 gibt dem Justizministerium auf, diesen jährlich neu festgesetzten Betrag durch Bekanntmachung festzustellen. Die Sätze 3 und 4 entsprechen § 50 Absatz 2 Satz 3 und 4 StVollzG. § 50 Absatz 2 Satz 5 StVollzG gilt über § 121 Nummer 2 weiter.

Absatz 5 übernimmt die Regelung in § 50 Absatz 4 StVollzG und § 47 Absatz 5 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und bestimmt, dass die Selbstbeschäftigung von der monatlichen Vorauszahlung eines Haftkostenbeitrages abhängig gemacht werden kann. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Selbstbeschäftigung häufig nicht mit so hohen Einkünften einhergeht, dass hiervon am Monatsende ein Haftkostenbeitrag einbehalten werden kann.

Abschnitt 7 (Religionsausübung)

Zu § 40 (Seelsorge)

Mit den Vorschriften dieses Abschnitts verwirklicht der Entwurf die Garantie des Artikels 20 der Landesverfassung, wonach den Kirchen und Religionsgemeinschaften die Voraussetzungen geboten werden müssen, gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen und eine geordnete Seelsorge auszuüben.

Absatz 1 Satz 1 räumt den Gefangenen ein subjektives Recht gegenüber dem Vollzug auf Zulassung der religiösen Betreuung ein; das unmittelbare Recht auf Seelsorge haben sie allerdings auf Grund ihrer Mitgliedschaft nur gegenüber ihrer jeweiligen Religionsgemeinschaft, nicht jedoch gegenüber der Vollzugsbehörde, weil die religiöse Betreuung nicht Aufgabe des Landes, sondern der Kirchen und der religiösen Gemeinschaften ist.

Durch die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 wird sichergestellt, dass Gefangene auch zur Praktizierung des täglichen Glaubenslebens dienende Dinge, wie religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs, in Besitz haben dürfen.

Zu § 41 (Religiöse Veranstaltungen)

Absatz 1 betont das den Gefangenen zustehende Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Anders als das Recht auf Seelsorge in § 40 wird ihnen hier ein Recht gegenüber der Vollzugsbehörde auf Teilnahme an den Gemeinschaftsveranstaltungen ihres Bekenntnisses eingeräumt. Klarstellend wurde ergänzt, dass es sich selbstverständlich nur um solche Veranstaltungen handeln kann, die in der Anstalt stattfinden.

Darüber hinaus ermöglicht Absatz 2, dass Gefangene eines bestimmten Bekenntnisses oder auch solche, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, an Gottesdiensten und Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen können, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger zustimmt.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass selbst mit Blick auf die Bedeutung des Grundrechts auf Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes ein Ausschluss Gefangener von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen bei Vorliegen überwiegender Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten sein kann. In diesen Fällen wird die Seelsorgerin oder der Seelsorger gehört.

Zu § 42 (Weltanschauungsgemeinschaften)

Die Vorschrift erklärt die §§ 40 und 41 für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse für entsprechend anwendbar.

Abschnitt 8 (Gesundheitsfürsorge)**Zu § 43 (Gesundheitsfürsorge, Aufenthalt im Freien)**

Die Vorschrift fasst die Grundzüge der §§ 56 und 64 StVollzG inhaltlich zusammen, geht aber darüber hinaus.

Absatz 1 Satz 1 benennt den von der Weltgesundheitsbehörde (WHO) definierten ganzheitlichen Gesundheitsbegriff, der nicht nur das körperliche und geistige Wohlbefinden erfasst, sondern auch das seelische und soziale Wohlbefinden einbezieht. Dabei wird nicht verkannt, dass insbesondere das soziale Wohlergehen schon allein durch die Inhaftierung als solche beeinträchtigt wird. Allerdings darf der hier zugrunde gelegte weite Gesundheitsbegriff der WHO nicht dahin missverstanden werden, dass nur der optimale Zustand jedes Einzelelements zu dem Ergebnis „Gesundheit“ führt. „Ganzheitlich“ in diesem Sinne bedeutet das medizinische Bedingungsgefüge aller Elemente untereinander, die bei der (Wieder-)Erlangung und Erhaltung der Gesundheit bedeutsam sind.

Satz 2 ist auch in diesem Zusammenhang zu sehen und verpflichtet die Anstalt, den Gefangenen die Bedeutung einer gesunden Ernährung und Lebensführung in geeigneter Form zu vermitteln. Bei der Erfüllung dieser Pflicht steht der Anstalt ein weites Spektrum an Möglichkeiten offen, zum Beispiel das Angebot einer Ernährungsberatung oder die Durchführung von Kochkursen.

Satz 3 regelt die mit der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge korrespondierende Verpflichtung der Gefangenen, die notwendigen Maßnahmen zu ihrem Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen. Die Vorschrift verzichtet hier im Übrigen auf die Übernahme des in § 56 Absatz 1 Satz 2 StVollzG geregelten Hinweises auf die Vorschrift über die Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge (§ 101 StVollzG), weil diesem Verweis kein eigener Regelungsgehalt zukam.

Absatz 2 entspricht § 64 StVollzG. Er garantiert den Gefangenen einen täglichen Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde. Die Bedeutung eines regelmäßigen Aufenthalts im Freien zur Gesunderhaltung ist seit langem gesicherte medizinische Erkenntnis. Dieses Recht darf grundsätzlich nicht eingeschränkt oder verkürzt werden. „Aufenthalt im Freien“ bedeutet jedoch nicht ausschließlich die Notwendigkeit eines täglichen Angebotes zur Teilnahme an der sogenannten „Freistunde“ für alle. Bei Gefangenen, die ohnehin im Freien arbeiten, sieht der Entwurf bereits hierdurch das Recht auf täglichen Aufenthalt im Freien als abgegolten an, wenn auf diese Weise die zeitliche Mindestgarantie erfüllt wird. Gleichwohl entspricht es der vollzuglichen Praxis, auch diesen Gefangenen grundsätzlich die Teilnahme an der täglichen „Freistunde“ zu ermöglichen. Der Anspruch auf Aufenthalt im Freien verpflichtet die Gefangenen jedoch nicht zu einer Teilnahme. Die im zweiten Halbsatz vorgenommene wetterbedingte Einschränkung ist wegen des hohen Rangs der Gesundheitsfürsorge eng auszulegen und muss sich auf extreme Wetterlagen beschränken. Keinesfalls darf diese Einschränkung zur Folge haben, dass der grundsätzlich zu gewährende tägliche Aufenthalt im Freien im Falle einer Schlechtwetterperiode für längere Zeit entfällt. Dies würde auch der allgemeinen Verpflichtung der Anstalt zur Gesundheitsfürsorge gemäß Absatz 1 widersprechen.

Zu § 44 (Suchtmedizinische Behandlung)

Die Vorschrift trägt der besonderen Bedeutung von Suchterkrankungen im Vollzug Rechnung und bestimmt, dass suchtkranken Gefangenen medizinische Hilfe anzubieten ist. Hierzu zählen etwa die Entgiftung und der Beginn oder die Fortführung einer Substitutionsbehandlung, die den Krankheitsverlauf bei Betäubungsmittelabhängigen positiv beeinflussen kann. Diese medizinische Hilfe wird gemäß § 3 Absatz 2 ergänzt durch Motivations- und Beratungsangebote für Suchtkranke oder auch die Vorbereitung der Entlassung in eine abstinenzorientierte Therapiemaßnahme. Solche Maßnahmen sind nicht der suchtmmedizinischen Behandlung zuzuordnen. Flankierend sind präventive Maßnahmen denkbar, die sich mit dem Drogenkonsum und seinen Folgen befassen.

Zu § 45 (Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung)

Der Vorschrift fasst den Regelungsgehalt der §§ 57 bis 59 und § 61 StVollzG zusammen, verzichtet aber auf eine nahezu wortgleiche Übernahme der Vorschriften der §§ 25, 27 und § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Stattdessen ist die entsprechende Anwendung der für gesetzlich Versicherte maßgeblichen Vorschriften des Sozialgesetzbuches und der auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen vorgesehen, soweit Besonderheiten des Vollzuges nicht entgegenstehen.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass Gefangene einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung haben. Die medizinischen Leistungen erstrecken sich generell auf die erforderliche medizinische Betreuung und die im Rahmen sachgerechter ärztlicher Erwägungen liegenden Untersuchungen sowie die Heilfürsorge, nicht dagegen auf bestimmte gesundheitliche Maßnahmen. Die hier geregelte medizinische Versorgung umfasst auch die zahnärztliche Behandlung, einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz. Satz 2 erstreckt den Anspruch der Gefangenen nach Satz 1 auch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen, ferner auf die Versorgung mit Hilfsmitteln und prothetische Leistungen, sofern diese mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzuges gerechtfertigt und soweit Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

Satz 3 regelt die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung. Daraus folgt insoweit auch die Beachtung des in Satz 1 benannten Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Aus der Pflicht zur Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes folgt auch die Pflicht zur Prüfung, ob die zu erbringenden medizinischen Leistungen, etwa Hilfsmittel oder Zahnersatz, mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzuges angemessen sind.

Absatz 2 übernimmt den Grundgedanken des § 62a StVollzG und stellt klar, dass die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehenden beitragspflichtigen Gefangenen, die Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen haben, diese Leistungen auch in Anspruch nehmen müssen. Insoweit ruht der Anspruch nach Absatz 1. Währenddessen haben Gefangene beispielsweise die freie Arztwahl nach § 76 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Den so ausgewählten Arzt können sie anlässlich eines genehmigten Ausgangs aufsuchen. Eine Zuständigkeit des ärztlichen Dienstes der Anstalt besteht grundsätzlich nicht mehr. Gleichwohl ist der ärztliche Dienst der Anstalt nicht nur bei Notfällen innerhalb des Anstalt zur Hilfe verpflichtet, sondern auch für die vollzuglich angeordneten Untersuchungen, etwa eine Entlassungsuntersuchung, zuständig.

Absatz 3 regelt nunmehr ausdrücklich, dass Gefangene angemessen an den Kosten für medizinische Leistungen beteiligt werden können. Bei der Frage, ob und in welchem Umfang den Gefangenen im Einzelfall Kosten auferlegt werden sollen, sind insbesondere die Umstände der Inhaftierung und die damit zumeist einhergehende beschränkte finanzielle Leis-

tungsfähigkeit der Gefangenen zu berücksichtigen. Durch die hier getroffene Regelung wird sichergestellt, dass etwaige sozialgesetzlich geregelte Zuzahlungspflichten gesetzlich Versicherter, zum Beispiel bei Hilfsmitteln oder zahnärztlicher Versorgung, die Gefangenen grundsätzlich in gleicher Weise treffen.

Zu § 46 (Überstellung und Verlegung aus medizinischen Gründen)

Die an § 65 StVollzG angelehnte Regelung zur Verlegung und Überstellung von Gefangenen im Krankheitsfall wird aus Gründen des Sachzusammenhangs im vorliegenden Abschnitt erfasst. Sie geht als *lex specialis* der allgemeinen Norm des § 11 vor. Die Vorschrift regelt die - meist vorübergehende - Unterbringung Gefangener in einer anderen, für die medizinische Behandlung und Betreuung besser geeigneten Anstalt, dem Justizvollzugskrankenhaus oder, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist, in einem externen Krankenhaus. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der sachlichen (medizinischen) Feststellung der Notwendigkeit einer Verlegung oder Überstellung und der Verlegungsentscheidung selbst. Über die Notwendigkeit einer Verlegung entscheidet der ärztliche Dienst der Anstalt nach den Regeln der ärztlichen Kunst. Die Verlegungsentscheidung selbst ist grundsätzlich der Anstaltsleitung vorbehalten (§ 97 Absatz 2).

Eine gegebenenfalls notwendig werdende Überwachung der in ein externes Krankenhaus überstellten Gefangenen bedarf angesichts des fortbestehenden Gefangenenstatus keiner eigenen Rechtsgrundlage (Arloth, Strafvollzugsgesetze, 3. Auflage 2011, § 65 Rn. 1).

Absatz 1 Satz 2 erweitert den Anwendungsbereich von Absatz 1 Satz 1 auf die Unterbringung und Betreuung pflegebedürftiger Gefangener und Gefangener mit körperlichen Behinderungen. Auch diese können in das Justizvollzugskrankenhaus oder in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden, soweit diese für die Betreuung der Gefangenen besser geeignet ist. So ermöglicht die Vorschrift Verlegungen von Gefangenen, deren körperliche Beeinträchtigung besondere Anforderungen an die bauliche Ausgestaltung der Unterbringungseinrichtung (z.B. barrierefreie Abteilungen für Rollstuhlfahrer) stellt.

Die Entscheidung über die Verlegung kann nach § 103 Absatz 3 einer zentralen Stelle übertragen werden.

Zu § 47 (Krankenbehandlung während vollzugsöffnender Maßnahmen)

Die Regelung greift § 60 StVollzG und die dazu ergangene bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift auf, erstreckt jedoch den Anwendungsbereich - über Langzeitausgang und Ausgang hinaus - auf alle in § 53 Absatz 2 genannten vollzugsöffnenden Maßnahmen. Auch wird die Kritik an der Regelung des § 60 StVollzG aufgegriffen und eine Kostenübernahme für Notfallbehandlungen während vollzugsöffnender Maßnahmen vorgesehen.

Satz 1 stellt klar, dass Gefangene während einer vollzugsöffnenden Maßnahme einen Anspruch auf Krankenbehandlung grundsätzlich nur in der für sie zuständigen Anstalt haben. Nach Satz 2 sollen den Gefangenen die erforderlichen medizinischen Leistungen in der nächstgelegenen Anstalt (also nicht notwendigerweise ihrer Stammanstalt) gewährt werden, wenn ihnen während einer vollzugsöffnenden Maßnahme eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist. Als Maßstab dafür werden die fachlichen Einschätzungen des anstaltsärztlichen Dienstes herangezogen. Satz 3 regelt nunmehr erstmals die Kostentragung im Falle einer ärztlichen Notfallbehandlung in einem Krankenhaus während einer vollzugsöffnenden Maßnahme. In derartigen Notfällen, etwa bei Schlaganfällen, Herzinfarkten oder Unfällen im Straßenverkehr, trägt die Anstalt die dadurch entstehenden Kosten im Umfang des § 45, wenn Gefangene Ansprüche aus einer Krankenversicherung nicht geltend machen können. Die Regelung zur Kostentragung entspricht damit den verfassungsrechtli-

chen Vorgaben (vgl. Bundesverfassungsgericht zum Arbeitsentgelt, Urteil vom 1. Juli 1998, BVerfGE 98, S. 169; Arloth, Strafvollzugsgesetze, 3. Auflage 2011, § 60 Rn. 2).

Zu § 48 (Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung)

Die Vorschrift ersetzt § 63 StVollzG und regelt die Möglichkeit ärztlicher Behandlungen, die für die Eingliederung der Gefangenen erforderlich sind, zum Beispiel die Beseitigung sichtbarer, auffälliger Tätowierungen. Angesichts der Eigenart der hier in Betracht kommenden Leistungen knüpft der Entwurf - wie auch zuvor das Strafvollzugsgesetz - ihre Durchführung an die Einwilligung der Gefangenen. Anders als § 63 Satz 2 StVollzG, der lediglich eine Kostenbeteiligung der Gefangenen vorsah, bestimmt Satz 2, dass die Gefangenen die Kosten für diese Leistungen grundsätzlich selbst zu tragen haben. Um im Einzelfall insbesondere auch bedürftigen Gefangenen eingliederungsfördernde Behandlungsmaßnahmen zu ermöglichen, sieht Satz 3 die Möglichkeit einer Kostenübernahme in angemessenem Umfang durch die Anstalt vor, wenn die betroffenen Gefangenen zur Kostentragung nicht in der Lage sind.

Zu § 49 (Benachrichtigung im Krankheits- oder Todesfall)

Die Regelung greift den Gedanken des § 66 StVollzG auf. Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Vollzugsbehörde verpflichtet, im Krankheits- oder Todesfall der oder des Gefangenen Angehörige oder die gesetzliche Vertretung unverzüglich zu benachrichtigen. Nach Satz 2 kann die Anstalt im Fall schwerer Erkrankungen von der Benachrichtigung absehen, wenn dies dem ausdrücklich erklärten Willen der Gefangenen entspricht.

Soweit Gefangene ausdrücklich keine Benachrichtigung wünschen, hat die Vollzugsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Gesichtspunkte zu prüfen, inwieweit dem Wunsch der Gefangenen Rechnung getragen werden kann. Auch unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der Gefangenen wird bereits wegen der besonderen Situation der Inhaftierung im Falle akuter Lebensgefahr eine Information naher Angehöriger und gesetzlicher Vertreterinnen oder gesetzlicher Vertreter erfolgen müssen; im Todesfall ist diese Benachrichtigung auch bei entgegenstehendem Wunsch der Gefangenen verpflichtend.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht Nummer 24.9 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Danach soll dem Wunsch der Gefangenen nach Benachrichtigung weiterer Personen nach Möglichkeit entsprochen werden.

Weitere, über die Regelung hinausgehende Benachrichtigungspflichten der Anstalt beim Tod einer oder eines Gefangenen bleiben unberührt, etwa die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung der konsularischen Vertretung des Heimatstaates gemäß Artikel 37 Buchstabe a des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585, BGBl. 1971 II S. 1285) beim Tod ausländischer Gefangener.

Abschnitt 9 (Freizeit)

Zu § 50 (Gestaltung der Freizeit)

Freizeit im Vollzug dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Gefangenen sollen aber auch eigene Interessen und Begabungen herausfinden. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit. Die während des Vollzuges erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperliche und psychische Gesundheit. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und dem Vollzugsziel.

Die Vorschrift übernimmt den Grundgedanken des § 67 StVollzG, geht aber darüber hinaus und stellt in Satz 1 die „sinnvolle“, d.h. im Hinblick auf das Vollzugsziel zuträgliche und förderliche Freizeitgestaltung in den Vordergrund. Durch ein möglichst breites Angebot unterschiedlicher Möglichkeiten eröffnet die Anstalt daher Gefangenen im Rahmen ihres Behandlungsauftrags neue Perspektiven einer sinnvollen Freizeitgestaltung, die über die Haftzeit hinaus auch nach der Entlassung eine Straffälligkeit vermeidende Wirkung entfaltet.

Satz 2 ergänzt und unterstreicht diese Vorgabe durch die Verpflichtung der Anstalt, die Gefangenen zur Teilnahme und Mitwirkung an sinnvoller Freizeitgestaltung anzuregen und bei entsprechenden Einzelmaßnahmen anzuleiten. Der Anstalt wird dadurch ein zusätzliches, den aktivierenden Behandlungsvollzug kennzeichnendes Element vorgegeben.

Satz 3 verpflichtet die Anstalt ausdrücklich, ein umfangreiches Angebot vorzuhalten. Die Formulierung „insbesondere“ verdeutlicht, dass es sich dabei vorrangig um kulturelle Betätigungen, Bildungs- und Sportangebote sowie Angebote zur kreativen Entfaltung zu handeln hat. Dadurch sollen die schulische und berufliche Bildungsarbeit im Vollzug ergänzt, das kreative Potential Gefangener genutzt und gefördert, sowie neue Gestaltungsfelder sinnvoller Freizeitbeschäftigung eröffnet werden. Die Gefangenen erhalten somit die Möglichkeit, in professionell begleiteten Prozessen eigene Ausdrucksformen zu entwickeln und ihnen unter Umständen bislang unbekannt eigene Fähigkeiten neu zu entdecken. Besondere Bedeutung ist auch dem Sport beizumessen, bei dem Gefangene überschüssige Energie positiv ableiten können. Insbesondere Mannschaftssportarten begünstigen soziale Lernprozesse und erhalten, etwa bei Wettkämpfen mit externen Vereinskraften, Kontakte zu Personen außerhalb des Vollzuges. Die Aufzählung der Freizeitangebote ist nicht abschließend zu verstehen. Vielmehr soll der Praxis ein weiter Spielraum überlassen bleiben. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Anstalt in Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine, Kirchengemeinden und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, gewinnen.

Satz 4 verpflichtet die Anstalt ausdrücklich, den Gefangenen die Benutzung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Bibliothek zu ermöglichen, in der neben Büchern auch CD's und DVD's vorgehalten werden sollen. Die Ausstattung der Bibliothek hat nicht nur den Unterhaltungsbedürfnissen der Gefangenen Rechnung zu tragen, sondern auch der am Vollzugsziel ausgerichteten „sinnvollen“ Freizeitgestaltung zu entsprechen.

Der Regelung verzichtet darauf, das Erlernen des Umgangs mit den so genannten „neuen Medien“ ausdrücklich in den Gesetzestext aufzunehmen. Gleichwohl besteht – unter Berücksichtigung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt – die Möglichkeit, im Rahmen spezifischen Unterrichts, von Kursen oder Weiterbildungsmaßnahmen den Gefangenen entsprechende Kenntnisse zu vermitteln, um so ihre Chancen auf dem freien Arbeitsmarkt nach ihrer Entlassung aus der Haft zu erhalten und zu verbessern.

Zu § 51 (Hörfunk und Fernsehen)

Absatz 1 Satz 1 stellt in Ergänzung zu § 50 im Grundsatz klar, dass den Gefangenen ein Zugang zu Hörfunk- und Fernsehempfang zu ermöglichen ist. Dieses Recht ergibt sich unmittelbar aus dem Grundrecht der Informationsfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes. Ein Anspruch auf freie Programmwahl ergibt sich daraus nicht. Wie Satz 2 verdeutlicht, entscheidet die Anstalt über die Einspeisung einzelner Hörfunk- und Fernsehprogramme in die Empfangsanlage, soweit eine solche vorhanden ist. Nach Satz 3 sind die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen jedoch angemessen zu berücksichtigen.

Absatz 2 Satz 1 unterstellt den Besitz eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte dem Erlaubnisvorbehalt nach § 15 Absatz 2 unter den dort genannten Voraussetzungen. Der Besitz von Hörfunk- und Fernsehgeräten und deren Betrieb in den Hafträumen stellen mittlerweile den Normalfall im Vollzug dar. Weiterhin möglich und auch sinnvoll sind darüber hinaus Gemeinschaftsveranstaltungen im Rahmen der Fortbildung und Freizeitgestaltung, etwa kulturelle Sendungen im Rahmen von Bildungskursen oder Übertragungen von Sportveranstaltungen, die erfahrungsgemäß bevorzugt in Gemeinschaft verfolgt werden. Die Sätze 2 und 3 tragen der zunehmenden medialen Gestaltungsvielfalt, aber auch den Sicherheitsinteressen der Anstalt Rechnung und ermöglichen zum einen die Einrichtung eines sog. Haftraummediensystems und zum anderen die Übertragung des Hörfunk- und Fernsehbetriebs auf private Unternehmen, mit denen die Gefangenen Mietverträge über die Geräte abschließen. Satz 4 sieht daher ausdrücklich vor, dass den Gefangenen die Benutzung eigener Geräte in den Fällen der Sätze 2 und 3 in der Regel nicht mehr gestattet ist. Mit Blick auf den Behandlungsauftrag trifft die Anstalt allerdings auch in diesen Fällen die in Absatz 1 Satz 2 geregelte Entscheidung über die von Dritten einzuspeisenden Rundfunk- und Fernsehprogramme.

Absatz 3 schafft entsprechend dem Angleichungsgrundsatz eine gesetzliche Grundlage dafür, die Gefangenen an den Kosten zu beteiligen, die durch die Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie der Haftraummediensysteme entstehen. Entsprechend Nummer 2 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 69 StVollzG tragen die Gefangenen auch die Kosten der Überprüfung der Geräte, wozu insbesondere auch die Kosten einer in der Regel durch den Fachhändler durchgeführten Verplombung gehören.

Zu § 52 (Gegenstände zur Freizeitgestaltung, Zeitungen und Zeitschriften)

Die Vorschrift fasst die in den §§ 68, 70 StVollzG getroffenen Regelungen unter neuer Formulierung zusammen und erweitert den grundsätzlich statthaften Besitz von Gegenständen um die Möglichkeit des Besitzes von sonstigen Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik.

Absatz 1 Satz 1 ermöglicht den Gefangenen, in angemessenem Umfang sonstige Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik, Bücher und andere Gegenstände zur Aus- und Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung zu besitzen. Die Regelung trägt damit der technologischen Entwicklung und den damit einhergehenden Veränderungen zeitgemäßer Freizeitgestaltung Rechnung. Elektronische Geräte wie DVD-Player, MP3-Player, E-Book-Reader oder Spielkonsolen haben mittlerweile in der Gesellschaft einen entsprechenden Stellenwert. Unter Berücksichtigung des Angleichungsgrundsatzes sollte die Nutzung solcher Geräte auch im Vollzug grundsätzlich möglich sein. Die Einbringung von Gegenständen und elektronischen Geräten erfolgt nach Maßgabe der Anstalt. Satz 2 erklärt die in § 15 Absatz 2 und 3 getroffenen Regelungen zum Erlaubnisvorbehalt der Anstalt sowie zur Aufbewahrung und Entfernung von Gegenständen für entsprechend anwendbar.

Absatz 2 gestattet den Gefangenen, Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten zu beziehen. Diese Möglichkeit des Bezuges von Zeitungen und Zeitschriften ergibt sich ebenso wie die Gewährung des Zugangs zu Hörfunk und Fernsehen unmittelbar aus dem Grundrecht der Informationsfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes. Durch die in Absatz 1 und Absatz 2 gewählte Formulierung „in angemessenem Umfang“ wird klargestellt, dass als Maßstab für die quantitative Begrenzung des Besitzrechts die organisatorischen, personellen und räumlichen Verhältnisse der Anstalt gelten. Die Gefangenen können grundsätzlich frei wählen, welche Zeitungen und Zeitschriften sie beziehen möchten, sofern keiner der in Absatz 3 genannten Gründe entgegensteht.

Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, sind gemäß Absatz 3 Satz 1 vom Besitz ausgeschlossen. Satz 2 trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung und bestimmt, dass bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Gründe auf den vollständigen Ausschluss der Überlassung von Zeitungen oder Zeitschriften verzichtet werden kann, wenn es ausreichend ist, lediglich einzelne Ausgaben oder Teile hiervon von der Aushändigung an die Gefangenen auszuschließen.

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass moderne elektronische Geräte zunehmend internetfähig sind und über Schnittstellen verfügen, die eine Datenübertragung ermöglichen. Aus Gründen der Sicherheit wird daher eine allgemeine Zulassung dieser Geräte häufig nicht oder nur eingeschränkt in Betracht kommen. Daher wird über Absatz 4, der § 51 Absatz 2 Satz 2 bis 4 für entsprechend anwendbar erklärt, wie bei Fernseh- und Hörfunkgeräten die Möglichkeit geschaffen, auch die Ausgabe dieser zulassungsbeschränkten Geräte auf Dritte zu übertragen. In diesem Fall ist der Besitz eigener Geräte grundsätzlich nicht zulässig. Der Verweis auf § 51 Absatz 3 ermöglicht auch insoweit eine Kostenbeteiligung der Gefangenen.

Abschnitt 10 (Vollzugsöffnende Maßnahmen)

Der Abschnitt regelt die Voraussetzungen und die Ausgestaltung eines zentralen Elements der Behandlungsmaßnahmen. Vollzugsöffnende Maßnahmen ermöglichen Gefangenen, im Rahmen des Behandlungskonzeptes den Bezug zu den Lebensbedingungen außerhalb des Vollzuges zu erhalten, ihre sozialen Kontakte zu pflegen und zu stabilisieren und so den Übergang in die Freiheit vorzubereiten. Sie bilden darüber hinaus eine wesentliche Beurteilungsgrundlage für vollstreckungsrechtliche Entscheidungen der Gerichte, die über eine vorzeitige Entlassung der inhaftierten Straftäterinnen und Straftäter zu befinden haben. Jede Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen ist jedoch auch mit einem prognostischen Risiko verbunden, da es eine absolute Sicherheit weder im Vollzug noch in sonstigen Lebensbereichen gibt. Umso wichtiger erscheint es, die Qualität der Entscheidungen in der Vollzugspraxis abzusichern. Nur so kann dem berechtigten Anliegen der Allgemeinheit, dass vollzugsöffnende Maßnahmen sorgfältig und professionell geprüft und vorbereitet werden, angemessen Rechnung getragen werden, ohne die Rechte der Gefangenen auf eine realistische „Chance auf Bewährung“ während vollzugsöffnender Maßnahmen aus einem übersteigerten Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit heraus ungerechtfertigt zu beschneiden.

Der Entwurf fasst im vorliegenden Abschnitt die Inhalte der §§ 11, 13, 14, 35 und § 36 StVollzG zusammen, formuliert diese unter Einbeziehung der Erfahrungen der Praxis klarstellend neu und bezieht Bestimmungen der dazu ergangenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften ein. Die bisher in § 15 StVollzG vorgesehene Möglichkeit, Gefangenen zur Vorbereitung ihrer Entlassung vollzugsöffnende Maßnahmen beziehungsweise Langzeitausgang zu gewähren, wird aus Gründen des Sachzusammenhangs dem nachfolgenden Abschnitt 11 (Entlassung und soziale Eingliederung) zugeordnet.

Auf die bisherige, wenig einleuchtende Trennung von „Lockerungsmaßnahmen“ und „Urlaub“ wird verzichtet, die nun einheitlich als „vollzugsöffnende Maßnahmen“ bezeichnet werden. Der im Strafvollzugsgesetz verwendete Begriff „Urlaub“ wird durch das Wort „Langzeitausgang“ ersetzt, um die missverständliche sprachliche Nähe zu einem Urlaub von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern außerhalb des Vollzuges zu vermeiden.

Zu § 53 (Vollzugsöffnende Maßnahmen)

Die Vorschrift greift inhaltlich die in §§ 11 und 13 StVollzG getroffenen Regelungen auf.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt den Maßstab für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen. In Anlehnung an die Flucht- und Missbrauchsklausel des § 11 Absatz 2 StVollzG können

vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Der Entwurf legt damit den vollzugsöffnenden Maßnahmen - anders als das Strafvollzugsgesetz - einen positiv formulierten Prüfungsmaßstab zugrunde. Eine sorgfältige Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr setzt eine gründliche Kenntnis der Persönlichkeit der Gefangenen voraus. Nach Satz 2 sind daher bei der Entscheidung über die Gewährung der Maßnahmen im Rahmen der gebotenen Gesamtabwägung die Belange der Gefangenen mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit abzuwägen. Insbesondere sind bei der gebotenen Gesamtabwägung die Persönlichkeit der Gefangenen, ihr Vollzugsverhalten, die Vollzugsdauer und die Art der Maßnahme zu berücksichtigen. Die Bestimmung enthält - wie bisher - keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, sondern einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Durch das Zustimmungserfordernis ist gewährleistet, dass vollzugsöffnende Maßnahmen gegen den Willen der Gefangenen - abgesehen von § 55 Absatz 2 - nicht gewährt werden.

Absatz 2 verdeutlicht durch die gewählte Formulierung „zur Erreichung des Vollzugsziels“ den Charakter vollzugsöffnender Maßnahmen als Behandlungsmaßnahme und listet beispielhaft („namentlich“) die in der Praxis wichtigsten vollzugsöffnenden Maßnahmen auf, ohne die vielfältigen in Betracht kommenden Anlässe für Ausführungen oder Ausgänge abschließend zu formulieren:

Nummer 1 ermöglicht das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Bediensteten (Ausführung) sowie Nummer 2 das Verlassen der Anstalt in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen, nicht zwingend weisungsgebundenen Person (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang). Der bereits in der Praxis erprobte „Begleitausgang“ wird somit als eigenständige vollzugsöffnende Maßnahme in die Regelung aufgenommen. Es hat sich gezeigt, dass der Schritt von der (beaufsichtigten) Ausführung zum (unbeaufsichtigten) Ausgang mitunter recht groß ist. Die Zwischenschaltung eines Ausgangs in Begleitung einer vertrauenswürdigen Person, zum Beispiel einer oder eines Angehörigen oder sonstigen Dritten, vermindert das Risiko eines Missbrauchs der vollzugsöffnenden Maßnahme erheblich.

Nummer 3 ermöglicht das Verlassen der Anstalt für mehr als einen Tag (Langzeitausgang). Der Langzeitausgang ist nach § 54 Absatz 1 auf ein Kontingent von 24 Kalendertagen im Vollstreckungsjahr begrenzt.

Nummer 4 ermöglicht die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht Bediensteter (Außenbeschäftigung) und, als weitestgehende Vollzugsöffnung, die Beschäftigung außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Freigang).

Absatz 3 Satz 1 greift die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 26.10.2011 - 2 BvR 1539/09, StV 2012 S. 678 ff.) zu Ausführungen von Gefangenen auf, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe oder zu langen zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Die Anstalten sind bei solchen Gefangenen im Hinblick auf das grundrechtlich geschützte Resozialisierungsinteresse verpflichtet, schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges im Rahmen des Möglichen zu begegnen. Das Gebot, die Lebenstüchtigkeit der Gefangenen zu erhalten und zu festigen, greift nach dieser Rechtsprechung insbesondere nicht erst dann, wenn die Gefangenen bereits Anzeichen einer haftbedingten Deprivation aufweisen. Die Regelung verpflichtet die Anstalten, den betroffenen Gefangenen bereits dann Ausführungen zu gewähren, wenn vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 noch nicht verantwortet werden können und Einschränkungen der Lebenstüchtigkeit „nur“ drohen. Die Vorschrift verzichtet auf die Festlegung einer Mindestanzahl an Ausführungen, so dass sich

die Anzahl nach dem jeweiligen Einzelfall richtet. Satz 2 legt fest, dass Ausführungen allerdings dann unterbleiben, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

Absatz 4 verpflichtet die Anstalt nicht nur die tragenden Gründe zu dokumentieren, sondern den betroffenen Gefangenen auch zu erläutern, aus welchen Gründen vollzugsöffnende Maßnahmen noch nicht zu verantworten sind und welche Voraussetzungen sie „für die Bewilligungsreife“ noch zu erfüllen haben. So wird die Einsicht der betroffenen Gefangenen gefördert und ihnen deutlich gemacht, wie sie eingeschätzt werden und was von ihnen erwartet wird.

Absatz 5 konkretisiert den Opferschutzgedanken des § 7 und verpflichtet die Anstalt, bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen auf die Interessen der Opfer Rücksicht zu nehmen, ohne dass es (anders als in § 115) eines Antrages der Opfer bedarf. Die Anstalt hat vollzugsöffnende Maßnahmen so auszuwählen, dass gefährdende Situationen für Gefangene und andere Personen möglichst vermieden werden. Dabei wird sie sich im Wesentlichen der ihr durch § 57 eingeräumten Möglichkeit, Weisungen zu erteilen, bedienen.

Absatz 6 greift Nummer 6 Absatz 2 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 13 StVollzG auf und stellt in Satz 1 klar, dass die mit den vollzugsöffnenden Maßnahmen verbundenen Kosten für die Reise, den Lebensunterhalt sowie andere Aufwendungen von den Gefangenen zu tragen sind. Diese Kostentragung ist Bestandteil der Behandlungskonzeption, welche vorsieht, die Gefangenen anzuhalten, ihre verfügbaren finanziellen Mittel sinnvoll planend einzusetzen. Satz 2 greift § 35 Absatz 3 Satz 2 und 3 StVollzG sowie Nummer 3 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 36 StVollzG auf und regelt die Kostentragung von Ausführungen. Die Kosten können den Gefangenen in angemessenem Umfang auferlegt werden, soweit die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert wird. Im Rahmen der Ausübung des Ermessens kann die Anstalt wie bisher berücksichtigen, ob die Ausführungen im vorrangigen Interesse der Gefangenen liegen oder ein überwiegendes Behandlungsinteresse gegeben ist. Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, bedürftigen Gefangenen zu ihren Aufwendungen eine angemessene Beihilfe aus staatlichen Mitteln zu gewähren, etwa wenn sie ohne ihr Verschulden mittellos sind, weil ihnen eine Arbeit oder eine sonstige Beschäftigung nicht zugewiesen werden konnte.

Absatz 7 bestimmt in Anlehnung an Nummer 1 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 11 StVollzG, dass vollzugsöffnende Maßnahmen nur für den Aufenthalt im Inland gewährt werden können, da die Ausübung von Hoheitsbefugnissen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenzt ist.

Mangels Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ist die Regelung in § 13 Absatz 5 StVollzG nicht aufgenommen worden. Diese gilt über § 121 Nummer 1 fort.

Zu § 54 (Langzeitausgang)

Der hier geregelte „Langzeitausgang“ entspricht im Wesentlichen dem Inhalt der bisher in § 13 StVollzG als „Urlaub“ bezeichneten Behandlungsmaßnahme. Sie soll als zentrale, von weitgehender Selbstgestaltung geprägte vollzugsöffnende Maßnahme die Lebenstüchtigkeit der Gefangenen erhalten und den Kontakt mit der Gesellschaft, insbesondere mit den Angehörigen, stabilisieren und so auch die Integration nach der Haftentlassung erleichtern. Sie dient auch der Erprobung zuvor eingeübter Verhaltensänderungen unter den Bedingungen zeitweiser Freiheit.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann Langzeitausgang (§ 53 Absatz 2 Nummer 3) bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr gewährt werden. „Kalendertage“ sind auch Samstage sowie Sonn- und Feiertage, die in die genehmigte Abwesenheit fallen. Der Entwurf geht in Anlehnung an § 13 StVollzG davon aus, dass Langzeitausgang in der Regel an Wochenenden oder während der übrigen arbeitsfreien Feiertage gewährt wird. Das Kontingent bezieht sich auf das Vollstreckungsjahr und nicht auf das Kalenderjahr. Die Ausgangstage können grundsätzlich weder in das nächste Vollstreckungsjahr übertragen, noch im Vorgriff gewährt werden. Die Erweiterung auf 24 Kalendertage entspricht der Regelung in § 17 Absatz 1 Satz 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Satz 2 entspricht Nummer 2 Absatz 1 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 13 StVollzG und bestimmt, dass Tage, an denen die Gefangenen den Langzeitausgang antreten, nicht mitgerechnet werden. Die Kontingentierung erfordert somit keinen Berechnungsmodus im 24-Stunden-Rhythmus. Auch wenn Beginn und Ende des Langzeitausgangs regelmäßig in den Lauf eines Tages fallen, muss die Dauer genehmigter Abwesenheit deswegen nicht nach Stunden oder gar Minuten berechnet werden. In Anlehnung an § 187 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Antrittstag nicht auf die Höchstdauer anzurechnen, wohl aber der Tag der Rückkehr in die Anstalt. So werden z.B. zwei Tage benötigt, wenn der Langzeitausgang am Freitag nach dem Arbeitsende angetreten und im Laufe des Sonntags beendet wird. Beginnt der Ausgang an einem Samstagmorgen und endet im Laufe des Sonntags, wird nur ein Tag anzurechnen sein. Um an gesetzlichen Feiertagen, wie Ostern und Weihnachten, die arbeitsfreie Zeit außerhalb des Vollzuges verbringen zu können, werden die Gefangenen die Nutzung und Aufteilung ihres möglichen Jahreskontingents planen müssen. Diese Planung ist Bestandteil der Behandlung.

Im Übrigen wird sich die Berechnung des Kontingents möglicher Ausgangstage danach richten, ob die Gewährung verantwortet werden kann. In Zeiten, in denen vollzugsöffnende Maßnahmen nicht verantwortet werden können (§ 53 Absatz 1), werden Ausgangstage nicht angespart. Dadurch wird vermieden, dass Gefangenen, die sich erfolgreich um ein sozialadäquates Verhalten im Vollzug bemühen, gegenüber Gefangenen, bei denen die Voraussetzungen des § 53 Absatz 1 - z.B. auf Grund pflichtwidriger Handlungsweisen - nicht vorliegen, benachteiligt werden.

Absatz 2 greift § 13 Absatz 2 StVollzG auf und konkretisiert den Beurteilungsspielraum der Anstalt bei der Entscheidung über die Gewährung von Langzeitausgang. Danach soll Langzeitausgang erst gewährt werden, wenn Gefangene sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben. Durch die im 1. Halbsatz gewählte Formulierung „in der Regel“, die sich auch auf den 2. Halbsatz bezieht, wird klargestellt, dass mit dem genannten Zeitraum keine absoluten Grenzen gezogen werden sollen. Sieht sich die Anstalt vor Ablauf der „Sechs-Monats-Frist“ in der Lage, die Gefangenen hinreichend einschätzen und Langzeitausgang verantworten zu können, kann sie dies tun. Allerdings wird dies nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht kommen.

Absatz 3 hat keine Entsprechung im Strafvollzugsgesetz und stellt klar, dass Langzeitausgang in der Regel erst dann gewährt werden soll, wenn sich Gefangene während eines Ausgangs bewährt haben. Der Entwurf trägt damit der Verpflichtung zu sorgfältiger Prüfung Rechnung und statuiert grundsätzlich die Notwendigkeit, vollzugsöffnende Maßnahmen stufenweise zu gewähren.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 13 Absatz 3 StVollzG und setzt für einen Langzeitausgang bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen voraus, dass sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung mindestens zehn Jahre im Vollzug befunden haben oder sie im offenen Vollzug unter-

gebracht sind und sich dort bewährt haben. Auch zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten muss grundsätzlich eine Chance verbleiben, der Freiheit wieder teilhaftig zu werden (BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 - 1 BvL 14/76, BVerfGE 45, S. 187 ff.; Beschluss vom 28. Juni 1983 - 2 BvR 539/80, 612/80, BVerfGE 64, S. 261 ff.). Die Anstalten sind daher verpflichtet, auch auf die Eingliederung dieser Gefangenen hinzuwirken, ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten und schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken. Naturgemäß werden an die Prüfungsintensität bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen besonders hohe Anforderungen gestellt. Dazu gehören, wie § 56 ausdrücklich bestimmt, regelmäßig ergänzende fachliche, meist psychologische oder psychiatrische Gutachten. Durch die gewählte Formulierung „im offenen Vollzug untergebracht sind und sich dort bewährt haben“ wird - anders als in § 13 Absatz 3 StVollzG - klargestellt, dass diese Gefangenen sich nicht nur im offenen Vollzug befinden, sondern dort bereits einige Zeit verbracht haben müssen.

Zu § 55 (Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass)

Die Vorschrift greift die Regelungen der §§ 12, 35 und § 36 StVollzG auf. Die bisherige Unterscheidung von besonderen Gründen (§ 12 StVollzG) und wichtigem Anlass (§ 35 StVollzG) wird neu gefasst.

Absatz 1 Satz 1 ermöglicht die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 aus wichtigem Anlass und trägt damit dem eingeschränkten Handlungsrahmen Inhaftierter Rechnung. Satz 2 listet die in Betracht kommenden wichtigen Anlässe auf und erweitert diese um den Beispielsfall der bisher in § 36 StVollzG geregelten Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die neben die medizinische Behandlung der Gefangenen sowie den Tod und die lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Gefangenen (z.B. Eltern, Kinder oder Geschwister) tritt. Weitere als wichtig geltende Anlässe können angesichts ihrer vielschichtigen Erscheinungsformen nicht abschließend benannt werden, müssen aber in ihrer Bedeutung mit den aufgeführten Beispielen vergleichbar sein.

Nach Absatz 2 können Gefangene aus wichtigem Anlass auch ohne deren Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist. Dies kann insbesondere bei gerichtlich angeordneten Vorführungen oder aus medizinischen Gründen erforderlich sein.

Absatz 3 fasst die Regelungen in § 35 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 1 StVollzG für den Langzeitausgang zusammen und ermöglicht - wie bisher - die Gewährung von Langzeitausgang aus wichtigem Anlass für bis zu sieben Tage im Vollstreckungsjahr ohne Anrechnung auf das Kontingent nach § 54 Absatz 1. Wird Langzeitausgang hingegen zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen oder anlässlich des Todes oder der lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger gewährt, gilt die Beschränkung auf sieben Tage nicht. Den Gefangenen sollen keine Nachteile dadurch entstehen, dass sie beispielsweise wiederholt als Zeugen in gerichtlichen Verfahren zu erscheinen haben.

Zu § 56 (Vorbereitung vollzugsöffnender Maßnahmen)

Die Vorschrift sieht ausdrücklich vor, dass zur Vorbereitung von Entscheidungen über vollzugsöffnende Maßnahmen schriftliche Stellungnahmen der psychologischen oder sozialen Fachdienste erstellt werden und in bestimmten Fällen zusätzlich eine Begutachtung der Gefangenen angeordnet wird, wenn dies erforderlich ist. Die Regelung greift damit den bereits praktizierten Standard auf und schafft erstmalig eine Rechtsgrundlage auf gesetzlicher Ebene. Die Anstalt wird dadurch in die Lage versetzt, Entscheidungen auf fachlich fundierter Grundlage zu treffen, um dem Anspruch der Allgemeinheit auf umfassende und professionel-

le Prüfung bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen in besonderer Weise gerecht zu werden.

Absatz 1 Satz 1 schreibt fachdienstliche schriftliche Stellungnahmen vor, wenn dies zur Feststellung der Voraussetzungen vollzugsöffnender Maßnahmen erforderlich ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Entscheidungen über vollzugsöffnende Maßnahmen auf fachlicher Kompetenz basieren. Insbesondere wenn die Gefangenen schon während des Vollzuges durch die Fachdienste betreut wurden, haben diese in der Regel bereits detaillierte Kenntnisse und sind daher zu einer differenzierten Bewertung in besonderer Weise in der Lage.

Eine den Qualitätsanforderungen genügende fachdienstliche Stellungnahme erfordert nicht regelmäßig umfangreiche Ausführungen. Sie kann auch im Zusammenhang von fach- und themenbezogenen Erörterungen erfolgen, zum Beispiel innerhalb einer dem „Mehraugenprinzip“ folgenden „prognoseberatenden Fachgruppe“, deren Verlauf und Ergebnis allerdings nachvollziehbar zu dokumentieren sind.

Satz 2 stellt klar, dass nicht bei jeder Lockerungsentscheidung der medizinische Dienst zu beteiligen, sondern dieser insbesondere dann zur Mitwirkung berufen ist, wenn eine körperliche oder sonstige medizinische Untersuchung vorzunehmen ist. Bereits der Anordnung der körperlichen oder sonstigen medizinischen Untersuchung ist Eingriffscharakter beizumessen und bedarf einer gesetzlichen Grundlage (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.06.1993 - 1 BvR 689/92 -, NVZ 1993, 413). Allerdings darf die Anordnung einer solchen Untersuchung nicht gegen den Willen der Gefangenen durchgesetzt werden. Als Untersuchungen kommen Haar-, Speichel- oder Urinproben, etwa zum Ausschluss eines Drogenkonsums, in Betracht. Die gewählte Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass in Einzelfällen die körperliche oder psychische Verfassung der Gefangenen einer vollzugsöffnenden Maßnahme entgegenstehen kann, etwa bei Ansteckungsgefahr oder psychiatrischen Erkrankungen. In solchen Fällen ist regelmäßig eine medizinisch-fachkundige Begutachtung angezeigt.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Sonderregelung für Gefangene, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, sowie für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung. In diesen Fällen soll zusätzlich eine Begutachtung durch fachlich unabhängige, externe Sachverständige erfolgen, um Entscheidungen über vollzugsöffnende Maßnahmen auf Grund einer breiteren fachlichen Grundlage treffen zu können. Die Formulierung als „Soll-Vorschrift“ ermöglicht es in Ausnahmefällen, von einer solchen Begutachtung abzusehen und nur auf die Stellungnahme der Fachdienste nach Absatz 1 zurückzugreifen. Sie lässt andererseits die Begutachtung durch externe Sachverständige auch bei solchen Gefangenen zu, die nicht zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind oder bei denen keine Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist.

Nach Satz 2 ist eine Begutachtung durch externe Sachverständige allerdings in der Regel entbehrlich, wenn bei dem in Satz 1 genannten Personenkreis seit der letzten Begutachtung zur Vorbereitung einer vollzugsöffnenden Maßnahme nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind. Da wesentliche Änderungen in diesen Zeiträumen nicht die Regel sind, kann grundsätzlich auf eine erneute - zeitaufwändige - Begutachtung durch Sachverständige außerhalb des Vollzuges verzichtet werden. Durch die Formulierung „in der Regel entbehrlich“ wird jedoch klargestellt, dass bei Anhaltspunkten für relevante Veränderungen die erneute Begutachtung auch bei kürzeren Fristen möglich ist und auch geboten sein kann.

Zu § 57 (Weisungen)

Satz 1 ermöglicht es der Anstalt, vollzugsöffnende Maßnahmen durch die Erteilung von nach den Umständen erforderlichen Weisungen näher auszugestalten und zu strukturieren. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen und auf deren Zielvorstellung bezogen sein. Die Anstalt hat die jeweilige Situation der Gefangenen zu prüfen und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die Weisungen nach dem individuellen Entwicklungsstand der Gefangenen überhaupt nötig sind (vgl. dazu Callies/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Auflage 2008, § 14 Rn. 1). Satz 2 Nummer 1 bis 7 bildet beispielhaft, allerdings keineswegs abschließend, das Spektrum möglicher Weisungen in Anlehnung an Nummer 1 Absatz 2 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 14 StVollzG ab. Die neu aufgenommene Regelung in Nummer 4, welche die Anordnung eines Kontakt- und Annäherungsverbot an Opfer der Gefangenen ermöglicht, konkretisiert den in § 7 formulierten Grundsatz der opferbezogenen Vollzugsgestaltung.

Abschnitt 11 (Entlassung und soziale Eingliederung)

Der Abschnitt regelt die Einzelheiten der Entlassung Gefangener aus der Haft und des Übergangsmanagements, fasst die in den bisherigen Vorschriften der §§ 15, 16, 74 und 75 StVollzG und die dazu ergangenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zusammen und ordnet sie systematisch und inhaltlich neu. Eine gründliche Entlassungsvorbereitung und ein strukturiertes Übergangsmanagement sind die wichtigsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Eingliederung der Gefangenen und dienen damit gleichzeitig dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Diese Ausrichtung entspricht den Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (Leitlinie 7) und greift die Forderungen der Arbeitsgruppe Übergangsmanagement auf, die sie in einem Bericht vom 5. Oktober 2012 niedergelegt hat.

Zu § 58 (Vorbereitung der Entlassung, soziale Eingliederung)

Die Vorschrift enthält einerseits in Anlehnung an die §§ 21, 22 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen eine Konkretisierung der auf die Entlassung ausgerichteten Förderung der Gefangenen. Die meist mit erheblichen persönlichen Problemen befassten Gefangenen sind nach der Entlassung auf sich selbst gestellt und oftmals mit ihrer persönlichen Situation überfordert. Gefangene haben gerade beim Übergang von einer vollzugsbedingt unselbstständigen Lebenssituation zu einer selbstbestimmten Lebensgestaltung ohne Straftaten keine ausreichende Unterstützung im eigenen Lebensumfeld und drohen an der Bewältigung dieser schwierigen Aufgabe zu scheitern. Die Folge ist vielfach ein Rückfall in gewohnte Verhaltensmuster und damit unter Umständen auch in die Straffälligkeit. Empirische Untersuchungen zur Legalbewährung bestätigen, dass die Rückfälligkeit von Straftäterinnen und Straftätern in den ersten sechs Monaten nach der Entlassung besonders hoch ist. Um diesen empirischen Realitäten Rechnung zu tragen, bedarf es gerade in der Zeit unmittelbar nach Entlassung der Strafgefangenen einer besonders engmaschigen Betreuung.

Die Vorschrift schafft andererseits in Anknüpfung an die Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (Leitlinie 7) die rechtliche Grundlage für ein professionell organisiertes Übergangsmanagement. Da die Zuständigkeit des Strafvollzuges auch bei fortbestehendem Behandlungsbedarf nach der Entlassung grundsätzlich endet, blieben ohne ein wirksames Zusammenspiel von vollzuglichen und außervollzuglichen Interventionen wichtige Präventionspotenziale ungenutzt. Ein möglichst flächendeckend institutionalisiertes Übergangsmanagement kann die berufliche und soziale Eingliederung fördern und so die Chancen auf Legalbewährung der Entlassenen erhöhen. Dabei muss die Vollzugsbehörde die Entlassungssituation möglichst frühzeitig in den Blick nehmen und die individuelle Vollzugsplanung um eine über den Entlassungszeitpunkt hinausgehende Eingliederungsplanung er-

weitem. Dazu bedarf es des Ausbaus regionaler und überregionaler Netzwerke, die eine nahtlose Verknüpfung vollzugsinterner Behandlungsmaßnahmen mit vollzugsexternen Angeboten und Leistungen ermöglichen. Ein professionelles Übergangsmanagement ist darauf auszurichten, die Gefangenen bereits frühzeitig durch geeignete Maßnahmen auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten und sie möglichst schon mit der Entlassung in außervollzugliche Versorgungssysteme zu „übergeben“. Dabei gilt es, Vollzug und Nachentlassungssituation, stationäre und ambulante Hilfe, öffentlich-rechtliche und freie Träger durch eine systematische und abgestimmte Kooperation zu verzahnen. Dies kann nur im Rahmen eines integrierten Gesamtkonzeptes erfolgen, durch welches die Gefangenen in der Folgezeit professionell unterstützt werden. Ein moderner, am Gedanken der Resozialisierung ausgerichteter Strafvollzug muss diese Perspektive zur Leitlinie seiner gesamten Vollzugsplanung machen.

Vor diesem Hintergrund sieht die Regelung in Absatz 1 Satz 1 zunächst vor, dass die Anstalt gemeinsam mit den Gefangenen die Entlassung vorbereitet. Durch diese Formulierung wird in Anlehnung an die Regelung in § 21 Absatz 1 Satz 1 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen klargestellt, dass „Hilfe zur Selbsthilfe“ geleistet werden soll. Satz 2 benennt exemplarisch zwei praktisch bedeutsame Bereiche, in denen eine Hilfestellung für Gefangene von Bedeutung sein kann. Gerade von Gefangenen, die längere Zeit inhaftiert waren, können die unbekannteren und ungewohnten Abläufe bei Behörden als Hindernis empfunden werden und die Eingliederung erschweren. Durch die Verwendung des Begriffs „insbesondere“ wird klargestellt, dass sich die Hilfestellung der Anstalt jedoch keineswegs auf diese Punkte zu beschränken hat, sondern Spielraum für weitere Unterstützungsmaßnahmen eröffnet ist.

Satz 3 knüpft an das in § 5 formulierte Zusammenarbeitsgebot an und konkretisiert dessen Umsetzung in der Verpflichtung der Anstalt, den Gefangenen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung Kontakte zu außervollzuglichen Organisationen, Bildungsstätten sowie Stellen und Personen zu ermöglichen, die ihnen nach der Entlassung persönliche und soziale Hilfestellung leisten können. Der Entwurf trägt dadurch der Erkenntnis Rechnung, dass die Chance zu einer nachhaltigen Resozialisierung wesentlich verbessert werden kann, wenn Kontakte zu Dritten gefördert werden, und dass eine optimale Vorbereitung der Entlassung nur gelingen kann, wenn die Gefangenen Anregungen und Hilfestellungen aufgreifen und auch umsetzen. Durch den Verweis in Satz 4 auf § 4 Absatz 2 wird die Anstalt verpflichtet, die Gefangenen auch im Rahmen der Entlassungsvorbereitung bei der Ordnung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist während des Vollzuges frühzeitig mit den Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung zu beginnen, um die Gefangenen auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten. Zwar soll schon die Vollzugsplanung von Anfang an den Blick auf die Entlassungssituation der Gefangenen richten. Ebenso zielen bereits die einzelnen Behandlungsschritte hierauf ab. Dennoch erlangt gerade in den letzten Monaten vor der Rückkehr in die Gesellschaft eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Vollzug und dem ambulanten Bereich, also die Zusammenarbeit zwischen den Fachdiensten der Anstalten und den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern der außervollzuglichen Hilfsangebote, eine besondere Bedeutung. Die Regelung verzichtet bewusst auf die Nennung einzelner Kooperationspartnerinnen oder -partner. Exemplarisch sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fachbereichen der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und der Gerichtshilfe, aber auch die Kooperation mit freien Trägern der Straffälligenhilfe und anderen Diensten oder Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher oder privater Trägerschaft zu nennen. Auch ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer übernehmen besonders in der Entlassungssituation eine wichtige Unterstützungsfunktion. Neben der Forderung nach einer besseren Verzahnung der vollzuglichen Hilfsangebote mit den Angeboten und Leistungen Dritter ist die Kenntnis vorhandener Hilfsangebote und des entsprechenden individuellen Bedarfs der zu entlassenden Gefangenen unabdingbar. Auch

die möglichen Entlassungshilfemaßnahmen nennt die Regelung nur beispielhaft. Sie hebt die besonders wichtigen Eckpfeiler „geeignete Arbeit, angemessene Unterkunft und stabilisierendes Umfeld“ besonders hervor. Durch die Formulierung „insbesondere“ wird verdeutlicht, dass sich die zu leistende Unterstützung gleichsam auf alle Lebensbereiche erstrecken kann, die einen nahtlosen, möglichst problemlosen Übergang in die Freiheit ermöglichen und einen Rückfall der Gefangenen in die Straffälligkeit verhindern können. Die Hilfsangebote haben sich an den individuellen Problemlagen der Entlassenen auszurichten. Diese sind vielfältig und können persönliche Einschränkungen (z.B. Suchtprobleme, Überschuldung, Ausbildungsdefizite, psychische und gesundheitliche Beeinträchtigungen) ebenso betreffen wie die sich bei Entlassung verschlechternde Lebenslage (z.B. Wohnsituation, soziale Isolation). Häufig treffen die aus der Haft zu entlassenden Strafgefangenen auch auf ein wenig integrationsberechtigtes soziales Umfeld und sind z.B. Diskriminierung und Stigmatisierung ausgesetzt. In diesem Rahmen ist zu denken an (weitere) Hilfe bei der Schuldenregulierung, Arbeitsbescheinigungen und Versicherungsunterlagen, Hilfe bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen, etwa Arbeitslosengeld oder Sozialleistungen, sowie Hilfe bei der Suche nach ambulanten Einrichtungen der Straffälligenhilfe oder Wohnprojekten für betreutes Wohnen.

Satz 2 betont die Bedeutung der Integration der Gefangenen in den Arbeitsmarkt für die Eingliederung und unterstreicht das Gebot der vollzugsübergreifenden Zusammenarbeit zur Verbesserung der Beschäftigungsperspektiven. Hierbei sind sowohl bestehende Arbeitsverhältnisse als auch künftige Beschäftigungsmöglichkeiten verstärkt in den Blick zu nehmen.

Absatz 3 dient der organisatorischen Absicherung der Unterstützung der Gefangenen bei der Vermittlung in Hilfsangebote Dritter. Die Entlassungsvorbereitung der Gefangenen soll sich an Effizienz und Nachhaltigkeit ausrichten und so einen bestmöglichen Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten sicherstellen. Nach Satz 1 hat die Anstalt die zur Vermittlung der Hilfsangebote erforderlichen Strukturen einzurichten und in enger Zusammenarbeit mit ihren Trägern fortzuentwickeln. Strukturen für die Umsetzung des Zusammenarbeitsgebots, das bereits in § 5 Absatz 1 seine Grundlage findet, können etwa durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen, etwa mit der Bundesagentur für Arbeit, oder mit Trägern caritativer Einrichtungen geschaffen werden.

Nach Satz 2 sind die Anstalten verpflichtet, Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner zu bestimmen, welche für die Koordination der Entlassungsplanung verantwortlich sind. Diese fungieren als „Schnittstelle“ zwischen der Anstalt und den jeweiligen Kontaktpersonen der Hilfetragern und erfüllen damit eine wichtige kommunikative Funktion im Interesse der Eingliederung der Gefangenen. Kontakte zu Anlaufstellen sollen gezielt aufgenommen und bestehende Kontakte intensiviert werden. Dies ermöglicht einen nahtlosen Wechsel zu den neuen Kontaktpersonen. Dadurch wird das Vertrauen der Gefangenen auf die unterstützende Wirkung außervollzuglicher Hilfsangebote gestärkt und ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung der Lebensverhältnisse der Gefangenen geleistet.

Zu § 59 (Vollzugsöffnende Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung)

Die Vorschrift greift § 15 StVollzG auf, geht jedoch bei der Kontingentierung über den bisherigen Zeitrahmen hinaus und trägt so den veränderten Bedingungen am Arbeitsmarkt Rechnung. Gerade in dem überschaubaren Zeitraum vor der Entlassung werden Gefangene Vorstellungstermine bei potentiellen Arbeitgebern wahrnehmen, eine etwa zu beziehende Unterkunft besichtigen und anmieten sowie gegebenenfalls vorbereitende Gespräche mit dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz oder anderen Beratungsstellen führen müssen. Diese Termine können nur eingehalten werden, wenn vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden und den Gefangenen auch das zeitweilige Verlassen der Anstalt ermöglicht wird.

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 15 Absatz 1 StVollzG und sieht vor, dass vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden sollen, um die Entlassung vorzubereiten. Durch die Fassung als „Soll-Vorschrift“ sind die Anstalten insbesondere in der Phase der Entlassungsvorbereitung in der Ausübung ihres Ermessens eingeschränkt.

Absatz 2 Satz 1 ermöglicht es der Anstalt, Gefangenen über § 54 Absatz 1 Satz 1 hinaus Langzeitausgang zu gewähren. Anders als die bisherige Regelung erweitert der Entwurf jedoch das mögliche Kontingent geringfügig auf einen Zeitrahmen bis zu zehn Tagen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass dieser Langzeitausgang zur Eingliederung der Gefangenen erforderlich ist. Satz 2 ermöglicht es der Anstalt wie bisher (§ 15 Absatz 4 Satz 1 StVollzG), Gefangenen, welche die Voraussetzungen des Freigangs erfüllen, Langzeitausgang zu gewähren, und zwar innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung bis zu sechs Tagen im Monat. Mit dieser Regelung soll die Motivation der Gefangenen gefördert werden, bereits während der Inhaftierung einen Arbeitsplatz außerhalb des Vollzuges anzustreben. Satz 3 stellt in Anlehnung an § 15 Absatz 4 Satz 3 StVollzG klar, dass die vollzugsöffnenden Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 nicht kumulativ gewährt werden können.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nach dieser Vorschrift vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 53 Absatz 1 abhängt, diese zusätzlichen Maßnahmen also zu verantworten sein müssen. Durch den Verweis auf § 12 Absatz 2 Satz 3 wird verdeutlicht, dass auch bei einer unmittelbar bevorstehenden Entlassung die Missbrauchsgefahren eines Langzeitausgangs mit den Risiken einer unerprobten Entlassung abzuwägen sind. Darüber hinaus gelten insbesondere die Erläuterungspflicht, die Berücksichtigung des Opferschutzes und die Kostenregelung (§ 53 Absatz 4 bis 7) ebenso wie die Vorschriften zur Begutachtung (§ 56) sowie zur Erteilung von Weisungen (§ 57).

Zu § 60 (Entlassung, Schlussbericht)

Die Vorschrift greift in den Absätzen 1 bis 3 die bisherige Regelung in § 16 StVollzG auf. Absatz 1 sieht eine möglichst frühzeitige Entlassung der Gefangenen am Entlassungstag, jedenfalls noch am Vormittag vor. Zweck der Vorschrift ist es, in der besonders kritischen Übergangsphase aus der Haft in die Freiheit Situationen zu vermeiden, die einen schnellen Rückfall in kriminelle Verhaltensweisen begünstigen können, wie z.B. die Übernachtung im Bahnhofsmilieu oder Obdach- und Mittellosigkeit, weil nach der Entlassung Behörden oder Hilfsorganisationen, u.a. wegen der Wochenend- und Feiertagsruhe, nur schwer zu erreichen sind (Arloth, Strafvollzugsgesetze, 3. Auflage 2011, § 16 Rn. 1).

Die Absätze 2 und 3 ermöglichen die Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes durch die Vollzugsbehörde. Dabei handelt es sich um eine, wenn auch kurze, so aber doch echte Reduzierung der Freiheitsstrafe, die wegen der hohen Bedeutung der Eingliederung der Gefangenen und dem damit verbundenen Schutz der Allgemeinheit zugelassen wird. Absatz 2 ermöglicht eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes, wenn der letzte Tag der Strafzeit auf ein Wochenende, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder - in Anlehnung an § 23 Absatz 2 Satz 1 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen - in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 6. Januar fällt. In diesen Fällen kann die Entlassung auf den diesen Tagen oder Zeiträumen vorhergehenden Werktag vorverlegt werden, wenn dies nach der Länge der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgerische Gründe nicht entgegenstehen. Mit diesem Ausschluss soll unverhältnismäßigen Verkürzungen der tatsächlichen Verbüßung verhängter Strafen und damit dem Gesichtspunkt der materiellen Gerechtigkeit Rechnung getragen werden. Fürsorgerische Gründe, die einer Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes entgegenstehen könnten, sind z.B. drohende Obdachlosigkeit oder die Notwendigkeit eines nahtlosen Übergangs aus der Haft in eine vorbereitete Betreuungsmaßnahme, z.B. eine stationäre Drogentherapie (Arloth, Strafvollzugsgesetze, 3. Auflage 2011, § 16 Rn. 6).

Nach Absatz 3 kann der Entlassungszeitpunkt bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, dass Gefangene zu ihrer Eingliederung hierauf angewiesen sind. Die gewählte Formulierung stellt klar, dass es sich um eine Ausnahmeregelung handelt, die eng auszulegen ist. Eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes kommt beispielsweise in Betracht, wenn die Gefangenen ansonsten eine Ausbildungsmaßnahme oder eine Arbeitsstelle nicht rechtzeitig beginnen könnten. Absatz 3 ist der Regelung in Absatz 2 nachgeordnet. Es ist daher nicht zulässig, zuerst den Entlassungszeitpunkt nach Absatz 3 zu bestimmen und ihn dann über Absatz 2 noch weiter vorzuverlegen. Im umgekehrten Fall hingegen ist es möglich, den Entlassungszeitpunkt, der sich aus Absatz 2 ergibt, über die Regelung des Absatzes 3 in Ausnahmefällen noch zusätzlich vorzuverlegen.

Die Absätze 4 und 5 haben keine Entsprechung im Strafvollzugsgesetz. In Anlehnung an § 24 Absatz 1 des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen sieht Absatz 4 Satz 1 erstmalig auch für Gefangene vor, zum Ende des Vollzuges einen ressourcenorientierten Schlussbericht zu erstellen, der sich an den Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Gefangenen ausrichtet. Der Bericht zielt darauf ab, den Informationsfluss und die Kommunikation nach der Entlassung zu verbessern. Dritte, die an der Eingliederung der Entlassenen mitwirken, können somit leichter als bisher an bereits erfolgte Betreuungsmaßnahmen anknüpfen und somit gegebenenfalls wesentlich schneller und gezielter zur Stabilisierung der Lebensverhältnisse der Entlassenen beitragen. Satz 2 stellt klar, dass die Erstellung des Schlussberichts in standardisierter Form erfolgt, um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand möglichst zu reduzieren, und benennt als wesentlichen Inhalt die Angaben zum fortbestehenden Förderbedarf. Hierzu gehören insbesondere eine Darstellung der Art und der Ergebnisse der angebotenen und durchgeführten Maßnahmen sowie Angebote und Maßnahmen Dritter (§ 10 Absatz 1 Satz 4 Nummer 19), soweit sie für die Eingliederung der Gefangenen von Bedeutung sind. Der Bericht soll also keine „historische“ Darstellung des Vollzugsverlaufs enthalten, sondern sich auf die Perspektiven der Gefangenen nach der Entlassung konzentrieren.

Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass der Schlussbericht vorrangig für die oder den jeweiligen Gefangenen bestimmt ist. Diese oder dieser soll grundsätzlich in eigener Verantwortung entscheiden können, ob, wem und zu welchem Zweck sie oder er den Bericht vorlegt. Dadurch wird der Charakter des Schlussberichts als Instrument der Hilfe zur Selbsthilfe betont. Lediglich in den Fällen, in denen die Gefangenen nach der Entlassung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen, ist nach Satz 2 eine unmittelbare Zuleitung an die zuständige Leiterin oder den zuständigen Leiter des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz zugelassen. Nach Satz 3 soll der Schlussbericht auch anderen an der Eingliederung Beteiligten zugeleitet werden. Schon aus Gründen des Datenschutzes ist jedoch hierfür die Einwilligung der Gefangenen unverzichtbar.

Absatz 6 Satz 1 sieht in Anlehnung an § 75 Absatz 1 StVollzG vor, dass bedürftige Gefangene auf Antrag bei der Entlassung einen Reisekostenzuschuss, Überbrückungsbeihilfe und bei Bedarf für die Entlassung ausreichende Kleidung erhalten. Der Reisekostenzuschuss kann mittels einer Fahrkarte oder eines Gutscheins für den Erwerb einer Fahrkarte zum Zielort gewährt werden. Kleidung erhalten sie beispielsweise, wenn die für sie verwahrte Kleidung nicht mehr passt oder aus witterungsbedingten oder sonstigen Gründen unzureichend ist. Die Überbrückungsbeihilfe soll, wie Satz 2 verdeutlicht, die Gefangenen in die Lage versetzen, ihren Lebensunterhalt zumindest vorläufig zu sichern, bis sie eine anderweitige staatliche Unterstützung erhalten können. Dies wird in der Regel am folgenden Werktag der Fall sein. Eine finanzielle Hilfe kommt insbesondere bei Entlassungen am Wochenende in Betracht.

Zu § 61 (Nachgehende Betreuung)

Die Vorschrift schafft erstmalig für alle Gefangenen die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung. Eine solche wird allerdings nur auf Antrag gewährt und ist auf einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach der Entlassung beschränkt. Sie erfolgt nur dann, wenn die Eingliederung gefährdet ist und die erforderliche Hilfe nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Der Anstalt kommt insoweit nur eine Auffangfunktion in Ausnahmefällen zu und soll insbesondere die vorrangig zuständigen außervollzuglichen Einrichtungen und Personen nicht von ihren Verpflichtungen entbinden. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Entlassene in Einzelfällen während ihres Aufenthalts in der Anstalt eine feste Vertrauensgrundlage zu Bediensteten gefunden haben, deren Unterstützung sich bei der Bewältigung von Problemen weiterhin als hilfreich erweisen kann. Hierbei kann es sich sowohl um Angehörige der Fachdienste als auch um Angehörige des allgemeinen Vollzugsdienstes handeln. Bei der Ermessensausübung wird die Anstalt vor allem den Grad der Gefährdung für die Allgemeinheit in den Blick nehmen.

Zu § 62 (Aufnahme auf freiwilliger Grundlage)

Die Vorschrift greift den im Strafvollzug bisher nur für die sozialtherapeutischen Anstalten geltenden § 125 StVollzG sowie den Grundgedanken aus § 61 des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212; zuvor geregelt in § 1 des Gesetzes über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2011, GV. NRW. S. 358) auf, erweitert den Anwendungsbereich mit geänderten Voraussetzungen und schafft die Möglichkeit einer freiwilligen, vorübergehenden Wiederaufnahme für entlassene Strafgefangene, die sich in einer Krisensituation befinden. So können Gefangene z.B. auf Grund der Länge der Inhaftierung trotz entsprechender Vorbereitungsmaßnahmen von der Situation in Freiheit überfordert sein. Auch können Situationen entstehen, in denen Gefangene einen Hang zur Begehung erheblicher Straftaten nicht mehr allein bewältigen können. Zur Sicherstellung der Eingliederung der Gefangenen wird die Möglichkeit eröffnet, in die Anstalt zurückzukehren. Die Aufnahme ist nicht als eine Art „Neuinhaftierung“ zu verstehen, sondern bezweckt eine dem Schutz der Allgemeinheit dienende Krisenintervention von vorübergehender Dauer.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt mit der Formulierung „Frühere Gefangene“ zunächst den in Betracht kommenden Personenkreis. Diese können innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Entlassung beantragen, vorübergehend wieder in die Anstalt aufgenommen zu werden, aus der sie zuvor entlassen worden sind, wenn dies zur Verhinderung einer schwerwiegenden Straftat erforderlich ist. Damit wird klargestellt, dass die inzwischen Entlassenen die Wiederaufnahme nicht in die nächstgelegene, sondern nur in die ursprüngliche Stammanstalt beantragen können. Die Entwurfsregelung begrenzt die Dauer der Wiederaufnahme auf maximal einen Monat.

Satz 2 trägt der Notwendigkeit Rechnung, dass Sicherheit und Ordnung der Anstalt jederzeit gewährleistet bleiben müssen und nicht durch ein Fehlverhalten der Aufgenommenen gefährdet werden dürfen. In Fällen nicht anders zu befriedender Situationen kann die Anstalt die Aufnahme jederzeit widerrufen. Ein Anspruch auf Verbleib in der Anstalt ist damit ausgeschlossen.

Stellen Gefangene den Antrag in einer anderen als der Stammanstalt, soll die Anstalt nach Satz 3 den Transport in die zuständige Stammanstalt veranlassen, in der an vorangegangene Behandlungs- oder Hilfemaßnahmen angeknüpft werden kann.

Absatz 2 stellt klar, dass Maßnahmen des Vollzuges Aufgenommenen gegenüber nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen. Die Bediensteten der Anstalt werden daher im Wege von Deeskalationsgesprächen etwaigen Verhaltensauffälligkeiten der Aufgenommenen oder sonstigen Divergenzen, durch die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, begegnen. Bleiben diese Gespräche erfolglos, wird die Anstalt von der ihr in Absatz 1 Satz 2 eingeräumten Möglichkeit des Widerrufs der Aufnahme Gebrauch machen müssen.

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei den Aufgenommenen um freie Menschen handelt, die keiner Aufenthaltsbestimmung durch die Justiz mehr unterworfen sind. Einem Antrag der Aufgenommenen auf Entlassung aus der Anstalt ist daher unverzüglich zu entsprechen. Die Anstaltsleitung wird die Aufsichtsbehörde sofort informieren, möglichst noch während der Erledigung der Entlassungsformalitäten.

Absatz 4 Satz 1 sieht vor, dass die Aufgenommenen an den Kosten ihrer Unterbringung beteiligt werden können. Bei diesen Kosten handelt es sich nicht um Kosten einer Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat im Sinne von § 464a Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, da sich die Aufgenommenen nicht mehr in einem gerichtlich angeordneten staatlichen Gewahrsam befinden. Insoweit stellt die in Satz 1 getroffene Regelung die notwendige rechtliche Grundlage für eine Kostenbeteiligung dar. Die in Satz 2 geregelte entsprechende Anwendbarkeit von § 39 Absatz 3 und 4 erstreckt sich zum einen auf die Berechnungsgrundlage zur Höhe der Kostenbeteiligung sowie zum anderen auf die Möglichkeit, von einer Kostenbeteiligung ganz oder teilweise abzusehen.

Abschnitt 12 (Sicherheit und Ordnung)

Zu § 63 (Grundsatz, Verhaltensvorschriften)

Bei der Gestaltung des Vollzuges sind die Belange von Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu beachten. Sicherheit und Ordnung dienen keinem Selbstzweck und sind nicht als eine Sammelbezeichnung für repressive Maßnahmen zu verstehen, sondern enthalten in erster Linie Rahmenbedingungen für sozial verantwortungsbewusste Gestaltungsprozesse zwischen Gefangenen, Bediensteten und Dritten. Die Regelung enthält die selbstverständlichen und unverzichtbaren Voraussetzungen für ein geordnetes und von Verantwortungsbewusstsein geprägtes Zusammenleben in der Anstalt. Vor diesem Hintergrund bestimmt Absatz 1 Satz 1, dass Sicherheit und Ordnung die Grundlage eines gewalt- und konfliktfreien Zusammenlebens in der Anstalt bilden. Dementsprechend sieht § 6 Absatz 5 Satz 2 vor, dass die Fähigkeit der Gefangenen zu gewaltfreier Konfliktlösung und zu einvernehmlicher Streitbeilegung zu entwickeln und zu stärken ist. Satz 2 gibt den Anstalten die Befugnis, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Entweichen der Gefangenen zu verhindern und zugleich die Sicherheit der Bevölkerung, der Bediensteten und der Gefangenen gemäß den Vorgaben aus § 6 zu gewährleisten. Die Maßnahmen sind an der Bewältigung der bestehenden Gefahren auszurichten. Satz 3 greift Nummer 2 Absatz 2 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 24 StVollzG auf und stellt klar, dass die Anstalt befugt ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Identität aller Personen, die Zugang zur Anstalt begehren, festzustellen. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Anstalten gehört es zu ihren Aufgaben, sich Gewissheit über die Identität von Personen zu verschaffen, die Zugang zur Anstalt begehren oder sie wieder verlassen wollen Entsprechend der Legaldefinition in § 2 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) wird der Anstalt daher die Möglichkeit eingeräumt, von Besucherinnen und Besuchern der Anstalten die Hinterlegung von Personalausweisen (vgl. § 1 Absatz 4 PAuswG) für die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt zu verlangen. Hierbei ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Hinterlegung des Personalausweises ist daher nur in Betracht zu zie-

hen, wenn andere Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf Sicherheitsaspekte nicht ausreichen, z.B. die Hinterlegung eines Führerscheins oder die Aufbewahrung der Ausweispa-piere in Schließfächern.

Nach Absatz 2 Satz 1 haben sich die Gefangenen nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten. Nach Satz 2 sollen sie durch die Tageseinteilung auch an eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung herangeführt werden. Sie dürfen nach Satz 3 durch ihr Verhalten gegen-über Bediensteten, anderen Gefangenen und Dritten das geordnete Miteinander in der An-stalt nicht stören. Die Regelung stellt als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes klar, dass die besondere Situation der Inhaftierung der Gefangenen nicht von den Maßstäben entbindet, die in Freiheit gelten. Es wird gleichzeitig verdeutlicht, dass die Gefangenen durch die Vorgabe einer Tagesstruktur, welche Behandlung, Betreuung, Arbeit, Freizeit und Ruhe-zeit umfasst, bei der Lebensgestaltung nach der Entlassung und damit bei der Eingliederung unterstützt werden.

Absatz 3 Satz 1 regelt die allgemeine Gehorsampflicht der Gefangenen, die für die Auf-rechterhaltung eines geregelten Betriebs der Anstalt nicht verzichtbar ist. Die Gefangenen können danach die Befolgung von Anordnungen nicht verweigern, weil sie andere Maßnah-men für angemessener oder sachdienlicher halten. Die Möglichkeit einer nachträglichen Be-schwerde bleibt davon unberührt. Diese Gehorsampflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus. Satz 2 enthält für die unabdingbare Aufrechterhal-tung der inneren Ordnung der Anstalt die Regelung, dass die Gefangenen einen ihnen zu-gewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen dürfen.

Absatz 4 enthält die Verpflichtung der Gefangenen zur Einhaltung allgemein geltender Sorg-falts- und Instandhaltungspflichten.

Absatz 5 übernimmt die Regelung des § 82 Absatz 4 StVollzG und sieht eine Meldepflicht bei bestimmten Gefahren vor.

Zu § 64 (Durchsuchung)

Die Vorschrift greift § 84 StVollzG auf und entspricht § 32 des Untersuchungshaftvollzugsge-setzes Nordrhein-Westfalen. Absatz 1 ermächtigt die Anstalt zur Durchsuchung der - beklei-detten - Gefangenen, ihrer Sachen und Hafräume, um einerseits die Einhaltung der Bestim-mung in § 15 Absatz 2 Satz 2 und 3 zu überprüfen und sich andererseits davon zu überzeu-gen, dass keine Vorbereitungen zu Aggressionshandlungen oder zur Flucht getroffen wer-den. Diese Durchsuchungen können sowohl mit elektronischen Mitteln, beispielsweise De-tektoren, wie auch manuell zum Beispiel durch Abtasten oder durch Absuchen von Sachen unter Einsatz von Spürhunden durchgeführt werden. Wie bei allen Einzelmaßnahmen ist auch hier dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen.

Absatz 2 Satz 1 gibt der Anstaltsleitung die Möglichkeit, eine mit der Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung im Zusammenhang mit bestimmten Außenkontakten der Gefangenen allgemein anzuordnen. Damit soll der Gefahr des unerlaubten Einbringens und Ausschmuggelns von Betäubungsmitteln, von verbotenen Gegenständen, aber auch der unerlaubten Weitergabe von Informationen begegnet werden. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Beschluss vom 4. Februar 2009 (2 BvR 455/08, StV 2009, S. 253) die Möglichkeit einer derartigen generellen Anordnung kritisch beleuchtet und eine Unzulässigkeit für besondere Situationen im Rahmen des Voll-zuges von Untersuchungshaft angenommen. Das Bundesverfassungsgericht hat demge-genüber für den Strafvollzug ausgeführt, dass bei Situationen mit bestimmten Außenkontakten generell eine erhöhte Gefahr des Einschmuggelns verbotener Gegenstände vorliege, der mit einer gründlichen Durchsuchung zu begegnen sei. Gleichwohl wird die in § 32 Absatz 2

des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vorgesehene Einschränkung, wenn im Einzelfall „die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird“, im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit übernommen. Abweichend von § 84 StVollzG wird die allgemeine Anordnung von Durchsuchungen nicht nur nach, sondern auch vor Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern und vor jeder Abwesenheit ermöglicht, weil es sich auch insoweit um typische Gefährdungssituationen handelt. Wird eine allgemeine Anordnung nicht getroffen, sieht Satz 2 vor, dass eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung im Übrigen nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall zulässig ist.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Durchsuchung der Gefangenen nur von Bediensteten desselben Geschlechts durchgeführt wird. Bei der Durchsuchung von bekleideten Gefangenen dürfen zwar auch Bedienstete des anderen Geschlechts anwesend sein, jedoch nicht selbst die Durchsuchung vornehmen. Satz 2 bestimmt, dass Entkleidungen nur einzeln in einem geschlossenen Raum erfolgen dürfen. Dabei dürfen nach Satz 3 Bedienstete des anderen Geschlechts diese weder durchführen noch hierbei anwesend sein. Nach Satz 4 darf die Untersuchung von Körperöffnungen nur durch den ärztlichen Dienst vorgenommen werden. Die Regelung stellt eine Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar, da die Inspektion von Körperhöhlen durch den ärztlichen Dienst das Schamgefühl der Gefangenen weniger intensiv berührt (zu vgl. BVerfG, a.a.O.). Satz 5 ordnet in Konkretisierung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 formulierten Pflicht zur Achtung der Persönlichkeit und der Würde Gefangener an, das Schamgefühl der Gefangenen auch im Übrigen zu schonen.

Zu § 65 (Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum)

Die Vorschrift hat keine Entsprechung im Strafvollzugsgesetz. Sie übernimmt den Regelungsgehalt von § 77 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Absatz 1 Satz 1 schafft die Rechtsgrundlage für Maßnahmen zur Feststellung unerlaubten Suchtmittelkonsums der Gefangenen. Der Hauptanwendungsfall wird die Feststellung unerlaubter Substanzen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sein. Insoweit ist die Durchführung von Urinproben denkbar. Die Vorschrift erfasst aber auch Maßnahmen zur Feststellung anderer Suchtmittel. So ist beispielsweise der Nachweis des in der Anstalt nicht gestatteten Alkoholkonsums mittels Atemalkoholgeräten zulässig. Nach Satz 2 dürfen die Maßnahmen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

Absatz 2 ermöglicht der Anstalt, den betroffenen Gefangenen die Kosten der Kontrollmaßnahme aufzuerlegen. Dies gilt nach dem Verursacherprinzip jedoch nur, wenn dabei ein unerlaubter Suchtmittelkonsum festgestellt worden ist.

Zu § 66 (Einsatz von Videotechnik)

Die Vorschrift greift die Regelung in § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540) auf und bestimmt in Absatz 1, dass das Gelände der Anstalt und das Innere der Anstaltsgebäude mittels Videotechnik beobachtet werden können, wenn Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies erfordern. Mit Blick auf die Sicherheitsinteressen der Anstalt wird im Einzelfall besonders sorgfältig abzuwägen sein, ob und inwieweit auch Arbeitsbereiche der Bediensteten von der Videoüberwachung erfasst werden müssen.

Nach Absatz 2 ist auf die Möglichkeit der Videoüberwachung und -aufzeichnung in geeigneter Weise hinzuweisen. Dies kann sowohl durch entsprechende Hinweisschilder vor Betreten des videoüberwachten Bereichs erfolgen als auch durch vorherige mündliche oder schriftliche Mitteilung.

Aus Absatz 3 folgt, dass die Anfertigung von Bildaufzeichnungen grundsätzlich zulässig ist. Satz 1 stellt aber sicher, dass die erhobenen Daten, die in Form von Aufzeichnungen vorliegen, spätestens nach zwei Wochen zu löschen sind, soweit nicht ihre fortdauernde Speicherung aus den in § 109 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Gründen erforderlich ist. Innerhalb dieser Frist sind die Aufzeichnungen auszuwerten. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ist sodann zu prüfen, ob eine über zwei Wochen hinaus gehende Speicherung der Daten erforderlich ist. Satz 2 enthält die Gründe für eine unverzügliche Löschung.

Nach Absatz 4 Satz 1 ist die Beobachtung von Gefangenen in Hafträumen oder besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände mittels Videotechnik nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 69 zulässig und kann daher nicht auf Gründe der Sicherheit und Ordnung im Sinne von Absatz 1 gestützt werden. Nach Satz 2 ist die Anfertigung von Bildaufzeichnungen hingegen ausdrücklich ausgeschlossen. Durch die Regelung wird dem hohen Stellenwert des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Gefangenen besonders Rechnung getragen.

Die bisher in § 2 Absatz 2 bis 5 und 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen geregelten besonderen Voraussetzungen für die Beobachtung von Hafträumen sowie besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände werden in die §§ 69 und 70 integriert, da es sich insoweit um Konkretisierungen der besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 69 Absatz 2 Nummer 2 handelt.

Zu § 67 (Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Telekommunikation)

Die Vorschrift greift die Regelung des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540) auf und passt diese den technischen Entwicklungen an. Die bisherige Regelung ermöglichte den Betrieb technischer Geräte ausschließlich zur „Störung“ von Frequenzen, die der Herstellung unerlaubter Telekommunikation dienen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung noch nicht abgeschlossenen Modellversuche haben noch nicht zu den erwarteten Ergebnissen geführt. Der Entwurf ermöglicht den Anstalten nunmehr, auf ihrem Gelände technische Geräte auch zur Feststellung unerlaubter Telekommunikation einzurichten und zu betreiben. Satz 2 bestimmt ausdrücklich, dass die Telekommunikation außerhalb des Geländes der Anstalten nicht beeinträchtigt werden darf.

Zu § 68 (Erkennungsdienstliche Maßnahmen)

Die Vorschrift ist an §§ 86, 86a StVollzG angelehnt, geht jedoch darüber hinaus und lässt auch die - elektronische - Erfassung der biometrischen Merkmale von Fingern, Händen und Gesicht zu.

Absatz 2 bestimmt, dass die nach Absatz 1 gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen oder Daten zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen sind. Neben der konventionellen Aufbewahrung in den Gefangenenpersonalakten besteht angesichts der fortgeschrittenen Entwicklung auch die Möglichkeit der elektronischen Speicherung in Dateien (zu vgl. § 109 Absatz 1 Satz 2).

Absatz 3 regelt abschließend die Verwendungszwecke. Zulässig sind nach Satz 1 die Zwecke nach Absatz 1 der Vorschrift sowie nach § 109 Absatz 2 Nummer 4. Satz 2 gestattet außerdem die Übermittlung an Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden für Zwecke der Fahndung und Festnahme entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltender Gefangener. Schließlich ist unter den qualifizierten Voraussetzungen in Satz 3 eine Übermittlung an Polizeibehörden zum Zwecke der Gefahrenabwehr innerhalb der Anstalt zulässig.

Absatz 4 regelt die Modalitäten der Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen und Daten bei Entlassung aus dem Vollzug sowie die der Anstalt insoweit obliegenden Belehrungspflichten. Die Vernichtung kommt in Betracht, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Ausgenommen von der Vernichtung sind in den Gefangenenpersonalakten aufbewahrte Lichtbilder und die Beschreibung von körperlichen Merkmalen, damit diese Unterlagen auch über den Entlassungszeitpunkt hinaus zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten den zuständigen Behörden übermittelt werden können.

Zu § 69 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Besondere Sicherungsmaßnahmen dienen präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren, die von Gefangenen ausgehen. Hierzu gehören die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen sowie der Selbstverletzung, die auch die Selbsttötung umfasst. Absatz 1 ermächtigt die Anstalt, gegen Gefangene Sicherungsmaßnahmen aus den in Absatz 1 und den nachfolgenden Absätzen genannten Eingriffsgründen anzuordnen. Ihr Einsatz zu Straf- oder Disziplinierungszwecken ist unzulässig.

Absatz 2 nennt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen. Die enumerative Auflistung der besonderen Sicherungsmaßnahmen in den Nummern 1 bis 6 übernimmt grundsätzlich den Katalog des § 88 Absatz 2 StVollzG. Die Beobachtung nach Nummer 2 kann durch technische Hilfsmittel erfolgen und ist anders als in § 88 Absatz 2 Nummer 2 StVollzG nicht auf die Nachtzeit beschränkt, da mögliche Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit bestehen. Schon durch den Begriff „Beobachtung“ ist klargestellt, dass lediglich die visuelle Datenerhebung gemeint ist; eine isolierte akustische Überwachung ist nach dieser Vorschrift nicht zulässig. Im Falle einer Videoüberwachung ist zu unterscheiden, ob es sich um eine ununterbrochene Beobachtung handelt, die nur unter den Voraussetzungen von Absatz 4 in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände oder in gesondert vorgesehenen Behandlungszimmern des Justizvollzugskrankenhauses zulässig ist, oder ob es sich um eine nicht dauerhafte Beobachtung mittels Videotechnik in anderen Hafträumen handelt, die unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 angeordnet werden kann. Nummer 3 definiert die Absonderung als Trennung von anderen Gefangenen. Nummer 6 benennt als Sonderfall der Fesselung die Fixierung, also das Festbinden bestimmter Körperteile der Gefangenen an festen Gegenständen.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 88 Absatz 3 StVollzG.

Nach Absatz 4 Satz 1 gelten für die ununterbrochene Beobachtung von Gefangenen mittels Videoüberwachung strengere Voraussetzungen als nach Absatz 1. Eine solche Beobachtung darf nur in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände oder in dafür gesondert vorgesehenen Behandlungszimmern im Justizvollzugskrankenhaus erfolgen. Die Anordnung ist nur im Einzelfall erlaubt, wenn dies zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben oder gegenwärtigen erheblichen Gefahren für die Gesundheit von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist. Eine allgemeine Anordnung der Anstaltsleitung genügt nicht. In sonstigen Hafträumen ist die ununterbrochene Beobachtung der Gefangenen mittels Videotechnik hingegen nicht zulässig. Dort kommt lediglich eine „wiederholte“ Beobachtung mittels Videotechnik in Betracht, wenn etwa eine Überwachung in unregelmäßigen zeitlichen Abständen von nicht mehr als 15 Minuten Dauer angeordnet ist. In diesen Fällen ist die Inbetriebnahme der Videotechnik nur für den unmittelbaren Beobachtungsvorgang zulässig.

Nach Satz 2 ist das Schamgefühl der Gefangenen zu schonen. Die Regelung konkretisiert wie Satz 1 in besonderer Weise den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Eine Videoüberwachung stellt einen besonders schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Ge-

fängenen dar, so dass insbesondere die Intimsphäre der Gefängenen so weit wie möglich zu schonen ist. Die Beobachtung der Intimsphäre wird regelmäßig sogar von der Beobachtung auszunehmen oder der erforderliche Schutz durch entsprechende technische Maßnahmen zu gewährleisten sein, es sei denn, eine weitergehende Beobachtung ist insbesondere aufgrund einer akuten suizidalen Gefährdung unerlässlich. Als technische Schutzmaßnahme kommt z.B. eine ausreichende Verpixelung der zu übertragenden Bereiche auf den Beobachtungsmonitoren in Betracht.

Satz 3 ermöglicht im Ausnahmefall die Anordnung der akustischen Überwachung für besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände. Erfasst werden insbesondere solche Fälle, in denen trotz einer hochgradigen Erregung Gefängener auf eine Fixierung verzichtet wurde, die besondere Situation aber eine zusätzliche akustische Überwachung erfordert, um im Bedarfsfall sofort reagieren und einschreiten zu können.

Absatz 5 trägt dem besonderen Schutz der Kommunikation zwischen Geistlichen und Gefängenen, z.B. im Rahmen des Beichtgeheimnisses, Rechnung. Die Beobachtung (Absatz 2 Nummer 2) und die akustische Überwachung (Absatz 4 Satz 3) sind auf Verlangen der Seelsorgerinnen und Seelsorger auszusetzen. Auch bei einer möglichen Gefährdung des seelsorglichen Personals dürfen die Maßnahmen nicht fortgeführt werden, wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger auf einer Aussetzung für die Dauer des seelsorglichen Gesprächs besteht. Eine Aufklärung der Anstaltsseelsorge über mögliche Gefährdungen ist geboten. Andere Sicherungsmaßnahmen bleiben hiervon unberührt.

Absatz 6 konkretisiert den in § 89 StVollzG enthaltenen Begriff der „unausgesetzten Absonderung“ (Einzelhaft), welche als dauernde vollständige Isolierung von allen Mitgefängenen während des gesamten Tagesablaufs über mehr als 24 Stunden zu verstehen ist (vgl. Arloth, Strafvollzugsgesetze, 3. Auflage 2011, § 89 Rn. 1). Das einzige Unterscheidungskriterium zur „einfachen“ Absonderung gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 3 ist die Dauer der ununterbrochenen Trennung von Mitgefängenen. Auf Grund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung ist eine Absonderung über diesen Zeitraum hinaus nur unter strengen Voraussetzungen zulässig.

Absatz 7 Satz 1 bestimmt, dass Fesseln in der Regel nur an Händen oder Füßen angelegt werden dürfen. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass eine gleichzeitige Fesselung von Händen und Füßen in der Regel nicht gestattet ist. Dasselbe hat für die Verwendung von sogenannten „Bauchgurten“ zu gelten. Satz 2 bestimmt ausdrücklich, dass die Gefängenen bei Art und Umfang der Fesselung und Fixierung zu schonen sind. Damit sind insbesondere Fixierungsformen gemeint, die die betroffenen Gefängenen in eine unwürdige Körperhaltung zwingen. Darüber hinaus sind auch anlassbezogene Besonderheiten zu beachten, zum Beispiel während einer Ausführung zu einer Beerdigung naher Angehöriger. Im Allgemeinen muss bei einer Fesselung außerhalb der Anstalt berücksichtigt werden, dass eine leichte Erkennbarkeit der Betroffenen als Strafgefängene und die damit einhergehende diskriminierende Wirkung vermieden wird, ohne jedoch die Gefahr einer Entweichung außer Acht zu lassen. Satz 3 konkretisiert erneut die Pflicht zur Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und bestimmt, dass die Fesselung unverzüglich zu lockern oder zu entfernen ist, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.

Absatz 8 Satz 1 beschreibt Situationen außerhalb der Anstalt, in denen die Verwirklichung der Gefahr der Entweichung eines Gefängenen typischerweise bereits auf Grund der äußeren Umstände erhöht ist. In diesen Fällen lässt die Bestimmung als eigenständige Ermächtigungsnorm die Anordnung der Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme grundsätzlich zu, ohne dass - in Abweichung von Absatz 1 - bei den betroffenen Gefängenen zusätzliche konkrete Anzeichen im Sinne einer erhöhten Gefahr vorliegen müssen. Eine Ausnahme

gilt nur dann, wenn eine der genannten Gefahren fernliegt. Satz 2 ermöglicht erstmalig die Überwachung in Gefangenentransportfahrzeugen, um gefährdete oder gefährliche Gefangene effektiv kontrollieren zu können. Die Anordnung ist allerdings nur unter den gleichen engen Voraussetzungen wie die Beobachtung von Gefangenen mittels Videotechnik in Haft-räumen möglich. Durch eine entsprechende Anwendung der Absätze 1, 2 Nummer 2 und Absatz 4 wird insbesondere klargestellt, dass eine ununterbrochene Beobachtung nur unter den engen Voraussetzungen des Absatzes 4 zulässig ist.

Zu § 70 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)

Absatz 1 übernimmt die Regelung des § 91 Absatz 1 StVollzG und stellt klar, dass besondere Sicherungsmaßnahmen wegen ihrer einschneidenden Bedeutung grundsätzlich nur durch die Anstaltsleitung angeordnet werden dürfen. In den Fällen, in denen wegen Gefahr im Verzug eine Entscheidung der Leitung nicht eingeholt werden kann und die Verletzung geschützter Rechtsgüter nicht anders zu vermeiden ist, kann die Anordnung auch durch andere Bedienstete der Anstalt vorläufig vorgenommen werden. Die Entscheidung der Anstaltsleitung ist allerdings unverzüglich nachzuholen.

Die in Absatz 2 festgelegte Unterrichtung der an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen über die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen soll über die bloße Information hinaus, die z.B. für die terminliche Planung von laufenden Behandlungsmaßnahmen von Bedeutung sein kann, sicherstellen, dass der Umstand, der zur Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme geführt hat, auch bei der Behandlung und Vollzugsplanung Berücksichtigung findet.

Absatz 3 verweist auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Absatz 4 statuiert die Verpflichtung, besondere Sicherungsmaßnahmen zu dokumentieren und den Gefangenen zu erläutern. Diese Erläuterung erfolgt grundsätzlich zusammen mit der Anordnung. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann die Information zunächst unterbleiben. Insbesondere bei drohenden Geiselnahmen, geplanten Befreiungsversuchen und Ausbrüchen kann es aus ermittlungstaktischen Gründen geboten sein, die Gefangenen erst nachträglich über die Gründe der Anordnung in Kenntnis zu setzen.

Wegen der besonderen Eingriffsintensität begründet Absatz 5 Satz 1 die Pflicht, eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände oder Fesselungen und Fixierungen, die länger als drei Tage andauern, der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten. Sind Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht und zusätzlich fixiert, ist nach Satz 2 eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde schon dann erforderlich, wenn die Maßnahme länger als 24 Stunden andauert. Satz 3 bestimmt, dass eine Absonderung von anderen Gefangenen (§ 69 Absatz 2 Nummer 3), die länger als 30 Tage in einem Jahr erfolgen soll, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die vorgegebene Zeitspanne beschränkt sich dabei nicht auf eine ununterbrochene Dauer der Maßnahme, die „an einem Stück“ vollzogen wird. Die Formulierung umfasst vielmehr auch mehrere, kürzere Intervalle, die sich zu einer Gesamtdauer von 30 Tagen in einem Jahr summieren. Nach Satz 4 ist auf Antrag der Gefangenen unverzüglich deren Verteidigerin oder deren Verteidiger zu benachrichtigen, um bei diesen besonders grundrechtsrelevanten Maßnahmen Rechtsschutzmöglichkeiten ausschöpfen zu können.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände zu minimieren, sieht Absatz 6 Satz 1 vor, dass die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen sind. Sind die Gefangenen zusätzlich fixiert, fordert Satz 2 den ununterbrochenen und unmittelbaren Sichtkon-

takt. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Schutzmaßnahme, die keine Beobachtung im Sinne von § 69 Absatz 2 Nummer 2 darstellt. Die Notwendigkeit dieser sogenannten „Sitzwache“ entspricht auch einer Forderung des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung - CPT (vgl. S. 39 Randnummer 93 des Ausschussberichts an die deutsche Regierung vom 19. Juli 2011 über den Besuch in Deutschland vom 25. November bis 7. Dezember 2010). Sie ist in den beschriebenen Fällen nicht verzichtbar. Die gewählte Formulierung „Sichtkontakt“ bezieht sich dabei auf den überwachenden Bediensteten der Anstalt, hingegen nicht zwingend darauf, dass die oder der Gefangene den überwachenden Bediensteten ebenfalls in derselben Weise optisch wahrnehmen muss. Dadurch wird diese Art der ständigen und unmittelbaren Beobachtung auch in den Fällen ermöglicht, in denen zu befürchten ist, dass sich der Erregungszustand der betroffenen Gefangenen durch die Anwesenheit der Sitzwache noch verstärken könnte. Eine Kameraüberwachung reicht nicht aus, um sicherzustellen, dass kurzfristige Veränderungen der Vitalfunktionen jederzeit und unmittelbar wahrnehmbar sind.

Zu § 71 (Medizinische und psychologische Überwachung)

Absatz 1 Satz 1 sieht keine generelle Pflicht der Anstaltsleitung vor, den ärztlichen Dienst vor Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen zu hören, sondern verlangt dies nur bei medizinisch-psychischer Indikation, mithin wenn Gefangene bereits ärztlich behandelt oder beobachtet werden oder der seelische Zustand (zu vgl. § 69 Absatz 1) der Anlass der Maßnahme ist. Steht die Notwendigkeit sofortigen Handelns wegen Gefahr im Verzug der notwendigen Beteiligung vorübergehend entgegen, sieht Absatz 1 Satz 2 vor, diese unverzüglich nachzuholen.

Absatz 2 gewährleistet die medizinische und - über § 92 StVollzG hinaus - bei Bedarf auch die psychologische Betreuung und Überwachung bei den körperlich und psychisch einschneidenden Maßnahmen der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, der Fesselung oder der Fixierung. Dies gilt nach Satz 2 nicht bei Fesselungen außerhalb der Anstalt. Da der Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien ebenfalls mit gewissen körperlichen Einschränkungen verbunden ist, schreibt Satz 3 vor, dass der ärztliche Dienst (Ärztin oder Arzt) während der Dauer dieser besonderen Sicherungsmaßnahme regelmäßig zu hören ist. Dies gilt - in Anlehnung an § 80 Satz 5 und § 83 Absatz 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen - über die Regelung des § 92 Absatz 2 StVollzG hinaus auch für die Absonderung, die länger als 24 Stunden andauert.

Abschnitt 13 (Unmittelbarer Zwang)

Zu § 72 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift definiert den unmittelbaren Zwang und die bei seiner Anwendung vorgesehenen Mittel wie in § 95 StVollzG und § 84 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Zu § 73 (Allgemeine Voraussetzungen)

Die Bestimmung enthält die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden dürfen.

Absatz 1 legt fest, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen zulässig und zudem „ultima ratio“ ist. Zunächst haben die Bediensteten, die unmittelbaren Zwang rechtmäßig ausüben dürfen, zu versuchen, die Gefangenen auf andere Weise zu einem pflichtgemäßen Verhalten zu bewegen. Sie sind zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen Mitteln nicht erfüllen können.

Absatz 2 gibt den Bediensteten auch gegenüber Dritten das Recht, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn sie Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen versuchen oder sich dort unbefugt aufhalten. Die Anstalt wird hierdurch in die Lage versetzt, auch gegenüber anderen Personen, die sich in ihren Wirkungsbereich begeben haben, die Erfüllung ihrer Aufgaben durchsetzen zu können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs auf Grund anderer Vorschriften durch die dazu bestimmten Hoheitsträger unberührt bleibt. Dasselbe gilt für die Ausübung von Notwehr-, Notstands-, Verfolgungs- und Festnahmerechten.

Zu § 74 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Die Vorschrift greift den allgemein geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf, weil dieser im Bereich des unmittelbaren Zwangs bei der Wahl der Mittel und der Folgenabwägung auch in Bezug auf die Rechte Dritter besondere Bedeutung entfaltet. Absatz 1 statuiert die Wahl des mildesten Mittels, Absatz 2 eine Folgenabwägung.

Zu § 75 (Androhung)

Satz 1 verlangt, dass die Anwendung von unmittelbarem Zwang grundsätzlich zuvor anzuandrohen ist. Häufig reicht die Androhung für sich schon aus, um an die Vernunft Gefangener oder anderer Personen zu appellieren und sie zu einer Verhaltensänderung zu bewegen. Deshalb sieht die Regelung in Satz 2 ein Absehen von der Androhung nur dann vor, wenn ausnahmsweise hierfür keine Gelegenheit mehr besteht. Dies kann relevant werden, wenn die Umstände eine Androhung nicht zulassen, beispielsweise wenn eine Rechtsgutsverletzung unmittelbar bevorsteht.

Zu § 76 (Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch)

Die Vorschrift, die § 99 StVollzG entspricht, regelt die Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch, um der besonderen Gefährlichkeit und Eingriffsintensität des Einsatzes dieser Waffen Rechnung zu tragen. Ihr Gebrauch kann immer nur das letzte denkbare Mittel darstellen. Der Vollzug muss allerdings unter den engen Voraussetzungen dieser Bestimmungen und in allerletzter Konsequenz das Recht haben, von der Schusswaffe Gebrauch zu machen, wenn andere Mittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies gebietet auch die Fürsorgepflicht des Staates gegenüber seinen Bediensteten und der Allgemeinheit sowie gegenüber anderen Gefangenen, wenn diese etwa bei schweren Übergriffen einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben oder einer erheblichen Gefahr für ihre Gesundheit ausgesetzt sind. Nach Absatz 1 dürfen Schusswaffen nur unter den dort aufgeführten engen Voraussetzungen eingesetzt werden.

Nach Absatz 2 Satz 1 dürfen Schusswaffen nur von den für diese Aufgabe ausgewählten (Justizvollzugs-)Bediensteten gebraucht werden. Auf diese Weise wird ein angemessener Aus- und Fortbildungsstand der Bediensteten sichergestellt. Diese dürfen auf Gefangene nur mit dem Ziel schießen, sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Nach Satz 2 hat der Schusswaffengebrauch zu unterbleiben, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

Absatz 3 Satz 1 enthält als Voraussetzung für den Schusswaffengebrauch die vorherige Androhung, wobei als Androhung nach Satz 2 auch ein Warnschuss gilt. Die Regelung geht als speziellere Bestimmung § 75 vor. Der Verzicht auf vorherige Androhung ist gemäß Satz 3 nur unter der engen Voraussetzung möglich, dass er zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Zu § 77 (Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch)

Die Vorschrift entspricht § 100 StVollzG. Nach Absatz 1 dürfen Schusswaffen gegen Gefangene nur unter den dort aufgeführten engen Voraussetzungen, nämlich in notwehrähnlichen Situationen, bei dem Verdacht einer Meuterei nach § 121 des Strafgesetzbuches oder zur Fluchtverhinderung bzw. Wiederergreifung gebraucht werden. In besonderer Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist zudem erforderlich, dass andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zuvor erfolglos waren oder nicht erfolgversprechend sind.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass Schusswaffen nicht eingesetzt werden dürfen, um eine Entweichung aus einer Anstalt des offenen Vollzuges zu verhindern.

Nach Absatz 3 setzt der Schusswaffengebrauch gegen andere Personen als Gefangene einen gewaltsamen Befreiungsversuch oder ein gewaltsames Eindringen voraus.

Zu § 78 (Zwangsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge)

Die Vorschrift greift die Regelung des § 101 StVollzG im Grundsatz auf und ordnet diese im Lichte verfassungsrechtlicher Vorgaben neu. Gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09, NJW 2011, S. 2113 ff.) sowie der Folgeentscheidungen (zu vgl. unter anderem Beschluss vom 12. Oktober 2011- 2 BvR 633/11, NJW 2011, S. 3571 ff.) trägt die Regelung damit der besonderen Bedeutung des Grundrechts aus Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes Rechnung und formuliert die daraus resultierenden strengen Anforderungen an die Zulässigkeit von Zwangsmaßnahmen. Aus diesem Grunde knüpft Absatz 1 auch - anders als die bisherige Regelung in § 101 StVollzG - schon im Wortlaut daran an, dass Zwangsbehandlungen nur zulässig sind, wenn die oder der Gefangene krankheitsbedingt nicht einwilligungsfähig ist. Hierdurch soll klargestellt werden, dass Gefangene, wenn es um den Schutz der eigenen Gesundheit und des eigenen Lebens geht, wie beliebige Dritte ein „Recht auf Krankheit“ besitzen und für eine fürsorgliche Behandlung grundsätzlich kein Raum ist. Ein Schutz der Gefangenen vor sich selbst ist nach der Vorschrift daher nur geboten, soweit sie auf Grund einer krankheitsbedingten Einwilligungsunfähigkeit schutzbedürftig sind. Die allgemeinen Grundsätze von Patientenverfügungen haben auch im Vollzug der Freiheitsstrafe Beachtung zu finden.

Während das Bundesverfassungsgericht Sachverhalte zu beurteilen hatte, die sogenannte Heilbehandlungen betrafen, dient die vorliegende Regelung ausschließlich der Gefahrenabwehr in akuten Notfällen. Damit betrifft die Regelung primär Sachverhalte, in denen Gefangene einen akuten psychotischen Schub erleben, in deren Rahmen sie krankheitsbedingt durch ihre Handlungen unmittelbar ihre oder die Gesundheit Dritter in schwerwiegender Weise bedrohen. In diesen Situationen besteht unmittelbarer Handlungsbedarf, um Selbst- oder Drittverletzungen abzuwenden. Die Vorschrift erlaubt zu diesem Zweck den Einsatz von antipsychotischen Medikamenten mit dem Ziel, das psychotische Erleben zu durchbrechen. Dauer- oder Depotmedikationen sind hingegen nicht zulässig. Die Vorschrift schließt Zwangsbehandlungen auf zivilrechtlicher Grundlage (§ 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches) jedoch nicht aus. Diese können zum Wohl der oder des Gefangenen notwendig erscheinen. Ist eine solche Zwangsbehandlung zu veranlassen, sind die durch das Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsbehandlung vom 18. Februar 2013 (BGBl. 2013, S. 266) vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen zu beachten, insbesondere bedarf es einer Genehmigung des Betreuungsgerichts sowie der Bestellung einer Verfahrenspflegerin oder eines Verfahrenspflegers.

Vor diesem Hintergrund gestattet Absatz 1 Satz 1 eine zwangsweise medizinische Untersuchung, Behandlung oder Ernährung nur bei gegenwärtiger Gefahr für das Leben oder gegenwärtiger schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder anderer Personen.

Absatz 1 Satz 2 formuliert weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen. Danach muss zunächst erfolglos versucht worden sein, die Zustimmung der Gefangenen zu der Maßnahme zu erwirken (Nummer 1). Den Gefangenen muss die Maßnahme angekündigt worden sein und sie müssen über die Art, den Umfang und die Dauer der Maßnahmen ihrem Zustand Rechnung tragend informiert werden (Nummer 2). Die Maßnahme muss zur Abwendung der Gefahr geeignet, erforderlich und für alle Beteiligten zumutbar sein (Nummer 3). Durch die Formulierung „für die Beteiligten“ wird klargestellt, dass die Durchführung der Zwangsmaßnahme nicht nur für die Gefangenen, sondern auch für die behandelnden Ärzte, das medizinische Hilfspersonal und die übrigen Bediensteten zumutbar sein muss. Darüber hinaus muss der zu erwartende Nutzen der Maßnahme den möglichen Schaden, der mit einer Nichtbehandlung verbunden wäre, eindeutig überwiegen (Nummer 4) und die Maßnahme darf nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben der Gefangenen verbunden sein (Nummer 5).

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 nur auf ärztliche Anordnung und nur unter ärztlicher Leitung und Überwachung durchgeführt werden dürfen. Mit der gewählten Formulierung wird verdeutlicht, dass es sich nicht unbedingt um Ärztinnen oder Ärzte der Anstalt handeln muss. Da die Anstaltsleitung nach § 97 Absatz 2 Satz 1 die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt, bedarf die ärztliche Anordnung gemäß Satz 2 des Einvernehmens der Anstaltsleitung. Mit dem Begriff des Einvernehmens soll klargestellt werden, dass die medizinische Verantwortung bei der anordnenden Ärztin oder dem anordnenden Arzt liegt. Satz 3 bestimmt, dass das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1, die ergriffenen Maßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise und der Wirkungsüberwachung, sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf zu dokumentieren sind.

Absatz 3 erlaubt der Einrichtung über Absatz 1 hinaus, körperliche Untersuchungen zum Gesundheitsschutz und zur Aufrechterhaltung der Hygiene bei Gefangenen zwangsweise vorzunehmen, sofern diese Maßnahmen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind. Auf weitere einschränkende Voraussetzungen verzichtet die Regelung. Die Gefangenen sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden. Weitergehende Duldungspflichten der Gefangenen nach anderen Gesetzen, etwa nach § 36 Absatz 4 Satz 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, bleiben nach Satz 2 unberührt.

Abschnitt 14 (Disziplinarmaßnahmen)

Zu § 79 (Voraussetzungen, Konfliktregelung)

Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Sie haben general- und spezialpräventive Funktion. Die Anstaltsleitung kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, hiervon jedoch auch absehen, wenn sich Sicherheit und Ordnung mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreichen lassen.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden dürfen. Wie auch § 102 Absatz 1 StVollzG verzichtet die Regelung auf einen Tatbestandskatalog, in dem die in Betracht kommenden Pflichtverstöße enumerativ aufge-

zählt werden. Die Vielzahl unterschiedlicher Pflichten müssen den Gefangenen allerdings durch das Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sein. In jedem Fall ist die Feststellung einer vollendeten, d.h. schuldhaften Pflichtverletzung erforderlich. Satz 2 entspricht der Regelung des § 102 Absatz 3 StVollzG. Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist eine zügige Ahndung von Pflichtverstößen geboten. Daher lässt die Vorschrift Disziplinarmaßnahmen auch dann zu, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

Absatz 2 ist - wie bisher (§ 102 Absatz 2 StVollzG) - Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Bei geringfügigen Pflichtverstößen wird in der Regel eine Verwarnung genügen. Im Gegensatz zum Verweis (§ 80 Absatz 1 Nummer 1) stellt die Verwarnung keine Disziplinarmaßnahme dar.

Absatz 3 hat keine Entsprechung im Strafvollzugsgesetz. Die Regelung soll Möglichkeiten einer einvernehmlichen Streitbeilegung unter Vermittlung der Anstalt fördern. Mit den Gefangenen können in geeigneten Fällen Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden. Sie können sich beispielsweise zur Wiedergutmachung des Schadens oder einer Entschuldigung bei den Geschädigten bereit erklären. Erfüllen sie ihren Teil der Vereinbarung, so ist eine Disziplinarmaßnahme entsprechend der Vereinbarung zu mildern oder nicht anzuordnen. Durch die aktive Mitwirkung der Gefangenen an der Aufarbeitung ihres Verhaltens und die ausgleichende Aufarbeitung von Konflikten kann das störungsfreie Zusammenleben in der Anstalt positiv beeinflusst werden. Zudem lernen die Gefangenen geeignete Strategien zur Lösung von Konflikten, die in ähnlicher Form auch im Alltag in Freiheit, z.B. bei vollzugsöffnenden Maßnahmen und insbesondere nach ihrer Entlassung auftreten können.

Zu § 80 (Disziplinarmaßnahmen)

Die Vorschrift regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Sie greift in Absatz 1 dabei zwar grundsätzlich auf den Katalog des § 103 Absatz 1 StVollzG zurück, fasst diesen jedoch neu und passt die Maßnahmen der Behandlungsorientierung des Entwurfs an. So etwa verzichtet die Vorschrift vollständig auf die in § 103 Absatz 1 Nummer 3 StVollzG vorgesehene Beschränkung oder den Entzug des Lesestoffs. Eine solche Disziplinarmaßnahme erscheint vor allem im Hinblick auf das Vollzugsziel eher kontraproduktiv, denn die Anstalt wird regelmäßig bemüht sein, Gefangene zum Lesen zu motivieren und ihnen den Nutzen des Lesens nahezubringen. Im Hinblick auf die große Bedeutung der Außenkontakte wird auch die bisher in § 103 Absatz 1 Nummer 8 StVollzG geregelte Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt nicht mehr in den Katalog übernommen. Die Vorschrift verzichtet auch auf eine § 103 Absatz 4 StVollzG entsprechende Regelung, wonach die Disziplinarmaßnahmen nur dann angeordnet werden sollen, wenn die Verfehlung mit den zu beschränkenden oder zu entziehenden Befugnissen in einem Zusammenhang steht. Der Entwurf trägt damit berechtigten Zweifeln an der pädagogischen Sinnhaftigkeit des Prinzips „spiegelnder Strafen“ in einem modernen Strafvollzug Rechnung, da Gefangenen nicht gerade die Befugnisse entzogen werden sollten, deren bessere Handhabung sie im Hinblick auf ihre Eingliederung gerade erlernen sollen. Darüber hinaus verkürzt der Entwurf auch die Höchstdauer der Disziplinarmaßnahmen auf ein Maß, welches einer „lernenden Vorgabe“ gerecht wird.

Die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Disziplinarmaßnahmen entsprechen § 103 Absatz 1 Nummer 1 und 2 StVollzG. Die Höchstdauer des möglichen Entzugs der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs wurde jedoch von drei Monaten auf nunmehr vier Wochen begrenzt, um der Gefahr subkultureller Betätigung zu begegnen. Nummer 3 reduziert die Beschränkung oder den Entzug der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen auf maximal sechs Wochen. Nummer 4 entspricht § 103 Absatz 1 Nummer 5 StVollzG. Nummer

5 verzichtet, wie zuvor ausgeführt, auf die Beschränkung oder den Entzug des Lesestoffs. Nummer 6 reduziert die Beschränkung oder den Entzug des Hörfunk- oder Fernsehempfangs auf eine Zeitspanne von maximal sechs Wochen. Der Entwurf geht dabei davon aus, dass die Anstalt betroffenen Gefangenen dem aus Artikel 5 des Grundgesetzes folgenden Informationsrecht entsprechend während dieser Zeit den Zugang zu anderen Medien, etwa Zeitungen, ermöglicht.

Trotz der Behandlungsorientierung des Entwurfs, die auch die Disziplinarmaßnahmen einbezieht, kann - den Erfahrungen der Praxis folgend - auf die in Nummer 7 vorgesehene Anordnung von Arrest nicht gänzlich verzichtet werden. Die Stellung des Arrestes innerhalb des Katalogs als „ultima ratio“ wird aber durch Absatz 2 verdeutlicht. Danach darf Arrest nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden. Zu denken ist dabei an mehrfach wiederholte Verstöße, an Übergriffe auf Mitgefangene oder Bedienstete, das Einschmuggeln von Drogen oder Waffen sowie ähnlich gravierende Verfehlungen. Dieser Ausnahmecharakter des Arrestes steht auch im Einklang mit der Auffassung des „European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“ (CPT), das zwar in seinem 9. Allgemeinen Bericht aus dem Jahr 1998 (vgl. dort Rn. 35, siehe auch Nummer 60.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze) die Forderung erhebt, dass Arrest allenfalls höchst ausnahmsweise verhängt werden soll, diesbezüglich aber kein striktes Verbot ausspricht. Der Arrest gehört überdies nicht zur „closed or solitary confinement“ (isolierenden Einzelhaft) gemäß Nummer 67 der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen worden ist, weil er durch seine spezifische Ausgestaltung keine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellt.

Absatz 3 erlaubt wie bisher § 103 Absatz 3 StVollzG, mehrere Disziplinarmaßnahmen miteinander zu verbinden. In welchen Fällen dies in Betracht kommt, wird sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls richten.

Zu § 81 (Verfahren)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass Vermutungen, Verdächtigungen und unbewiesene Sachverhalte nicht zur Grundlage einer Disziplinarmaßnahme gemacht werden dürfen. Die Ermittlungen haben sich nach Satz 2 auf belastende und entlastende Umstände und auf die Frage der Verantwortlichkeit der Gefangenen zu erstrecken. Satz 3 stellt sicher, dass dem rechtlichen Gehör der Gefangenen in einer den verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen entsprechenden Weise Rechnung getragen wird. Anders als das Strafvollzugsgesetz sieht Satz 4 eine Belehrung der Gefangenen über ihre Aussagefreiheit vor. Satz 5 geht über die Regelung in § 106 Absatz 1 Satz 2 StVollzG hinaus und verpflichtet sowohl zur Dokumentation der Äußerungen der Gefangenen als auch der weiteren Ergebnisse der Ermittlungen.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die Anordnung der Disziplinarmaßnahmen durch die Anstaltsleitung erfolgt, sie ihre Befugnisse jedoch gemäß § 97 Absatz 3 übertragen kann. Bei Verfehlungen der Gefangenen gegen die Leiterin oder den Leiter der Anstalt entscheidet nach Satz 2 die Aufsichtsbehörde, da nach allgemeinen Grundsätzen niemand „Richter in eigener Sache“ sein kann. Nach Satz 3 ist bei einem Pflichtverstoß Gefangener auf dem Weg in eine andere Anstalt die Leitung der Bestimmungsanstalt für die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme zuständig.

Absatz 3 regelt die Entscheidungsfindung. Nach Satz 1 soll sich die Anstaltsleitung bei schweren Verstößen vor der Entscheidung in einer Konferenz (§ 100) mit Personen besprechen, die an der Behandlung mitwirken. Dadurch können deren spezifische Kenntnisse bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Davon kann jedoch ausnahmsweise abgesehen werden, etwa wenn wegen Eilbedürftigkeit eine sofortige Entscheidung zu treffen ist.

Absatz 4 entspricht § 96 Absatz 3 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und § 106 Absatz 2 Satz 2 StVollzG. Dadurch soll verdeutlicht werden, dass die Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt vor der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Gefangene, die sich in medizinischer Behandlung befinden, oder gegen eine Schwangere oder eine Gefangene, die unlängst entbunden hat, unabhängig von der Schwere des Verstoßes und der in Betracht kommenden Maßnahme zwingend durchzuführen ist.

Nach Absatz 5 Satz 1 sollen die Disziplinarmaßnahmen im Hinblick auf ihre spezialpräventive Funktion in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Pflichtverletzung angeordnet werden. Satz 2 greift die bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift Nummer 2 zu § 106 StVollzG auf und regelt, dass gleichzeitig zu beurteilende Verfehlungen durch eine Entscheidung zu ahnden sind.

Absatz 6 Satz 1 übernimmt die bisherige Regelung in § 106 Absatz 3 StVollzG und verpflichtet zur mündlichen Eröffnung der abschließenden Entscheidung, deren tragenden Gründe schriftlich niederzulegen sind. Nach Satz 2 ist den Gefangenen darüber hinaus auf Verlangen eine schriftliche Begründung auszuhändigen.

Zu § 82 (Vollzug der Disziplinarmaßnahmen)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt werden. Die Bestimmung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass in der Regel eine durch einen Lernerfolg herbeigeführte Verhaltensänderung nur dann erwartet werden kann, wenn die „Strafe auf dem Fuße“ folgt. Zur Gewährleistung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz aus Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes sieht Satz 2 die Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme vor, soweit dies erforderlich ist. So wird regelmäßig für die Dauer der Entscheidung über einen Antrag der Gefangenen auf Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme bei der Strafvollstreckungskammer gemäß § 114 Absatz 2 StVollzG zu verfahren sein.

Nach Absatz 2 Satz 1 können die Disziplinarmaßnahmen ganz oder teilweise bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich auch ohne Vollzug der Disziplinarmaßnahme ordnungsgemäß verhalten werden. Begehen die Gefangenen erneute Pflichtverletzungen, ermöglicht Satz 2 den Widerruf.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 104 Absatz 3 StVollzG und knüpft an die Disziplinarmaßnahme nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 an.

Absatz 4 enthält wie Absatz 5 besondere Regelungen für den Vollzug des Arrestes. Nach Satz 1 ist vor der Vollziehung des Arrestes der ärztliche Dienst zu hören. Äußert dieser Bedenken gegen die Arrestfähigkeit der Gefangenen, muss die Vollziehung des Arrestes unterbleiben. Darüber hinaus schreibt Satz 2 die ärztliche Überwachung der Gefangenen während der Dauer des Arrestes zwingend vor. Ergeben sich während des Vollzuges des Arrestes Umstände, die aus medizinischer Sicht eine Gefährdung der Gesundheit der Gefangenen begründen, ist der Vollzug des Arrestes nach Satz 3 zu unterbrechen. Er kann nach einer gesundheitlichen Stabilisierung und einer erneuten ärztlichen Bestätigung der Arrestfähigkeit der Gefangenen fortgesetzt oder auch zur Bewährung ausgesetzt werden.

Nach Absatz 5 Satz 1 werden die Gefangenen für den Vollzug des Arrestes abgesondert. Die Unterbringung in einem besonderen Arrestraum ist nach Satz 2 nicht zwingend vorgeschrieben, so dass der Arrest auch in den Hafträumen vollzogen werden kann. Satz 3 und 4 regeln die weitere Ausgestaltung des Arrestes und legen fest, welche Befugnisse und Rechte den Gefangenen entzogen werden können. Nach Satz 5 bleibt die Möglichkeit der Teil-

nahme an unaufschiebbaren Behandlungsmaßnahmen und am Gottesdienst vom Arrestvollzug unberührt. Der Verweis auf § 43 Absatz 2 garantiert den Gefangenen täglich einen ein-stündigen Aufenthalt im Freien.

Absatz 6 Satz 1 regelt die Verfahrensweise bei der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen und anschließender Verlegung. Die abgebende Anstalt kann die aufnehmende Anstalt unter Übersendung der Disziplinarunterlagen ersuchen, die verhängte Maßnahme zu vollstrecken. Diese wird dem Ersuchen der abgebenden Anstalt in aller Regel bei schwerwiegenden Verfehlungen, wie etwa Tötlichkeiten zum Nachteil von anderen Gefangenen oder Bediensteten entsprechen. Nach Satz 2 bleibt Absatz 2 unberührt. Die aufnehmende Anstalt kann somit die verhängte Maßnahme zur Bewährung aussetzen, etwa um einem veränderten Vollzugsverhalten in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Abschnitt 15 (Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerderecht)

Zu § 83 (Widerruf, Rücknahme)

Die Bestimmung schafft eine Rechtsgrundlage für die Aufhebung vollzoglicher Maßnahmen. Sie ist subsidiär gegenüber besonderen Aufhebungsbestimmungen.

Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich auf Maßnahmen, die nach § 109 Absatz 1 Satz 1 StVollzG Gegenstand gerichtlichen Rechtsschutzes sein können. Der weit gefasste Begriff der Maßnahme wird übernommen. Der Anwendungsbereich ist nicht beschränkt auf Maßnahmen gegen Gefangene; auch Maßnahmen nach diesem Gesetz gegen Dritte werden erfasst. Ebenso gilt die Bestimmung nicht nur für Maßnahmen der Anstalt, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörde.

Die in Absatz 2 und 3 getroffene Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Maßnahmen entspricht den Regelungen im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht. Dementsprechend ermöglicht Absatz 2 grundsätzlich die Rücknahme rechtswidriger Maßnahmen. Diese Rücknahme wird nicht auf die Zukunft beschränkt, sondern kann auch für die Vergangenheit erfolgen. Dies ist häufig erforderlich und geboten, um etwaige Folgewirkungen rechtswidriger Maßnahmen beseitigen zu können.

Demgegenüber ist rechtmäßigen Maßnahmen eine höhere Rechtsbeständigkeit zuzuerkennen. Für deren Widerruf enthält Absatz 3 daher einschränkende tatbestandliche Voraussetzungen und begrenzt zudem die Wirkung der Aufhebung auf die Zukunft. Die Widerrufsgründe lehnen sich eng an diejenigen für den Widerruf von Lockerungen und Urlaub nach § 14 Absatz 2 Satz 1 StVollzG an. Nummer 1 enthält den „klassischen“ Widerrufsgrund des nachträglich veränderten Sachverhalts. Die dort ebenfalls aufgenommene Variante nachträglich bekannt gewordener Umstände betrifft Ermessensentscheidungen; denn insoweit kommt es auf die der entscheidenden Stelle im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Umstände an. In Nummer 2 wird der Missbrauch von Maßnahmen trotz der Regelung in Nummer 1 als einer der häufigsten Widerrufsgründe im Vollzug auch ausdrücklich benannt. Der Widerrufsgrund nach Nummer 3, Nichtbefolgung von Weisungen, entspricht dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht.

Absatz 4 enthält eine Vorgabe zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes Betroffener. In Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht ist es sinnvoll, den entsprechenden Grundsatz gesetzlich zu verankern. Führt die Abwägung zwischen dem Vertrauensschutz der Betroffenen und dem Interesse an der Aufhebung der Maßnahme zu dem Ergebnis, dass Letzteres überwiegt, bedeutet das nicht, dass die Aufhebung der Maßnahme erfolgen muss, sondern nur, dass Raum für weitere Ermessenserwägungen eröffnet ist. Die Be-

stimmung verzichtet auf eine nähere Ausdifferenzierung des Begriffs des schutzwürdigen Vertrauens, da dieser im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht etabliert ist.

Zu § 84 (Beschwerderecht)

Die Vorschrift greift § 108 StVollzG auf und regelt in Satz 1 das Beschwerderecht der Gefangenen in Anlehnung an Nummer 70.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Sie dient dem Ziel, gerichtliche Auseinandersetzungen nach den §§ 109 ff. StVollzG zu vermeiden. Die Regelung bestimmt, dass sich die Gefangenen mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in ihren eigenen Angelegenheiten an die Anstaltsleitung oder an die von ihr beauftragten Personen wenden können. Unabhängig von förmlichen Rechtsbehelfen sollen die Gefangenen die Möglichkeit erhalten, im Gespräch mit der Anstalt Probleme und Konflikte zu erörtern und Wünsche zu äußern. Die Anstaltsleitung oder die von ihr beauftragten Personen erhalten gleichzeitig Gelegenheit, im Gespräch mit den Gefangenen Verständnis für Maßnahmen der Anstalt zu gewinnen und auf diese Weise Vorbehalte und Spannungen abzubauen. Es bleibt der Anstalt überlassen, die Umsetzung näher auszugestalten. Die Einrichtung von Sprechstunden ist weiterhin möglich, aber gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben. Auf Regelungen entsprechend § 108 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 StVollzG wurde bewusst verzichtet, um eine flexible Handhabung zu ermöglichen. Die Regelung des § 108 Absatz 2 StVollzG hat zudem wegen des veränderten Kommunikationsverhaltens kaum noch praktische Bedeutung. Eines ausdrücklichen Hinweises auf die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde entsprechend § 108 Absatz 3 StVollzG bedarf es nicht.

Satz 2 stellt ergänzend klar, dass die Möglichkeit, sich an die Justizvollzugsbeauftragte oder den Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen zu wenden, unberührt bleibt, diese oder dieser somit als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Fragen des Strafvollzuges zur Verfügung steht.

Abschnitt 16 (Besondere Vorschriften für den Frauenstrafvollzug)

Zu § 85 (Trennungsgrundsatz)

Inhaftierte Frauen stellen mit etwas mehr als fünf Prozent gegenüber den männlichen Gefangenen eine vergleichsweise kleine Gruppe dar. Straffällig gewordene Frauen unterscheiden sich im Hinblick auf Sozialisation, Haftdauer und insbesondere vollzugliches Verhalten erheblich von inhaftierten Männern. Der Frauenvollzug kann ein eigenes Profil nur in eigenständigen Vollzugsanstalten oder in organisatorisch weitgehend selbstständigen Frauenabteilungen entwickeln. Als „Anhängsel“ von großen Anstalten für männliche Strafgefangene läuft er Gefahr, wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten und Gestaltungsfreiräume zu verlieren. Dennoch ist die derzeitige dezentrale Struktur der Unterbringung weiterhin unabdingbar, da die heimatnahe Unterbringung für inhaftierte Frauen von besonderer Bedeutung ist. Frauen streben in Haft den nahen Kontakt zur Familie und insbesondere zu ihren Kindern an. Uneingeschränkt bewährt hat sich die organisatorische Anbindung von Abteilungen des offenen Vollzuges an Einrichtungen des geschlossenen Frauenvollzuges. Sie sichert eine strukturierte, verlässliche Vollzugsplanung und führt zu einer akzeptierten Verlegungspraxis.

Über die üblichen Behandlungsmaßnahmen hinaus gibt es in den Fraueneinrichtungen besondere Hilfs- und Freizeitmaßnahmen, die den speziellen Bedürfnissen inhaftierter Frauen entgegenkommen, z.B. die Kontaktförderung zwischen Müttern und Kindern durch Kinder-nachmittage und Angehörigentreffen oder auch Freizeitgruppen für Frauen mit langjährigen Freiheitsstrafen zur Verwirklichung einer frühzeitigen Perspektive auf vollzugsöffnende Maßnahmen. Besonderes Gewicht kommt hier dem Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freier Wohlfahrtsverbände und Vereine zu.

Vor diesem Hintergrund greift Satz 1 die bisherige Regelung in § 140 Absatz 2 und 3 StVollzG auf und bestimmt, dass weibliche Gefangene getrennt von männlichen Gefangenen in besonderen Anstalten oder Abteilungen einer Anstalt unterzubringen sind. Damit soll auch sichergestellt werden, dass kultursensibel die jeweilige geschlechtliche Identität berücksichtigt wird. Satz 2 ermöglicht Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz. In Betracht kommt dabei die gemeinsame Teilnahme an therapeutischen oder sonstigen Behandlungsmaßnahmen, an Maßnahmen zur schulischen oder beruflichen Bildung und auch an kulturellen oder religiösen Veranstaltungen. Allerdings müssen die Maßnahmen außerhalb der Haft Räume angeboten und durchgeführt werden, um dem grundsätzlich geltenden Trennungsgebot noch zu entsprechen.

Zu § 86 (Schwangerschaft, Mutterschaft, Geburtsanzeige)

Absatz 1 übernimmt die in den Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (Leitlinie 10) enthaltene Überlegung und verpflichtet die Anstalt im Wege einer „Soll-Vorschrift“, vor oder unmittelbar nach der Geburt die Entlassung der Gefangenen aus der Haft im Benehmen mit den Justizbehörden und dem Jugendamt anzustreben. Damit trägt der Entwurf nicht nur der Erkenntnis Rechnung, dass der Freiheitsentzug gerade für werdende und junge Mütter besonders belastend ist, sondern berücksichtigt auch die einschneidenden Persönlichkeitsveränderungen, die in der Regel mit der Geburt einhergehen. Daneben ermöglicht die Regelung auch ein normaleres, unbelastetes Aufwachsen des neu geborenen Kindes.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt entsprechend der bisherigen Regelung in § 76 Absatz 1 StVollzG, auf den Zustand einer Schwangeren oder einer Gefangenen, die unlängst entbunden hat, Rücksicht zu nehmen. Dies gilt nicht nur bei der Gestaltung des Vollzugsalltags, sondern auch in besonderen Fällen, beispielsweise bei Disziplinarmaßnahmen und der Anwendung unmittelbaren Zwangs. Satz 2 konkretisiert diese Rücksichtnahme durch die Anordnung einer entsprechenden Anwendung der Regelungen des Mutterschutzgesetzes, etwa über die Gestaltung des Arbeitsplatzes sowie die Beschäftigungsverbote.

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass die Gefangene während der Schwangerschaft sowie vor und nach der Entbindung Anspruch auf medizinische Behandlung und Hebammenhilfe in der Anstalt hat. Satz 2 listet beispielhaft die Leistungen auf, die von dem Begriff der „medizinischen Behandlung“ umfasst sind.

Absatz 4 regelt - anders als das Strafvollzugsgesetz - nun auch die medizinische Versorgung schwangerer Gefangener im Falle gravierender Schwangerschaftsbeschwerden während eines Langzeitausgangs oder einer anderen vollzugsöffnenden Maßnahme. Die Bestimmung trägt damit der besonderen gesundheitlichen Situation schwangerer Gefangener Rechnung und ermöglicht diesen im Falle gravierender Schwangerschaftsbeschwerden ärztliche Hilfe in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges in Anspruch zu nehmen, wenn ihnen die Rückkehr in die Anstalt nicht zuzumuten ist. Dadurch soll der größtmögliche Schutz der Schwangeren und des ungeborenen Lebens sichergestellt werden. Die Anstalt hat die Kosten zu tragen, sofern die Gefangene Ansprüche aus einer Krankenversicherung nicht geltend machen kann.

Absatz 5 regelt in Übereinstimmung mit Nummer 34.3 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, dass die Entbindung grundsätzlich außerhalb des Vollzuges erfolgt. Es soll in aller Regel vermieden werden, dass ein Kind in einer Vollzugsanstalt geboren wird. Ist aus zeitlichen Gründen eine Verlegung in ein externes Krankenhaus nicht mehr möglich, kann die Entbindung auch in der Anstalt erfolgen.

Absatz 6, dessen Inhalt der Regelung des § 79 StVollzG entspricht, verhindert, dass der künftige Lebensweg des Kindes durch einen Hinweis auf die Inhaftierung der Mutter in den Geburtsunterlagen belastet wird.

Zu § 87 (Gefangene mit Kindern)

Absatz 1 Satz 1 greift § 80 Absatz 1 Satz 1 StVollzG auf, macht die gemeinsame Unterbringung der inhaftierten Mutter und ihres noch nicht schulpflichtigen Kindes jedoch davon abhängig, ob die Mutter für die Unterbringung in einer Mutter-Kind-Abteilung geeignet ist, ein Platz für sie und ihr Kind zur Verfügung steht und die gemeinsame Unterbringung in einer solchen Abteilung dem Wohl des Kindes dient. Nach Satz 2 ist vor der Aufnahme das Jugendamt zu hören. Liegt das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht - nur - bei der Mutter, ist zusätzlich die Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person einzuholen. In der Mutter-Kind-Abteilung können die Mütter in ihrem Pflege-, Erziehungs- und Sozialverhalten im Interesse einer positiven Entwicklung ihrer Kinder gefördert werden. Eine so erreichbare Stabilisierung der Mutter-Kind-Beziehung wird sich gleichzeitig günstig auf die Eingliederung der Gefangenen auswirken.

Absatz 2 entspricht weitgehend § 80 Absatz 2 StVollzG, stellt aber nunmehr ausdrücklich klar, dass die Kostentragungspflicht des oder der für das Kind Unterhaltspflichtigen nicht nur die Unterbringungskosten, sondern auch die Kosten der Gesundheitsfürsorge für das Kind umfasst.

Über den bisherigen Regelungsgehalt des § 80 StVollzG hinaus sieht Absatz 3 vor, dass einer Gefangenen gestattet werden kann, ihr in einer Mutter-Kind-Abteilung einer Anstalt untergebrachtes Kind im Krankheitsfall in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu begleiten, wenn dies medizinisch erforderlich ist.

Zu Abschnitt 17 (Sozialtherapeutische Einrichtungen)

Dieser Abschnitt greift den Grundgedanken der Regelungen der §§ 123 bis 125 StVollzG auf (vgl. zur Vorgeschichte der gesetzlichen Regelung BT-Drs. 10/309, S. 8 ff.) und berücksichtigt die Erfahrungen der Praxis. Er setzt dabei den Gedanken der - gegenüber § 9 StVollzG - modifizierten Regelung des § 13 fort. In Übereinstimmung mit den Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen geht der Entwurf davon aus, dass der Behandlungsvollzug in der Sozialtherapie als Intensivbehandlungsmaßnahme seinen stärksten und klarsten Ausdruck findet. Sozialtherapeutische Anstalten bieten den passenden organisatorischen Rahmen, innerhalb dessen die notwendigen Behandlungsansätze und Therapien verwirklicht werden können. Sie haben daher mit ihrer spezifischen Ausrichtung Vorbildcharakter für alle anderen Anstalten. Die Schaffung derartiger Einrichtungen und die Sicherstellung einer spezifischen Behandlung Gefangener ist kosten- und personalintensiv und die Erwartungshaltung nicht zuletzt auch aus diesem Grunde hoch. Das erfordert auch unter Berücksichtigung der Sicherheit der Allgemeinheit klare Kriterien bei der Auswahl therapiefähiger und -williger Gefangener. Können Gefangene mit den Mitteln und Möglichkeiten der Sozialtherapie nicht erreicht werden, erscheinen sie für eine Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung grundsätzlich nicht geeignet. Sozialtherapie besteht aus einem emotional und intellektuell anspruchsvollen, permanenten Lernprogramm, das den teilnehmenden Gefangenen die Möglichkeit eröffnet, eine Alternative zu ihrem bisherigen Lebensstil zu erkennen und zu entwickeln, die ihnen ein eigenverantwortliches Leben ohne weitere Straftaten ermöglicht. Das setzt eine dementsprechende, gegebenenfalls durch gezielte und fortwährende Motivationsarbeit bewirkte Bereitschaft und Fähigkeit Gefangener voraus, ohne die das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann. Dazu bietet der Vollzug ihnen, quasi im Gegenzug, eine breite Palette zusätzlicher Möglichkeiten, die anderen Anstalten schon wegen der größeren Anzahl unterzubringender Gefangener nicht zur Verfügung steht. Den bundesweit ermittelten

Ergebnissen wissenschaftlicher Begleitung zufolge (vgl. Susanne Niemz, Sozialtherapie im Strafvollzug 2013, Kriminologische Zentralstelle e.V. [KrimZ], Wiesbaden) nahm beispielsweise seit 1997 bis 2000 der Anteil derjenigen, die keine selbstständigen Lockerungen bekamen, stetig zu (1997: 47,8%, 2000: 60,8%) und hat sich seit 2006 relativ konstant bei rund 75% eingependelt (Niemz, a.a.O., S. 26 f.). Der großzügig bemessene Urlaub zur Entlassungsvorbereitung wird danach immer weniger genutzt (2007: 2,3%, 2008: 2,4%, 2009: 2,6%, 2010: 2,3%, 2011: 0,6%, 2012: 2,3%, 2013: 2,6%; vgl. Niemz, a.a.O., S. 27). Das wird unter Berücksichtigung der veränderten Deliktstruktur nachvollziehbar: Die ehemals größte Gruppe der wegen Eigentums- und Vermögensdelikten Verurteilten hat seit 1997 stetig gegenüber der Gruppe der wegen Sexual- und Tötungsdelikten Verurteilten abgenommen. Zum Stichtag 31.03.2013 betrug der Anteil der wegen Sexualdelikten Verurteilten 51,6%, der wegen Tötungsdelikten Verurteilten 20,8% und der wegen Eigentums- und Vermögensdelikten Verurteilten lediglich 13,8% (vgl. Niemz, a.a.O., S. 17). Diese Ergebnisse verdeutlichen die hohe Konzentration schwer krimineller, sozialtherapeutisch behandlungsbedürftiger Gefangener in sozialtherapeutischen Einrichtungen. Allerdings darf auch anderen behandlungsbedürftigen Tätergruppen eine Unterbringung und Behandlung in der Sozialtherapie nicht vorenthalten werden, so dass das bestehende Regelwerk einer Modifikation unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Praxis bedarf.

Zu § 88 (Sozialtherapeutische Einrichtungen)

Die Vorschrift orientiert sich an § 123 StVollzG und verpflichtet die Landesjustizverwaltung dazu, sozialtherapeutische Behandlung in getrennten sozialtherapeutischen Anstalten oder besonderen sozialtherapeutischen Abteilungen zu vollziehen, die als „sozialtherapeutische Einrichtungen“ legaldefiniert werden. Entsprechend § 123 Absatz 1 StVollzG sieht Absatz 1 2. Halbsatz vor, dass die Einrichtungen vom Strafvollzug getrennt einzurichten sind. Bei sozialtherapeutischen Anstalten bedeutet dies in der Regel die räumliche, organisatorische und personelle Trennung. Bei den „besonderen“ sozialtherapeutischen Abteilungen in Anstalten des Strafvollzuges können an die organisatorische und räumliche Trennung jedoch geringere Anforderungen gestellt werden. Die Errichtung „besonderer“ sozialtherapeutischer Abteilungen steht anders als § 123 Absatz 2 StVollzG nunmehr gleichrangig neben den sozialtherapeutischen Anstalten, ohne dass es noch zusätzlich „besonderer Gründe“ bedarf. Der Entwurf verzichtet auch bewusst auf die Übernahme der Regelung in § 143 Absatz 3 StVollzG, weil die gesetzliche Vorgabe einer maximalen Kapazität von 200 Plätzen weder opportun noch praxisgerecht ist. Eine Konzentration von 200 sozialtherapeutisch behandlungsbedürftigen Gefangenen kann dem insoweit bedeutsamen Anstaltsklima in erheblichem Maße abträglich sein und so den angestrebten Erfolgsaussichten entgegenstehen. Die Belegungsfähigkeit sozialtherapeutischer Einrichtungen wird sich daher vielmehr maßgeblich an der Sinnhaftigkeit sozialtherapeutischer Interventionsmöglichkeiten auszurichten haben.

Absatz 2 konkretisiert die organisatorische und personelle Ausgestaltung der sozialtherapeutischen Einrichtungen. Nach Satz 1 hat der Vollzug in überschaubaren Wohngruppen zu erfolgen, deren Ausgestaltung sich an den sozialtherapeutischen Grundsätzen zu orientieren hat. Zwar wird eine konkrete Anzahl nicht vorgegeben, jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Wirkung der Behandlungsangebote bei zu großen Gruppen abnimmt. Nach den bundesweiten Empfehlungen für die sozialtherapeutische Behandlung sollen Gruppengrößen von acht bis zwölf Gefangenen möglichst nicht überschritten werden. Auch die personellen Vorgaben in Satz 2 und 3 greifen Erfahrungswerte der sozialtherapeutischen Einrichtungen und damit wesentliche Grundsätze der sozialtherapeutischen Behandlung auf, die nunmehr auf gesetzlicher Ebene festgeschrieben werden. Einer Wohngruppe sind danach jeweils eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Sozialen Dienstes, eine Psychologin oder ein Psychologe sowie Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes fest zuzuordnen. Satz 3 sieht als „Soll-Vorschrift“ die personelle Trennung von Diagnostik und Therapie vor.

Zu § 89 (Langzeitausgang zur Vorbereitung der Entlassung)

Die Vorschrift greift § 124 StVollzG auf, modifiziert die bisherige Regelung jedoch in Einzelheiten. Nach Absatz 1 Satz 1 kann Gefangenen - wie bisher - zur Vorbereitung der Entlassung Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden. Bei der Ausübung des eingeräumten Ermessens ist besonders zu berücksichtigen, ob eine Unterkunft gesichert, ein Arbeits- und Weiterbildungsplatz vorhanden und das soziale Umfeld für die Eingliederung förderlich ist. Erfahrungsgemäß haben Gefangene einer sozialtherapeutischen Einrichtung einen gesteigerten Bedarf, aus der stationären Behandlungsform in angemessenen Schritten in ihre neue Lebenssituation außerhalb des Vollzuges wechseln zu können. Nach den Erkenntnissen der Praxis ist diese vollzugsöffnende Maßnahme ein wichtiges Erprobungsfeld, welches prognostisch einen besonderen Aussagewert besitzt.

Durch die in Satz 2 formulierte entsprechende Anwendbarkeit von § 53 Absatz 1 und 4 bis 7 wird klargestellt, dass der Langzeitausgang zu verantworten sein muss, insbesondere Flucht- und Missbrauchsgefahr, auch bei dieser Maßnahme nicht zu befürchten sein darf. Im Falle der Gewährung des Langzeitausgangs tragen die Gefangenen grundsätzlich auch die mit der Maßnahme verbundenen Kosten.

Absatz 2 sieht vor, dass während des Langzeitausgangs eine enge Verbindung zu der sozialtherapeutischen Einrichtung bestehen bleibt. Dadurch wird die Einrichtung in die Lage versetzt, den Verlauf zu beobachten, zu begleiten und auf Unregelmäßigkeiten ohne zeitliche Verzögerung zu reagieren. Die Vorschrift sieht davon ab, bestimmte Weisungen im Einzelnen zu benennen, weil dies den konkreten Umständen des Einzelfalls vorbehalten bleiben soll. Die Gefangenen sollen aber insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Anstalt bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und für eine bestimmte Zeit in die sozialtherapeutische Einrichtung zurückzukehren. Dabei wird es dem sozialtherapeutischen Behandlungssetting entsprechen, die erteilten Weisungen mit den Gefangenen im Einzelnen zu besprechen und verbindlich zu vereinbaren.

Absatz 3 sieht über die in § 83 geregelte Aufhebungsmöglichkeit hinaus eine Verpflichtung zum Widerruf des Langzeitausgangs vor, wenn Gründe der Behandlung dies erfordern.

Zu § 90 (Nachgehende Betreuung, Aufnahme auf freiwilliger Grundlage)

Die Vorschrift lehnt sich in Absatz 1 an § 126 StVollzG an und sieht die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung vor, die auf Antrag früherer Gefangener durch die Einrichtung durchgeführt werden kann. Da die Zuständigkeit der Einrichtung mit der Entlassung grundsätzlich endet und auf außervollzugliche Institutionen oder Personen übergeht, handelt es sich um eine Ausnahmeregelung für Situationen, in denen Unterstützungsmaßnahmen Dritter noch nicht oder noch nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Die Regelung stellt eine wesentliche Ergänzung des Grundsatzes der Zusammenarbeit (§ 5) und der Vorschriften des 11. Abschnittes (Entlassung und soziale Eingliederung) dar. Schon während der Behandlung sollen insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter außervollzuglicher Organisationen in die Behandlung einbezogen werden. Ziel der Kooperation mit außerhalb des Vollzuges tätigen Organisationen ist es, den Informationsstand aller Beteiligten zu sichern und die Behandlungsplanungen aufeinander abzustimmen. Es entsteht ein tragfähiges Netzwerk, das ein wichtiges Instrumentarium zur Risikoabschätzung während vollzugsöffnender Maßnahmen darstellt und damit einen wichtigen Beitrag zur Risikoprophylaxe leistet. Um langfristig den Behandlungserfolg zu sichern, ist die Pflege dieses Netzwerkes und die Abstimmung der Hilfsmöglichkeiten unabdingbar. Die Nachsorgemöglichkeit ist damit wesentlicher Bestandteil des integrativen Konzepts der sozialtherapeutischen Einrichtungen. Sie dient in diesem Kontext insbesondere dazu, durch regelmäßige Rückmeldungen die Einhaltung vereinbarter Regelungen besser überprüfen zu können und so auch nach der stationären Behandlung den Behandlungserfolg abzusichern. Das Nachsorgesystem trägt damit

zugleich auch wesentlich zum Schutz tatsächlicher und potentieller Opfer bei. Es entspricht dabei auch den Erfahrungen der Praxis, dass Gefangene durch die sozialtherapeutische Intervention während der Inhaftierung Bindungen und besondere Vertrauensverhältnisse zu ihren ehemaligen Bezugspersonen entwickelt haben, die ihnen eine Offenbarung unerwartet auftretender Probleme diesen gegenüber erleichtern. Dieser die Entlassung überdauernden Verantwortung der sozialtherapeutischen Einrichtungen soll im Interesse eines bestmöglichen Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Straftäterinnen und Straftätern Rechnung getragen werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass der Übergang von der stark strukturierten ambulanten Lebenssituation in einer sozialtherapeutischen Einrichtung in den komplexen Lebensalltag in Freiheit trotz umfänglicher Vorbereitungen nicht immer reibungslos verläuft, sondern gelegentlich vorübergehende ergänzende Hilfestellungen erfordert. Durch die Formulierung im 2. Halbsatz wird kargestellt, dass die nachgehende Betreuung nur in dem Umfang zu leisten ist, wie diese nicht - schon mit der Entlassung - anderweitig sichergestellt ist. Eine derartige anderweitige Betreuung könnte beispielsweise durch forensische Ambulanzen, den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz, sozialpädagogische Angebote der Straffälligenhilfe oder andere für die aktuell auftretende Problematik zuständige Institutionen durchgeführt werden.

Im Unterschied zu § 61 „soll“ die Behandlung nach der Entlassung fortgeführt werden. Bei bestehendem Nachsorgebedarf besteht somit eine Verpflichtung der Einrichtung, von der nur in Ausnahmefällen abgesehen werden darf. Die nachgehende Betreuung erfordert die Antragstellung der ehemaligen Gefangenen und setzt in materieller Hinsicht voraus, dass das Ziel der früheren Behandlung gefährdet ist und die Betreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Diese Voraussetzungen betonen die Auffangfunktion der nachgehenden Betreuung. Die vorrangig zuständigen außervollzuglichen Einrichtungen und Personen werden nicht von ihren Verpflichtungen entbunden. Zeichnet sich während dieser nachgehenden Betreuung die Notwendigkeit einer länger andauernden Einwirkung ab, wird eine Vermittlung der Entlassenen in eine andere helfende Einrichtung außerhalb des Vollzuges vorzunehmen sein.

Absatz 2 hat keine Entsprechung im Strafvollzugsgesetz. Die Vorschrift institutionalisiert erstmalig die Möglichkeiten einer nachgehenden Betreuung in sozialtherapeutischen Nachsorgeambulanzen, die in den sozialtherapeutischen Einrichtungen vorgehalten werden. Durch eine solche Einrichtung werden ambulante Maßnahmen ermöglicht, die den jeweiligen Hilfsbedürfnissen der ehemaligen Gefangenen flexibel und damit effektiv angepasst werden können. Bereits während der Behandlung in der Sozialtherapie werden das soziale Umfeld der Gefangenen sowie Vertreterinnen und Vertreter professioneller Institutionen in die Behandlung einbezogen. Durch die Einrichtung von Nachsorgeambulanzen können Hemmschwellen entlassener Gefangener, Nachsorgeangebote in Anspruch zu nehmen, herabgesetzt und damit die Nachsorgeangebote effizienter eingesetzt werden. Die nachvollzugliche Betreuung kann zudem systematisch durch Angebote der sog. „aufsuchenden Sozialarbeit“, z.B. durch Hausbesuche der Entlassenen, ergänzt werden. Organisatorische Strukturen können so wesentlich zum bestmöglichen Schutz der Bevölkerung beitragen und helfen, die Betreuung der Gefangenen schonend und gleichwohl effizient zunehmend in die Hände nachsorgender externer Leistungsträgerinnen und Leistungsträger zu legen. Die nachvollzugliche Pflege soll so zur langfristigen Sicherung des Behandlungserfolges sowie zum dauerhaften Schutz „potentieller Opfer“ beitragen. Die beabsichtigte Stärkung der sozialtherapeutischen Nachsorge in Nordrhein-Westfalen entspricht auch dem von der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden bundesweit festgestellten tatsächlichen Bedarf. So zeigt sich im Längsschnittvergleich der Jahre 1997 bis 2007, dass die ambulante Nachbetreuung bei den absoluten Zahlen nahezu kontinuierlich angestiegen ist. Insbesondere in jüngster Vergangenheit verzeichnen die sozialtherapeutischen Einrichtungen insgesamt einen deutlichen

Zuwachs hinsichtlich des Bedarfs an nachsorgender Betreuung (bundesweit: 2010: 216 Personen; 2011: 270 Personen; 2012: 360 Personen; 2013: 335 Personen).

Absatz 3 lehnt sich an § 125 StVollzG an. Die Vorschrift erweitert in Satz 1 den Anwendungsbereich des § 62 des Entwurfs und lässt eine Unterbringung ehemaliger Gefangener der sozialtherapeutischen Einrichtungen auf freiwilliger Grundlage zu, wenn das Ziel der vorangegangenen Behandlung ansonsten gefährdet ist. So können frühere Gefangene der sozialtherapeutischen Einrichtungen auf Grund des langen Zeitraums in Unfreiheit trotz entsprechender Vorbereitungsmaßnahmen von der Situation in Freiheit überfordert sein. Auch können Situationen entstehen, in denen sie in einer Krise den Hang zur Begehung erheblicher Straftaten nicht mehr allein bewältigen können. Zum Schutz der Bevölkerung vor weiteren Straftaten und damit auch zur Sicherstellung der Eingliederung der Gefangenen wird ihnen die Möglichkeit eröffnet, in die frühere sozialtherapeutische Einrichtung zurückzukehren. Eine Aufnahme auf freiwilliger Basis soll - wie bei § 62 des Entwurfs - nur „vorübergehend“ und nicht als Dauermaßnahme erfolgen. Allerdings verzichtet die Regelung - anders als § 62 - auf eine zeitliche Beschränkung der Wiederaufnahme. Durch die Erweiterungen gegenüber § 62 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass von Gefangenen in den sozialtherapeutischen Einrichtungen schon regelmäßig eine größere Gefahr schwerer Straftaten ausgeht, die auch Anlass ihrer Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung waren. Früheren Gefangenen, die sich in einer Krisensituation an „ihre“ sozialtherapeutische Einrichtung wenden, soll daher - schon im Licht des notwendigen Schutzes der Allgemeinheit vor schweren Straftaten - die erbetene Hilfe nicht verweigert werden.

Der Verweis in Absatz 3 Satz 2 auf Regelungsabschnitte des § 62 verdeutlicht, dass auch im Rahmen der Wiederaufnahme in einer sozialtherapeutischen Einrichtung Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie die Absätze 2 bis 4 des § 62 Geltung beanspruchen, also insbesondere Sicherheit und Ordnung der Einrichtung jederzeit gewährleistet bleiben müssen, Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen, einem Antrag der Aufgenommenen auf Entlassung aus der Einrichtung unverzüglich zu entsprechen ist und die Aufgenommenen an den Kosten ihrer Unterbringung beteiligt werden können.

Abschnitt 18 (Besondere Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter, vorbehaltener oder nachträglicher Sicherungsverwahrung)

Im Nachgang zu dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 (19359/04, NJW 2010, S. 2495 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2333/08 u. a., NJW 2011, S. 1931 ff.) die wesentlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt. Bund und Ländern wurde aufgegeben, ein neues Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben. Dabei habe der Bund die wesentlichen Leitlinien vorzugeben; die Länder hätten entsprechende, das Abstandsgebot sichernde Regelungen für den Vollzug der Maßregel zu treffen. Es müsse auch sichergestellt werden, dass bereits während des Strafvollzuges alle Möglichkeiten ausgeschöpft würden, um die Gefährlichkeit der oder des Verurteilten zu reduzieren und so die Vollstreckung der schon angeordneten Unterbringung oder deren noch mögliche Anordnung zu vermeiden. Bund und Länder haben dieses Gesamtkonzept mittlerweile entwickelt und normativ umgesetzt.

Das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) und das Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212) sind am 1. Juni 2013 in Kraft getreten. Die hierin enthaltenen Regelungen ersetzen die bisher im dritten Abschnitt (§§ 129 ff.) des Strafvollzugsgesetzes geregelten besonderen Vorschriften über den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besse-

rung und Sicherung, die infolge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr übernahmefähig waren. Mit den in diesem Abschnitt getroffenen Regelungen werden nun die Regelungen im Vollzug der Freiheitsstrafe an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O.) angepasst und besondere Gestaltungsformen des Vollzuges in Fällen angeordneter, vorbehaltener oder nachträglicher Sicherungsverwahrung vorgegeben.

Zu § 91 (Ziel des Vollzuges)

Die Vorschrift spezifiziert und erweitert in Satz 1 das in § 1 vorgegebene Vollzugsziel in Fällen angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechend hat das Ziel des Vollzuges der Freiheitsstrafe sich zusätzlich daran auszurichten, die Gefahren, die von den Gefangenen für die Allgemeinheit ausgehen, so zu mindern, dass die - spätere - Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung entbehrlich wird. Bereits der Vollzug der Straftat muss also bei den von einer angeordneten oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung betroffenen Gefangenen darauf abzielen, durch wirksame Behandlungsangebote eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach dem Ende der Straftat von vornherein zu vermeiden.

Nach Satz 2 gilt Satz 1 entsprechend, wenn die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich angeordnet wurde oder eine solche Anordnung droht. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die bundesgesetzlichen Neuregelungen in der Fassung vom 1. Juni 2013 die nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht vollständig abgeschafft worden ist und in Einzelfällen (sog. Altfälle) noch nachträglich angeordnet werden kann. Dies kommt dann in Betracht, wenn die letzte Anlasstat vor dem 1. Januar 2011 begangen worden ist (zu vgl. Artikel 316e Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch). Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (a.a.O.) gelten für diese Fälle allerdings verschärfte Anordnungsvoraussetzungen, die durch die bundesgesetzliche Neuregelung des Artikel 316f des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für die sog. Altfälle über die vom Bundesverfassungsgericht festgesetzte Übergangsfrist zum 31. Mai 2013 hinaus fortgeschrieben werden. Eine nachträgliche Anordnung setzt nach Artikel 316f des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch voraus, dass bei dem Betroffenen eine psychische Störung im Sinne des Therapieunterbringungsgesetzes vorliegt und aus den konkreten Umständen in seiner Person oder seinem Verhalten die hochgradige Gefahr abzuleiten ist, dass er infolge dieser Störung schwerste Gewalt- und Sexualstraftaten begehen wird. Entsprechend dieser Anordnungsmöglichkeit schreibt § 66c Absatz 2 des Strafgesetzbuches vor, dass auch Gefangenen, gegen die eine nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, schon im Strafvollzug eine dem § 66c Absatz 1 des Strafgesetzbuches entsprechende Betreuung mit dem Ziel anzubieten ist, die Vollstreckung der Unterbringung möglichst entbehrlich zu machen.

Satz 2 wird keine große praktische Bedeutung entfalten, die Regelung hat aber für die wenigen Fälle, die ihrem Anwendungsbereich unterfallen, gleichwohl eine wichtige Funktion für den Schutz der Allgemeinheit vor schwersten Straftaten. Die Vorschrift wird in den - wenn auch wenigen - Fällen zur Anwendung kommen, in denen beispielsweise eine Gefangene oder ein Gefangener psychisch erkrankt und sich während des Vollzuges der Freiheitsstrafe konkrete Hinweise auf die hochgradige Gefahr schwerster Gewalttaten ergeben. Keine Bedeutung entfaltet die Vorschrift hingegen für die sog. Neufälle (letzte Anlasstat nach dem 31. Mai 2013). Der Bundesgesetzgeber hat es insoweit für sachgerecht gehalten, auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung für diese Fälle zu verzichten (zu vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung, Begründung zu Artikel 7 Nummer 2, Artikel 316f, BT-Drs. 17/9874, S. 41).

Durch die Entsprechungsklausel in Satz 2 wird klargestellt, dass die Gefährlichkeit der betroffenen Gefangenen für die Allgemeinheit noch nicht von vornherein feststehen muss, sondern den Betroffenen eine Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung lediglich drohen kann. Bis zu einer rechtskräftigen Anordnung sind sie daher im Sinne des Gesetzes nur „möglicherweise“ gefährlich. Im Licht der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2011 (a.a.O.) erscheint es aber nicht vertretbar, den Gefangenen die optimale Behandlung vorzuenthalten, etwa bis rechtskräftig über eine nachträgliche Sicherungsverwahrung entschieden worden ist, obwohl die Anordnung nach dem zu erwartenden Verfahrensablauf bereits konkret im Raum steht. Auch diesen Betroffenen muss (erst recht) schnellstmöglich eine intensive und individuelle Betreuung angeboten werden, die im Erfolgsfall die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung sogar noch entbehrlich machen könnte. Die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung droht dementsprechend schon in dem Zeitpunkt, in dem nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine solche Anordnung als wahrscheinlich erscheinen lassen. Diese Voraussetzung ist insbesondere dann erfüllt, wenn die Anstalt ihre Erkenntnisse an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet und bei dieser einen Antrag auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung angeregt hat.

Zu § 92 (Gestaltung des Vollzuges)

Die Vorschrift konkretisiert in Absatz 1 Satz 1 die Vorgaben des § 91 und ordnet an, dass den so betroffenen Gefangenen bereits während des Vollzuges der Freiheitsstrafe eine individuelle, intensive und therapiegerichtete Betreuung im Sinne von § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches anzubieten ist. Durch die Verwendung des Wortes „unverzüglich“ wird verdeutlicht, dass die Anstalt den Gefangenen von Beginn an eine therapeutisch ausgerichtete Behandlung anzubieten hat und nicht befugt ist, Zeiträume ungenutzt verstreichen zu lassen und zunächst den weiteren Vollzugsverlauf abzuwarten.

Satz 2 bestimmt, dass die spezifischen Regelungen des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen betreffend die Behandlungsuntersuchung (§ 9), den Vollzugsplan (§ 10) und die Behandlung (§ 11) entsprechend gelten. Daneben gelten die in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen uneingeschränkt, da es sich auch bei diesem Personenkreis um Strafgefangene handelt. Nach Satz 3 ist in den Vollzugsplan und seine Fortschreibungen gesondert aufzunehmen, ob standardisierte Angebote ausreichen oder individuell zugeschnittene Behandlungsangebote notwendig sind und wahrgenommen werden. Durch diese Regelung soll eine Blickschärfung der Praxis bewirkt werden, vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Vorgaben in besonderer Weise darauf zu achten, dass die betroffenen Gefangenen die vom Bundesverfassungsgericht geforderte optimale Behandlung erhalten.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die Anstalt, die Bereitschaft der so betroffenen Gefangenen an der Erreichung auch und insbesondere des spezifischen Vollzugsziels nach § 91 fortwährend zu wecken und zu fördern. Die - in Übereinstimmung mit den Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalens (Leitlinie 1) - gewählte Formulierung „fortwährend“ verdeutlicht, dass es sich im Bedarfsfall um eine „Dauerpflicht“ der Anstalt handelt, die immer wieder neu zu erfüllen ist. Angesichts der Vorgabe des Vollzugsziels in § 91, also der möglichst frühzeitigen Entlassung in die Freiheit, kann allerdings angenommen werden, dass der so betroffene Kreis der Gefangenen sich eher zur Mitarbeit bereit zeigen wird. Gleichwohl kann eine durchgängige Verweigerungshaltung dieser Gefangenen, wie die Erfahrungen der Praxis zeigen, keineswegs ausgeschlossen werden. Die Regelung schließt nicht aus, den Gefangenen zwischen den therapeutischen Interventionen und den Maßnahmen zur Motivation notwendige „Therapiepausen“ zur Erholung zuzugestehen. Es ist aber bewusst davon abgesehen worden, eine entsprechende Einschränkung ausdrücklich in die Regelung aufzunehmen, da sicherzustellen ist, dass die vielleicht berechtigte Forderung der Gefangenen

nach einer Therapiepause nicht mit einer Einschränkung des Motivierungs- und Behandlungsgebotes verwechselt wird. Bei der Frage, ob und welche Therapiepausen im Einzelfall angezeigt sind, handelt es sich ausschließlich um Gestaltungsspielräume des Motivierungsgebotes, welche von der Vollzugspraxis - zurückhaltend - auszufüllen sind.

Satz 2 verpflichtet die Anstalt zur Dokumentation der von ihr vorgenommenen Motivationsmaßnahmen.

Absatz 3 Satz 1 schreibt in Abweichung von § 13 unabhängig von der Anlasstat die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung vor, wenn eine solche Behandlung zur Verringerung der Gefahren, die von den Gefangenen für die Allgemeinheit ausgehen, angezeigt ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, so hat die Verlegung bereits während des Vollzuges der Freiheitsstrafe zu erfolgen. Satz 2 sieht vor, dass bei entsprechender Indikation abweichend von § 13 Absatz 3 die Verlegungsentscheidung nicht der Zustimmung der aufnehmenden Einrichtung bedarf. So soll im Interesse der Gefangenen eine möglichst zügige und reibungslose Verlegung gewährleistet werden. Satz 3 konkretisiert den Zeitpunkt der Verlegung und bestimmt, dass diese so frühzeitig erfolgen soll, dass ein Abschluss der Behandlung noch während des Vollzuges der Freiheitsstrafe vor Übertritt in die Sicherungsverwahrung möglich ist. Die Vorschrift trägt damit der besonderen Bedeutung der sozialtherapeutischen Behandlungsangebote für die betroffene Personengruppe Rechnung.

Absatz 4 erklärt die besonderen Vorschriften der Sozialtherapie über den Langzeitausgang zur Vorbereitung der Entlassung (§ 89) sowie die nachgehende Betreuung und die Aufnahme auf freiwilliger Grundlage (§ 90) für entsprechend anwendbar, um dem besonderen Behandlungs- und Eingliederungsbedarf der Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung Rechnung zu tragen.

Nach Absatz 5 Satz 1 sollen die nach § 96 Absatz 2 vorzusehenden Bediensteten für die Betreuung und Behandlung von Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung besonders geeignet und qualifiziert sein. Die Vollzugsziele können nur erreicht werden, wenn ausreichend qualifiziertes und geeignetes Personal zur Verfügung steht, um eine Betreuung nach § 66c Absatz 1 des Strafgesetzbuches zu gewährleisten. Bei der Bemessung und der Auswahl des Personals sind die besonderen Behandlungs- und Betreuungsanforderungen der Gefangenen und die Altersstrukturen zu berücksichtigen. Neben dem medizinischen Dienst (einschließlich psychiatrischer Fachärztinnen und Fachärzte), dem psychologischen und sozialen Dienst, dem allgemeinen Vollzugsdienst, dem Werkdienst und psychotherapeutischen Fachkräften zählen hierzu beispielsweise auch ergotherapeutische Fachkräfte. Satz 2 stellt klar, dass zur Sicherung eines angemessenen Qualitätsstandards und zur Gewährleistung eines professionellen Umgangs mit den Gefangenen der fachübergreifenden Zusammenarbeit eine besondere Bedeutung zukommt und bei Bedarf auch auf externe Kräfte zurückzugreifen ist. Die Vorschrift wird durch § 96 ergänzt, der insbesondere auch regelmäßige Fortbildung und Gelegenheit zur Supervision vorsieht.

Absatz 6 sieht vor, dass bei bestehender oder drohender Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung die Absätze 1 bis 5 entsprechend gelten. Die Vorschrift stellt sich insoweit als Ausprägung des § 91 Satz 2 dar.

Absatz 7 enthält besondere Regelungen für den Übergang von der Strafhaft in die Sicherungsverwahrung. Die Regelung stellt klar, dass die Verlegung in eine Einrichtung der Sicherungsverwahrung nicht grundsätzlich wie eine Entlassung mit anschließender Neuaufnahme im Vollzug der Sicherungsverwahrung behandelt werden muss, sondern insbesondere die Konten der Gefangenen fortgeführt werden. Satz 1 bestimmt daher, dass die Guthaben der Gefangenen auf Konten bei der aufnehmenden Einrichtung der Sicherungsverwahrung über-

tragen werden, wenn gegen Gefangene im Anschluss an die Strafhaft eine Sicherungsverwahrung vollzogen wird.

Die Ausgleichsentschädigung nach § 34 ist den Gefangenen nach Satz 2 bereits mit Beginn des Vollzuges der Sicherungsverwahrung zum Eigengeld gutzuschreiben. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass nach § 32 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen nicht monetäre Vergütungsbestandteile nicht mehr vorgesehen sind und es schon aus verwaltungsorganisatorischen Gründen vorzugswürdig erscheint, den Untergebrachten die im vorangehenden Strafvollzug angesparten Freistellungstage unmittelbar mit ihrer Aufnahme in eine Einrichtung der Sicherungsverwahrung gutzuschreiben.

Für die Übertragung von Freistellungsansprüchen nach § 33 gilt § 33 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Abschnitt 19 (Anstalten)

Zu § 93 (Organisation der Anstalten)

Die Regelung greift die Inhalte der §§ 139, 141 und § 143 StVollzG auf, formuliert diese neu und stellt dadurch gleichzeitig klar, dass sich auch die Organisation der Anstalten an der Erreichung des Vollzugsziels nach § 1 auszurichten hat.

Absatz 1 1. Halbsatz bestimmt wie zuvor § 139 StVollzG, dass Freiheitsstrafen in Anstalten der Landesjustizverwaltung vollzogen werden. Darüber hinaus enthält der 2. Halbsatz die Verpflichtung, die Anstalten ihrer Zweckbestimmung und den Erfordernissen eines behandlungsorientierten Strafvollzuges entsprechend auszugestalten und eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmte Behandlung zu gewährleisten.

Nach Absatz 2 Satz 1 sind den differenzierten Behandlungsbedürfnissen der Gefangenen entsprechende Haftplätze in den Anstalten oder Abteilungen vorzusehen. Die Regelung stellt klar, dass nicht jede Anstalt die ganze Bandbreite sämtlicher Behandlungsangebote vorhalten muss, sondern spezifische Behandlungsangebote, z.B. im Bereich der Bildung und Therapie, in bestimmten Anstalten konzentriert werden können. Satz 2 bestimmt ausdrücklich, dass neben Anstalten des geschlossenen Vollzuges solche des offenen Vollzuges einzurichten sind. Darüber hinaus können auch Abteilungen des offenen Vollzuges in Anstalten des geschlossenen Vollzuges eingerichtet werden. Die Vorschrift ermöglicht in Übereinstimmung mit den Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (Leitlinie 3) somit einen Vollzug „aus einem Guss“, d.h. einen anstaltsinternen, fließenden Übergang vom geschlossenen in den offenen Vollzug im Wege der sogenannten „internen Progression“. Die Regelung eröffnet außerdem die Möglichkeit, Anstalten oder Abteilungen mit Schwerpunktaufgaben einzurichten, die etwa der beruflichen Ausbildung, der allgemeinen schulischen Bildung oder einer therapeutischen Behandlung dienen.

Absatz 3 Satz 1 gibt vor, eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen, insbesondere für therapeutische Maßnahmen, für Beschäftigung, Freizeit, Sport, Seelsorge und Besuche, vorzusehen. Nur so können die Gefangenen in ausreichendem Maße an der Vollzugsgestaltung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten teilnehmen und sind die vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen auch erfolgreich umzusetzen. Satz 2 bestimmt, dass die Gemeinschafts- und Besuchsräume den Erfordernissen eines modernen und zielorientierten Behandlungsvollzuges zu entsprechen haben und wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszugestalten sind.

Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung in § 143 Absatz 2 StVollzG und verpflichtet die Anstalten durch die „Soll-Vorschrift“ zu einer Gliederung, die eine Zusammenfassung der Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen ermöglicht. Höchstbelegungszahlen werden nicht vorgegeben. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in einer zu großen Betreuungsgruppe eine erfolgreiche Behandlung der Gefangenen nicht mehr gewährleistet ist.

Absatz 5 Satz 1 bestimmt als weitere Konkretisierung der nach Absatz 1 am Vollzugsziel ausgerichteten Organisation der Anstalten, dass die Einrichtung von Wohngruppen in baulich abgegrenzten Bereichen ermöglicht werden soll. Die Ausgestaltung als „Soll-Vorschrift“ verlangt von den Anstalten fortlaufende konzeptionelle Planungen, die in einem vertretbaren Zeitrahmen umgesetzt werden können. Die Wohngruppen sollen nach Satz 2 von fest zugeordneten Bediensteten betreut werden.

Zu § 94 (Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 149 StVollzG. Absatz 1 bestimmt, dass in den Anstalten Arbeitsbetriebe sowie Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung und zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung vorzusehen sind.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalten, die in Absatz 1 genannten Einrichtungen und Betriebe nach ihrer Zweckbestimmung den Verhältnissen außerhalb der Anstalten anzugleichen und die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Absatz 3 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen und Bildung auch in geeigneten Betrieben oder sonstigen Einrichtungen privater Unternehmen zuzulassen. Satz 2 erlaubt in diesen Fällen die Übertragung der Leitung auf Angehörige dieser Unternehmen, beschränkt diese Leitungsaufgaben jedoch auf den technischen und fachlichen Bereich. Dadurch wird klargestellt, dass weder die notwendige Aufsicht über die Gefangenen noch Behandlungsentscheidungen, etwa die Zuweisung einer oder die Ablösung von der Beschäftigung, übertragbar sind. Diese Aufgaben müssen bei der Anstalt verbleiben, der die Gesamtverantwortung für die ihr anvertrauten Gefangenen obliegt (zu vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1998 - 2 BvR 1758/97, 441/90, 493/90, 618/92, 212/93 und 2 BvL 17/94, BVerfGE 98, S. 169 ff.).

Zu § 95 (Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung)

Absatz 1 verpflichtet in Anlehnung an § 145 StVollzG und § 114 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen die Aufsichtsbehörde, die Belegungsfähigkeit und die Zahl der Einzel- und Gemeinschaftshaftplätze nach Maßgabe von § 14 Absatz 1 und § 93 Absatz 3 für jede Anstalt festzusetzen. Dabei ist dem in § 14 Absatz 1 geregelten Gebot der Einzelunterbringung und den Anforderungen an eine bedarfsgerechte Ausstattung der Anstalten nach § 93 Absatz 3 Rechnung zu tragen.

Absatz 2 greift § 146 StVollzG und § 115 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen auf. Satz 1 untersagt die Belegung von Hafträumen mit mehr als der ausdrücklich zugelassenen Personenzahl. Dieses Verbot konkretisiert nicht nur den in § 2 Absatz 2 Satz 1 geregelten Schutz der Persönlichkeit und Würde der Gefangenen, sondern dient einer am Vollzugsziel ausgerichteten Behandlung. Satz 2 gestattet - wie bisher - Abweichungen von dem in Absatz 1 formulierten Grundsatz nur als vorübergehende Ausnahme aus zwingenden Gründen, verzichtet aber auf die Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Ausnahmen sind allerdings zu dokumentieren. Die Vorschrift ermöglicht es den Anstalten, bei unerwartet hohen Zuführungen verurteilter Straftäterinnen und Straftäter in der Nacht oder am Wochenende handlungsfähig zu bleiben. Eine generelle Erhöhung der Belegungsfähigkeit ist im Rah-

men dieser Bestimmung nicht zulässig (vgl. Callies/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Auflage 2008, § 146 Rn. 2).

Abschnitt 20 (Innerer Aufbau, Personal, Aufsicht)

Zu § 96 (Bedienstete)

Absatz 1 entspricht in seinem Regelungsgehalt § 155 Absatz 1 StVollzG sowie § 119 Absatz 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und bestimmt in Satz 1, dass die Aufgaben der Anstalt grundsätzlich von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen werden. Satz 2 lässt aus besonderen Gründen Ausnahmen zu. Die Regelung trägt dadurch dem Umstand Rechnung, dass es in Einzelfällen des Einsatzes von Tarifbeschäftigten bedarf, zum Beispiel im Rahmen von befristeten Arbeitsverhältnissen oder bei Überschreiten der Höchstaltersgrenze für die Übernahme in das Beamtenverhältnis. Auch der Einsatz externer Lehrkräfte für schulische und berufliche Bildung und externer Psychologinnen und Psychologen sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird so ermöglicht.

Das Vollzugsziel der Resozialisierung kann nur erreicht werden, wenn ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen. Absatz 2 Satz 1 bestimmt daher, dass für jede Anstalt die ihrer Aufgabe entsprechende Anzahl von Bediensteten verschiedener Fach- und Aufgabenbereiche vorzusehen ist. Dies gilt nicht nur für den allgemeinen Vollzugsdienst, den Verwaltungsdienst und den Werkdienst, sondern auch für die Seelsorge und die besonderen Fachdienste, wie den ärztlichen, pädagogischen und psychologischen Dienst sowie den sozialen Dienst. Das Personal muss geeignet und fachlich qualifiziert sein. Zur Sicherung eines angemessenen Qualitätsstandards und zur Gewährleistung eines professionellen Umgangs mit den Gefangenen bestimmt Satz 2, dass die Bediensteten Fortbildung, Praxisberatung und -begleitung sowie die zur Qualitätssicherung erforderliche Gelegenheit zur Supervision erhalten. In Betracht kommen namentlich die Fallsupervision und die Teamsupervision sowie Beratungen zu einer bedarfsgerechten Steuerung der Arbeitsabläufe (sog. OE-Maßnahmen). Die auch von den Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (Leitlinie 2) geforderte und in § 6 Absatz 2 Nummer 3 geregelte soziale Sicherheit erfordert eine permanente, von einem angemessenen Verhältnis zwischen Distanz und Nähe geprägte Kommunikation zwischen den im Vollzug Tätigen und den Gefangenen. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, muss ein inhaltlich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen entwickeltes und ständig fortzuschreibendes Fortbildungsangebot aufgestellt werden, das sowohl für einzelne Bedienstete als auch für Behandlungsteams vorzuhalten ist.

Absatz 3 entspricht der Regelung des § 126 StVollzG und enthält die an die Landesjustizverwaltung gerichtete organisatorische Verpflichtung, sozialtherapeutische Einrichtungen personell so auszustatten, dass die in §§ 90, 92 vorgesehene nachgehende Betreuung ehemaliger Gefangener dieser Einrichtungen ermöglicht wird. Der Hinweis auf § 92 dient lediglich der Klarstellung, da die Vorgabe über § 92 Absatz 4 ohnehin auch für die Nachbetreuung der Gefangenen mit anschließender oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung gilt, die schon aus dem Vollzug der Strafhaft in Freiheit entlassen werden. In der Regel werden diese allerdings in einer sozialtherapeutischen Einrichtung betreut und aus einer sozialtherapeutischen Einrichtung schrittweise entlassen.

Zu § 97 (Anstaltsleitung)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Leiterin oder der Leiter jeder Anstalt dem höheren Dienst angehören und die Funktion der Anstaltsleitung hauptamtlich ausüben muss. Hierdurch wird sichergestellt, dass Anstalten von Personen geleitet werden, die über die hierfür erforderliche persönliche Qualifikation und das notwendige Fachwissen verfügen. Der Entwurf trägt damit

den in Nummern 82 ff. der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze zum Ausdruck gebrachten hohen Anforderungen an die Person und die Qualifikation der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters Rechnung. Nur aus besonderen Gründen kann - in Anlehnung an § 156 Absatz 1 Satz 2 StVollzG - nach Satz 2 eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die Leiterin oder der Leiter die Anstalt nach außen vertritt und repräsentiert sowie die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt. Als Behördenleitung kommt der Anstaltsleitung eine Steuerungs- und Führungsverantwortung zu, mithin unter anderem die Verantwortung für notwendige Veränderungs- und Modernisierungsprozesse. Satz 2 sieht vor, dass die Anstaltsleitung bestimmte Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen kann. Die Übertragung einzelner Aufgabenbereiche ist dabei auch Ausdruck eines differenzierten Behandlungsvollzuges, im Rahmen dessen hochqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt über besondere Kenntnisse für einzelne Behandlungsprogramme verfügen und daher für partielle Leitungsaufgaben geeignet sind. Gleichzeitig wird dadurch auch der hohe Stellenwert organisatorischer und inhaltlicher Zusammenarbeit unterstrichen. Die so mögliche Übertragung von Verantwortung im Innenverhältnis befreit die Anstaltsleitung aber nicht von ihrer Gesamtverantwortung für die Organisation und die Funktionsfähigkeit der Anstalt im Außenverhältnis. Ein etwaiges Organisationsverschulden hat die Anstaltsleitung daher im Rahmen ihrer nicht delegierbaren Gesamtverantwortung stets zu vertreten.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 156 Absatz 3 StVollzG und bestimmt aus Gründen der besonderen Grundrechtsrelevanz, dass die Befugnis, die Durchsuchung nach § 64 Absatz 2, die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 69 und die Disziplinarmaßnahmen nach § 80 anzuordnen, nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden darf.

Zu § 98 (Seelsorge)

Die Bestimmung knüpft an die Vorschriften zur Religionsausübung (§§ 40 bis 41) an und regelt in Absatz 1 die organisatorischen und vertraglichen Grundlagen der Bestellung oder vertraglichen Verpflichtung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern unter Berücksichtigung institutioneller Voraussetzungen.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt zur Sicherstellung seelsorglicher Betreuung auch derjenigen Gefangenen, die einer besonderen Religionsgemeinschaft angehören. Auch wenn deren Zahl so gering ist, dass eine Seelsorge nach der Vorgabe des Absatzes 1 nicht gerechtfertigt ist, hat die Anstalt die seelsorgliche Betreuung dieser Gefangenen anderweitig zuzulassen.

Absatz 3 erlaubt den hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern, mit Zustimmung der Anstaltsleitung die Unterstützung freier Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer in Anspruch zu nehmen und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorgerinnen oder Seelsorger von außen hinzuzuziehen.

Zu § 99 (Medizinische Versorgung)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die ärztliche Versorgung durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte sicherzustellen ist. Dadurch wird die besondere Bedeutung der Gesundheitsfürsorge für die Gefangenen betont. Satz 2 eröffnet wie § 158 Absatz 1 Satz 2 StVollzG die Möglichkeit der Übertragung der ärztlichen Versorgung auf nebenamtlich oder auf Vertragsbasis tätige Ärztinnen oder Ärzte, um eine umfassende ärztliche Versorgung zu gewährleisten. Durch diese Regelung werden gleichzeitig die in Nummern 41.1 ff. der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze geforderten Standards umgesetzt.

Absatz 2 Satz 1 stellt sicher, dass die krankenpflegerische Betreuung der Gefangenen von speziell für diese Tätigkeit ausgebildetem Personal wahrgenommen wird. Für den Fall, dass solches Personal kurzfristig nicht zur Verfügung steht, lässt Satz 2 eine Ausnahme zu. Danach darf im Rahmen der Krankenpflege auch auf andere, allerdings nur solche Bedienstete des Vollzuges und sonstige Kräfte zurückgegriffen werden, die zwar formal keine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz haben, aber über eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege verfügen.

Zu § 100 (Konferenzen)

Satz 1, der inhaltlich im Wesentlichen § 159 StVollzG entspricht, verpflichtet die Anstaltsleitung als besondere Ausprägung des Gebots der Zusammenarbeit zur Durchführung von Konferenzen mit den an der Behandlung der Gefangenen maßgeblich Beteiligten, insbesondere mit den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und der Fachdienste. Die unterschiedlichen Wahrnehmungen und Einschätzungen dieser Personen sind wesentlich für die Meinungsbildung und Risikoabschätzung und daher unverzichtbare Grundlage zur Vorbereitung von Entscheidungen. Die Regelung sieht Konferenzen zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplans sowie zur Vorbereitung anderer wichtiger Entscheidungen vor. Hierbei handelt es sich namentlich um Entscheidungen über die erstmalige Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, über Verlegungen in den offenen Vollzug und über Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung. Die Aufzählung ist nicht abschließend zu verstehen. Die Regelung findet insbesondere auch bei der Vorbereitung von Entscheidungen Anwendung, die Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung betreffen. Insoweit geht die Regelung bewusst über die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (Nummer 4 Absatz 2 zu § 10 StVollzG und Nummer 5 Absatz 1 zu § 11 StVollzG) hinaus. Für Disziplinarmaßnahmen gilt vorrangig § 81 Absatz 3. Durch den Verweis in Satz 2 auf § 5 wird klargestellt, dass auch Dritte einbezogen werden können, wenn sie an der Behandlung der Gefangenen mitwirken. Aus Gründen der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen bestimmt Satz 3, dass das Konferenzergebnis und die tragenden Gründe der jeweiligen Entscheidungen zu dokumentieren sind.

Zu § 101 (Gefangenenmitverantwortung)

Die Vorschrift greift § 160 StVollzG auf. Sie ist jedoch nicht mehr als „Soll-Vorschrift“ gefasst, sondern bestimmt nunmehr in Satz 1, dass den Gefangenen ermöglicht „wird“, eine Vertretung zu wählen, um die Bedeutung der Mitverantwortung der Gefangenen hervorzuheben. Durch die Einrichtung einer Gefangenenmitverantwortung eröffnet die Regelung Gefangenen eine Mitwirkungsmöglichkeit am Vollzugsprozess und eine Teilhabe an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse sowie derjenigen Angelegenheiten, die sich ihrer Eigenart nach unter Berücksichtigung der Aufgaben der Anstalt für diese Form der Mitwirkung besonders eignen (Satz 2). Die Regelung bezweckt eine Förderung des allgemeinen Demokratieverständnisses Gefangener und trägt damit dem Angleichungsgrundsatz im besonderen Maße Rechnung. Wie bisher § 160 StVollzG überlässt auch der Entwurf die nähere Ausgestaltung im Wesentlichen der Vollzugsverwaltung, die im Rahmen ihres weiten Gestaltungsrahmens die Gefangenen in geeigneter Form an die Mitwirkung heranführen wird. Allerdings verlangt Satz 3 ausdrücklich, dass inhaltliche Initiativen mit der Gefangenenmitverantwortung erörtert werden sollen. Eine Verweisung auf den schriftlichen Weg ist danach grundsätzlich nicht gestattet.

Zu § 102 (Hausordnung)

Die Bestimmung entspricht weitgehend § 161 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 StVollzG. Satz 1 verpflichtet die Anstaltsleitung zum Erlass einer Hausordnung. Diese wird sich gemäß Satz 2 im Wesentlichen zu Regelungen über die Rechte und Pflichten der Gefangenen im Vollzug verhalten und Besonderheiten für das ordnungsgemäße Zusammenleben in der Anstalt erläutern. Die Gefangenen sollen ihre Rechte und Pflichten während des Vollzuges kennen

und mit den organisatorischen Abläufen vertraut sein. Satz 2 benennt beispielhaft weitere Mindestanforderungen, überlässt der Anstalt ansonsten jedoch Gestaltungsspielraum. Der Inhalt der Hausordnung wird den Gefangenen im Rahmen des Aufnahmegesprächs bekannt gegeben und nach § 8 Absatz 1 Satz 4 zugänglich gemacht. Durch die Formulierung „in verständlicher Form“ wird klargestellt, dass die Hausordnung klar und leicht verständlich gefasst und in die gängigen Sprachen übersetzt werden muss, damit auch Gefangene, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, ihre Rechte und Pflichten kennen und verstehen.

Zu § 103 (Aufsichtsbehörde)

Absatz 1 stellt zunächst klar, dass dem Justizministerium die Rechts- und Fachaufsicht über die Anstalten obliegt. Die Aufsicht umfasst auch die Verpflichtung, gemeinsam mit den Anstalten die Qualität des Vollzuges zu sichern. Die Aufsichtsbehörde soll zudem die Einheitlichkeit des Vollzuges in Nordrhein-Westfalen sicherstellen, ohne dabei den notwendigen Gestaltungsspielraum der Anstalten zu beschneiden.

Absatz 2 greift die Regelung des § 151 Absatz 2 StVollzG auf. Die bisherige Aufzählung wird durch den Oberbegriff „Fachdienste“ ersetzt. In der Vergangenheit hat sich eine fachaufsichtsrechtliche Prüfung von Eingaben, Beschwerden und Fragestellungen, insbesondere im medizinischen Kontext, als sinnvoll erwiesen.

Absatz 3 ermächtigt die Aufsichtsbehörde in Anlehnung an § 153 StVollzG, Entscheidungen über Verlegungen einer zentralen Stelle zu übertragen. Unabhängig von der ohnehin bestehenden Befugnis der Aufsichtsbehörde, sich Entscheidungen über Verlegungen in Einzelfällen vorzubehalten, enthält die Regelung eine Rechtsgrundlage für die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen insgesamt und beschränkt die Letztverantwortlichkeit der jeweiligen Anstalten. Verlegungsentscheidungen können somit unabhängig von den Interessen der abgebenden oder aufnehmenden Anstalt von einer „neutralen“ Stelle getroffen werden, die über entsprechendes Fach- und Erfahrungswissen verfügt und die vorhandenen Ressourcen gezielter ausschöpfen kann. Eine Übertragung könnte beispielsweise bei Entscheidungen über die Verlegung von pflegebedürftigen Gefangenen zweckdienlich sein, da sich die personellen, organisatorischen und baulichen Anforderungen an die Ausgestaltung der Unterbringung erheblich unterscheiden können und die Zuweisung des geeigneten Haftplatzes in diesen Fällen durch eine zentrale Stelle wesentlich effektiver koordiniert werden kann.

Zu § 104 (Vollstreckungsplan, Einweisungsverfahren)

Die Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 152 StVollzG. Absatz 1 stellt klar, dass die Aufsichtsbehörde die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan nach allgemeinen Merkmalen regelt. Es ist sowohl aus rechtsstaatlichen als auch aus organisatorischen Gründen erforderlich, eine Regelung darüber zu treffen, welche Anstalt für die Aufnahme welcher Gefangenen örtlich und sachlich zuständig ist.

Nach Absatz 2 Satz 1 soll der Vollstreckungsplan insbesondere bestimmen, welche Anstalten oder Abteilungen sozialtherapeutische Einrichtungen oder solche des offenen Vollzuges sind. Insoweit greift die Vorschrift die bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift zu §152 StVollzG auf und ergänzt diese.

Nach Satz 2 1. Halbsatz soll der Vollstreckungsplan auch festlegen, welche Gefangenen zunächst einer Einweisungsanstalt oder Einweisungsabteilung zuzuführen sind. Die Regelung institutionalisiert das bisher nur in § 152 Absatz 2 StVollzG vorgesehene Einweisungsverfahren, welches sich in der Vollzugspraxis in Nordrhein-Westfalen in der Vergangenheit bewährt hat und an dem auch zukünftig festgehalten werden soll.

Nach Satz 2 2. Halbsatz soll der Vollstreckungsplan ferner festlegen, welche Gefangenen, die sich freiwillig zum Strafantritt stellen, bis zum Abschluss der Behandlungsuntersuchung in eine Anstalt des offenen Vollzuges aufzunehmen sind. Diese sog. Selbststellerregelung berücksichtigt, dass bis zum Abschluss der Behandlungsuntersuchung vielfach noch nicht feststeht, ob Gefangene für den offenen Vollzug geeignet sind. Eine Verlegung in eine Einweisungsanstalt oder eine „vorsorgliche“ Aufnahme in den geschlossenen Vollzug kann für die Gefangenen und ihre Außenkontakte aber weitreichende, oft nicht mehr rückgängig zu machende Konsequenzen wie den Verlust des Arbeitsplatzes oder wichtiger sozialer Kontakte haben. Vor diesem Hintergrund bezweckt die Vorschrift, dass Gefangene, die sich freiwillig zum Strafantritt stellen, nicht allein wegen der erforderlichen Durchführung des Einweisungsverfahrens zunächst im geschlossenen Vollzug untergebracht werden. Soweit die Durchführung einer Behandlungsuntersuchung in einer Einrichtung des offenen Vollzuges spezifische Untersuchungen erfordert, können diese gegebenenfalls auch ambulant durchgeführt werden. Die Fassung der Regelung verdeutlicht gleichzeitig, dass nicht alle Gefangenen, die sich freiwillig zum Strafantritt stellen, für eine Unterbringung in einer Anstalt des offenen Vollzuges vorgesehen werden müssen und können. So kann beispielsweise vorgesehen werden, dass Gefangene, die wegen schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten verurteilt worden sind, unabhängig davon, ob sie sich freiwillig zum Strafantritt stellen, zunächst gleichwohl in eine Einweisungsanstalt oder eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges aufgenommen werden, bis die Gefahren, die von ihnen für die Allgemeinheit ausgehen, zuverlässig beurteilt werden können.

Abschnitt 21 (Beiräte)

Die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechen im Wesentlichen den Regelungen der §§ 162 bis 165 StVollzG und der §§ 109 bis 111 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Zu § 105 (Bildung und Aufgaben der Beiräte)

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Anstalten, Beiräte zu bilden. Um eine Interessenkollision zu vermeiden, bestimmt Satz 2, dass Bedienstete nicht Mitglieder des Beirats sein dürfen. Einzelheiten zur Bestellung, Amtszeit und Abberufung der Mitglieder sind nach Satz 3 durch die Aufsichtsbehörde zu regeln. Entsprechende Vorschriften finden sich bereits in der Allgemeinen Verfügung des Justizministeriums (AV d. JM vom 24. August 1998 - 4439 - IV A. 3 - in der Fassung vom 29. März 2011).

Absatz 2 beschreibt die Aufgaben der Beiratsmitglieder. Danach wirken sie sowohl an der Gestaltung des Vollzuges als auch der Betreuung der Gefangenen mit. Der Beirat soll vor allem als wichtige „Brücke“ zwischen dem Vollzug und der Gesellschaft öffentlichkeitsbezogene Funktionen wahrnehmen. Hierzu gehören beispielsweise die Gewinnung externer Partner und Ehrenamtlicher für die Arbeit der Anstalt und die Unterstützung bei der Ausgestaltung des Vollzuges im Allgemeinen. Im Übrigen unterstützen die Beiratsmitglieder die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach deren Entlassung.

Zu § 106 (Befugnisse)

Absatz 1 sichert den Beiratsmitgliedern die Befugnisse zu, die es ihnen ermöglichen, die ihnen zukommenden Aufgaben wahrzunehmen. Satz 1 stellt klar, dass die Mitglieder der Beiräte Wünsche, Anregungen und Beanstandungen der Gefangene, aber - wie bisher - auch der Bediensteten (§ 96 Absatz 2) entgegennehmen können. Insoweit müssen sie sich die notwendigen Kenntnisse und Informationen auch selbst verschaffen können, die sie für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben benötigen. Darüber hinaus ist die Befugnis nicht nur darauf beschränkt, sich Informationen zu beschaffen oder allgemeine Informati-

onsmöglichkeiten zu nutzen. Der Beirat hat vielmehr einen Anspruch darauf, alle zu seiner Aufgabenerfüllung benötigten Auskünfte auch zu erhalten. Das Informationsrecht des Anstaltsbeirats wird ebenfalls in der vorstehend erwähnten Allgemeinen Verfügung des Justizministeriums konkretisiert. Danach ist die Anstaltsleitung u.a. verpflichtet, bestimmte Ereignisse von besonderer Bedeutung für das Anstaltsleben unaufgefordert den Beiratsvorsitzenden mitzuteilen. Der Beirat kann sich in der Regel bei Besichtigungen frei in den Anstalten bewegen.

Absatz 2 bestimmt, dass die Beiratsmitglieder zur Wahrung ihres Informations- und Besichtigungsrechts die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen können, ohne dass die Aussprache mit ihnen überwacht wird. Entsprechendes gilt für den Schriftwechsel.

Zu § 107 (Pflicht zur Verschwiegenheit)

Den in § 106 geregelten umfassenden Informationsbefugnissen des Anstaltsbeirats wird durch die Vorschrift eine ebenso umfassende Verschwiegenheitspflicht gegenübergestellt. Diese Pflicht umfasst insbesondere Namen und Persönlichkeit Gefangener und gilt auch nach Beendigung ihres Amtes fort.

Abschnitt 22 (Datenschutz)

Zu § 108 (Datenerhebung)

Der Entwurf lehnt sich weitgehend an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 179 bis 187 StVollzG an. Vorschriften mit datenschutzrechtlicher Relevanz finden sich auch in anderen Abschnitten, etwa in § 8 Absatz 2. Der Entwurf enthält darüber hinaus Regelungen, die ausdrücklich eine Beteiligung oder Unterrichtung öffentlicher und nicht öffentlicher Stellen vorsehen und somit die datenschutzrechtliche Grundlage für die vorgesehene Beteiligung oder Unterrichtung bilden. Als Beispiele sind zu nennen §§ 49, 66 und § 68 Absatz 3.

Der in den Regelungen verwendete Begriff „Vollzugsbehörde“ umfasst sowohl die Anstalt als auch die Aufsichtsbehörde. Datenschutzrechtlich relevante Vorgänge werden in erster Linie in den Anstalten anfallen, sie können aber auch bei der Aufsichtsbehörde entstehen, beispielsweise bei Beschwerden und Petitionen von Gefangenen oder Berichten der Anstalten zu besonderen Vorkommnissen.

Absatz 1 enthält eine Generalklausel und regelt die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Vollzugsbehörde personenbezogene Daten erheben darf.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass personenbezogene Daten grundsätzlich bei den Betroffenen zu erheben sind. Satz 2 regelt diejenigen Fälle, in denen die Erhebung personenbezogener Daten ohne Kenntnis der Betroffenen oder bei anderen Stellen oder Personen erfolgt. Der Entwurf bezieht sich hinsichtlich der damit verbundenen Schutzpflichten anders als das Strafvollzugsgesetz, das einen Verweis auf Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes enthält, auf § 12 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen der Datenerhebung über Personen, die nicht Gefangene sind, und bestimmt, dass diese Daten ohne Mitwirkung der Betroffenen nur dann erhoben werden dürfen, wenn sie für die Behandlung der Gefangenen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges einer Strafe unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt. Der Entwurf trägt damit in besonderem Maße dem informationellen Selbstbestimmungsrecht von Personen, die nicht Gefangene sind, Rechnung.

Absatz 4 regelt die Unterrichtung Betroffener in den Fällen, in denen ohne ihre Kenntnis personenbezogene Daten erhoben worden sind. Satz 1 sieht eine besondere Unterrichtungspflicht der Betroffenen vor, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Nach Satz 2 ist die Unterrichtung nachzuholen, sobald der in Absatz 1 genannte Zweck nicht mehr gefährdet ist. Satz 3 enthält weitere Ausnahmen von der Unterrichtungspflicht für die Fälle, in denen Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden sind. Nach Satz 3 Nummer 1 begründet ein Geheimhaltungsinteresse, nach Nummer 2 die Vermeidung unvermeidbaren Verwaltungsaufwands in Abwägung mit schutzwürdigen Interessen der Betroffenen ein Absehen von der Unterrichtungspflicht.

Zu § 109 (Verarbeitung)

Die Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten übernimmt weitgehend die Inhalte von § 180 StVollzG und § 99 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Allerdings haben sich die genannten Normen in Teilbereichen als ergänzungsbedürftig erwiesen. Diese Lücken werden durch die Regelung geschlossen.

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Generalklausel und stellt klar, dass die Vollzugsbehörde die erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten darf, soweit dies für die ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist, eine andere Rechtsvorschrift dies für den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich erlaubt oder die Betroffenen eingewilligt haben, wobei sich die Anforderungen an eine wirksame Einwilligung aus § 118 des Entwurfs in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 2 bis 5 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ergeben. Unter den Begriff „Verarbeitung“ fällt das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und - anders als nach der Systematik des § 180 StVollzG - auch die Nutzung personenbezogener Daten. Das hier gewählte Begriffsverständnis lehnt sich aus Gründen der Einheitlichkeit an die Systematik in § 99 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und § 66 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen an. Auch wenn in den Anstalten die Akten, zum Beispiel Personalakten, Gesundheitsakten sowie das Buchwerk, derzeit noch überwiegend in Papierform geführt werden, ebnet der Entwurf mit Satz 2 die Anpassung der Aktenführung an die technische Entwicklung und lässt insbesondere auch eine elektronische Führung der Akten zu. Satz 3 ermächtigt die Vollzugsbehörde, Gefangene zu verpflichten, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt einen Ausweis mit sich zu führen, der mit einem Lichtbild zu versehen oder elektronisch lesbar ist.

Absatz 2 schränkt zum Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gegenüber der in Absatz 1 getroffenen Vorschrift für vollzugsfremde Zwecke ein. Diese in den Nummern 1 bis 5 abschließend genannten Zwecke enthalten übergeordnete Belange, wie etwa den Schutz vor geheimdienstlicher Tätigkeit, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder die Abwehr schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte anderer Personen, die die schützenswerten Inhalte des informationellen Selbstbestimmungsrechts überwiegen.

Absatz 3 stellt klar, dass eine dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den in § 13 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Zwecken dienende Verarbeitung den in Absatz 1 Satz 1 genannten vollzuglichen Zwecken gleichgestellt ist.

Absatz 4 berücksichtigt, dass sich im Vollzug der Straftat das Erfordernis von Mitteilungen für vollzugsfremde Zwecke ergeben kann, beispielsweise für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz oder für Gnadenentscheidungen. Über die bisherige Regelung in § 180 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 StVollzG hinaus werden in Nummer 5 sämtliche Maßnahmen der Sozialbehörden erfasst, die im Zusammenhang mit der Inhaftierung der Gefangenen zu ergreifen sind. Betroffen sind beispielsweise finanzielle Leistungen der Sozialversicherung,

aber auch Beratungsleistungen oder infolge der Inhaftierung notwendige Hilfsmaßnahmen der örtlichen Jugendhilfeträger.

Absatz 5 orientiert sich ebenfalls an § 180 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 StVollzG. Nach Satz 1 dürfen den zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für Entscheidungen über Leistungen, die mit der Aufnahme in die Anstalt entfallen oder sich mindern, erforderlich ist. Um dem unberechtigten Leistungsbezug wirksam zu begegnen, ist eine Unterrichtung von Amts wegen erforderlich, wie dies auch bei den übrigen Fällen einer Übermittlung nach den Absätzen 1, 2 und 4 regelmäßig der Fall sein wird. Die Vorschrift trägt diesem Erfordernis dadurch Rechnung, dass Absatz 5 eine Pflicht zur Unterrichtung der Leistungsträger durch die Vollzugsbehörde vorsieht, sofern die Gefangenen die Unterrichtung trotz einer Aufforderung der Vollzugsbehörde nicht unverzüglich selbst vornehmen. Unter Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist es zunächst Aufgabe der betroffenen Gefangenen selbst, für eine entsprechende Unterrichtung zu sorgen. Auf Wunsch der Gefangenen kann die Unterrichtung auch sofort durch die Vollzugsbehörde erfolgen. Zugleich ist eine Unterrichtungspflicht nicht nur bei Leistungsbezug, sondern auch für die Fälle beantragter Leistungen vorgesehen, um einen unberechtigten Leistungsbezug zu verhindern. Die Regelung beschränkt die Pflicht zur Unterrichtung der Leistungsträger allerdings ausdrücklich auf die Fälle, in denen der Anstalt bekannt wird, dass Gefangene Leistungen beziehen oder beantragt haben. Nach Satz 2 sind die Gefangenen über die erfolgte Mitteilung zu informieren.

Absatz 6 ermöglicht zur Geltendmachung und Durchsetzung von Forderungen des Landes einen Datenaustausch. Die Regelung verpflichtet nach Satz 1 die Vollzugsbehörde, die Vermögensverhältnisse der Gefangenen der mit der Geltendmachung und der Vollstreckung der Verfahrenskosten befassten Vollstreckungsbehörde sowie der Gerichtskasse anzuzeigen. Gefangene, die rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, haben die in ihrer Strafsache entstandenen Verfahrenskosten zu tragen. Die Vollstreckungsbehörde hat jedoch auch die Möglichkeit, gemäß § 10 der Kostenverfügung vom Ansatz der Kosten abzusehen, wenn das dauernde Unvermögen des Kostenschuldners zur Zahlung offenkundig oder ihr aus anderen Vorgängen bekannt ist oder sich der Kostenschuldner dauernd an einem Ort aufhält, an dem eine Beitreibung keinen Erfolg verspricht. Jedoch wird nicht regelmäßig von einem Unvermögen des Kostenschuldners auszugehen sein, weil insbesondere zu langen Freiheitsstrafen verurteilte Gefangene im Laufe ihrer Haftzeit in der Lage sein werden, die Verfahrenskosten wenigstens zum Teil aus ihren der Pfändung unterliegenden Geldern zu begleichen. Dies wird zum Beispiel bei Gefangenen zu erwarten sein, die das Überbrückungsgeld in der festgesetzten Höhe bereits angespart haben, weil die danach erarbeiteten Bezüge nach Abzug des unpfändbaren Hausgeldes dem Eigengeld zufließen. Über pfändbares Eigengeld können aber auch Gefangene verfügen, die keiner Beschäftigung nachgehen, jedoch von dritter Seite finanzielle Zuwendungen erhalten. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, wird von der Anstalt nicht zu fordern sein, dass sie die Vollstreckungsbehörde über jeden Vermögenszuwachs in Kenntnis setzt. Vielmehr genügt die Anstalt ihrer Unterrichtungspflicht, wenn sich nach Aktenlage eine Pfändung als sinnvoll erweist. Nach Satz 2 sind die Gefangenen über die erfolgte Mitteilung zu informieren.

Absatz 7 Satz 1 enthält Sonderregelungen, die der Vollzugsbehörde gestatten, auf schriftlichen Antrag öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen außerhalb des Vollzuges mitzuteilen, ob sich eine Person in Haft befindet und ob und wann die Entlassung innerhalb eines Jahres voraussichtlich bevorsteht. Voraussetzung dafür ist, dass die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist (Nummer 1) oder von nicht öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft gemacht wird und die Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben (Nummer 2). Grundsätzlich werden von der in Nummer 2 geregelten

Möglichkeit auch Verletzte einer Straftat erfasst. Dem hohen Rang des Opferschutzes entsprechend stehen den Opfern nach § 115 weitere Informationsrechte zu.

Nach Satz 2 werden wie bisher nach § 180 Absatz 5 StVollzG die insoweit betroffenen Gefangenen grundsätzlich vor der Mitteilung gehört, wenn nicht zu besorgen ist, dass dadurch das Interesse der Antragssteller vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Daneben muss das Interesse der Antragsteller das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegen. Unterbleibt eine vorherige Anhörung, sieht Satz 3 vor, dass die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet werden.

Absatz 8 beschränkt die Übermittlung von Akten mit personenbezogenen Daten auf die in Satz 1 genannten Stellen, um einem Verlust etwaiger Originalunterlagen entgegenzuwirken und um zu verhindern, dass es infolge der Aktenübermittlung zu einer unnötigen Kenntnissgabe von personenbezogenen Daten kommt. Gleichzeitig wird in Satz 1 1. Halbsatz klargestellt, dass eine Aktenübermittlung nur dann in Betracht kommt, soweit die Übermittlung der in den Akten enthaltenen Daten - nach Maßgabe der übrigen Absätze bzw. Vorschriften - überhaupt zulässig ist. Nach Satz 1 2. Halbsatz ist eine Überlassung der Vorgänge an andere öffentliche Stellen zulässig, wenn die Erteilung einer Auskunft entweder einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder die Erteilung einer Auskunft nicht ausreichend ist. Entsprechendes gilt für die Aktenübersendung an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Stellen gemäß Satz 2.

Absatz 9 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Übermittlung weiterer personenbezogener Daten Gefangener oder dritter Personen zulässig ist. Das ist der Fall, wenn Daten nach den Absätzen 1, 2, 4 oder 6 zwar übermittelt werden dürfen, mit ihnen jedoch weitere Daten verbunden sind, deren Trennung nicht möglich ist oder die zu einem unvermeidbaren Verwaltungsaufwand führen würde. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass berechnete Interessen der Betroffenen oder Dritter an der Geheimhaltung der Daten nicht offensichtlich überwiegen. In jedem Fall ist jedoch eine Verarbeitung der nicht abgetrennten Daten durch die Empfängerinnen und Empfänger unzulässig, worauf die Empfängerin oder der Empfänger der Daten bei der Übermittlung hinzuweisen ist.

Absatz 10 trägt der besonderen Vertraulichkeit und Schutzbedürftigkeit der im Einzelnen benannten Außenkontakte Rechnung und lässt eine Verarbeitung der bei der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels und des Inhalts von Paketen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten nur aus den in Absatz 2 aufgeführten Zwecken, für den gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder nach Anhörung der Gefangenen zum Zwecke der Behandlung zu.

Absatz 11 enthält eine besondere Schutzregelung für Daten über Personen, die nicht Gefangene sind. Sind Daten über diese Personen erhoben worden, dürfen diese nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks, für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten erheblicher Bedeutung verarbeitet werden.

Absatz 12 übernimmt die Regelung des § 180 Absatz 10 StVollzG.

Absatz 13 regelt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung der Daten. Es wird wie in der Regelung des § 180 Absatz 11 StVollzG unterschieden zwischen der Übermittlung von Daten auf Veranlassung der Vollzugsbehörde und auf Ersuchen anderer öffentlicher Stellen. Nach Satz 1 trägt die Vollzugsbehörde die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung, wenn die Übermittlung auf ihre Veranlassung erfolgt. Hat eine andere öffentliche Stelle um die Übermittlung ersucht, trägt diese nach Satz 2 zwar grundsätzlich auch die Verantwortung. Die Vollzugsbehörde wird dadurch jedoch nicht von einer - wenn auch ein-

geschränkten - eigenen Prüfungspflicht befreit. Sie hat nach Satz 3 in jedem Fall festzustellen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt und keine Ausschlussgründe nach den Absätzen 10 bis 12 entgegenstehen. Satz 3 2. Halbsatz bestimmt, dass die Vollzugsbehörde die Zulässigkeit jedoch dann eigenständig prüfen muss, wenn sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Übermittlung hat, etwa bei unvollständigen oder widersprüchlichen Angaben.

Zu § 110 (Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren)

Absatz 1 schafft eine rechtliche Grundlage für eine zentrale Vollzugsdatei. Der vorhandene Datenbestand soll für die Anstalten, aber auch für andere öffentliche Stellen, zum Beispiel für die Aufsichtsbehörde, Gerichte und Staatsanwaltschaften, zu Informationszwecken bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben sowie auch für die Aufsichtsbehörde zu Lenkungs- und Steuerungszwecken nutzbar sein. Diese Lösung trägt zu einer Erleichterung konzeptioneller und koordinierender Entscheidungen bei. Die Vollzugsbehörden können mit vergleichsweise geringem Aufwand regelmäßige und individuelle Auswertungen erstellen, die nicht nur reagierende, sondern auch präventive Entscheidungen auf der Grundlage sicherer Basisdaten ermöglichen. Auch der Kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen erhält auf diese Weise die Möglichkeit, ohne eigene Erhebungen bei entsprechender Veranlassung tagesaktuell in anonymisierter Form auf alle für Forschungsvorhaben erforderlichen Daten zugreifen.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Übermittlung oder der Abruf dieser Daten aus der zentralen Datei zulässig ist. Satz 2 ermöglicht die automatisierte Übermittlung der in § 13 Absatz 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes vorgesehenen Angaben an das Landeskriminalamt.

Absatz 3 enthält eine verfahrensmäßige und organisatorische Schutzbestimmung, die einen Missbrauch bei der Übermittlung und dem Abruf von Daten durch ein Stichprobenverfahren verhindert.

Absatz 4 räumt der Landesregierung die Möglichkeit ein, durch Rechtsverordnung die in den Sätzen 3 und 4 näher bezeichneten Einzelheiten automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren nach vorheriger Anhörung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Satz 2) zu bestimmen. Nach Satz 5 kann die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung auf das Justizministerium übertragen werden.

Absatz 5 regelt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung durch die Verweisung auf § 14 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in gleicher Weise wie bei einer Übermittlung, die nicht aus einer zentralen Datei erfolgt. Durch diese Verweisung wird festgelegt, dass bei einem Abruf aus der zentralen Datei die abrufende Stelle die datenschutzrechtliche Verantwortung trägt.

Absatz 6 eröffnet die Möglichkeit von Vereinbarungen einer länderübergreifenden automatisierten Datenübermittlung.

Zu § 111 (Zweckbindung)

Die Regelung entspricht § 181 StVollzG. Satz 1 verpflichtet die Empfängerin und den Empfänger der Datenübermittlung auf den Grundsatz der Zweckbindung. Gleichwohl ist nach Satz 2 eine Verarbeitung für andere Zwecke zulässig, zu denen die Daten ebenfalls hätten übermittelt werden dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass sonst erforderliche Mehrfachübermittlungen vermieden werden. Die Regelung sieht in Satz 3 vor, nicht öffentliche, also private

Empfängerinnen und Empfänger auf die Zweckbindung hinzuweisen, weil diese in der Regel mit datenschutzrechtlichen Aspekten nicht vertraut sind.

Zu § 112 (Schutz besonderer Daten)

Die Regelung greift die in § 182 StVollzG getroffene Bestimmung für personenbezogene Daten auf, die wegen ihrer besonderen Sensibilität stärker geschützt werden und stellt daher enge Voraussetzungen für eine Verarbeitung dieser Daten auf. Absatz 1 Satz 2 erlaubt wie § 182 Absatz 1 Satz StVollzG die Kenntlichmachung solcher Daten, die von dem besonderen Schutzbedürfnis nicht erfasst sind, soweit diese Kenntlichmachung für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist. Darüber hinaus darf das Verbot der allgemeinen Kenntlichmachung einer Weitergabe von religiösen Daten an die mit der Seelsorge beauftragten Personen nicht entgegenstehen, wenn die Weitergabe nach allgemeinen Bestimmungen, z.B. bei Einwilligung der Gefangenen, zulässig ist.

Absatz 2 Satz 2 wird im Hinblick auf verfassungsrechtliche Bedenken zu § 182 Absatz 2 Satz 2 StVollzG (vgl. Arloth, Strafvollzugsgesetze, 3. Auflage 2011, § 182 Rn. 5) neu gefasst. Die Befugnis zur Offenbarung ist ausdrücklich nur noch zulässig, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten zur Verhinderung von Selbstverletzungen, zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben anderer Gefangener oder Dritter oder zur Abwehr der Gefahr erheblicher Straftaten im Einzelfall erforderlich ist. Im Rahmen einer Güterabwägung ist daher jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob die vollzuglichen Interessen gegenüber dem Persönlichkeitsrecht der Gefangenen höher zu bewerten sind. Daraus folgt auch, dass die Tatsachen nur in der jeweils schonendsten Form offenbart werden dürfen

Um eine effektive Behandlung der Gefangenen zu gewährleisten, ermöglicht Absatz 5 im Verhältnis der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger nach § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 StGB untereinander unter den genannten Voraussetzungen eine umfassende gegenseitige Information und Auskunft. Die Auskunfts- und Informationspflicht gilt berufsgruppenübergreifend. Die Ärztin oder der Arzt kann sich also auch gegenüber der Psychologin oder dem Psychologen nicht auf die ärztliche Schweigepflicht berufen. Die für den Informationsaustausch grundsätzlich erforderliche Einwilligung der Betroffenen ist entbehrlich, soweit die behandelnden Personen nicht auch mit vollzugsleitenden Entscheidungen befasst sind. Gegenüber Psychologinnen oder Psychologen, die Mitglieder der Anstaltsleitung sind, besteht also keine Unterrichtungspflicht.

Zu § 113 (Schutz der Daten in Akten und Dateien)

Absatz 1 regelt den Zugang zu personenbezogenen Daten in Akten und Dateien für Bedienstete. Danach ist es keineswegs allen Bediensteten gestattet, von den in Akten und Dateien hinterlegten Daten Kenntnis zu nehmen. Der Kreis derer, die sich diese Kenntnis verschaffen können, ist auf diejenigen Bediensteten beschränkt, die diese Kenntnis zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit nach § 2 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 benötigen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt die Anforderungen an die Schutzvorkehrungen für Daten in Akten und Dateien. Satz 2 enthält eine besondere Regelung zum Schutz sensibler medizinischer Daten und bestimmt, dass Gesundheitsakten und Krankenblätter getrennt zu führen und besonders zu sichern sind. Nach Satz 3 gilt dies entsprechend für die im Rahmen der Behandlungsuntersuchung (§ 9) und Vollzugsplanung (§ 10 Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 Nummer 12 und 13) erhobenen opferbezogenen Daten, insbesondere zur Person und den Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter. Die Vorschrift soll eine Blickschärfung der Anstalten auf die besonderen Problemlagen und Schutzinteressen der Opfer im Hinblick auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten gewährleisten. Absatz 3 stellt ergänzend

klar, dass für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt.

Zu § 114 (Berichtigung, Löschung, Sperrung)

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 184 Absatz 4 StVollzG und bestimmt, dass für den Fall der Übermittlung unrichtiger Daten die Empfängerin oder der Empfänger entsprechend zu informieren ist, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener erforderlich ist. Damit soll die Empfängerin oder der Empfänger in die Lage versetzt werden, die zur Korrektur der übermittelten Daten erforderlichen Maßnahmen treffen zu können.

Absatz 2 differenziert aus datenschutzrechtlichen Gründen in Abweichung zu § 184 StVollzG nicht mehr zwischen der Speicherung personenbezogener Daten in Dateien und der Aufbewahrung dieser Daten in Akten. Satz 1 sieht daher vor, dass die erhobenen personenbezogenen Daten unabhängig von der Art ihrer Aufbewahrung nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung der Gefangenen Verwendungsbeschränkungen unterliegen. Eine Übermittlung oder Nutzung der Daten ist nach diesem Zeitpunkt nur noch insoweit zulässig, als es für das Auffinden der Gefangenenpersonalakten oder der Gesundheitsakten (Nummer 1), für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben (Nummer 2), zur Verfolgung von Straftaten (Nummer 3), zur Behebung einer bestehenden Beweisnot (Nummer 4) oder zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Strafe (Nummer 5) erforderlich ist. Satz 2 bestimmt, dass diese Verwendungsbeschränkungen entfallen, wenn Gefangene erneut zum Vollzug einer Strafe oder Untersuchungshaft aufgenommen werden oder die Betroffenen in die erneute Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt haben.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt in Abweichung zu § 184 StVollzG als Grundsatz, dass die bei den Vollzugsbehörden vorhandenen personenbezogenen Daten unabhängig von der Art ihrer Aufbewahrung spätestens zehn Jahre nach der Entlassung der Gefangenen zu löschen sind. Hierdurch werden insbesondere die Evaluierungsmöglichkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschung verbessert. Die Sätze 2 und 3 bestimmen, dass Gesundheitsakten unabhängig von der Speicherungsform über die in Satz 1 genannte zehnjährige Aufbewahrungsfrist spätestens nach 20 Jahren gelöscht werden müssen. Die Befugnis zur elektronischen Führung der Gesundheitsakten ergibt sich bereits aus § 109 Absatz 1 Satz 2.

Die Fristen des Absatzes 3 gelten nach Absatz 4 nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Speicherung oder Aufbewahrung für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 5 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist.

Absatz 5 lässt anstelle einer Löschung eine Sperrung zu, wenn Daten in Dateien wegen bestimmter Aufbewahrungsfristen nicht gelöscht werden dürfen. Abweichende Aufbewahrungsfristen können sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder aus Rechtsverordnungen ergeben, beispielsweise aus der derzeit noch geltenden, auf Grundlage von § 78 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz Nordrhein-Westfalen erlassenen Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (AufbewahrungsVO NRW) vom 6. Mai 2008. Daten, die nach § 14 des Transfusionsgesetzes oder § 28 der Röntgenverordnung erhoben wurden, sind 30 Jahre lang aufzubewahren.

Absatz 6 greift die Regelungen in § 184 Absatz 5 StVollzG und § 104 Absatz 7 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen auf und stellt klar, dass für die Berichtigung, Löschung und Sperrung die allgemeine Vorschrift des § 19 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen Anwendung findet.

Nach Absatz 7 ist für die Aufbewahrungsfrist von Akten das Kalenderjahr maßgebend, welches auf das Jahr der Weglegung folgt.

Absatz 8 bestimmt, dass die archivrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes unberührt bleiben.

Zu § 115 (Auskünfte an Opfer)

Die Vorschrift trägt dem hohen Stellenwert des Opferschutzgedankens gemäß § 7 Rechnung. Sie greift die in § 406d Absatz 2 Nummer 2 der Strafprozessordnung getroffene Regelung auf und billigt Opfern ein Recht auf Auskunftserteilung zu. Gerade Opfer von Gewalttaten oder Geschädigte, die in einer besonderen Beziehung zu den Gefangenen stehen, können den nachvollziehbaren Wunsch haben zu erfahren, ob und gegebenenfalls wann sie mit einer erneuten Begegnung mit der Täterin oder dem Täter rechnen müssen, sei es im Rahmen vollzugsöffnender Maßnahmen oder auf Grund einer Entlassung aus dem Vollzug. Desgleichen kann ein berechtigtes Bedürfnis der Opfer bestehen, die Entlassungsadresse zu erfahren. Auch die Kenntnis der Vermögensverhältnisse kann von erheblicher Bedeutung sein, etwa für die Realisierung geltend gemachter oder zuerkannter Schadensersatzansprüche.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Vollzugsbehörde, Opfern auf ihren schriftlichen Antrag Auskunft über die Inhaftierung und deren Beendigung, die erstmalige oder erneute Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, opferbezogene Weisungen (§ 57) und die Unterbringung im offenen Vollzug zu erteilen. Voraussetzung dafür ist, dass die Opfer ein berechtigtes Interesse an der Auskunft darlegen und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Gefangenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. Opferbelange können auch bei der Entscheidung über erneute vollzugsöffnende Maßnahmen erheblich berührt sein. Dies könnte insbesondere der Fall sein, wenn zwischen zwei Ausgängen längere Zeiträume liegen. Das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) sieht in § 406d Absatz 2 Nummer 3 der Strafprozessordnung eine entsprechende Erweiterung vor. Der Auskunftsanspruch erstreckt sich auch darauf, ob und welche Weisungen den Gefangenen im Rahmen vollzugsöffnender Maßnahmen erteilt wurden. Nach Satz 2 ersetzt der Nachweis der Zulassung zur Nebenklage entsprechend § 406d Absatz 2 Nummer 2 der Strafprozessordnung in der Regel die Darlegung des berechtigten Interesses. Durch den Zusatz „in der Regel“ wird klargestellt, dass sich in Einzelfällen trotz Vorliegens der Voraussetzungen die Notwendigkeit einer ergänzenden Darlegung ergeben kann. Die Einschränkung bedarf insbesondere in den Fällen des § 395 Absatz 1 Nummer 6 der Strafprozessordnung sorgfältiger Prüfung. Nach Satz 3 gilt diese Darlegungserleichterung nicht im Fall der Gewährung erneuter vollzugsöffnender Maßnahmen. Satz 4 stellt klar, dass die Rechte nach dieser Vorschrift die Befugnisse aus der allgemeinen Vorschrift des § 109 Absatz 7 Satz 1 unberührt lassen.

Absatz 2 sieht bei Flucht von Gefangenen, insbesondere bei Entweichungen, als Ausnahme zu Absatz 1 eine Mitteilungspflicht auch ohne Antrag der Opfer vor. Da die Auskünfte jedoch grundsätzlich nicht aufgedrängt werden sollen, ist die Verpflichtung an das Vorliegen einer Gefahr für Leib oder Leben der Betroffenen geknüpft. Dies entspricht den europarechtlichen Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz für Opfer von Straftaten (Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012, Amtsblatt der Europäischen Union vom 14. November 2012, Seiten 57 ff., sog. 2. Opferschutzrichtlinie).

Absatz 3 Satz 1 entspricht der Regelung in § 180 Absatz 5 Satz 2 StVollzG und ermöglicht es den Opfern und den aus der Straftat Anspruchsberechtigten auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse der Gefangenen zu erhalten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Erteilung zur Feststellung oder Durch-

setzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Nach Satz 2 gilt § 109 Absatz 7 Satz 2 und 3 entsprechend; die betroffenen Gefangenen sind grundsätzlich vor der Mitteilung zu hören.

Absatz 4 trägt den besonderen Interessen der Empfängerinnen und Empfänger einer Mitteilung Rechnung. Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass die Offenlegung von Lebensumständen der Antragstellerinnen und Antragsteller deren Leib oder Leben gefährdet, kann nach Satz 1 die Offenlegung gegenüber den Gefangenen unterbleiben. Die Mitteilung der Anschrift der Antragstellerinnen und Antragsteller an die Gefangenen bedarf nach Satz 2 der Einwilligung der betroffenen Mitteilungsempfängerinnen und Mitteilungsempfänger. Die Vorschrift dient in besonderer Weise dem Opferschutz und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller ein überwiegendes Interesse daran haben können, einzelne persönliche Daten, insbesondere ihre Anschrift oder einzelne Lebensumstände, gegenüber den Gefangenen geheim zu halten, wenn eine Offenbarung dieser Daten sie in Leib oder Leben gefährdet.

Zu § 116 (Auskünfte an Betroffene, Akteneinsicht)

Die Vorschrift bestimmt, dass sich die Auskunft an Betroffene nach den §§ 18 und 35 Absatz 2 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen richtet, ein Akteneinsichtsrecht wie in § 185 StVollzG aber besteht, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Betroffenen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind.

Zu § 117 (Übermittlung personenbezogener Informationen für wissenschaftliche Zwecke)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 476 der Strafprozessordnung. Sie geht allerdings darüber hinaus und erlaubt die Übermittlung personenbezogener Informationen für wissenschaftliche Zwecke nicht nur in der Form einer Erteilung von Auskünften und einer Gewährung von Akteneinsicht, sondern erfasst zusätzlich auch in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten. Hierdurch wird die Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke in ihrer Effizienz gesteigert.

Zu § 118 (Anwendung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen)

Die Vorschrift stellt klar, dass der Entwurf hinsichtlich der Definition öffentlicher und nicht öffentlicher Stellen sowie weiterer datenschutzrechtlicher Begriffsbestimmungen dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen folgt. Darüber hinaus listet die Vorschrift enumerativ die Regelungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen auf, die einer abweichenden Ausgestaltung nicht bedürfen und daher ergänzend anzuwenden sind.

Abschnitt 23 (Kriminologischer Dienst, Schlussbestimmungen)

Zu § 119 (Kriminologischer Dienst)

Absatz 1 sieht die gesetzliche Verpflichtung vor, den Vollzug, insbesondere die Wirksamkeit der Behandlungsmethoden, wissenschaftlich zu begleiten und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen und der Leitlinien des Vollzuges nutzbar zu machen. Dadurch wird sichergestellt, dass die rasche Entwicklung des Vollzuges und seiner Schwerpunkte auch unter Berücksichtigung technischer Neuerungen in einem angemessenen Zeitrahmen Berücksichtigung findet. Das ermöglicht die dauernde Fortentwicklung eines modernen, dem normierten Vollzugsziel gerecht werdenden Vollzuges. Der Entwurf institutionalisiert daher den seit Jahren in Nordrhein-Westfalen existierenden Kriminologischen Dienst im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen und weist ihm in Absatz 1 bestimmte, zuvor beschriebene Aufgaben zu. Insoweit obliegt es dem Kriminologi-

schen Dienst, die Behandlungsmethoden auch unter Beachtung einer Kosten-Nutzen-Relation zu analysieren, auszuwerten und wissenschaftlich zu begleiten. Diese Aufgaben wird der Kriminologische Dienst über den Weg einer Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Forschung, also etwa Universitäten oder sonstigen Instituten spezifischer Ausrichtung, erfüllen.

Absatz 2 konkretisiert die Inhalte der Begleitforschung, wozu namentlich die regelmäßige Erhebung des Behandlungsbedarfs der Gefangenen, die differenzierte Analyse von Behandlungsverläufen und die empirische Evaluation von Behandlungsergebnissen im Sinne einer Erfolgskontrolle gehören. Dadurch wird für den Vollzug der Freiheitsstrafe ein wissenschaftliches Fundament geschaffen, das auch zur Grundlage organisatorischer und strategischer Überlegungen der Aufsichtsbehörde herangezogen werden kann.

Absatz 3 stellt durch Verweisung auf § 117 sicher, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zur Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 nur nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Beschränkungen erfolgt.

Zu § 120 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu § 121 (Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht)

Durch die am 1. September 2006 in Kraft getretene Änderung des Grundgesetzes (Föderalismusreform I) wurde in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes der Strafvollzug aus den Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes herausgenommen und auf die Länder übertragen. Nach der Übergangsregelung des Artikels 125a Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes gilt Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort, kann aber durch Landesrecht ersetzt werden. Dementsprechend hat der Landesgesetzgeber hinsichtlich des fortgeltenden Strafvollzugsgesetzes des Bundes eine Ersetzungsbefugnis, soweit der Bund Regelungen dieses Gesetzes wegen der Streichung der Materie „Strafvollzug“ aus dem Katalog des Artikel 74 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht mehr erlassen könnte.

Die Vorschrift legt deshalb den Regelungsumfang des Gesetzes fest. Die in den Nummern 1 bis 9 beschriebenen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes gelten unverändert fort. Dabei handelt es sich um Vorschriften über den Urlaub aus der Haft (§ 13 Absatz 5), den Pfändungsschutz (§ 43 Absatz 11 Satz 2, § 50 Absatz 2 Satz 5, § 51 Absatz 4 und 5, § 75 Absatz 3), das Festnahmerecht (§ 87), den Ersatz von Aufwendungen (§ 93), das Handeln auf Anordnung (§ 97), das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121), die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138), den Vollzug des Strafrestes in Justizvollzugsanstalten (§§ 167 bis 170, 178 Absatz 2) und den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175, 178 Absatz 2).

So beruhen etwa die Regelungen in §§ 109 bis 121 StVollzG nicht auf der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug, sondern auf der Kompetenz des Bundes für das gerichtliche Verfahren. Auch die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes über den Pfändungsschutz sind dem gerichtlichen Verfahren zuzurechnen. Sie können daher von den Ländern nicht ersetzt werden. Die Bestimmungen über den Vollzug der Zivilhaft sind nach allgemeiner Meinung auch nicht der Materie „Strafvollzug“ zuzurechnen und können deshalb nicht durch eine landesgesetzliche Regelung ersetzt werden.

Zu § 122 (Übergangsvorschrift)

Durch die Vorschrift wird sichergestellt, dass bis zur Schaffung einer Verordnung nach § 32 Absatz 3 Satz 3 die Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz (Strafvollzugsvergütungsverordnung - StVollzVergO) vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894), in der jeweils geltenden Fassung fortgilt.

Zu § 123 (Inkrafttreten)

Absatz 1 bestimmt das Inkrafttreten.

Absatz 2 sieht eine Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag nach Ablauf eines Erfahrungszeitraumes von fünf Jahren vor. Hierdurch wird der Landesgesetzgeber in die Lage versetzt, die innerhalb dieses Zeitraumes gewonnenen Erfahrungen einer parlamentarischen Bewertung zu unterziehen und dann über gegebenenfalls notwendig werdende gesetzgeberische Schritte zu befinden.

Zu Artikel 2**Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen****Zu Nummer 1.**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses zur Aufnahme der neuen Bestimmung des § 14a für Gefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Jugendstrafe.

Zu Nummer 2.

Die Ausgestaltung des Vollzuges der Jugendstrafe soll dazu beitragen, die Anordnung der Sicherungsverwahrung zu vermeiden. Die besonderen Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter, vorbehaltener oder nachträglicher Sicherungsverwahrung gemäß §§ 91, 92 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen finden daher gemäß der neuen Bestimmung in § 14a Absatz 1 für Gefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Jugendstrafe entsprechende Anwendung, soweit für den Vollzug der Jugendstrafe keine weitergehenden Vorschriften bestehen, die aus dem Erziehungsgedanken resultieren. In § 14a Absatz 2 wird zudem klargestellt, dass § 7 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes unberührt bleibt, der bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung den Vollzug der Jugendstrafe in einer sozialtherapeutischen Einrichtung unter den weiteren dort genannten Voraussetzungen vorsieht.

Zu Artikel 3**Inkrafttreten**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.